P. 3. T.

# Des In aller heut zu Tag üblichen Arbeit wohl anweisenden accuraten Buchbinder und Futteralmachers

## Dritter Theil,

Welcher lehret, wie nicht nur ein Buch auf das netteste zu verfertigen, sondern auch wie solches seine gebührende Dauer hält,

Dann

wie alle Farben auf Leder und Pergament anzusetzen, wie solches auf verschiedenerley Arten zu vergulden, in welcher Ordnung die Stempfel zu setzen und Fileten-Risse einzurichten, ingleichen wie die Futterale überhaupt und die Sack-Calenderlein zu machen, wie die Gold-Lappen auszubrennen wie auf Holz zu verguldẽn, rc.

Nicht minder wie der Copal-Gummi aufzulösen, und zu einem Fürniß zu machen seye.

Sammt einem Anhang von denen Meister und Gesellen-Articuln, und übrigen Profeßions-Gebräuchen.

Alles und jedes aufrichtig entdecket und mit denen nöthigen Kupfern versehen, durch

Christoph Ernst Prediger,
Buchbindern in Anspach.

Zu finden in Anspach bey Jacob Christoph Posch, Hof-Buchhändler 1764.

# Vorrede.

## Geneigter Leser!

Der dritte Theil von meinem accuraten Buchbinder und Futteralmacher, tritt zum zweyten mahle ans Licht, der Augenschein wird ausweisen, daß ich alles dasjenige, was in denen beyden erstern Theilen zurück gelassen worden, oder was nach meinem

Begrif nur immerzu zur mehrern Erläuterung und möglichsten Vollständigkeit der Materie gereichen könnte, nachgeholet, in gleicher Absicht auch die Meister- und Gesellen-Articul sowohl, als die Profeßions-Gebräuche von Meistern, Gesellen und Jungen, so, wie ich davon informirt gewesen, mit beygebracht. Ferner die Kunst, wie der Copal-Gummi aufzulösen sey, und dergleichen noch mehr nützliche Dinge, woraus viele, grosse Geheimnisse machen, ganz aufrichtig mitgetheilet habe. Ich bescheide mich zwar, daß mein gegenwärtiges Werk nicht gerade alle Vollkommenheiten besitze, doch überlasse ohnpaßionirten Gemüthern und sonderlich denenselben, welche von der Profeßion Herkommens sind, zur Entscheidung, ob ich nicht überall offenherzig und ohne Rückhalt heraus gegangen sey? Ingleichen ob

ich

ich nicht alles dasjenige, was bey dem Buchbinder-Handwerk und bey der Futteralmacher-Kunst, erfordert werden, oder vorkommen könne, zur Genüge erklärt und vorgestellet habe.

Es hat zwar der gelehrt und sehr geschickte Herr Editor derer dem Publico ungemein viel Nutzen schaffenden Leipziger Oeconomischen Sammlungen, im zweyten Theil, pag. 836. dieses günstige Urtheil von meinem Ersten Theil gefället:

„Christoph Ernst Prediger, ein „künstlicher Buchbinder in Anspach, „gab bereits 1741. in Octav den in „aller heut zu Tag üblichen Arbeit „wohl anweisenden accuraten „Buchbinder und Futteralmacher „an das Licht. Es werden darin„innen alle Arbeiten der Buchbin„der, jedoch mehr nach der Erfah„rung als ordentlich und deutlich

„beschrieben. Ein Buchbinder wird „sich dessen sehr wohl bedienen kõnen; „Allein ein anderer braucht „noch eine mehrere Anlei„tung. Sonst aber ist es ein „sehr nützliches Buch.

Woraus erhellet, daß er geglaubt, einer, der keinen thätigen Unterricht gehabt, und durch des Meisters Anweisung nicht selbst Hand mit angelegt, wäre meinen Tractat nicht zu begreiffen im Stande.

Nun berufe ich mich disfalls auf die Vorrede des Zweyten Theils, allwo ich selbst in keine Abrede gestellet, daß man durch des Werkes blosse Durchlesung schwerlich zu einem vollständigen Begrif des Buchbinders und Futteralmachens zu gelangen vermöge. Alleine dieses findet sich bey allen, und vorzüglich bey denen in die Mechanic einschla-

genden Dingen, daß, wann man die Requisita noch so gut Theoretice herzusagen wisse, man doch allezeit bey der practischen Application solche Schwürigkeiten finde, die uns von unsern ohnzureichenden Begriffen überzeugen.

Inzwischen wird doch ein jeder Bücher- und Futteral- dann Fürniß-Liebhaber, wann er gleichwohlen nicht eigentlich darauf gelernet hat, aus diesem meinem ganzen Werke sehr viele Kenntniß und Vortheile erlangen, mithin in Vorfallenheiten von der Güte oder Mangel eines dahin einschlagenden Dinges urtheilen können.

Es haben verschiedene Herren Gelehrten in ihren edirten Schriften von der Buchbinders-Profession und deren Gebräuchen etwas mit einfliessen lassen, e. g. in dem

grossen Universal-Lexico, so in Anno 1733. zu Halle von dem Herrn Herrn Zedler angefangen worden, befindet sich im 4ten Theil pag. 1754. ein Articul davon, worinnen das Buchbinder-Handwerk als eines der vornehmsten geschenkten Handwerke angegeben wird; desgleichen hat Herr Hübner zu Hamburg in seinen Natur-Kunst-Bergwerk- und Handlungs-Lexico, pag. 361. etwas ausführlich von der Buchbinders-Profeßion und dem dabey nöthigem Handwerks-Zeug gehandelt; Ferner hat Herr Höne zu Coburg in seinem so betittultem Betrug-Lexico, etwas von denen bey der Buchbinders-Profeßions mit vorkommenden Betrügereyen mit einfliessen lassen; nicht minder ist in des Melissantes Historischem Lexico, von allerley Ständen, Künsten, Handwerkern und Wissenschaften, so zu Frankfurth und Leipzig bey Herrn Jo-

Johann Jacob Beümelburg, Anno 1744. herausgekommen, von pag. 241. bis 251. verschiedenes von der Buchbinders-Profeßion mit eingeflossen, wo unter andern irrigen Umständen mehr pag. 250. gemeldet wird: Daß ein fremder Gesell, wann er in einem Orte keine Arbeit erlange, acht Tage frey zehren dürfe, welches über denjenigen Meister, der die Herberg hätte, gienge, so jedoch falsch, und in dergleichen Fällen bloß ein Nacht-Lager, nebst Abreichung nothdürftigen Essens und Trinkens, gewöhnlich ist; so auch hat Herr M. Friederich Frieß, bey der Schule zu Altenburg Con-Rector, in seinem zu Leipzig Anno 1712. edirten Buchbinder-Ceremoniel vieles von denen Gebräuchen der Buchbinder beygebracht, woran

an aber ebenfalls noch vieles mangelt, welches er selbsten anerkennet, und derowegen am Ende dieses Tractats die Buchbinder ersuchet hat, ihme mit mehrern Nachrichten von den Buchbinder-Gebräuchen an Handen zu gehen, gegen Versicherung, daß er solche unfehlbar drucken lassen wolle.

Siehet man jedoch alle diese Autores an angezogenen Orten an, und hält sie gegen mein gegenwärtiges Werk; so wird man finden, daß meine Arbeit keinesweges unnützlich und überflüßig gewesen sey. Ich wünsche nur, daß dieser Theil, gleich denen vorigen, ebenfalls wohl aufgenommen werden möge.

A. Ω.

# Cap. I.

# Vom Planiren.

§. 1.

Ich habe bereits in gleich hiervor stehender Vorrede angezeigt, daß dieser gegenwärtige dritte Theil meines accuraten Buchbinders und Futteral-machers nicht alleine zu einem Supplemento derer vorhergängigen 1. und 2. Theile dienen, mithin die zu einem jedweden Titul und Capitul gehörige mehrere Erläuterungen und bessere Unterrichtungen vollends nachzuhohlen, sondern auch noch ganz neue, und zwar solche Handwerks-Vortheile beybringen werde, wovon in ermeldten beyd-erstern Theilen gar nichts gedacht worden. Zu folge dessen finde

de

de ich vor nöthig, bey der Materie vom Planiren dahier noch anzumerken, daß zuweilen das Planir-Wasser, sonderlich zu Sommers-Zeit, wann es etliche und ohngefehr 5. 6. 7. bis 8. Tage stehen verblieben, wegen des in die Fäulung gerathenen Leims einem s. v. Luder-mäßigen Gestank bekomme, und bey desselben Gebrauch, sowohl des Buchbinders Stube und Haus, als darnebst diejenigen Bücher, welche dadurch gezogen worden, dergestalt übel verstinke, daß sich dieser häßliche Gestank, zu des Buchs Besitzers äussersten Incommodität, kaum in 1. 2. oder wohl noch mehren Jahren verziehet, wodurch sich folglich ein Buchbinder bey denen Herren Gelehrten gar übel recommendirt. Welchem Fehler jedoch ein jeder leicht vorkommen kan, wann auf einmal nicht mehr Leim-Wasser abgesotten wird, als der jedesmalige Gebrauch erfordert, daß man das übrig verbliebene, weil es doch nicht allezeit so genau errathen werden kan, sobalden hinweg schütte, alsbalden man daran die Verstinkung spühre. Am leichtesten können diejenige Buchbinder, welche vor sich Schul- und Kram-Bücher in Vorrath verfertigen, diesem Uebel vorbauen, wann sie das von der verdungenen Arbeit übrig bleibende Leim-Wasser sogleich zu solchen Vorraths-Büchern anwenden und verbrachen.

§. 2.

Ausser diesem Uebel, lehret auch die Erfahrung, daß ein etliche Tage durch gestandenes Planir-Wasser den grösten Theil seiner Kraft ver-

verlieret, und das hindurch gezogene Papier wenig oder wohl gar nichts planiret, nemlich aus der in vorhergehendem Spho angezeigten Ursache, weil nemlich der Leim in die Fäulung geräth und nicht mehr hält. Eben dergleichen Schaden äussert sich auch, so das Leim-Wasser im Winter gerieret, und je härter es gefroren gewesen, je schwächer wird es.

§. 3.

Nicht ohne besondern Nutzen habe ich hiernächst aus langwierigen Uebung befunden, daß bey Absiedung des Leim-Wassers, das Leim-Leder nicht allzu dicke auf einander gelegt werden dürfe, sondern im Hafen oder Kessel, worinnen es nemlich abgesotten werden soll, ziemlichen Platz haben müsse, indeme 1. Pfund auf diese Weise weit mehr ausgiebt, als wann man anderthalb Pfund dicke auf einander legt. In meinem Gesellen-Stand habe ich zu Basel bey meinem damaligen Meister, Herrn Hagen, eine sehr nutzbare Weise erlernet, als welcher einen tieffen Tiegel, nach Art eines Castrols, in den Heert eingemauert hatte, worauf der Kessel mit dem Planir-Wasser gesetzt, und mit gar sehr wenigem Holz auf das stärkste abgesotten wurde.

§. 4.

Sowohl in- als nach dem Auspressen, ist das Wasser und der Gest neben von dem Papier nicht rathsam abzustreichen, sondern das Planirte um deswillen recht austropfen zu lassen, weil, durch die Abstreichung des Wassers, die

Bögen an denen Seiten aneinander pappen, und beym Aufhenken üble Risse bekommen würden.

§. 5.

Bey Aufhenkung derer planirten Bögen ist sonderlich im Winter dahin zu sehen, daß selbige nicht über die Helfte über einander zu henken kommen, massen die Erfahrung lehret, daß das obere Papier, wann es allzu dick übereinander henkt, in so ferne es allzu lange zum Trocknen braucht, gegen dem untern ganz braun, folglich zweyfärbig wird, welches auch geschehen kan, wann man das bereits trocken wordene Papier nicht von denen Schnüren bey Zeiten abnimmt, sondern 4. 6. 8. oder wohl gar mehr Tage auf denenselben henken läst, wovon die Ursache leicht zu begreiffen ist, indeme das Papier im Trocknen nicht nur den subtilen Staub, sondern auch den Rauch von denen Lichtern, Kohlen und Oefen an sich nimmt, wovon nothwendig die unbedeckte Oerter brauner, als die bedeckte werden müssen. Eben deswegen ist es sicherer, so man ein Papier, welches nach dem Planiren abgetrocknet, so gleich von denen Schnüren abnimmt, und auf solche Weise dergleichen Uebel vorbauet. Wollte aber jemand das Papier trocken aufhenken, damit nemlich der allzu neue Druck hinein trockne, so darf er dergleichen Uebel keineswegs besorgen, als wann nemlich das Papier vom Planiren naß aufgehenkt würde.

§. 6.

Endlich will auch diesen Vortheil, welcher zum Planiren grossen Nutzen schaffet, und wie ich

ich es ohnlängst practiciret, redlich communiciren: Ich wurde vor einiger Zeit zu einer vornehmen Stands Person in Anspach berufen, wo mir etliche grosse Risse auf Französischen Regal- oder Canon-Papier, die man mit Tusch schattiren wollen, vorgezeiget worden, mit welcher Arbeit, da alles in einander geflossen und durchgeschlagen, nicht fortzukommen gewesen, darwider ich Rath verschaffen sollen, so ich auch gethan, massen ich dergleichen Arbeit ehemahlen in Würzburg, von dem nunmehro verstorbenen Hrn. Dreyser, dessen Asche noch verehre, und sein Grab zur Dankbarkeit mit Blumen bestreuen wollte, zu verfertigen, angesehen. Ich nahm dahero ein Loth Hausen-Blasen, stieß solche in einem Mörßner wohl ab, und klopfte es noch ferner mit einem Hammer so lange bis es einer Pflaum-Feder gleich gekommen, welche ich in einen sauber ausgeputzten Leim-Tiegel mit reinen Bronnen-Wasser, bis es einer starken Leim-Tränke ähnlich worden, abgesotten, sodann durch ein sauber leinen Tuch also warm abgesäuget, in welches Wasser einen Schwammen getunket, und das Papier auf der egeten Seiten über und über überfahren, hernachmals zum Abtrocknen aufgehänget, und wie es trocken gewesen, zum weiteren Gebrauch vorgeleget hab, worauf das Tuschen gut gethan, daß auch die oben bemeldte vornehme Stands-Person, welche mir meine Arbeit wohl bezahlet, gesprochen, wie dieser von mir also angebrachte Vortheil 50. fl. werth seye; dessen sich mein Pro-

feßions-Verwandter, wann ihm etwan dergleichen Arbeit zu Handen kommt, und wie es dabey anzugreifen, zuvor keine Wissenschaft gehabt, wohl bedienen kan.

## Cap. II.

# Vom Falsen.

### §. 1.

Oftmalen sind die Käufere eines Buches so begierig auf dessen Durchlesung, daß ehe sie es binden lassen, selbige es selbsten, zu ihrer vermeintlichen Commodität, zusammen falsen, jedoch krum und schef, und noch darzu mit einem Messer, oder wohl gar nur Scheere in doppelten Blättern, zerschneiden, wodurch folglich ein Buch sehr verderbt, und zum förmlichen Band ohntüchtig gemacht, dahero auch in einigen Werckstätten nicht angenommen, sondern, als verdorben, wieder zurück geschicket wird. Um jedoch diesen Fehler abzuhelfen, es sey ein Quart- Octav- oder Duodez-Band, so muß man anförderist darauf sehen, ob es ein Schreib- oder ohnplanirtes Druck-Papier sey. Erstern Falls kan das Buch sogleich in die Arbeit genommen werden, letztern Falls herentgegen, und so es ohnplanirtes Druck-Papier ist, muß das Zerschnittene Blat vor Blatt ineinander, des zu planiren seyenden Buches eingelegt, und also getrocknet, nach dem Trocknen aber im Aufmachen die Blätter von denen Bögen heraus genom-

nommen, und Blat auf Blatt gelegt, folglich also aus dem Fals geschlagen, anbey dergestalt Blatt vor Blatt zusammen gefalßt werden, daß die wenigste Numern vornen an kommen, oder auch daß Signatura A 2. A. 3. und sofort hinaus gefalßt wird; nach dem Falsen aber ist nöthig dahin zu sehen, daß die Bögen hübsch gleich, nach der obern Linie oder Schrift eingesteckt werden.

Findet man dahingegen, daß bey dem vorgedachten Pfuscher-haften Falsen und Zerschneiden an Theils Orten gar die Schrift angegriffen, oder doch genau vom Papier entblösset worden wäre, so muß von dem gegen über gestandenem Blättlein solches abgeschnitten, und allda, wo es fehlet, mit weissen Kleister angepapt, nach dem Einstecken aber das oben an dem Bogen überstehende Papier mit einer Scheere gleich geschnitten, und hernach, wie ein anderes Buch, eingepreßt, dann so weiter verfertiget werden. Jedoch ist billig, daß sich der Eigenthümer des Buches gefallen lasse, diese mühsame Arbeit um 2. 3. 4. ja wohl mehrere Groschen als ordinaire zu bezahlen.

## Cap. III.

# Vom Schlagen überhaupt.

§. 1.

Es ist zu wissen, daß wann Bücher in Octav oder Duodez-Format, in Franz- oder

Pergament-Band, oder gar auf dem Schnitt vergoldet gebunden werden sollen, mit selbigen also, wie man die Anweisung dazu gibt, zu verfahren seye. 1) Wird das Exemplar auseinander gezogen, und ein Bogen auf den anderen, völlig ausgebreitet, geleget. 2) Bringt man das Werk auf den Stein und schlägt es, mit Streich an Streich gesetzt, wohl ab, welches nach dem Profeßions-Termino, eben das Schlagen aus dem Fals ist. Wenn deme also geschehen, so werden 3) die Bögen in Quart gefalsen, 4) in die Preß geleget, 5) eine Stund lang wohl eingepresset, 6) alsdann nochmahlen wohl geschlagen, daß ein Hammer-Streich, wie bey dem Schlagen aus dem Fals, an dem andern kommt, 7) darauf in dem ordentlichen Format des Buchs gefalset, 8) nochmahlen einige Stunden in der Preß gelassen, 9) ferner wohl geschlagen, und endlich 10) nach nochmahliger Einpressung, in der Heft-Laden zusammen geheftet.

§. 2.

Ich bin der sichern Meinung, wohl geschlagene Bücher behalten dadurch ihren Form, und bey kleinen- und Hand Bibeln auch Breviren, seye, wegen des stetigen Gebrauchs, es besonders nöthig und nützlich, daß solche mit aller Forçe geschlagen werden, doch richtet man sich nach dem Verlangen des Buchs Eigenthümers, und muß man wie billig von einer so mühesamen und fleißigen Arbeit bessere Bezahlung zu hoffen haben.

§. 3.

Bey dem Bücher-Schlagen selbst hätte man sich 1) dahin zu præcaviren, daß ja alle Blätter

ter gleich, ohne Runzeln, und in denen Ecken nicht eingeschlagen sind, angesehen manchem diese Negligenz in Schaden gebracht, indem es augenblicklich geschehen ist, daß die Bögen durch einen Streich in Stücken sich aufwerfen. Nebst deme 2) muß der Schlag-Hammer in rechter Balance gehalten, das ist, in gleiche Höhe gehoben und die Streiche also geführet werden, daß nicht einer starck und der andere schwächer seye. 3) So oft eine Seite von einer halben Fingers dicken Laage, womit es darauf ankommet, nachdem das Buch viel oder wenig geschlagen werden solle, abgeschlagen worden, so oft wendet man die Laage um, und stösset solche wohl gleich, wo ansonsten die geringste Ungleichheit bey Continuirung des Schlagens, Stücker verursachet, ja es springt an solchen ungleichen Orten das Papier dergestalten ab, als wann es die Mäuse, der Aehnlichkeit nach, abgenaget, und auf diese Art wird 4) mit allen Laagen continuiret, bis das Buch völlig- und gut, das ist, durchgehends gleich geschlagen, und an keinem Ort stärker oder weniger getroffen worden.

## Cap. IV.

## Vom Schlagen aus dem Fals.

§. 1.

Bey dem Schlagen aus dem Fals, wenn die Bücher planiret worden, ist zu bedenken, daß

daß neben herum an dem Rand, das Papier wegen des Leim-Wassers, welches beym Auspressen zwey- bis dreyfach höher als in der Mitten stehen bleibet, viel rauher dadurch gemachet wird, folglich auch sich in die Höhe begiebt, derowegen muß man dem Buch mit dem harten Schlagen an solchen Orten eine Gleichheit zuwegen bringen.

§. 2.

Fügt es sich, daß ein allzu dickes Quart-Buch auf dem Schnitt vergoldet, oder in einen anderen feinen Band gebunden werden solle, so ist mein Rath, man schlage das Buch nach bestem Vermögen aus dem Fals vom Planiren weg, und false es mit einem wiederholten Strich in Folio, daß es die Lage und Form, wie vor dem Planiren wiederum bekommet, darauf wird es wohl eingepresset, nach einer geraumen Zeit wiederum heraus gethan, sofort in Lagen zertheilet, und nochmahl wohl geschlagen, alsdann gar und zu seinem ordentlichen Format zusammen gefalset, und wiederum auf den Schlagstein gebracht, auch nochmahlen abgepresset, ehe man zur weitern Fertigung fortgehet.

§. 3.

Würde aber verlanget, ein Buch in Folio mit vergoldten Schnitt und wohl geschlagen, zu binden, so muß man gleich aus der Fals das Buch sechsmal stärker schlagen als ordinaire geschiehet, und dörfen auch nicht allzu dicke Lagen gemacht werden, damit der Hammer desto besser durchdringen könne.

§. 4.

§. 4.

Es ist daneben als ein Haupt-Vortheil bey Verfertigung eines Meister-Stucks, wovor ein jedwedes rechtschaffen gebundenes Buch paßiren solle, zu practiciren, daß das Buch vor dem Planiren aus dem Fals mit zusammen gesetzten Kräften wohl abgeschlagen werde, damit es alsdann nicht nur das Planir-Wasser besser an sich ziehet, sondern auch bey dem wiederholten Schlagen, nach bishero beschehener Anweisung sich weit mehr, als wann dergleichen unterlassen, zusammen setze, folglich auch viel dünner zusammen geschlagen werden kan, welches bey allen Bücher-Formaten wohl angehet, und sich in Uebung bringen lässet.

# Cap. V.

## Vom Kupfer-Einmachen.

§. 1.

Wie die Kupfer auf bequeme Art einzumachen, solches habe zwar in meinem ersten Theil von pag. 13. bis 15. dann auch in meinem zweyten Theil des *accurat*en Buchbinders, in pag. 19. 20. 21. bis 27. ziemlich deutlich erläutert. Doch da mir unterdessen etwas beygefallen, welches wohl hundert Buchbinder nicht wissen werden; So habe dahero vor gut angesehen, davon annoch Ouverture zu thun.

§. 2.

Dann es könnte wohl geschehen, daß ein galanter Bücher-Liebhaber einem solchen Meister,

der die Erfahrenheit von diesem Kunstgrif nicht hätte, ein Buch mit vielen eingeschlagenen Kupfern zustellen liesse, und solches auf dem Schnitt nett vergoldet, gebunden haben wollte: bekanntlich aber dergleichen Bücher, wenn nemlich zu solchen 10. 20. und mehrere Kupfer gehörig, und an Papier angedrucket, oder an Fälse angehängt, und dergestalt einzumachen sind, daß man solche bey dem Lesen könne heraus schlagen, welche vor Augen liegen bleiben müssen, nichts destoweniger, sind, ob sie schon noch so gut geschlagen, und im übrigen allen Fleiß und Vorsicht auf die Arbeit wollte gewendet werden, an demjenigen Ort, da nemlich die Brüche von denen Kupfern neben und auf einander liegen, sehr hart, und hingegen wo sie sich nicht so dichte schliessen können, weich und hölzigt, wohl folglichen dahero ohne andere Beyhülfe beschwerlich und ohnförmlich zu vergolden seyn würde; Also will ich diesen Unterricht geben, wornach sicher zu proccediren.

§. 3.

Dergleichen Kupfer werden wie die andern, nach Anweisung derer zwey erstern Theile, (besiehe deswegen auch §. 1. dieses Capitels.) gebrochen und angehänget, alsdann schneide von solchen weissen Papier, wie die Kupfer selbst sind, doppelte Fälse von der Grösse, daß das Ende des Bruchs von dem Kupfer hinten sich accurat an einem Fals schliesset, und der andere Fals oben zum folgenden Kupfer ebenfalls anpasset, doch aber ja nicht darüber stehet, indem es noch besser gethan ist, wann zwischen dem Fals und hin-

hintern Kupfer-Bruch etwas Spatium bleibet, als wann die Fälse über den Bruch heraus stehen, und sodann eine nochmalige Verdoppelung der Höhe geben. Sind nun die Fälse in besagter Grösse geschnitten, welche auch mitgepresset und geschlagen werden können, so wird man finden, daß durch diese weisse Papier-Fälse die Höhe mit denen übereinander liegenden Kupfer-Blättern, gleich gemachet werde.

§. 4.

Noch besser aber ist es gethan, wann die Fälse an dasjenige Blat, worauf das Kupfer gedrucket oder angehenket ist, gepappet werden, und dann auch daß man fornen so weit das Kupfer einfach lieget und vorsticht, ein dem Kupfer in Couleur des Papiers gleichenden Fals vorpappe, darauf, wann alles wohl abgetrocknet ist, wird das Buch nach der gezeigten Anweisung geschlagen, wodurch man vollends zuweg bringet, daß von einer ungleichen Höhe nichts zu spüren.

§. 5.

Aber dieser also dargelegten nutzlichen Unterweisung, welche bis daher vielen Meistern ein Arcanum gewesen, hat man nicht Ursach nachzufolgen, wann Bücher nur, mit hin und wieder eingelegten Kupfern gebunden werden, welche ohnehin durch das starke Schlagen genau einpassen und keine solche Höhe causiren, als wann man 10. 20. und mehrere Kupfer-Blätter hinten an das Buch, besag §. 2. dieses Capitels, binden muß.

Wie nun durch dergleichen Fleiß und Müh erforderende Arbeit dem Kupfer-Buch seine annehmliche und eigentliche Förmlichkeit, besonders, wann solches zu vergulden ist, zu wege gebracht und bey dem beständigen Gebrauch conserviret wird; so kan auch, wie billig, der Buchbinder vor einen solchen Band gute Zahlung verlangen.

## Cap. VI.

## Vom Heften.

§. 1.

Hiervon ist ebensfalls in meinem ersten Theil des accuraten Buchbinders, von p. 23. bis 34. dann in dem anderen Theil desselben de pag. 38. usque 41. ein guter Unterricht gegeben, und besonders die Fundamenta, imgleichen die Handgriffe zum schicklichen Gebrauch gezeiget worden, indessen aber voriges zu suppliren, diese nachfolgende Appositiones ihren guten Nutzen dennoch haben, und dem günstigen Leser, nach meiner Zuversicht gar anständig seyn werden.

§. 2.

Das umschlungene Heften, wie es vor Alters üblich gewesen, bringet keinen Nutzen, indem viele Zeit dabey consumiret, und doch keine Nettigkeit noch eine Arbeit von besonderen Hast und Dauer zu wege gerichtet wird, derowegen wurde solches abandonniret, ausser daß die so genannte Gern-Meistere, welche sich um das Meister werden gemeldet, nach dieser Art heften müs-

müssen; welche also verfahren, daß sie Bögen durch und durch ganz heften, zwischen jeden Bund aber nur ein einzigmahl ein Heraus- und einen Hinein-Stich gethan werde, wenn nemlich nach dem Heraus-Stich von hinten herum die Schnur mit dem Heft-Zwirn umschlungen worden. Doch dienet dieses Umschlingen zu gar nichts, welches deutlich zu begreiffen. Dann was hilft der Zwirn zwischen denen Bögen und Schnüren. Ich mag dieses überlegen wie ich will, so kan nichts wenigers als eine Nutzbarkeit ausfündig machen, dadurch verständige Meistere schon in dem vorigen Seculo, wo ohnehin das Buchbinden bequemer und annehmlicher eingerichtet worden, Anlaß genommen, dieses altväterische Heften zu explodiren und abzuschaffen.

§. 3.

Hingegen bestehet das dermahlen gebräuchliche ganze Heften, ohne das Umschlingen, darinn, daß man einen Bogen durch und durch ausheste, und bringet dieses keinen Schaden, wann schon manchmal ein Bund überstochen wird; dann der Zwirn lieget doch in dem Bogen, folglich hat er auch dadurch seine Haltung. Indessen aber muß doch das Bünd-Uberstechen in solcher Masse geschehen, damit ein Bund von einen Bogen überstochen werde, und der folgende Bogen muß den vorhero überhüpften Bund fassen, sonst verursacht es gemeiniglich an dem Rucken ungleiche Bünde, ja solche stehen auch gerne von dem Rucken ab, wann das Ueberstechen in gar zu grosser Masse geschehen, und causiren einen nicht mehr abzuändern seyenden Unform.

§. 4.

Man merke ferner bey dem Heften zweyer Bögen auf einmal, daß wann das Vorsetz Papier, und wenigstens noch ein Bogen ganz geheftet worden, so wird bey dem Vice-Bund hinein- dann über den Bund wieder heraus gestochen, und darauf etwas in den Bogen zur linken Hand, was sich einer darzu erwählet, eingeleget, dann der folgende Bogen dergestalten angeheftet, daß, wo man von unten auf zu heften anfängt, eben auch unten am Bund hinein- und an den folgenden Bund oben heraus gestochen werden müsse, damit der Zwirn den Bund umwickle. Ferner bringt man die Einlag, davon nur erst gemeldet ist, in den obern Bogen, der untere aber wird eben so wie es angefangen fortgeheftet, und folglichen mit solcher Abwechslung ein Bogen nach dem andern geheftet, so viel das Buch Bünde hat, bis man am Ende bey dem Vice-Bund heraus sticht und solchen umschlinget. Hat nun das Buch viele Bünde, dessen Format in Folio ist, da man zwey Bögen ineinander stecket, mithin die zum Heften bereitete Lage aus 4. Blättern bestehet; So gehet es, wie bey denen ordinari Quart-Büchern, gar wohl an, daß ohne allen Schaden zuweilen ein Bund überstochen und gar nicht mit geheftet werde, sintemalen der auf den Rucken des Buchs gebrachte warme Leim, sich auch in die Bögen ziehet, und bevestiget selbige, wie ein verständiger Buchbinder solches wohl wahrnimmt.

§. 5.

Dieses also gezeigte letztere Heften, ist heut zu Tag das üblichste: Ja ein Gesell darf seinen Herrn und Meister nicht einmal fragen, ob er jeden Bogen insonderheit, oder zwey Bögen miteinander heften solle? Doch ist es in manchen Werckstätten noch gebräuchlich, daß die Duodeze Format Bücher noch ganz und ohne Bunds-Ueberstechung geheftet werden. Ich läugne auch hier nicht die Nutzbarkeit, wann man es bezahlen wollte, daß ein Buch ganz und mit Seiden geheftet würde, wiewohlen dergleichen in denen besten Werckstätten sehr selten vorkommt.

§. 6.

Ueberhaupt aber vom Heften zu sprechen: so ist dieses, wie auch das Falsen, eine derer langsamsten Arbeiten, und hat jeder Lehrling, auch ein Gesell, selbst Ursache, daß er sich äusserst dahin bestrebe, wie er sich eine hurtige Faust angewöhne, damit Falsen und Heften, wohl von der Hand gehen. Denn so ferne man nicht 6. Alphabet in einer Stund falsen, und eben so viel auf 3. Bünd zu heften vermag; So stehet es um einen solchen Gesellen noch sehr schlecht, und er hat Ursach sich ein hurtigers Wesen anzugewöhnen, will er anderst ein Stuck Brod mit Ehren verdienen.

§. 7.

Sonsten habe observiret, daß wann einer sich Rechts gewöhnet, so werden jederzeit die Bücher im Heften mehr unten als oben nieder gedrucket,

drucket, folglich bleiben solche auch oben höher. Wohingegen der mit der linken Hand heftet, dadurch verursachet, daß das Buch unten höher bleibet. Man merket solches zwar im Heften so augenscheinlich nicht, ja auch nicht an dem Rucken, noch bey dem Beschneiden, Ansetzen und Formiren. Wohl aber zeiget sich solches am deutlichsten bey dem Einmachen des Buchs in Pergament. Derowegen muß man, wann anderst das Buch nicht an einem Ort glassen soll, am Capital um einen, zwey und wohl mehr Messer-Rucken breit das Pergament enger brechen, welches soviel hilft, daß sich das Pergament an beyde Capitalen schlüsset, doch aber bleibet der Rucken etwas ungleich, welches ein jeder, der ein natürliches Augen-Maas hat, gleichbalden observiret. Diesen subtilen Fehler, den wohl der 20. Meister zu corrigiren, negligiret, bey einem pretiosen auch dicken Buch abzuhelfen, ist mein Rath: daß man den Circul nach der Höhe anschlage, wann das Buch halb geheftet worden. Findet sich nun, daß die eine Seite höher ist, so wird sie nieder gedrucket, oder gar geklopfet, bis beede Seiten einander gleich kommen, und nach dem völligen Ausheften des Buchs, wird, ohne dasselbe von denen Bünden loßzumachen, der Circul noch einmal angeschlagen, und das höhere Ort, dem niederen gleich gemachet, mit welcher Weise dem Fehler am besten vorgebeuget werden kan.

§. 8.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich doch auch meine Gedanken eröfnen von der Möglichkeit einen Heft-Stuhl, nach Art der Strumpf-Webers Stühle zu inventiren, daß auf einen Schlag ein Bogen, exclusive der Umschlingung der Vice-Bünde, könnte eingeheftet werden. Es finden sich zwar importante Schwierigkeiten, um deswillen an der Möglichkeit eine solche Machine in Stand zu bringen, fast zu zweiflen. Doch da auf dergleichen Art 6. Bögen könnten eingeheftet werden, bis man nach dermahligen Gebrauch der Heft-Laden, nur einen zurecht bringet: So ist es um des grossen Nutzens willen der Mühe wohl werth, mit allem Eyfer dem Werk ferner nachzudenken, und wer sich dieses will zu Sinne gehen lassen, darauf ernstlich zu raffiniren, deme dörfen es alle Kunstliebende Meistere groß verdanken, wann zumahlen etwas nützliches wirklich inventiret worden. Und will ich mir es vor eine Ehre achten, wann jemand, sich dieser Sache wegen mit mir in eine Correspondenz einzulassen Belieben tragen möchte.

## Cap. VII.

## Von Verfertigung derer Land-Charten.

§. 1.

Die Land-Charten sind in der That unter die kostbarsten Bände mit zu rechnen: Denn da

da eine Mappa 8. 10. bis 12. kr. kostet; so ist leicht zu erachten, daß ein vollständiger Atlas sehr pretiose zu stehen kommet; wannenhero denen Herren Besitzern freylich und allerdingen daran gelegen, daß ein solches Werk accurat gebunden werde. Nichts desto weniger hat mir der Augenschein hier und dar gezeiget, daß ohnbetrachtlich dessen die Land-Charten-Bände sehr schlecht und in übler Form verfertiget worden, welches ich eben so wohl auch in grossen Handels-Städten wahrgenommen. Es werden aber durch das üble und unschickliche Bünden, die Land-Charten völlig ruiniret, dahero diesem Vitio abzuhelfen, nachfolgender massen zu verfahren, wohlmeynend rathe.

§. 2.

Wann die Land Charten zusammen gefalset sind, so schneide man zum Exempel zu denen Homännischen, 3. quer Finger breite Fälse, von eben dergleichen Papier wie bey denen Land-Charten sich befindet. Es wird aber in Ermanglung dessen, gemeiniglich nur groß-geleimtes Maculatur-Papier genommen, welches aber diesen Fehler causiret, daß es 1.) dem Land-Charten-Papier nicht gleich siehet, und derowegen 2.) nicht nur bey dem Aufmachen übel stehet, sondern auch hinten gegen dem Capital zu, den Schnitt zweyfärbig machet, dann 3 ) als ein von schlechten Zeug gefertigtes Papier bald in Stücken zergehet, und mit folglichen von keiner Dauer ist. Dieses alles kan jedoch gänzlich evitiret werden, wenn man die Fälse, worauf die

Land-

Land-Charten sollen gehenket oder angepappet werden, daferne kein Land-Charten-Papier zu bekommen, von Regal-Schreib-Papier zubereite, dergleichen wenigen Aufwand die Herren Besitzere ohnfehlbar lieber refundiren, als das Werk mit Menagirung etlicher Groschen in bemeldt-unnützer Form übernehmen wollen.

§. 3.

Hätte man nun von gedachten Papier dergleichen Fälse, wie in dem vorhergehenden Paragrapho gemeldet worden, geschnitten; so werden solche ohnzusammen gebogen an die Land-Charten durch guten Stärck-Kleister angehänget, nach dessen Drocknen aber dergestalten umgebogen, daß der Fals just an den Bruch der Land-Charten, sich schliesset, damit das Papier nicht vierfach auf einander zu liegen kommet. Dieses ist ein Haupt-Vortheil bey Bindung eines Land-Charten-Bandes, sintemalen, wo solches unterlassen wird, und man wollte die Fälse in einer Gleiche brechen, auch die Charte einhenken; So könnte es nicht anderst kommen, als daß der Band hinten um vieles dicker würde, welches auch durch das Schlagen nicht mehr zu corrigiren: Derowegen muß man, wann ja die Fälse vor dem Anhenken gefalset, oder vielmehr gebrochen worden, dabey also Vorsehung thun, daß die eine Seite, woran die Land-Charte gehenket wird, um zwey Messer-Rucken vorsteche.

§. 4.

Eben auf diese Art wird auch mit dem Weigzischen Wappen-Calender und anderen dieser

Gattung gleich kommenden Büchern procediret, nur mit dem Unterschied: daß nach Proportion der Kupfer-Grösse, die Fälse kleiner oder grösser zu fertigen und zu nehmen sind.

§. 5.

Sollten aber die Land-Charten gebunden werden, daß man fernerhin dergleichen hinein kleben könnte; so werden an diejenigen Oerter, wo solche hinkommen sollen, leere Fälse eingeheftet. Bey solchen Bänden aber muß der Schnitt weiß bleiben, massen es sehr übel anzusehen wäre, wann bey gefärbten Schnitt neue Charten hinzu kämen, daß weisse Striemen darzwischen stünden, welches auch durch das Nachfärben sich nicht gänzlich abändern lässet, daß kein merklicher Unterschied bemerket würde.

§. 6.

Nachdeme nun die Land-Charten nach dem Anhenken gebrochen, und völlig an die Fälse angedrocknet sind; als werden sofortan jedesmalen 3. bis 4. Fälse, in der Ordnung, in einander gestecket, und darauf wie ein ander Buch, wohl geschlagen, daß hinten keine ungleiche Höhe mehr zu spüren, und nach diesem kan man solche heften. Bey dem Heften aber hätte man sich wohl vorzusehen, daß die Charten in der Höhe egal eingetheilet werden, damit hernachmals bey dem Beschneiden, die eine Charte nicht zu viel, und die andere zu wenig Spatium behält. Da ansonsten die übrige Verfertigung, nach der Ausarbeitung wie bey andern Büchern, geschiehet.

§. 7.

Noch eines will ich bey dieser Materie erinnert haben. Sollten aber die kleinern Land-Charten in 4to Format für jemand gebunden werden: so müßte man die Fälse nur einen queren Finger breit abschneiden, und lehret übrigens die Vernunft, daß die Fälse nach Proportion derer Land-Charten zugerichtet seyn sollen, wovon ich zwar in dem §. 4. hujus capitis klaren Unterricht gegeben.

## Cap. VIII.

# Von dem Beschneiden.

§. 1.

Weilen von denen Rucken, und Rucken-Leimen derer Büchere, in dem Ersten und Zweyten Theil dieses accuraten Buchbinders, zu einer genüglichen Anweisung, alles beschrieben; also werde in diesem Capitel nur von dem Beschneiden noch ein und anderes zur nicht unangenehmen Ergänzung dessen, was in vorigen Theilen veroffenbaret habe, weiters bekannt machen, zumahlen da mir nach solcher Zeit nachfolgender curiose Casus zu Handen gegangen, aus welchem der Beweiß, nach meinem Dafürhalten, sattsam zu Tage leuchtet, wie schwer es öfters hergehe, und zu treffen seye, wenn man manchen Kunst-Grif auf einmal gründlich beschreiben will, so, daß sowohl ungeübte Professions-Verwandte, als ein jedweder verständiger

Leser sich davon einen deutlichen Begrif machen, und eine Sache mit behöriger Annehmlichkeit, daß es das rechte Wesen und Wirkung habe, daran auch die darinn erfahrne und geübtere Personen nichts zu tadeln finden möchten, nach bereiten können.

§. 2.

Ein gewisser Buchbinder hat bey mir zugesprochen: Seine Erzehlung war, daß er mit seinem neuen Beschneid-Hobel, welcher doch nach Anweisung Tab 5. meines zweyten Theils, auf das beste verfertiget gewesen, nicht zurecht kommen könnte, und möchte er es machen, wie er wollte, so gieng der Hobel in dem Beschneiden niemalen gleich, sondern allezeit rauh. Weswegen ich ihme befragte: Ob er dann dießfalls nicht in meinem Buchbinder-Tractat nachgelesen, da ich in dem ersten und andern Theil vermeintlich ganz deutlich Unterricht gegeben, wie der Beschneid-Hobel zu tractiren seye? Worauf er mir zur Antwort gegeben, daß er solches gethan, und den Hobel wohl gleich durchgebracht, nichts destoweniger aber wäre das Beschnittene allemal rauh geblieben, ob er schon den Hobel hundertmal um- und anderst geleget, mithin habe er mit vielen Zeit-Verlust nach dem Beschneiden durch das Abschaben dem Schnitt erst die Gleichheit zuweg bringen müssen. Er verlangte einen von meinen Beschneid-Hobeln zu besehen, worinn ich ihm gerne gratificirte, und als ich solchen vor seinen Augen zerleget und wiederum zusammen gefüget, und er diesen wohl betrachtet hatte;

so

so vermeinte er, sein Hobel seye dem Meinigen ganz gleich eingerichtet. Er machte über dieses mit meinem Beschneid-Hobel die Probe, daß er ein Buch damit beschnitten, an welchen der Hobel ganz gleich und gerade gieng, und der Schnitt war wohl gerathen, nur aber kunnte er mit seinem Hobel nicht also zu recht kommen. Ich verlangte an ihm, daß er mir den Seinigen vorzeigen möchte, welches er anfänglich für zu weitläuftig gehalten, weil er etliche Meil Wegs von mir zu Haus war: Doch endlichen resolvirte er sich dazu, und brachte mir selbst den Beschneid-Hobel, an welchem ich alsobalden wahrgenommen, daß, ob zwar der Hobel gleich und Form-Recht gelegen, hingegen aber das Eisen hinten nicht genugsam eingelassen, folglich die hintere Seite an der Scheiben, wie der Angrifs-Form selbst, allzu hoch gewesen, welches die Hindernuß gegeben, ein Buch nach der Gebühr gleich durch und glatt zu beschneiden, so aber mittelst der accuraten Richtung des Hobels abgethan worden.

§. 3.

Eben dieser Meister machte mir dabey diesen Einwurf, daß ich in dem zweyten Theil meines Buchbinder-Tractats, wegen des Beschneid-Hobels die Anweisung gegeben, daß das Eisen Plan-recht und gleich liegen müsse, wornach er seinen Beschneid-Hobel zu recht gerichtet. Alleine da ich ihn bedeutete, daß solches von fornen bey dem Angrif zu verstehen, und wie das Eisen hinten niedriger geleget werde, die Wissenschaft von

einem jedweden Buchbinder, da ich mein Werk zu schreiben angefangen, wiewohl vergeblich præsupponiret habe, da mir fast eben dergleichen Casus in Frankfurt 1745. zu Handen gegangen; weswegen ich mich dazu resolviret, zu Evitirung dieses Fehlers nunmehro die Seiten-Lage von dem Beschneid-Hobel in dem vorliegenden Abriß deutlich zu entwerfen, und zeiget Tab. I Fig. 1. den Hobel und das daran befindliche Beschneid-Eisen, welches, wie Fig 2 zu erkennen gibt, hinten tiefer, als vornen zu liegen kommt: Der Angrif aber ist hoch, doch daß er den fördern Haupt-Balken des Beschneid-Hobels nur um einen halben Messer-Rucken weit vorsticht, wie solches in meinem zweyten Theil, Tab. 5. Fig. 2 deutlich ersehen werden kan. Wird man sich nun dieser Weise bedienen; so bekommt man allezeit die rechte Lage des Hobels vor sich, welche zum erforderlichen Gebrauch, ohne Besorgung eines Fehl-Schnitts, genugsam aptiret ist.

§. 4.

Wann man aber das Beschneid-Eisen legen wollte, daß es hint wie vorn die Lineal Gleiche haben sollte, und darbey nur ein wenig Windschef wäre; so greift es entweder in dem Hinunter-Schnitt oder Zuruck-Zug die Beschneid-Preß an, dahero es auch kommt, daß öfters das Beschneid-Eisen den fördern beweglichen Balken der Beschneid-Preß, ungleich und grupigt machet.

§. 5.

Wann die Löcher am obern beweglichen Balken der Beschneid-Presse, wordurch die Spindeln

deln gehen, allzugroß sind; so causiren solche in dem Beschneiden ebenfalls allerhand Ungleichheit. Dann bey dem Beschneiden eines Buchs auf dergleichen Beschneid-Pressen, ziehet sich der Balken gemeiniglich einwärts, daß hernachmalen der Hobel nicht in rechter Ordnung angreifen kan, sondern 1. 2. ja mehr Messer-Rucken breit von dem eingesetzten Buch weg, höhe angreift, welches einem verständigen Buchbinder ganz begreiflich beygehen wird, massen, wann der Beschneid-Balken in der Mitte hinein- oben aber sich heraus ziehet, so gibt es eine Muldern, nach welchen ferner leicht zu erachten, daß das Beschneid-Eisen nicht recht und accurat auf der Beschneid-Preß gehen kan, sondern das Buch höher angreifen muß, als es sich sonst gebühret. Bey solch übel gemachten oder durch die Abnutzung weit ausgeloffenen Beschneid-Pressen, ist keine andere Hülfe zu geben, dann man drücket den beweglich ausgelaufenen Balken bey dem zupressen wohl vorwärts heraus, oder welches das Beste, man lasse einen frischen fördern Balken in die Presse machen, dessen Löcher etwas keb an die Spindel gehen, um die Mitte des Spindel-Lochs herum; so wird dem Uebel am besten abgeholfen.

§. 6.

Es ist diesem Capitel ebenfalls noch beyzufügen: daß wann ein Eisen dünn ausgeschliffen, und währenden Beschneiden auf einen Haften oder Sand kommt; so leget sich an solchem die Schneid sehr hart um, und man kan es auch

mit keinem Stahl wiederum zurecht bringen, sondern es wird ein guter Wetz-Stein genommen, womit man das Schadhafte so oft und viel überstreichet, bis der Angrif oder die Schneide wiederum gleich scharf zum Gebrauch zugerichtet ist. Ehe man aber damit beschneidet, so muß man das Eisen, welches von dem oftmaligen Eintunken des Wetz-Steins in das Wasser, besudelt wird, wiederum rein und sauber machen, widrigenfalls das damit beschnittene Buch üble Maculn bekommet.

§. 7.

Ansonsten aber kan man gleichbalden in währenden Beschneiden finden und spüren, ob der Hobel in seiner rechten Gleiche liege; dann dafern solcher ungleich zu liegen kommt, so ist hart damit zu beschneiden. Ja es kan auch nicht anderst seyn, sintemalen der Beschneid-Hobel lege schef, wo es wäre, dadurch wird allemal der egale Durchschnitt unterbrochen und verhindert, denn das Eisen sperret sich zwischen dem Schnitt und dem Papier, so davon geschnitten werden solle, welches geschiehet entweder in dem Vorstoß oder Nachzug; wiewohlen es nicht Vorstoß, sondern Vorschnitt heissen solle, indeme das Stossen durchaus nichts nutz ist, sondern das Buch, die Presse, und Beschneid-Bretter, ja das Beschneid-Eisen selbst lädiret. Hingegen, wann ein Hobel und Eisen nach der eigentlichen Lage zusammen- und auf einander passet; so gehet das Beschneiden commod von Statten. Ja das Eisen zischet und pfeiffet nur so durch, und ist um die halbe Arbeit vortheilhaftig.

§. 8.

§. 8.

Weiters ist auch dieses zu observiren, daß wann in einem Hobel-Gestell vorhero ein kleines Beschneid-Eisen gebraucht worden, und man solches heraus nimmt, und ein grösseres hinein leget: So ereignen sich dabey verschiedene Schwierigkeiten, angesehen solche Veränderung verursachet, daß der Hobel unter sich gehet, welches eine ganz natürliche Sache ist, und darf nur in hac Part. 3. Tab. 1. Fig. 1. 2. in Augenschein genommen werden, woselbst der Abstand eines grossen Eisens von dem fördern Balken des Hobels, klärlich in die Augen leuchtet. Mithin, wann dem übrigen Holz an dem hintern Balken, wo das Eisen liegt, mit Ausmeißlung nicht nachgeholfen wird, der Hobel im Beschneiden nicht allein unter sich gehen, sondern auch so gar die Preß angreifen muß.

§. 9.

Theils Beschneid-Höbel sind entweder durch langen Gebrauch schon sehr ausgeloffen, oder von neuem so unfleißig gemachet, daß sie allzusehr schlottern, und dadurch verursachen, daß damit kein gleicher Schnitt zu machen, und mag auch das Beschneid-Eisen liegen wie es will: Ja es geschiehet auch, wann ein Bälklein an dem Beschneid-Hobel mehr als das andere ausgelaufen ist, daß dadurch ein ungleiches Beschneiden causiret wird: Bey welchem Vorfall kein besser Mittel vorzuschlagen wüßte, dann nur dieses, daß man sich neue Bälklein von einem accuraten Schreiner in das Hobel-Gestell machen lasse.

Wann

Wann aber an das hintere vorgelegte Beschneid-Brett, das Beschneid-Eisen, welches bald übersehen, allzuhart aufstösset, und stumpf würde, oder dasselbe sich auf einem harten Brett gar umlegte; So darf man nur den Schnitt auf einem Quer-Brett, an welchen die von denen Holz-Arbeitern sogenannte Jahre grad durchlaufen, verrichten, dieweil ein Eisen, welches in die Länge des Gewächses eines Bretts einschneidet, keinen Schaden nimmt, hingegen über quers solcher Jahrs-Zeichnungen auf einen Brett zu beschneiden, machet die Eisen stumpf, ja sie legen sich um, und springen wohl gar aus.

§. 10.

Indessen merke man dabey dieses: Man muß bey dem Gebrauch der Quer-Bretter die Beschneid-Presse nicht allzu übermäßig zuschrauben, sonsten werden solche zersprenget, auch wann der Schnitt fast vollbracht, ist sich wohl vorzusehen, daß man nicht allzutief in das Brett schneide, dann dieses verursachet Stücker. Unter dem Beschneiden selbst ergibt sich zuweilen, daß ein- oder mehrere Papier-Spähne zwischen das Hobel-Eisen und den Schnitt kommen, wodurch natürlicher Weise das Beschneid-Eisen in etwas in die Höhe getrieben wird, und eine Stafel auf dem Schnitt, nach Proportion der Dicke des Papier-Spans, ohnumgänglich entstehen muß, ist also so viel möglich mit Removirung derer Papier-Spähne solches zu vermeiden: oder wo dieser Fehler jedennoch vorgienge, muß entweder das Staflichte am Schnitt mit einem scharfen

Messer

Messer gleich gemachet, oder solcher Ort nochmal beschnitten werden.

§. 11.

Wer aber nicht weiß, wie er den Beschneid-Hobel recht richten solle, der hat auch ein recht mühesames und hartes Beschneiden, immassen dergleichen Profeßions-Verwandte sich öfters dabey dergestalt abmatten, daß sie den Zuschauer zur herzlichen Bedauerniß bewegen. Selbige sind über dieses niemalen gewiß, ob sie das Buch recht beschneiden und nicht verderben. Die darunter hervor wachsende Mühe, wann das Beschneiden nicht gerathen will, mag ein jeder wohl begreifen, indeme von dem Buchbinder, der den Schnitt nicht recht vollbringet, zumalen bey einem dicken oder Haupt-Buch dieses sich noch ehender zuträgt, das Eisen in dem Hobel umgeleget, und darauf der vorige, oder nemliche Schnitt weiters probiret wird, deren Wiederholung manchmal gar oft geschiehet, und man bringet dennoch nichts rechtes auf die Bahn, oder es müßte bey Richtung des Hobels einmal von ungefähr so zutreffen, daß solcher in seine ordentliche Lage geriethe, sonsten gibt es eitel verschnittene Bücher, dem Arbeiter aber werden die Schweiß-Tropfen darüber ausgepresset, daß es wohl Noth thut, nach dem bey denen Buchbindern bekannten Sprüchwort: Kinderlein betet, der Vater beschneidet eine Bibel, die Hülfs-Geister zu exciriren. Mancher aber suchet durch Ungeduld und Fluchen seine Erleichterung zu finden: Und wann es aber doch nicht gut thun will,

so

so wird der Plunder an die Thüre oder an eine andere Ecke geworfen, daß die Stücker von dem Hobel und der Preß dargegen zuruck springen. Dergleichen Possenspiel habe schon in meiner Jugend zugesehen, da ein Meister alle seine Kunst vergeblich angewendet, seinen Beschneid-Hobel in die rechte Form zu setzen, und mit dem Fluchen weiter auch nichs nutzbarlichs ausrichten können, endlich da ihm der Angstschweis über die Wangen herab gerollet, welches Ungemach demselben fürters unerträglich seyn wollte, grif er zu, und warf den Zeug wieder die Thür, womit er selbiges mal der Arbeit ein Ende gemachet, wie ich anjetzo auch bey diesen Anmerkungen vom Beschneiden es bewandt seyn lasse.

# Cap. IX.

## Vom Verguldͤen und Färben derer Schnitte.

### §. 1.

Was ich in dem Ersten und Zweyten Theil dieses Tractats von dieser Materie zuruck gelassen, und so mir nachhero beygefallen; solches will dem begierigen Leser aus guter Meinung annoch weiters mittheilen. Man merke: daß Bücher von Schreib-Papier insgemein viel schlimmer, als die auf so genanntes Druck-Papier gedrucket, zu verguldͤen sind, zumal wann jene hart geschlagen werden; Und dieses rühret da-

daher: daß man alles Schreib-Papier, in so ferne solches nicht besonders zum Drucken angefriemmet wird, auf der Papier-Mühl mit Fett ganz zart überstreiche, damit sich solches desto besser abglätten lasse. Wird nun darauf gedrucket, und der Buchbinder solle das Buch der Behörde nach binden; so bringet die natürliche Folge mit, daß durch das starke Schlagen, das Papier sich erhitzen, und das Fett sich heraus ziehen muß, wie in dem Zweyten Theil, pag. 55. vom Schnitt-Färben, davon schon gemeldet habe.

§. 2.

Weil aber, ehe zum Vergulden fortgeschritten wird, äusserlich dieser Fehler nicht zu spüren; so ist kein besserer Rath bey dergleichen Büchern, als man nehme nach dem Abschaben der Schnitts eine Zwiebel, und überreibe den Schnitt sehr wohl, wodurch das Fett zuruck getrieben, und die Zubereitung zum Verguldcn wohl gemachet werden kan. Hätte aber die Zwiebel nicht genugsame Feuchtigkeit, derleichen Winterszeit zumalen vermerket wird; so darf man solche nur in frisch Wasser eintunken, und damit den abgeschabten Schnitt überreiben. Hätte man aber keine Zwiebel, so darf nur unter ein paar Nußschalen voll Wasser 3. bis 4. Tropfen Spiritus Vitrioli oder Scheid-Wasser genommen, und mit solchen, nach dem Abschaben, der Schnitt überfahren werden. Zwar stehen einige von denen Herrn Mitmeistern in dem Wahn, daß die Beschwerlichkeit des Verguldens auf Schreib-

und

und Post-Papier von einer kalchigten Composition herrühre. Alleine, ich kan den Ungrund dieser Meinung mit denen von Pergament gefertigten so genannten Wasser-Schreib-Tafeln, die ohn strittig aus Kalch und Bleyweiß zubereitet werden, klar erweisen, indem sich solche dennoch sehr wohl verguldē lassen, mit folglich der Kalch die Ursache des übeln Verguldens derer Bücher auf Schreib-Papier nicht seyn kan. Nimmt man hingegen Schreib-Tafeln, von Oehl zugerichtet, zum Verguldē vor sich; so sind solche, zumalen wann sie noch neu, und das Oehl nicht völlig eingetrocknet ist, überaus beschwerlich zu verguldē, dann 1.) hält das aufgetragene Gold nicht wohl, und 2.) kleben solche unter dem Einpressen, eben wegen des glatt-geöhlten, so die Herren Pergamenter Fürneiß nennen, dergestalten aneinander zusammen, daß, wie mehrmalen schon geschehen, die Tafeln darüber totaliter ruiniret worden, weil bey dem von einander reissen der Blätter, die aufgetragene Materie sich abgeschölet hatte, welches Gruben und aufgeworfene Höhungen gemachet.

§. 3.

Daß auch das Gold selbst den besten Meister öfters in der Arbeit confus mache, und eine unnützlich schädliche Arbeit verursache, wann solches durch neue Formen geschlagen worden, davon habe in meinem Ersten Theil, p. 73. 74. und 75. Anregung, und eines Exempels, so mir selbst passiret, Meldung gethan. Unterdessen aber bekam ich Gelegenheit von dieser Materie und

Ver-

Verursachung der in dem Gold sich enthaltenden Hinderniß, mit einem Herrn Goldschlager zu Nürnberg und Frankfurth, mit deme bey Besuchung der Messen bekannt worden, weiters zu discouriren, welche differenter Meinung waren, dahero dem aufmerksamen Leser zu Gefallen, das von beeden eingenommene Raisonnement mitzutheilen, mir nicht verdrüßlich seyn lassen. Ersterer conformirte sich wegen des Impedimenti mit meiner, in angezeigten Paginis entdeckten Meinung, und eröfnete mir zugleich, daß zu Nürnberg nicht erlaubt seye, das in neuen Formen geschlagene Gold zu verkaufen, mithin schicke er solches an die Orte, wo kein Goldschlager seßhaft wäre, denen Land-Krämern zu, und wann nun ein Buchbinder von solcher Gold-Sorte kaufet; so wird er freylich lieblos angeführet und in Schaden gebracht. Wo hingegen der andere nicht zugeben wollen, daß das so genannte braun, womit die neue Forme bestrichen werden, die Untauglichkeit des Golds zum Bücher-Schnitt verguldden wirke, sondern er sagte: das Gold würde von denen neuen Formen spröde, und käme disfalls dem geschlagenen Metall gleich: Man dörfte also nur dergleichen Gold wie Metall auftragen, da dann das Verguldden auf dem Schnitt derer Bücher, mit dem Gold aus neuen Formen, schon gut thun würde. Und es ist wohl wahr, daß der Grund von Leimtränk und Blut, mehr als das Eyerweis zusammen kleben, und an sich ziehen: Alleine dieses lässet sich bey dem Bücher-Verguldden nicht practiciren, massen nicht

nicht nur bey dem Aufmachen eines Buchs die Beschwerlichkeit sich bald zeigen, sondern auch die Deformität auf dem Schnitt selbst in die Augen leuchten würde. Derowegen gehet mein Rath ein vor allemal dahin, daß ein Buchbinder sich an einen gewissen Goldschlager adressire, und sich gänzlich davor hüte, damit er nicht mit solchen unbrauchbaren Gold angeführet und in Schaden gesetzet werde.

§. 4.

Dieses Fehlers-Entdeckung nahm ein wackerer Mann und Profeßions-Verwandter in meinem Ersten Theil gewahr: Und aus der Einsicht derer ganz natürlichen Ursachen, recolligirte sich derselbe, und verließ seinen Aberglauben, da er zuvor von dem falschen Wahn eingenommen gewesen, es habe ihm einer seiner Gesellen durch böse Künste den Streich gemachet, daß er nicht mehr verguldèn können. Diesem ehrlichen Mitmeister, welcher vor der Hand niemalen ein Gold aus neuen Formen geschlagen, sondern par Hazard allezeit tüchtiges Gold bekommen, wollte nicht natürlich vorkommen, oder in dem subjecto passivo den Fehler vermuthen, da ihme auf einmal das Verguldèn nicht mehr gut gethan. Er bereuete in meiner Gegenwart öffentlich, und gar sehr, daß er auf seinen Nächsten, ohne Ursache, einen ungleichen Verdacht geworfen, und durch dessen Anfeindung sich versündiget habe. Inzwischen preise ich mich darüber glücklich, daß mein Wercklein den Leit-Stern abgeben können, diesen Herrn Mitmeistern aus dem Irrsal der Gedanken

danken zu führen, und zugleich den unschuldigen Buchbinders-Gesellen von dem bösen Verdacht zu befreyen.

§. 5.

Zum Beschluß des Schnitt-Vergulden, habe noch dieses erinnern wollen, daß einige Buchbinder, nachdeme sie das Gold aufgetragen, solches überhauchen, und wollen dadurch dem Schnitt noch mehrere Feuchtigkeit beybringen. Ich verwerfe aber solches auch an ihnen, weilen die Hauch-Feuchtigkeit, so oben zwar auf das Gold kommet, keinesweges durchschläget, sondern vielmehr verursachet, daß wann mit der Baumwolle, das hier und dar in die Höhe stehende Gold hinan gedrucket werde, solche Hauch-Feuchtigkeit durch das sehr dünne Gold darzwischen hinein kommet, welches bey dem Glätten, wie die Erfahrung lehret, üble Flecken verursachet.

§. 6.

Vom Schnitt-Färben, Sprengen, Marmoriren, rc. habe in denen vorher gegangenen Theilen bereits ausführliche Anweisung gegeben, so, daß ich mich nicht entsinnen kan, ein mehreres davon nöthiger Weise nachzumelden: ausser wegen der hellen Papagey-Farb auf Gattungen von Schul-Büchern, wird die eigentliche Zubereitung derselben annoch bekannt zu machen seyn. Man nehme einer halben Haselnuß groß Gummi-Gutt, und zerstosse solchen nur etwas gröblicht, dann wird frisch Bronnen-Wasser darüber geschütt, und ein paar Stund damit

Verzug gehalten, bis er zerflossen: sonach mit dem Spreng-Bentzel wohl unter einander gerieben, darauf mit der ordinaire grüne Schnitt-Farb, welche Parte I. p. 55. meines Buchbinders-Tractats, zu machen gelehret, vermischet, so bekommt man eine extra saubere grüne Farbe. Man muß aber des Gummi-Gutts wegen, das Abglätten unterlassen.

§. 7.

Zum Vermischen und Abreiben derer Farben, wenn es nur in wenigen bestehet, ist ein grosser Farb-Stein nicht wohl zu brauchen, auf welchen zuvor andere Couleuren, und zumal die Schnitt-grüne Farb, abgerieben worden. Dann woferne Lauf und Reibstein nicht recht sauber abgeputzet werden; so bekommt man keine reine Farbe. Ich verstehe es also: Man hätte auf den Stein zuvor dunkle Farbe gerieben, und wollte darnach helle Farben, als Carmin, Berliner-Blau, Ultermarin, ja nur Kugel-Lack und Geräth-Blau, rc. zurichten, womit es gleich geschehen, daß die geringste Unreinigkeit solchen hellen Farben schädlich seye, und ihre natürliche Schönheit benimmet. Ueber dieses aber wird auf grossen Reibsteinen gar vieles verschmieret: Dahero in Erwegung dessen mir 3. kleine Reibsteine, sammt dazu proportionirten Lauffern, von Marmor machen und das Model Tab. 1. Fig. 3. 4. vorbilden lassen. Sie kosten eben nicht gar viel, und thun doch in diesem Stuck ungemein gute Dienste. So viel vom Schnitt-Färben.

§. 8.

§. 8.

Aber wann die Abglättung sowohl der verguldeten, als gefärbt und gesprengten Schnitte geschiehet: so muß noch gegen einen, der sich des Schnupf-Tobacks bedienet, erinnert werden, daß man sich vorsehe, damit nicht etwas davon aus der Nase auf den Schnitt falle, welches mit dem Glätt-Zahn zerrieben, und wovon der Schnitt sehr geschändet wird. Am besten ist es gethan, wann man sich so lange des Toback-Schnupfens enthalte, als lange der Meister oder Gesell mit der Arbeit umzugehen hat.

## Cap. X.

## Vom Ausstossen der Bretter und Formiren.

§. 1.

Von Ansetzen, Formiren der Pappendeckel und Abrichten der Leder-Bände habe in dem ersten Theil, p. 95. ein weniges, mithin in dem zweyten Theil, p. 98. und 104. etwas mehrers erwähnet, und das zuruck Gebliebene will ich zur ausführlichen Ergänzung hiehero nachholen, und zwar geschiehet hiermit die Weisung, wie, und auf welche Art das Ausstossen muß tractiret werden? Es wird nemlich der Ausstoß-Hobel Lineal-gleich geschliffen, und also geleget, damit er etwas heraus stehet, und das Brett desto ehender angreifen kan. Wobey aber

wohl zu merken: Wann das Eisen allzu weit heraus zu liegen kommet; so greiffet es wohl das Brett an, aber es reist am Ende Stücker von Brettern mit weg, und hoppelt auch zuweilen in währenden Ausstossen, daß dadurch die Bretter staflicht und ungleich werden; Hingegen greift er das Brett nicht an, wenn er zuweit innen lieget: wiewohl, wann der Ausstoß-Hobel wohl schneidet, und nur ein wenig anzugreiffen, in solcher Richtung das Mäß erreichet, alsdann schön grad und egal durchgehet, und man dessen Ausstossen, ohne ein Splitterlein zu machen, vollführen kan. Ich meyne es also, daß kein Splitter am Brett hangen bleibt. Nur aber dieses ist darbey zu desideriren, daß solches Ausstossen etwas langsam hergehet, indeme man 3. 4. ja noch mehrmalen das Stossen wiederholen muß, besonders wann das Brett dick ist, und zu einem grossen Buch allerdings genommen werden muß; welches aber bey einer Arbeit, die man nicht genugsam bezahlt, und nicht so accurat gemachet werden darf, freylich nicht wohl anzurathen, sondern wann die Arbeit flüchtig aus der Hand gehen soll, darf nur das Ausstoß-Eisen etwas weiter heraus geschlagen werden, doch wird ein jeder sich dahin befleißigen, daß er das Beschneid-Eisen nicht allzu weit vorwärts richte, damit solches nicht allzuviel angreiffe, sonst gibt es am Ende der Bretter Stücker, und werden solche Bretter-Tafeln verderbt.

§. 2.

§. 2.

Der Ausstoß-Hobel muß also in der Hand geführet werden, daß das hintere linke Eck des Hobels hint in der Hand an beyden Ballen einschliesse, und mit eben diesen hintern Hand-Ballen wird gelind oder stark, nachdem das Hobel-Eisen wohl schneidet oder stumpf ist, darauf gedrucket, und sodann auf solche Weise das Ausstossen weiters verrichtet. Alleine bey neuen Anfängern, welchen das Ausstossen noch nicht recht demonstriret worden, nimmt man gewahr, daß sie vorn den Hobel niederdrücken, und da kan dieser freylich nicht schneiden, oder wie sichs gebühret, angreifen: Dannenhero martern sich solche Leute mit dem Ausstossen sehr ab, und bringen doch nichts zurecht.

§. 3.

Das Abrichten derer bretternen Decken muß eben so geschehen, daß der Ausstoß-Hobel hinten mit dem Ballen in der Hand nieder gedrucket werde: und ist sonsten dabey wohl zu observiren, daß man ehender zu wenig als zu viel vom Brett wegstosse, wo das Buch sich anschliessen sollte: Dann wo zuviel inwärts, da sich Schnitt und Decken zusammen auf einander fügen muß, von denen Brettern weggenommen wird, so glaffen die Blätter, und das Buch ist dadurch geschändet. Und bey Formirung der Bücher-Decken von Pappendeckel, ist öftermahlen geschehen, daß die eine hintere Seite derer auf schmalen Formir-Brettern abgerichtete Bücher, sich nieder begibt, und zu liegen kommet. Wird nun wei-

ters daran, es seye unten oder oben formiret, so müssen die Canten auch schlems oder scheg werden, ob schon der Formir-Schnitzer gleich durch geführet wird. Diesem aber ist dadurch leichtlich vorzubeugen, wann die Formir-Bretter etwas breiter als die Bücher-Decken sind, daß also das Buch darauf gleich lieget, und dann müssen die Canten auch gleich gerathen.

## Cap. XI.

# Vom Ansetzen der Bücher überhaupt.

§. 1.

Es ist bey dem Ansetzen nicht genug, wann die aufgetriefelte Schnüre oder die Pergament- und Schwein-Leder-Riemen, mit Leim überstrichen, und die Bretter oder Pappendeckel darauf hingeleget, und eingepresset werden, denn so machen es nur alle liederliche Huttler, verursachen aber dadurch, daß das Buch, wenn es einem aus der Hand fällt, oder auch etwas strappaziret wird, aus der Decke reißt: Dahero man folgendes zu beobachten hätte, wenn anderst der Wille dabey wäre, eine tüchtige Arbeit zu verfertigen.

§. 2.

Ein Buch, das mit Pappendeckel angesetzet werden solle, und auf Cordeln oder Schnür geheftet ist, erfordert mancherley Beobacht- und

Zu-

Zubereitung: 1.) schneidet man den Pappendeckel nach Proportion zu. 2.) wird das Buch capitalt, wenn es nicht in Franz-Band gebunden werden solle. 3.) werden die Bünde wohl zugeputzet, und das Aufstehende von überleimten Blättlein-Pappier, darinn das geschlagene Gold gelegen, abgerissen, dann 4.) die Bünde in die Höhe gehoben, und mit einem mittelmäßigen Leim, welcher nicht zu dick und nicht zu dünn ist, auf den Vorsetz-Pappier-Fälslein subtil angeschmieret, darauf 5.) muß man das Aufgetrieffelte mit dem Leim auch über und nieder, und beyde Pappendeckel aber hint etwan Zoll breit überstrichen, welche man so fort 6.) an das Buch in Fals ansetzet, und 7.) wann die andere Seite auch so tractiret worden, wird alsdann letztens das Buch unten und oben mit einem Brett beleget und eingepresset.

§. 3.

Nach dem Capital-Pergament muß fleißig gesehen werden, ob es nicht aufstehet. Findet sich nun, daß dieses von dem Buch abstehet; so wird es mit einem stumpfen Messer zwischen dem Buch und Pappendeckel eingeschoben, und angezogen. Nun möchte einer wohl fragen: Warum man eben ein stnmpfes Messer darzu gebrauche? Solchem dienet aber zur Antwort: Daß, wann zu Einschiebung solcher aufstehenden Capitalen ein scharfes Messer genommen werde; so ist zu besorgen, es dörfte das Capital-Pergament zerschnitten werden. Das Capital aber wird auf solche Weise bestens bevestiget, wenn

man es in der Preß mit einem spitzigen Messer wohl durchsticht, und dasselbe wiederum mit Leim überstreichet, dann darauf mit einem Hammer abklopfet, welches verursachet, daß der untere Leim den obern durch die gemachte Löchlein an sich ziehet, und dem Capital einen solchen Halt giebt, daß es von dem Buch sich nimmermehr abledigen werde. Eben also kann man mit Ansetzung dergleichen und gemeinen Bretter-Büchern verfahren. Doch muß vor Ausnehmung aus der Preß, bey dergleichen angesetzten Büchern darauf gesehen werden, daß solche in der Preß wohl abgetrocknet sind, ansonsten alle Vorsicht und Mühe umsonst angewendet seyn würde. Wo es Aal-Fische gibt, können die gegerbten Häute davon, statt des Pergaments am füglichsten zum Capital emploiret werden. Ein jeder, der dieses probiret, dem wird die Erfahrung lehren, daß es bey bey Pergament, Corduan und anderen Bänden, wo sich der Rucken biegen muß, vor dem Pergament weit bessere Dienste thue. Dann die Aal-Häute sind zehe, lassen sich gerne biegen, ja dergleichen Capital-Riemlein springen auch nicht so gerne vom Rucken loß, wie das Pergament thut. Und bey dem Bestechen selbst läßt das Aal-Häutlein die Nadeln ehender durch, als gedachtes Pergament. Nur ist zu bedauern, daß man die Aal-Häute nicht aller Orten haben kan. Es ist auch in diesem §. 3. nur gedacht worden, daß wann man ein Buch capitalt und angesetzet hat, das Capital alsdann mit einer Ahle oder recht spitzigen Messer wohl über- und durchstupfet,

pfet, und mit Leim überstrichen werden müsse. Nun scheinet es zwar, ob könne der Leim, nachdeme das Buch capitalt, weiter gar keinen Nutzen bringen. Alleine man befindet es in der Experience ganz anderst, angesehen der Leim über dem Capital darzu dienlich ist, daß wann bey Corduan und anderen Leder-Bänden, die Bücher völlig überzogen sind, so wird bey dem ersten zwischen dem Capital und Leder, Leim- und bey Leder-Bänden, welche naß überzogen werden, etwas Papp eingestrichen. Wann nun auf diese Weise, wie gesagt, die Capitale mit Leim überstrichen worden, so vereinbaret sich der letztens eingestrichene Leim mit dem der zuvor darauf gewesen, und nehmen beede einander an, folglich dienet dieses zu Haltung des Capitals bey dem Corduan-Band sehr wohl, wie ingleichen bey Büchern die mit nassen Leder überzogen werden, weicht der Kleister und die Nässe in dem Leder den Leim auf, da dann alles zusamm bey dem Trocknen wiederum auf einander hart wird, welches machet, daß das Capital ohnfehlbar halten muß.

§. 4.

Bey Ansetzung eines Pergament-Buchs wird fast eben so, wie in den vorstehenden gezeiget worden, verfahren: Man schneidet die überzwerg auf dem Rucken geleimte Leinwand ab, wo sie aufstehet, oder in die Höhe sich begibt, und capitalet das Buch. Sodann nimmt man die von Pappendeckel zubereiteten Decken, streichet solche hinten wo sie angesetzet werden, samt denen Vorsetz-Fälslein mit Leim, legt die Heft-Riemen

des Buchs darauf, und setzet in Fals, den von Leim angeschmierten Pappendeckel wohl und accurat an. Es geschiehet auch die Anschmierung mit Leim auf denen Deckeln von Brettern, wie bey denen von Pappendeckel. Doch verstehet sich von beyden, daß die Decken nur bis an das Capital-Flügelein von Leim bestrichen werden dörfen, wo ansonsten, wann man dasselbe auch mit Leim anstreichen wollte, gar beschwerlich abzulösen, und desselben Zerreissung zu besorgen wäre.

§. 5.

Alleine diese gegebne Weisung lässet sich bey grossen Bücher-Bänden nicht durchgehends, und in allen Stücken gleich practiciren, sondern ein Buch in Folio und Quart, so mit Brettern angesetzet wird, darf vor dem Ansetzen nicht capitalt werden, sondern erst nach dem Abrichten. Dieses Ansetzen wird wiederum auf verschiedene Art vollbracht: Dann einige thun die Helfte der aufgetrieffelten Schnür hinein, und die andere Helfte heraus leimen, welches nicht zu verachten. Andere durchbohren die Bretter an denen Bünden nur einmal, und nachdeme die Bünde durchgezogen worden, werden sie auf getriefelt und überleimet, nachdem solche wohl heraus gezogen worden, ingleichen auch inwärts die Vorsetz-Fälslein mit Leim völlig überfahren, und daraufhin setzet man diese Decken also an, welches noch besser gut thut, als wann man nach der ersten Art verfahren wollte. Wiederum andere durchbohren die Bretter zweymal bey einem jeden Bund. Sie schneiden auch die Schnür-

Käst-

Kästlein von einem Loch zum anderen, eben so, wie bey denen eingepflöckten Büchern. Wann nun die Schnüre durchgezogen; so triefeln sie oben an der Decke die heraus stehenden übrigen Schnüre wohl auf, ingleichen leimen innen an die Decken die Schnür gebührend an, überstreichen auch das Vorsetz-Fälslein gleichfalls mit Leim, sammt denen aufgetrieffelten Schnüren, die man zuvor mit einer Beiß-Zangen ausserhalb derer bretternen Decken, wohl angezogen: Ja sie leimen auf beyden Seiten über die Schnür, einen Strief von starken Pappier: weiter pressen sie das Buch, welches mit einem Einpreß-Brett oben und unten zuvor beleget wird, stark ab, so in der Preß, bis es abgetrocknet, stehen bleiben muß. Dergleichen Methode unstreitig nach der Art von Einpflöcken die beste und am haltbarsten ist, indem dabey nicht zu besorgen, daß die ausserhalb aufgeleimte Schnür sich ablösen, und einen übel anzusehenden Hocker verursachen, indem sie durch das starke Einpressen mit dem Brett so zu sagen, in eine Gleichheit gebracht werden. Wovon beliebig in dem Ersten Theil, pag. 97. bis 99. nachzulesen wäre, allwo ich von dem wahren Einpflöcken, und der falschen Gattung Nachricht gegeben.

§. 6.

Belangend aber das Ansetzen derer Bücher-Decken von Pappendeckel: so ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Aufmachen und Zufallen an solchen wohl befördert werde, als welches für das Fundament dieser Arbeit zu halten, und

und durch das Französische Durchziehen der Bünde, oder dessen Anleimung ausserhalb der Decke, kan man auch dem Werk einen guten Behulf geben. Es werden aber gemeiniglich dergleichen Büchern zwey weisse Blätter Pappier, und ein buntes oder so genannt Türkisches Pappier, so inwendig zur Zierath, an die Decke geleimt wird, vorgesetzet. Wann man nun diese drey Blätter, wie meistens geschiehet, hinten um zu einen Ansetz-Fals gebogen, und bey dem Anpappen auch schon ausgeschnitten, ingleichen das an der Decken weggerissen hat; so bleiben doch am Ende die kurzen Strieflein, welche dann, was mit dem Durchziehen oder Ueberleimen der Bünde auf der Decke gut gemachet worden, durch die verursachende Sperr- oder Aufklaffung, wiederum verderben. Wir können solches mit einem Exempel erläutern. Es seye, daß jemand in seinem Haus eine auf das fleißigst-gefertigte Thür habe, nichts desto weniger aber wenn ein-zwey- oder dreyfaches Pappier hinten in den Faltze, wo die Thür in den Angel eingehänget ist, gethan wird; alsdann hast du die Probe vor Augen, daß in den Zumachen die Thür sich sperret, und klaffet. Noch vielmehr aber muß sich solches an einen Buch, dessen Decken weit leber anliegen, und die Oefnung hinten nicht, wie eine Thür hat, auf solche Weise zeigen. Deswegen rathe ich, daß man ein paar Fälse à part anhefte, welche vor dem Anpappen eines bis dahin fertigen Buchs glatt abzureissen sind, damit nichts vorhanden, so dem accuraten Zu- und

Auf-

Aufgang derer Decken behindere, auf welche Art ein Buch nach Wunsch ausgefertiget werden kan, daß es bey dem Zufallen wohl schliesse.

§. 7.

Bey dem gemeinen Ansetzen derer ordinairen Bücher, sie mögen auf Pergament-Riemen oder Schnüren geheftet seyn, ist darauf zu sehen, daß die Bünde und Riemen, worauf manchmalen die Decken angesetzet werden, nicht zu groß auch nicht zu klein ausfallen. Dann sind sie zu groß? so müssen sie bey einem Octav-Band also abgeschnitten werden, daß sie nicht über Zoll lang bleiben, massen es nicht fein aussiehet, wann die Pergament-Riemen oder Schnüre so weit in die Decken herein stehen: ja sie brauchen auch mehr Leim, als sonsten bey dem Ansetzen nöthig. Und hingegen aber geben die allzu kurzen Riemen und Schnüre einen schlechten Halt, ja sie werden bald los gerissen, welches die Erfahrung zur Gnüge lehret.

§. 8.

Theils Pappendeckel schelet sich gerne ab, wenn solcherley Decken gleichwohlen mit dem besten Leim oder Kleister angesetzet, daferne das Buch eine Zeitlang stark gebraucht worden, da die Bünde mit etwas Pappendeckel sich von der Decke los reissen. Diesem aber vorzubeugen, darf man nur den Pappendeckel an demjenigen Ort, wo die Schnüre und Bünde aufgeleimet, oder angepappet worden, mit einer Messer- oder Schnitzer-Spitze hin und wieder stupfen, damit der Leim oder Pappen hinein dringen kan.

## Cap. XII.

# Vom Pergament überhaupt: Dann Horn-Bänden: Item Spissigkeit des Pergaments und Leders.

§. 1.

Wann ein Pergament bis zur gebührenden Zeit im Aescher gelegen, und von einem verständigen Meister fleißig zubereitet worden; so kan solches ein Buchbinder auch gut verarbeiten. Hingegen das Pergament wie das Leder von allerley Art, sind spißigt, ungeschlacht, und folglich böß zu verarbeiten, wann sie ihre rechte Gar nicht haben, sonderheitlich aber ist ein übel gearbeites Pergament zu Horn-Bänden sehr beschwerlich zu gebrauchen, angesehen dasselbe an denen hohen Bünden bey grossen Büchern sich nicht füglich herüber ziehen lässet, folglich gerne Falten und Runzeln an denen Decken causiret. Es muß also ein accurater Buchbinder den Fehler zu corrigiren wissen, woferne er mit dergleichen übel gearbeiteten Leder oder Pergament angeführet worden. Man weichet solche Waare 1. oder mehr Stunden in frischen Bronnen-Wasser ein, bis daran die Spißigkeit oder Stärre vergangen. Alsdann wird mit einem guten Stärck-Kleister das Inwendige, so man zur Decke des Buchs abgeschnitten, wohl überschmieret, und so es dadurch abermal wohl erweichet,

weichet, überlegt man Decke und Rucken mit weiß Pappier, und überziehet das Buch.

§. 2.

Auf dergleichen schlecht gearbeiteten Pergament ist auch nicht gut zu färben und zu vergulden. Es ist aber das beste Mittel, daß die Decke und Rucken mit s. v. Urin etlichmal wohl abgewaschen werde, und wann es wieder abgetrocknet; so lässet es sich wie ein ander gut gearbeitetes Pergament färben und verguldẽn. Zum Gebrauch des Verguldens wird das Eyerweiß frisch und dünn gemachet: Nemlich man nimmt etwas wenig mehr Wasser als Eyerweiß, und damit wird der Ort, den man verguldet, etlichmal angefeuchtet. Wer demnach dieser Weisung also es nachmachen will, der wird schlecht Kälbern Pergament noch gut machen, daß man im Nothfall passable Arbeit davon machen kan.

§. 3.

Mit dem spitzigen Leder ist wie gedacht ebenfalls nicht gut umzugehen, wenn man ein Buch davon überziehen will. Doch ist das weisse Schwein-Leder, wann solches seine Gare nicht bey sich hat, am schlimmsten zu verarbeiten, welches man zuweilen mit keinen Kleister, wie sehr es auch eingeschmieret werde, gediehen machen und zu rechte bringen kan. Ueber dieses ist zu besorgen, daß an dünnen Orten die Nässe in dem Kleister durchschlägt, und dem Leder die weisse Couleur vermindert. Einige sind der Meinung, Kalb- und Schaaf-Leder von Sterblin-

gen

gen seye à l'ordinaire spißigt und ungeschlacht. Man versichert aber, daß ein tüchtiger Gerber-Meister Häute von Sterblingen denen von abgeschlachteten Viehe darinn gleich zurichten wird, daß die bemeldete Spißigkeit gänzlich cessire, immassen man hierzu vom Land vielfältig Loh-Roth-Leder von Häuten eines crepirten Viehes bekommet, welches geschlacht und zur Buchbinders Arbeit tauglich ist: Mithin beursachen solche Leder-Spißigkeit unfleißige Gerber alleine, wann selbige entweder aus Geld-Begierde, oder aus erheischender Nothdurft, allzu zeitlich die Häute aus der Loh-Gruben reissen, sintemalen ich von einem solchen schlimmen Gerber zu einer Zeit, da ich ihre disfalßige üble Handwerks-Vortheile noch nicht so eigentlich in Erfahrung gebracht, sehr schädlich angeführet worden, und nunmehro Testis ex propria Experientia bin.

§. 4.

Es kam nemlich von ohngefähr 8. bis 10. Jahren ein ausherrischer Gerber zu mir, welcher 24. Stuck schon schwarz angestrichene zu Leder gearbeitete Schweins-Häute verkaufen wollte: Solche habe ich ganz geschlacht im Angreiffen befunden. Mich bedunkte, und zwar gar recht, daß die Häute eingefeuchtet worden: Alleine derselbe verantwortete sich damit, daß er ein feuchtes Logiment habe. Ich befande aber nachmalen, daß gesammte an mich erkaufte gegärbte Schweins-Häute der Gerber nur zu dem Ende schwarz gemachet hatte, damit er die Spißigkeit des Leders desto mehr verbergen und zum Verkauf bringen

könne,

könne, welches in wenigen Tagen in die leidige Erfahrung gebracht; denn da in einigen die Nässe vertrocknet, war das Leder wegen ihrer Starrung und Spißigkeit zum Bücher überziehen ganz untauglich, und wo etwas auf einander gelegen, sind solche grau und schimmlicht worden. Ich gedachte, ein redlicher Gerber würde etwan dabey noch abhelfliche Masse verschaffen und das Leder zurecht bringen können, wann er es nochmalen in die Lohe legen wollte; Alleine, ob dieses schon geschehen, so wurde jedoch dadurch kein Nutzen verschaffet. Endlich hat mir ein bekannter Sattler-Meister solche abgenommen, sonsten würde mich der betrogene Gerber in einen merklichen Schaden gesetzet haben, wovor sich nunmehro meine Herren Profeßions-Verwandte zu hüten wissen.

§. 5.

Wann nun einige meiner Profeßion zugethane Meistere, mit mir den Vortheil erlanget hätten, mit spißigen Leder die Bücher-Bände zu überziehen, und demnach mein bisheriges Raisonnement für vergeblich gehalten werden wollte; so müssen dieselben doch auch dieses erfahren haben, daß man durchaus damit keinen commoden Band verfertigen könne, sondern die Decken, ja das Buch selbst, gehen hart auf und zu, und der Rucken läßt sich gar nicht biegen. Wendet man Gewalt an, so reißt das Leder vom Capital ab, mit folglichen ist es eine betrogene Arbeit, welche kein ehrlicher Mann wird præsentiren wollen. Die ganze Kunst solcher Arbeit

bestehet darinn: daß man das schwarze und Lohrothe Leder mit warmen Wasser wohl einweiche, weil es ehender, als das kalte Wasser, durchdringet: so dann wird es ausgewunden, zugeschnitten, und ausgeschärffet. Doch da ein auf dergleichen Art zubereitetes Leder sehr übel zu schärffen; so ist sich auch wohl vorzusehen, daß man dasselbe im Schärffen nicht verschneide und verkebe.

§. 6.

Hingegen Corduan und roth Saffian-Leder, wie auch die Köpfe daran, ob solche schon spitzig seyn, dörfen ohnbedenklich eingeweichet werden, weil dieses Leder unter den spitzigen noch das Beste, und nicht zu besorgen ist, daß das Einweichen der Farb Schaden bringet. Doch merke man dieses, daß inwendig durch und durch solches gleich aus- und abgeschärfet werde, sodann ist es ziemlich brauchbar, und mag wohl noch ein gutes Buch damit überzogen und eingebunden werden. Das Ueberziehen geschiehet mit wohl dicken Kleister bey all eingeweichten Leder, damit solcher desto ehender anziehet, weil der Leim hierzu, indem das Leder feucht bleibt, nicht wohl gebraucht werden darf. Ueber dieses ist nicht zu præteriren, daß das Einschlagen bey allen spitzigen Ledern überhaupt sehr beschwerlich fället, denn es stehet an denen eingeschlagenen Orten gerne auf, dahero, daß es an denen Canten liegen bleiben muß; so wird es mit Anschlag-Stefften schreg, daß der Schnitt am Buch durch das Annageln nicht lädiret werde, nieder genagelt, und auf diese vorgeschriebene Art procediret

man

man durchgehends bey spitzigem Leder, welches nicht eingeweichet werden darf. Als zum Exempel, weiß Schwein-Leder, und gelber, auch blau und grüner Saffian, item das rothe Bautzner Leder. Diese werden nur nach dem Ausschärffen mit dicken Kleister überschmieret, und wann solche genugsam davon erweichet; so sind selbige zum Ueberziehen der Bücher, zugerichtet.

## Cap. XIII.

## Vom Abstämpfeln der Leder-Bände.

§. 1.

Daß das Abstämpfeln einen besondern Fleiß und Accuratesse erfordern: solches habe in dem Ersten Theil meines accuraten Buchbinders, von p. 160. bis 161. schon gewiesen, und davon auch in dem Zweyten Theil desselben, Capite XII. etwas davon gemeldet, und nun folget noch ein und anderes zum Beschluß dieser Arbeit, so dem begierigen Leser aus dem Mittel meiner Profeßion, nicht unangenehm seyn wird.

§. 2.

Bey der wirklichen Abstämpflung aller Leder-Bände hält man diese Ordnung, daß an einem Octav-Band ein Absatz, an einem Quart, zwey, und an einem Folio, drey Absätze angerollet und gestrichen werden. Doch wird ein jeder sebst begreiffen, daß man bey einem Regal- oder Median-Folio-Band die Absätze nach Proportion

etwas breiter nehme. Ein Absatz selbst aber ist dasjenige Spatium, welches zwischen der durch Gebrauch derer Rollen gemachten Einfassung mit dem Streich-Eisen eingestrichen wird, und folgends mit denen Stämpfeln seine Zier bekommet. Und bey dem Abstämpfeln überhaupt muß man diese Accuratesse beobachten, daß das Mittel-Feld, nach Proportion des Buchs, länger als breit seye. Bey Bänden in Folio und Octav, lässet sich diese Methode leicht practiciren, indem solche Formate ohnehin mehr in die Länge als in das Quadrat fallen, deswegen ist es desto schwerer bey Quart-Bänden, dem Mittel-Feld die schickliche Form zu geben. Man hilft sich aber also: daß das Streich-Eisen, wenn man oben und unten das Mittel-Feld durch Streich-Rollen und gehörige zwey Absätze formiret, wohl hinaus gegen die Canten, oder äussere Theile der Decken, und hingegen über die quer gegen den Rucken des Bandes weiters hineinwärts, fornen aber, von dem Rucken quer über an der Cante etwas hereinwärts gegen das Mittel-Feld und Rollen, geführet werden muß.

§. 3.

Weiter merke man, bey dem Abrollen, bemeldter Quart-Bände, daß zu Gewinnung mehrern Spatii, die Rollen, womit man die Decken figuriret, oben und unten, dick an das Gemäch des Streich-Eisens angesetzet, und so auch das Streich-Eisen keb an die geführte Rollen angefüget werden. Hingegen lässet man zwischen dem Platz, wo Rollen und Streich-Eisen geführet

ret werden, über die quer nur etwas weniges Spatium, daß man es kaum merke, und also nicht gleich in die Augen fällt: Durch welche Weise die nach denen Reguln der Profeßion erforderliche Proportion von dem Mittel-Feld erreichet wird, welches man nachgehends von dieser Stämpfel-Arbeit auszieret.

§. 4.

Die Schwein-Leder-Bände durch die Bank werden nach erster Führung des Streich-Eisens mit der Cranz-Rolle gleich balden ausgezieret, ausser bey denen grossen Folianten, wird nach der ersten Führung des Streich-Eisens das so genannte Kötten-Röllein an dem Rand der Decken appliciret. Diese Cranz-Rollen findet man fast in allen Buchbinders-Werkstätten. Ich meines Orts approbire aber dieses Werk-Zeug-Stuck gar nicht, sondern erwähle dafür das nach heutiger Zeichnungs-Art beliebte Grottesque-Laub, womit man dem Band eine weit mehrere Zier, als mit dem fässerigten Bandelwerk von Rollen und Stämpfeln geben kan. Und wird ein neu angehender Buchbinder, besonders wo er nicht sonderlich bemittelt ist, sich sehr wohl thun, wann er die alte Façon in seiner Werkstatt abandonnire, und nach der neuen Zeichnung, Rollen und Stämpfel sich anschaffe, womit er sowohl allerley Leder-Bände abstämpfeln, als auch zum Vergulden solche niedlich gebrauchen kan.

§. 5.

Was endlich die Auszierung des Ruckens bey denen Bünden so von Schwein- und allen

andern von Leder gemacht werden, anbelanget; so wird nur neben denen Bünden mit dem Streich-Eisen einfach gestrichen, und wo sie noch säuberer sollen ausfallen, werden solche mit einer Spitz-Filete, an Statt des Streich-Eisens, oder noch netter mit der Schlangen-Filete, darneben zugleich die Punctin Filete, abgedrucket. Ich habe auch alte Schwein- und Kalb Leder-Bände gesehen, an welchen der ganze Rucken überrollet und überstämpfelt gewesen, welches aber aus der Mode getretten, folglich auch zu unterlassen wäre.

§. 6.

Am Ende der Bünde werden auch, wann die Decken völlig abgestämpfelt sind, die so genannte Bünd-Schlüsse gemachet, womit man also verfähret: Es werden die Bünde mit eben dem Streich-Eisen oder Fileten, die man zur Einfassung derselben gebrauchet, am Ende gegen die Decken hinein spitzig zugemachet oder geschlossen, und dem Vice-Bund gibt man auf eben solche Art die letzte Zierde, ausser daß solche etwas schreg gegen den ersten Absatz in die Decke geführet wird. Diese Arbeit erfordert eine besondere Accuratesse, sintemal jeder Bund-Schluß von einerley Grösse seyn soll. Ich habe mir einen Bund-Schluß zum Gebrauch der Foliannten- und Quart, auch Octav- und Duodez-Bände, auf Meßing stechen lassen, und kan die Façon von letztern in Abdruck, Tab. 1. Fig. 5. ersehen werden.

§. 7.

Die innern Kanten an einen kleinen Schwein-Leder-Band, werden mit einem Streich-Eisen nur gestrichen, bey grossen Büchern aber, wo die Kanten breit ausfallen, noch überdas mit einem Spitz- oder anderen tauglichen Röllein abgerollet.

§. 8.

Die Clausur-Riemen werden bey grossen Büchern geschlossen, das ist, daß man das in gebührender Breite nach dem Einschnitt des hintern Kästleins, besiehe pag 96. des Ersten Theils, von alten Decken zugeschnittene Leder, von gleicher Farb der Decken, überziehe und einpappe. Will man die Arbeit accurat und sauber machen; so wird 1.) der Clausur-Riemen von alten starken Pergament oder Schwein-Leder-Decken zugeschnitten, auch wann er zu einem dicken Buch gehörig, wohl dreyfach von solchen Leder zusammen gesetzet, damit er dauerhaft seye, alsdann 2.) schneidet man von gleichen Leder des Bandes ein Stück ab zum Ueberzug oder Umwindung des innersten Riemens, welches etwas breiter und länger seyn muß, damit sowohl an denen beeden Seiten als oben, wo die Clausur angemachet wird, eingeschlagen werden kan. Deswegen muß man 3.) diesen obern Riemen, als die Einfassung, wohl ausschärffen, damit 4.) solcher oben und an denen Seiten sich desto bequemer einschlagen lässet. 5.) Wird von diesem äussern Clausur-Riemen oben an denen Ecken, so viel sichs thun lässet, abgeschnitten, welches

deswegen geschiehet, daß die Arbeit keber auf einander passet. 6.) Und weil der Clausur-Riemen nur auf beyden Seiten eingeschlagen wird, mithin das alte innere Leder nicht ganz bedecket worden; so schneidet man 7.) noch ein Stücklein Leder zu, nach der Grösse und Breite, daß es das Unbedeckte von dem inneren Clausur-Riemen bedecke; und 8.) wird solches, wann es wohl ausgeschärffet, mit Kleister überschmieret und aufgepappet, sodann 9.) kan dieser also gefertigte Clausur-Riemen in dem hintern Kästlein eingefüget werden, wann vorhero selbiger gestrichen, gerollt, oder bey gar feiner Arbeit vergoldet und die Clausur angeschlagen ist.

§. 9.

Die Clausur-Riemen, sie mögen zu so kleinen Büchern als solche immer seyn können, gehören, werden neben herum mit dem Streich-Eisen gestrichen: Ansonsten das Buch nicht für Meister- sondern Pfuscher-mäßig zu halten ist. Es ist an und für sich eine schlechte Mühe einen Riemen zu streichen, und gleichwohl gibt es demselben eine Zierde.

# Cap. XIV.

## Vom Vergulden der Rucken, Decken und Kanten.

§. 1.

Zu demjenigen, was von dieser Materie in dem Ersten Theil, p. 166. bis 188. und des

des Zweyten Theils, p. 168. bis 181. nutzbarliches an- und ausgeführet worden, will dem Lehr begierigen Profeßions-Verwandten zu Gefallen, noch ein und anderen diensamen Unterricht diesem Capitel beyfügen. Wie bey Octav- und Duodez-Bänden, die Decken zu verguldenn sind; solches findet der begierige Leser ebenfalls in dem Ersten Theil, woselbsten etliche Veränderung in Kupfer-Stichen zu einem desto deutlichern Begriff, vorgeleget worden. Wollte man hingegen ein Median-Octav verguldén, so würde nach Proportion nur ein Absatz mehr auf denen Decken gemachet werden dörfen. Alleine bey denen Absätzen derer Schwein-Leder- und Clausuren-Bände, zeiget sich ein grosser Unterschied. Sintemalen letztere nur nach denen Rollen und Streich-Eisen oben und unten, jene aber auf verguldeten Decken, mit Fileten um die ganze Decke herum geführet, wie auf Tab. 8. in meinem Ersten Theil mit c. a. b. bezeichnet, zu ersehen.

§. 2.

Von dergleichen Absätzen nun, können zwey, ja gar drey bey grossen Formaten dergestalten angebracht werden, daß der äusserste, etwas breit genommen, der folgende zweyte Absatz aber etwas schmäler, und der letzte noch schmäler gezogen wird, massen auch voran schon occasione der Schwein-Leder-Bände gesagt habe, daß die Verjüngung jederzeit gegen die Mitte zu genommen werden muß, welches nicht ausser Acht zu lassen, daferne anderst die rechte Proportion

hergestellet werden will. Wo man benebst deme bey denen Absätzen darauf Achtung geben muß, damit selbige nicht mit einerley Fileten ausgefertiget werden. Zum Exempel: wenn man den ersten Absatz mit der einschäftigen Linea gemachet hat; so wird daran ein etwas breite Schlangen, Diamanten-Lilien, oder andere Filete angeführet, auch darauf mit der Punctin-Filete solche eingefasset, und zwar wird die Einfassung aller Absätzen jederzeit mit einer Streich-Filete am ersten gemachet, wie auf Tab. 8. & 9. Part. Prim. zu ersehen. An diese Streich-Fileten nun wird das Schlangen-Filetlein oder eine andere zur Zierrath geführet, wie erst oben Meldung geschehen ist.

§. 3.

Einige zwar entübrigen sich bey grossen Octav-Formaten der Fileten-Absätze, an deren Statt sie eine Einfassung mit Schnecken machen. Man muß aber bey dieser Einfassung auf den egalen Schluß der Schnecken sehen: Denn woferne hier und dar mehr oder weniger Spatium zwischen dem Aufdrücken derselben gelassen wird; so gibt es eine unförmliche Vergulddung: wovon bey denen Quart-Bänden gleich balden ein mehreres.

§. 4.

Wer im Vergulden noch nicht recht geübet ist, oder wann derjenige, welcher verguldet, kein rechtes Augen-Maas hat; so wird er am besten thun, wann er, nachdem das Buch neben herum durch das Vergulden eingefasset worden, mit einem

einem Circul die Absätze dergestalt abmisset daß er nach dem Einfassen den ersten Absatz, so breit er seyn soll, oben und unten sowohl, als an denen vordern Seiten nur ganz subtil abmisset, daß man auf dem Gold nur ein klein wenig den Circul-Stich, wie breit der Absatz werden soll, sehen könne, wornach man sich mit der Streich-Filete im Abdrucken zu richten habe. Wann nun der erste Absatz abgedrucket worden; so wird ebener massen der andere auf erst gesagte Art, doch etwas schmäler abgezirkelt und abgedrucket, und auch fernerhin mit dem dritten Absatz noch schmäler als mit dem zweyten Absatz verfahren.

§. 5.

An die Ecken der Absätze, werden nach Proportion des vorhandenen Spatii, Storch-Schnäbel auf diese Weise angedrucket, daß selbe von innen mit der Spitze heraus geführet werden, damit die Spitze an die äussersten Ecken kommen, wie auf Tab. 8. des ersten Theils wahrzunehmen. Es gibt aber die Vernunft, daß zu grossen Absätzen grosse und zu kleinen, kleine Storch-Schnäbel müssen genommen werden, und am Ende der breiten Absätze, wo selbige aus drey Fileten bestehen, pflegen auch einige ein Röslein hinein zu drucken, um wo sich die Fileten schliessen, die disforme über einander Lauffung zu bedecken, welches dann nicht zu tadeln, massen diese Arbeit besser läst, als wann die Fileten-Figuren corrupt über einander lauffen.

§. 6.

§. 6.

Die Ausfüllung der Absätze geschiehet mit doppelt-aneinander gesetzten Storch-Schnäbelein: Zwischen selbigen wird ein Röslein, oder ein anderer kleiner schwebender Stämpfel, welcher aber an dem Punctin-Filetlein, oder mit was die Absätze gemacht worden, nicht anstehen darf, nach Gemäßheit der Grösse des Absatzes eingedrucket. Doch aber muß hierbey wiedermalen wohl darauf gesehen werden, daß man zu kleinern Absätzen kleine- und zu grossen Absätzen grosse Storch-Schnäbel nehme. Ich habe nach Anzeigung Tab. 8. in dem ersten Theil, mir besserer Förderung wegen, einen doppelten Storch-Schnabel machen lassen; allein man muß deren etliche von unterschiedlicher Gattung haben, damit solche, nach Proportion der Absätze, können gebrauchet werden: Und eben so muß man sich die Röslein und Sternlein zu Handen schaffen.

§. 7.

Hätte man aber einen Quart-Band über und über auf denen Decken zu vergulden; so muß nachfolgender massen verfahren werden: 1.) Sollen beyde Decken, wie sichs gebühret, daß Fein- oder Zwisch-Gold aufgetragen werden kan, gegründet werden, und was aber eigentlich bey solcher Gründung zu observiren, das findet man P. I. pag. 132. seq. dann Parte II. p. 172. seq. abgehandelt. 2.) Nach dem Auftragen, wann nemlich die Decke mit Gold überleget ist, wird so fort die Abstämpflung in richtiger Ordnung vorgenommen; daß 3.) das aufgetragene Buch,

in der Kloz-Preß, (besiehe davon den zweyten Theil, allwo zweyerley Modell solchen Handwerks-Stucks in Kupfer beygelegt sind,) dergestalten, damit die Decken auf beyden Balken gleich anliegen, eingepresset werde: und wann dieses geschehen; so wird 4.) eine Punctin-Filete um die völligen Decken mit dieser Weise geführet, daß man an denen Decken den langen Weg an dem Rucken, und schef an denen fordern Kanten, mit Ausdrückung den Anfang mache, weilen sonst, wann die Filete an denen Kanten wollte gleich geführet werden, insgemein gerne abglitsche. 5.) Wird dasjenige Gold, welches über die Punctin-Filete hinaus reichet, abgewischet, damit wenn man mit der Punctin-Filet die Decken oben und unten ferner einfasset, solche am Ende, verstehet sich, bey denen Ecken, nicht Creutz-weise über einander lauffen. Alsdann 6.) wann die Einfassung mit der Punctin-Filete geschehen; so wird daran ganz genau eine Spitz-Rolle, oder andere breite Filete geführet, doch muß man verhüten, daß oft gedachte Punctin-Filete, von der Spitz-Rolle nicht überdecket werde, sondern frey stehe. Ferner 7.) an die Spitz-Rolle oder Filete wird ein Laub-Röllein, oder Diamant-Filete, oder mit was für tauglichen Handwerks-Zeug man versehen ist, so angedrucket, damit wie erst von der Punctin-Filete gemeldet worden, auch hier die Spitz-Rolle oder Filete nicht bedecket werde, wiewohlen aber kein grosses Spatium darzwischen bleiben darf, sonsten es sehr elend anzusehen ist, wann

File-

Fileten und Rollen in der Einfassung von einander stehen, daß man Leder und Pergament nach dem Vergulden, Messer-Rucken weit vorstehen siehet: Endlich 8) wird der Schluß der ersten Einfassung mit einer Spitz-Filete, auch in Ermanglung des Spatii nur mit der Punctin-Filete gemachet.

§. 8.

Weiter ist bey denen Einfassungen nachfolgendes zu observiren: Man überleget vornemlich nach Beschaffenheit des zum Vergulden zur Hand genommenen Buchs, ob der erste Absatz groß oder klein genommen werden muß; item ob nicht zwey oder drey Absätze zu machen sind? auch ob etwan bey der ersten Einfassung ein Schnecken-Absatz zu machen und zu sprengen von nöthen seye? Wird nun das Letztere erwählet? so dörfen die Schnecken an keine Spitz-Filete angesetzet werden, sondern es wird um selbige abermalen die Punctin- oder welches noch besser ist, eine Strich-Filete gezogen. Alsdann nimmt man die Schnecken-Stämpfel, und druckt selbige sammt denen Storch-Schnäbeln und Aufsatz-Stämpfel zu einem Project auf ein Pappier, damit desto accurater die Eintheilung auf denen Decken gemacht werden könne, weilen an einem wie an dem andern Ort gleiches Spatium bleiben muß. Die äusserste Einfassung wird am ersten ganz herum mit Schnecken gemacht, sodann wird mit einem Circul der Absatz zur gleichen Austheilung abgestochen, damit die Strich-Filete in rechter Weite kan gezogen werden. An die

die Strich-Filete, wird eine Spitz- oder Schlangen-Filete, ja auch beyde zugleich nach Beschaffenheit des Raums angedrucket. Am Ende aber wird das Innerste des Absatzes mit der Punctin-Filete geschlossen. Nach diesem nimmt man abermal den Circul zur Hand, mit welchem von denen allschon in rechter Behörde aufgedruckten Schnecken, nach der Spitze des Aufsatz-Stämpfels die Mitte derselben dergestalten abgecircult wird, damit wann oben und unten an der Einfassung zwey solche Schnecken-Sätze stehen, in dem Absatz eben allda, gegen die Storch-Schnäbeleins-Spitzen, ein solcher Schnecken-Stocks-Aufsatz-Stämpfel, in erst gesagte beyde Storch-Schnäbelein, sich schliesse, den langen Weg aber, hinauf am Absatz, müssen zwey solche Schnecken-Sätze in die untere drey auf solche Art einpassen. Nach der äussersten völligen Einfassung wird in der Mitte ein doppelter Schnecken-Satz aufgedrucket und die Ecken gleichfalls damit ausgezieret.

§. 9.

Sollte aber das Quart-Buch nur schlechterdings mit Absätzen insgemein abgedrucket werden, so ist weiter nichts zu observiren, als was nur erst vorn vom Octav-Format ist gemeldet worden. Ohnfehlbar wird ein Band von solchen Abdruck, wie man die Weisung gegeben, einem verständigen Profeßions-Verwandten die Augen ergötzen. Und wollte etwan wider Vermuthen, mir der Einwurf gemachet werden, es stünden die Stämpfel allzu dick aneinander, und die Decke

wäre

wäre zu Gold reich; so würde ich darauf antworten: Diese Arbeit muß nach der neuesten Façon also gemacht werden, weil solche beliebt ist. Und je prächtiger eine Sache in die Augen fällt, je angenehmer ist sie. Wobey mir das Sprichwort einfällt: Superfluum non nocet. Wer aber die Arbeit nicht bezahlt, dabey macht man auch nur statt des doppelten Schnecken-Stocks einen einfachen, und dann heisset es auch: Wie der Mann, so wird ihm eine Wurst gebraten: deswegen fragt man den Eigethümer, wie prächtig er sein Buch wolle gebunden haben.

§. 10.

In so ferne nun ein Quart-Band nur neben herum auf der Decke, ein zwey oder drey Finger breit zu vergulden angefrimmet würde; so wird nach der ersten Fingers-breiten Art, weiter nichts gemachet, als daß man die Decke mit der Punctin-Fileten einfasset, eine schmale Spitz-Filete an selbige, wie an dem so genannten breiten Ansatz-Stämpfel rings herum aufdrucke, wie Fig. 18. des 2. Theils vorzeiget. Bey der Verguldung von zwey Finger breit, darf das Buch nur breiter eingefasset werden, nemlich daß eine breite und grössere Spitz-Filete an die Punctin Filete komme, ferner die Schlangen-Diamanten-Capuciner-Stricks oder andere dazu taugliche Filete, womit man schon einen Fingers-breiten Raum ausfüllen kan, dazu gebrauchet, um alsdann durch einen Ansatz-Stämpfel die Einfassung der Decken, wie schon gewiesen worden, gar gemachet werde. Bey einer

noch

noch breiteren Verguldung aber, darf auch nach dem ersten Fileten-Druck und Einfassung, ein Absatz gemachet werden, und darauf gibt man mit oft bemeldtem Ansatz-Stämpfel, der Arbeit die verlangte Breite.

§. 11.

Was die Verguldung bey einem Folianten anbelanget; so ist, wann nach Französischer Art der Rucken verguldet wird, denen meisten Meistern und Gesellen diese Arbeit schon bekannt: Da hingegen die Decken zu verguldern, etwas mehreres zu bedeuten hat, und gehöret zur Abstämpflung, das man nach der Länge und Breite das Figuren-Werk ordentlich abtheile, und mit Fileten, Rollen und Stämpfeln zierlich ausarbeite, eine besondere Accuratesse. Eben deswegen dann will mir es nicht verdrüßlich fallen lassen, von allen und jeden Vortheilen und Handgriffen meinen Profeßions-Verwandten, welche etwas zu wissen begierig, über das, was in denen vorhergehenden Theilen gemeldet worden, einen noch deutlichern Unterricht mitzutheilen. Demnach, wann Rucken und Decken völlig verguldet werden sollen, sind für das Erste zu beobachten die Decken des Buchs, ob nemlich die Decken von Leder oder Pergament überzogen sind? dann wie die Verguldung, nemlich mit oder ohne krumme Fileten gemachet werden solle? Und habe ich ratione der letztern Art zu verguldern, in meinen Ersten Theil den modum procedendi gezeiget, woselbst hin und wieder nachzulesen. Da hingegen das Verguldern, wo-

bey keine krumme Fileten gebraucht werden, auf nachfolgende Weise geschiehet.

§. 12.

Wann die Decken von ungefärbten Pergament sind; so werden selbige mit reinem Wasser etliche mal wohl abgewaschen, wohingegen bey einem gefärbten Pergament dieses Abwaschen unnöthig ist, weilen vor dem Färben dieses schon muß geschehen seyn: Mithin wird nur in die Mitte der Decke, nach Proportion des darauf kommenden Schnecken-Stucks, ein Creutz aufgezeichnet, und die ganze Decke, wie in dem I. Theil, p. 134. gesagt worden, zwey bis dreymal mit einem reinen mit Eyerweiß befeuchteten Schwammm überfahren, wann zuvor jedesmal das Eyerweiß auf der Decke abgetrocknet war. Ist nun das letztemal nach der Ueberfahrung und Anfeuchtung das Pergament auch abgetrocknet: so wird das Gold mit Baum-Oel aufgetragen, und muß man das Oel ja nicht dick aufstreichen, weil allzu vieles Oel das Gold ersäuft und solches matt machet, mithin demselben allen Glanz benimmt.

§. 13.

Finden sich auf der Decke, die man vergulden will, hier und dar Ritze oder Flecken, wo kein Gold hingekommen? so werden solche Flecken sorgsam ausgebessert, und alsdann machet man den Anfang zum Abstämpfeln, nach Art und Weise wie allbereit bey denen Quart-Formaten gesagt worden. Ausser diesem aber lehret

ret einem jeden die Vernunft, daß wellen bey Büchern in Folio, die Decken um die Hälfte grösser sind, man nothwendig auch mit grösseren Stämpfeln, Fileten und Rollen die Abstämpflung verrichten müsse. Sollte man aber in der Werkstatt mit dem erforderlichen Handwerks-Zeuch nicht versehen seyn; so müßte eben aus der Noth eine Tugend gemachet werden, weil ein geübter Buchbinder jedennoch sich würde zu helfen wissen, nemlichen daß man die schmalen Fileten und Rollen mit andern e. g. Schlangen-Diamant ꝛc. ꝛc. Fileten einfasse, und dem Werk auf solche Weise die Proportion gebe.

§. 14.

Wann diese erste Einfassung gemachet; so wird mit einem Circul die Breite zum ersten Absatz neben herum abgestochen, und so fort mit einer Strich-Filete derselbe abgedrucket. An nur besagte Strich-Filete aber wird wiederum eine andere daran gefüget, und mit der Punctin-Filete der Beschluß gemachet. Solcherley Absätze werden öfters drey gemachet, ja zuweilen gar mit Schnecken ausgezieret, nachdem des Buchs-Decke breit oder schmal ist. Wann diese Arbeit zu Ende; so wird der Schnecken-Stock, nach dem in der Mitte der Decke bezeichneten und durch das Gold scheinenden Creutz, wovon nur erst §. 12. gesagt worden, in gebührender Ordnung, wie im ersten Theil Meldung geschehen, und die Kupfer daselbst einzusehen sind, aufgedrucket. Sollte aber jedennoch um den Haupt-Schnecken-Stock in der Mitte, zuviel lee-

leeres Spatium bleiben; so muß man solches mit einer Zierde ausfüllen, und etwan einen Blumen-Topf gegen den Schnecken-Stock zu, oben und unten formiren, quer über aber werden nur Blumen aufgedrucket, und die Stiele mit der krummen Fileten in die Blumen-Töpfe geführet. Endlich machet man an die Blumen-Stiele ein sauberes Laubwerk, welches dick an einander kommet, und dieses ist zugleich das Ende solcher Arbeiten.

§. 15.

Hätte man aber statt Pergament, Decken von Kalb, Schaaf-Leder, oder wohl gar Saffian zu vergulden? so werden beede Decken Leimtränkt, und nach dessen Abtrocknen, mit Eyerweiß zwey oder dreymal überfahren, welches egal seyn muß, damit nicht an einem Ort das Eyerweiß dick oder dünner seye: nach abgetrockneten Eyerweiß aber, wird die Decke mit einer Speck-Schwarte, Rosen-Pomade rc. überfahren, und das Gold alsdann aufgetragen. Doch muß ich ratione des Auftragens bey Leder-Bänden hauptsächlich noch erinnern, wann die Decken mit Eyerweiß zum ersten mal gebührend überstrichen worden; so muß man solches völlig abtrocknen lassen, ehe man zur zweyten Ueberstreichung schreite, welche ebenfalls ganz abgetrocknet seyn muß, da sonsten, wann eine Nässe auf die andere gebracht wird, das Gold und Närve bey Abstämpflung, an denen Stämpfeln behangen bleiben, oder wann es gering ablauft, so kommt das Gold matt und pflatschigt zum Vorschein.

Darf

darf demnach das Eyerweiß nur nach dem letztern Ueberfahren, nicht völlig trocken seyn, sondern es muß die Feuchtigkeit an dem Ballen der Hand noch ein wenig verspüret werden können, wann man mit dem Speck-Schwärtlein den Grund zur Verguldung die letzte Behörde giebet.

§. 16.

Bey kleinen Büchern die nur etwan neben herum wenig mit einer Spitz-Rolle, oder dergleichen Fileten sollen eingefasset werden, hat man keine Leim-Tränk nöthig, sondern die Decken werden nur ein paarmal mit Eyerweiß überfahren, sodann in vorbesagter Feuchtigkeit mit Oel oder Speck aufgetragen und abgestämpfelt. Alleine was ist dabey zu thun, wann das Gold gleich nach dem Auftragen wieder in die Höhe sich begibt, und mit keiner Baum-Wolle nieder getupfet werden kan? Ich will dem geneigten Leser causam anzeigen, und das was etwan dabey zu beobachten wäre an Hand geben.

§. 17.

Das Eyerweiß, wann es allzu dünn ist, dringt confestim in das poröse Leder, und wann man Oel oder andere Fettung nach der Ordnung darauf bringet, so senket sich solches auch gleich balden in die schlipferige Löchlein, weswegen kein Wunder ist, wann das Gold nicht gleich anliegen bleibet. Deme nun dieser Fehler passiret: der muß das aufstehende Gold, ohne viel zu Zaudern, mit denen warmen Stämpfel oder Fileten, niederdrucken, weilen dadurch das Eyerweiß

nebst dem Fett aus denen Poris wiederum heraus gezogen werden kan. Alleine diese Art nachzuhelfen, bleibet eine mühesame Flickerey, weilen bald da, bald dort frisches Gold aufgeleget werden muß, und doch nicht ankleben will. Mithin einem jeden selbst beygehen wird, wie verdrüslich also zu arbeiten seye. Besser ist es, daß man bey dem bemeldten Anfeuchten etwas starkes Eyerweiß nehme, und dasselbe vor dem Auftragen des Goldes nicht allzu spröde werden lasse. Oder so es ja von ohngefehr etwas zu spöde werde; so muß man sodann das Anfechten nochmalen vornehmen, und die rechte Feuchtigkeit beobachten, wo nachmals das Gold sicher aufgetragen werden mag, und ist das Aufstehen des Goldes nimmermehr zu besorgen.

§. 18.

Ich will auch dieses nicht unberühret lassen, daß einige Meistere ihre in Kalb-Leder gebundene Bücher vor dem Eyerweissen gar nicht Leimtränken, sondern sie richten sich lediglich nach der voran beschriebenen Feuchtigkeit. Sie feuchten nemlich ein Buch 2. 3. ja gar 4. mal mit einem starken Eyerweiß wohl an: wann nun letztesmals dasselbe fast trocken, und keine Nässe mehr zu spüren; so tragen sie das Gold auf, entweder mit einer Speck-Schwarten, so für das Beste zu seyn, befunden, oder mit Baum-Oel, wiewohlen einige gar Pomade gebrauchen, beedes aber zum feinen Gold, und besonders das Baum-Oel wegen der subtil-flüßigen Substanz, indem das Gold durchschlägt, und den Glanz

ver-

verlieret, nicht dienlich ist, sodann stämpfeln dieselbe, ohne etwas weiters zu observiren, das Buch ab. Und obwohl diese Art zu verguldeu practicabel ist; so habe ich doch niemalen einen Gefallen daran gehabt, sintemalen ich die erste beschriebene Weise, der letztern beständig vorgezogen, massen eine unlaugbare Sache ist, daß die Stämpfel nicht so rein und dauerhaft, wie auf der Leimtränk stehen und sich præsentiren.

§. 19.

Ich erinnere mich hierbey eines gewissen Umstands, der mir zu Maynz, ohngefehr im Jahr 1721. in der Werkstatt, bey dem meines Wissens noch am Leben seyenden Herrn Gräb, welcher den Namen eines vollkommenen Buchbinders meritirt, zu Handen gegangen. Mir ist bey diesem meinem damaligen Principal, wo ich zuvor schon in Condition gestanden, und mir, auf Leder und Pergament zu verguldeu anvertrauet worden, aufgetragen gewesen, daß ich 3. Franz-Bände in Octav-Format mit Zwisch-Gold abstämpfeln sollen. Es begab sich aber dabey, daß da ich meiner Meinung nach alle Handgriffe und Vortheile beobachtet, und das Gold bey fertiger Arbeit abwischen wollte, mir kein einiger Stämpfel völlig und wie es seyn solle, die Figur gehalten. Worüber ich in Verwunderung gerathen, und causam der ausgefallenen Miß-Arbeit zu wissen, begierig gewesen. Dahingegen aber mein Herr Principal über mein Bezeugen gelachet: mit Vermelden, daß ihme ein besonderer Vortheil im Abstämpfeln bekannt

seye, dahero er die zwey übrige Bücher vor die Hand genommen, und solche nach Wunsch abgestämpfelt hatte, welches ich allerdings bewundern müssen. Wie er aber die Bände angefeuchtet, auch auf was für eine Art die Abstämpflung geschehen: solches habe von Herrn Gräb nicht in Erfahrung bringen können. Doch vermuthe dieses, er werde nur auf pur Eyerweiß bey rechter Feuchtung das Gold aufgetragen haben. Da aber das Eyerweiß auf meinem Buch etwas zu spröd gewesen seyn mag, und ich nicht gewohnt war auf dergleichen Grund abzustämpfeln; so werde nicht beobachtet haben, daß die Stämpfel zu kalt adhibiret worden, weswegen auch solche nicht stehen geblieben, und nicht recht gehalten haben.

§. 20.

Von Verguldung des Corduans etwas anzumelden: so ist zu wissen, daß er nicht viel Fett leidet, und dahero beschwerlich zu verguldten seye, wenn man solchen nicht zu tractiren weiß. In Catholischen Werkstätten, werden öfters Missale in Corduan mit fein Gold über und über verguldet, welches eine sehr prächtige Arbeit, und dabey dauerhaft ist. In meinem Ersten Theil, p. 187. wird der geneigte Leser eine Anweisung finden, wie man mit Zwisch-Gold auf Corduan verguldten könne. Alleine diese Arbeit mit feinem Gold erfordert eine weit mehrere Accuratesse, und ich mache es also: Ich nehme von einem Ey das Weisse, mit dem 5ten oder 6ten Theil Wasser vermischet, und tunke einen Schwam-

Schwammen darein, womit der Rucken des Buchs völlig überfahren wird. Oben und unten an dem Capital, muß Eyerweiß hin kommen, damit ja der Franz-Filete an der Zubereitung zu halten, nichts ermangle. Wann zum dritten mal die Bestreichung des Eyerweisses wiederholet worden; so muß man das letzte mal auf die Feuchtigkeit wohl Achtung haben, damit das Eyerweiß nicht zu spröde werde, und alsdann wird der Rucken, wann man solchen zuvor mit einer Speck-Schwarte überstrichen, aufgetragen und abgestämpfelt.

§. 21.

Sollen kleine Bücher in Corduan auf Decken und Rucken verguldet werden; so können solche die ersten zweymal mit dem Schwammen auf dem Rucken, Decken und Kanten angefeuchtet werden. Hingegen wird der Rucken zum dritten mal alleine angefeuchtet, und wie schon oft gesagt, wann solcher noch die rechte Feuchtung hat, mit Gold aufgetragen, ferners die Abstämpflung verrichtet, und nach diesem abgewischet. Nach dieser Arbeit feuchtet man auch das übrige von dem Buch an, und verfähret auf erst gesagte Art. Ich muß aber gestehen, daß bey Folianten und Quart-Büchern es besser seye, wann der Rucken zuerst ohne die Decken angefeuchtet, und zur Verguldung und Abstämpflung präpariret, auch wirklich fertig gemachet werde; wo man hernachmalen jede Decke besonders dreymal befeuchte, und wo dieses geschehen, das Gold auftrage, und so weiters mit der andern

Decke verfahre, wie sich gebühret und vielmal gesaget worden. Die Raison ist diese: Daß, wann Rucken und Decken an einem grossen Buch auf einmal angefeuchtet würden; so geschehete durch das öftere Anfassen und Umwenden, daß das Eyerweiß alles unreine an sich ziehet, und bey dem anderweiten Anfeuchten wird das Unreine, was sich zuvor in die Nerven des Corduan-Leders gesetzet, gleichsam überfürneißt, welches weißgraue Strieffe causiret, und die ganze Arbeit schändet. Und ist nicht genug, wenn man sich auf das Auswaschen verlassen wollte, denn dadurch wird das Gold blaß gemacht und der Arbeit der Glanz benommen.

§. 22.

Wollte etwan jemand occasione dieser angegebenen Arbeiten sich zur Frage bewegen lassen: Wie und warum ich auf Corduan zu verguldem anrathen können, daß man die Verguldung ohne Leimtränck vornehmen solle? Ich gebe hierauf zur eventualen Erläuterung: 1.) Muß man ohnehin wissen, daß ein grosser Unterschied zwischen Corduan und andern Ledern seye, immassen 2.) das Kalb-Leder nach dem Verguldem abgeglättet wird, so bey Corduan und Saffian nicht seyn dörfe. 3.) Ist der Saffian sehr mißlich zu verguldem, dann da ferne ohngefehr etwas Fettes darauf käme; so wird er schwarz, weswegen solcher ohnumgänglich die Leimtränk haben muß, damit keine Fettung demselben Schaden zufüge, und das Gold besser halte. Wohingegen. 4.) weil aller Corduan eine Fettung bey

sich

sich führet, so ist auch ohn vonnöthen, daß man solche Decken leimtränke, welche ebenfalls die vorher gemeldte Oelung (besiehe pag. 132. meines Ersten Theils) nicht bedörfen.

§. 23.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich nicht nur dem begierigen Leser, was mir für eine wohl practicable Weise, Englische Bände zu verguldeu, bekannt gemachet worden, communiciren, sondern noch von einer besondern Art auf Corduan zu verguldeu, die Vortheile entdecken, daß die Stämpfel recht blank sehen. Man nehme nach dem Anfeuchten Inschlicht, und trage das Gold auf, so wird die Verguldung extra sauber sich præsentiren. Doch ist das Inschlicht von der Beschaffenheit, daß es das Gold nicht gerne annimmt, deswegen muß man sich die wenige Mühe dabey nicht verdrüssen lassen. Belangend aber die gemeldte Verguldung Englischer Bände: so hat Herr Dauer zu Rothenburg sonderlich diese Nachmachungs-würdige Art in Gebrauch. Er verfähret aber also: Wann das Buch mit dem zubereiteten Kalb-Leder überzogen, und doch nicht ganz trocken worden: so wird der Rucken mit einem Glätt-Glaß oder Glätt-Zahn abgeglättet, welches den Rucken vest macht. Alsdann überfahre solchen mit Citronen-Saft, daß das Unsaubere aus dem Leder kommt. Folgends reibet man den Rucken und Decken mit ein wenig Stärck-Kleister ab, und wann diese getrocknet; so überfährt man den Rucken mit Eyerweiß, in solcher Stärke, wie

es

es auf Leder-Bücher zubereitet seyn muß, wo sonach das Glätten mit dem Glätt-Glaß oder Zahn wiederholet, und darauf der Glätt-Kolben, jedoch zu Verhütung der Bräunung des Leders, nicht allzu heiß, appliciret wird. Auf dieses nimmt man ein klein wenig Schweinen-Schmalz oder Butter, und überreibet den Rucken damit, wie man es bey Franz-Bänden mit Baum Oel pflegt zu machen: Nach einer Weile wischet man das Fett mit einem sauberen leinen Tüchlein wiederum rein ab. Der Rucken wird nochmalen mit Eyerweiß zwey oder dreymal überfahren, und sich sodann zum Auftragen gerichtet, auch das Gold zum Gebrauch zugeschnitten. Das Eyerweiß, so es auf den Rucken abgetrocknet, wird alsdann mit einem nicht allzu warmen Glätt-Kolben abgeglättet: Ferner reibet man sich mit der Hand an die Haare oder Stirn, daß solche schmutzigt gemachet, und das Abgeglättete an dem Rucken damit überfahren würde, darnach wird das schon in Bereitschaft gehaltene Gold aufgetragen, ohne daß etwas von andern Fett dahin komme. Es behält das Gold dennoch seinen Glanz, nur muß man Achtung geben, wenn man es abdrucket, daß keine allzuheisse Stämpfel genommen werden, welche sonst gleich zuviel halten, und das Gold sich nicht, wie seyn soll, abwischen lässet, welches verursachet, daß die Figuren nicht recht kennbar sind. Manche meinen zwar, eben deshalb müßten die Stämpfel wohl heiß seyn, weil das Gold ohne Fett und trocken aufgetragen werde, welches aber eine falsche Meinung bleibet.

Cap.

# Cap. XV.

## Vom krummen Fileten Rissen, neuster Façon.

§. 1.

Daß die Arbeit mit denen krummen Fileten-Rissen, unter aller Buchbinder-Arbeit am schönsten heraus kommet, aber auch eine besondere Accuratesse erfordert, solches wird kein verständiger Buchbinder in Abrede stellen; derowegen muß diese Arbeit, weil dazu viele Zeit erfordert wird, und sehr mühesam ist, wohl bezahlt werden. Der geneigte Leser findet zwar in meinem Ersten Theil einigen Unterricht, was man bey dieser Arbeit vorzunehmen habe: Doch ist für gut angesehen worden, die verschiedene Arten derselben, in deutlichen Rissen zu Octav-Bänden vorstellig zu machen, und diesem Theil beyzufügen, sintemalen ein jeder Profeßions-Verwandter sich ohnedem leicht wird zu helfen wissen, solche Risse in das Grosse zu bringen, wann man Bücher in Folio oder Quart mit krummen Fileten vergulden solle: denn es darf nur nach Proportion der Decken-Grösse, das zu Octav Bänden vorgestellte Modell, nach dem Circul-Maas grösser aufgerissen werden. Es kan auch ein Buchbinder, wann es ihm nicht zu langsam und zu beschwerlich ist, auf Decken in Folio, die Octav Risse 4. mal abzeichnen, welches sehr sauber stehet.

§. 2.

§. 2.

Für diejenigen Profeßions-Verwandten, welche von Fileten-Rissen noch gründlicher informiret seyn möchten, und nach solcher Art, einen habitum zu überkommen, begierig sind, habe zu gefallen die deutlichste Anweisung, an Hand zu geben nicht entstehen wollen, und wann man sich in diesen Principiis vest gesetzet; so wird die Uebung das Beste thun, daß man in dieser Wissenschaft recht firm werde. Man fasse und merke also

## Die 1. Aufgabe.

Eine gerade Lineam von einem gegebenen Punct zu dem andern zu ziehen.

Tab. II. Fig. 1.

Die beyden gegebenen Puncte sind a. b. um nun eine gerade Linie von dem einen a. zu dem andern b. zu ziehen: so lege ein accurates Linial, also mit seiner scharfen Seite, unten an die Puncte, daß die Reißfeder mitten durch beyde hinweg gehe, und also auch die Linie weder über noch unter Puncten hinstreiche, sondern gleichsam von der Mitte des einen, auf die Mitte des andern zulauffe.

## Die 2. Aufgabe.

Auf eine gegebene Linie eine Perpendicular aufzurichten.

Tab. II. Fig. 2.

Ziehe die Linie b. d. und theile dieselbe in 2. gleiche Theile, in a. a. als das Mittel-Punct, setze

setze den Circul in b. b. und mache ihn auf, und streiche einen Creutz-Bogen in c. desgleichen in d. und c. so giebet solche die verlangte Perpendicular-Lineam.

## Die 3. Aufgabe.

Eine Perpendicular-Linie aus einem gegebenen Punct, zum Exempel aus c. auf die Linie fallen zu lassen.

Tab. II. Fig. 3.

Setze den Circul in den gegebenen Punct c. reiß damit die Bögen ee. und ff. wo solche die Liniam a. b. zerschneiden, da setze den Circul wieder ein, reiß die Bögen gg. hh. und ziehe die Linie c. d. welche die verlangte Perpendicular seyn wird.

## Die 4. Aufgabe.

Da am Ende einer gegebenen Linie, eine Perpendicular aufzurichten, oder ein Winkel aus einem Circul-Bogen zu machen.

Tab. II. Fig. 4.

Mache einen Circul oder Kreis-Bogen aus dem Centro a. und ziehe eine Diagonal-Linie als b. a. c. und setze den Circul in c. und streiche aus dessen Circumferenz in d. desgleichen aus b. in d. und reisse die Linie d. c. bis f. als die Horizontal, hernach d. b. bis h. als die Perpendicular, so giebt es solche verlangte Perpendicular oder Winkel.

Die

## Die 5. Aufgabe.

Durch einen gegebenen Punct, als a. auf einer Linie, als b. c. eine andere Lineam Winkelrecht hinweg zu ziehen.

Tab. II. Fig. 5.

Setze den Circul in den gegebenen Punct, a. und mache auf beyden Seiten in gleicher Weite die gemerkte d. e. die bey dem Creuz-Bögen h. k. ziehe letzlich die gerade Lineam h. a. k. durch diese beyden Bögen hinweg, so wird solche eine Winkelrechte Linie zu b. c. seyn.

oder

Ist kein Punct auf der Linie gegeben, sondern die Creutz-Linie soll mitten durch a. b. weggehen? so macht man die Creuz-Bögen h. k. aus b. c. oder reichet der Cirkel nicht? so schneidet man von b. c. gleich grosse Stücke, als b. d. und c. e. ab, und macht sodann die Bögen wieder aus d. e. das übrige aber dann vollend wie vorhin. Es gibt aber h. a. auch zu b. c. allemal eine Perpendicular, welche dann mithin auch auf diese Art kan gezogen werden.

## Die 6. Aufgabe.

Einen gegebenen Winkel z. E. a. b. c. in zwey gleiche Theil zu theilen.

Tab. II. Fig. 6.

Ziehe aus b. in beliebiger Weite den Bogen d. e. aus d. e. ziehe die andern beyden Bögen f. f. g. g. und durch deren Durchschnitt aus b.

die

die Linie b. h. so wird solche den Winkel a. b. c. in zwey gleiche Theile zertheilen.

Oder:

Wollte der Winkel in mehrere Theil zertheilet werden, so müßte man dergleichen auch mit den Bogen d. e. thun.

## Die 7. Aufgabe.

**Mit einer vorgegebenen Linea z. E. a. b. eine Parallel aus einem gegebenen Punct z. E. aus E. zu reissen.**

Tab. II. Fig. 7.

Setze den Circul in den gegebenen Punct e. reiß den Bogen d. d. daß er die Linie a. b berühre. Mit eben solcher Weite des Zirkels, reiß aus c. den Bogen g. g. und ziehe sodann durch e. auf g. c. durch die Lineam f. h. hin, so ist auch diese Aufgabe solvirt.

## Die 8. Aufgabe.

**Eine Lineam mixtam, oder compositam zu machen, z. E. aus der vorgegebenen Linie a. b. welche aus einer curva und recta zusammen bestehet.**

Tab. II. Fig. 8.

Ziehe die Linie a. b. theile dieselbe in zwey gleiche Theil in c. und reisse nach Belieben einen halben Zirkel-Strich aus dem Punct c. in d. d. so ist eine solche geschehen.

## Die 9. Aufgabe.

Linea curva, eine krumme Linie ist, welche zwischen ihren beyden Enden über oder unter sich oder auch zugleich über und unter sich gebogen ist.

Tab. III. Fig. 9.

Ziehe die Linie a. b. setze auf solche etliche gleiche oder ungleiche Theil, als a. c. oder c. d. und kleiner wann man will als d. e. e. b. und so fort, setze sodann den Circul in c. thue ihn auf bis a. und reiß den halben Zircul a. f. d. über sich, wiederum setze den Circul in e. und reiß den halben Circul d. g. b. so ist die begehrte krumme Linie gerissen.

## Die 10. Aufgabe.

Linea spiralis, eine Schnecken-Linie ist, welche immer weiter und weiter jedoch in einer Runde von ihrem Centro abgehet.

Tab. III. Fig. 10.

Reiß die Linie a. b. setze den Circul ohngefehr in c. und reiß den halben Zirkel d. e. f. hernach setze den Circul in d. thue ihn auf bis f. und reiß den halben Circul f. g. h. wiederum setze den Circul in c. thue ihn auf bis h. und reiß den halben Circul h. i. k. und dieses thue denn ferner auf diese Art, so oft und viel als die Schnecken-Linie viel oder wenig Umlauf haben soll.

## Die 11. Aufgabe.

Einen gleichseitigen Triangul in einen Circul zu beschreiben.

Tab.

Tab. III. Fig. 11.

Nimm den Semidiametrum als die Weite, womit der Circul gerissen ist, setze den Circul ohngefehr in b. und reiß den blinden Bogen d. a. e. nimm so dann d. e. so wird es gleich aus d. in f. und aus f. wieder in e. reichen. Ziehe endlich d. f. f. e. und d. e. zusammen, so wird verlangter Triangul d. f. e. in dem Circul d. f. e. b. eingeschrieben seyn.

## Die 12. Aufgabe.

### Ein Quadrat in einen Circul zu beschreiben.

Tab. III. Fig. 12.

Reiß durch den Circul den Diameter a. b. setze den Circul in a. und b. und reiß damit die Creuz-Bögen d. c. ziehe deren Durchschnitt zusammen, so wird die Linie d. g. e. die Peripherie des Circuls oben und unten mitten zwischen a. b. in e. f. zerschnitten, diese Durchschnitte e. f. ziehe mit a. b. durch gerade Linie zusammen, so wird das Quadrat a. e. b. f. in den Circul eingeschrieben seyn.

## Die 13. Aufgabe.

### Ein 5. Eck in einen Circul einzuschreiben.

Tab. III. Fig. 13.

Ziehe durch den Circul den Diametrum a. b. und durch diesen wieder eine Creuz-Linie c. o. den Semidiametrum s, b. theile in d. in zwey gleiche Theil, setze den Circul in d. thue ihn auf bis in c. und reiß damit den blinden Bogen c. e. oder mache auch nur in e. ein Gemerk. Nimm

sodann die Weite e. c. und setze sie aus c. in f. g. p. h. ziehe diese Punct oder Buchstaben mit rechten Linien zusammen, so geben sie ein regulair 5. Eck, welches mit allen an den Circul anstößt und mithin recht in denselben eingeschrieben ist.

## Die 14. Aufgabe.

### Ein regulair 6. Eck in einen Circul einzuschreiben.

Tab. III. Fig. 14.

Nimm den Semidiametrum womit der Circul gerissen worden, oder die Weite vom Centro a. bis an die Peripherie b. und setze solche 6. mal auf den Cirkul in b. c. g. d. f e. herum, ziehe solche Puncte oder Buchstaben zusammen, so werden sie ein regulair 6. Eck in den vorgeschriebenen Circul geben.

## Die 15. Aufgabe.

### Ein regulair 8. Eck in einen Cirkul zu beschreiben.

Tab. III. Fig. 15.

Ziehe den Diametrum a. b. und durch diese Mitte die Creuz Linie c. d. Setze den Circul in c. und b. und reiß damit die Bögen e. Ziehe aus dem Centro h. durch solcher Bögen Durchschnitt die Lineam h. f. mit der Länge g. c. theile also auch c. a in i. und a. d. in k. wie auch d. b. in l. in zwey gleiche Theil, so finden sich die 8. Punct, a. i. c. g. b. l. d. k. diese ziehe mit rechter Linea zusammen, so geben sie ein regulair 8. Eck in den vorgegebenen Circul.

## Die 16. Aufgabe.

**Einen ablangen Circul oder Linsen-Figur nach einer gegebenen Länge als a. b. zu reissen.**

Tab. III. Fig. 16.

Theile die gegebene Länge mit c. d. in 3. gleiche Theile, setze den Circul in c. thue ihn auf bis in a. und reiß damit den Circul a. e. i. d. k. g. setze ihn in eben solcher Weite auch in d. und reiß damit den andern Circul c. i. f. b. h. k. aus denen Durchschnitten der Circul i. und k. ziehe die Linien i. c. g. i. d. h item aus k. c. e. und k. d. f. sodann setze den Circul in k. thue ihn auf bis in e. und reiß den Bogen e. f. und aus i. in gleicher Weite den Bogen g. h. so wird die Linsen-Figur nach der begehrten Länge gerissen seyn.

§. 3.

Wer demnach ein Buch mit Fileten-Rissen zu verfertigen, die Wissenschaft erlanget hat, muß bey der Arbeit durchgehends darauf Achtung haben, daß alles nach dem Winkel egal verfertiget werde, und hauptsächlich muß man beym Beschneiden und Formiren keinen Fehler zum Vorschein bringen, weil sich die Risse nicht wohl auf eine krumme oder spitzige Decken bringen lassen. Wäre aber doch bey dem Beschneiden ein Fehler vorgegangen, daß das Buch eine Spitze bekommen; so muß man best möglichst beflissen seyn, solche bey dem Formiren nach dem Winkel-Maas gleich zu machen. Wiewohl diese Nach-Hülfe durchaus nicht wohl stehet, und zumalen bey Meister-Stücken, scharf gestrafet

wird. Doch geschiehet es, daß mehrmalen dem geschicktesten Meister eine Thorheit widerfähret, sonderheitlich wann man nothwendig hat, und in kurzer Zeit viele Arbeit verfertigen solle.

§. 4.

Bey Duodez- und Octav-Bänden, werden die Rucken, zumalen die von Saffian oder andern saubern Leder, und mit Bünden versehen sind, Französisch verguldet und abgestämpfelt. Hingegen aber bey Pergament- und anderen Büchern, welche die gleichen Rucken haben, die vorhero eingeseegt worden, pfleget man nach Fileten-Rissen auszufertigen, wie auf Tab. 4. dieses Theils zu ersehen. Wobey noch dieses zu observiren: daß die Zeichnungen des Rucken-Risses, und auf der Decken eine proportionirliche Aehnlichkeit haben sollen; e. g. Man wollte den erst angezeigten Rucken-Riß Tab. 4. Fig. 1. auf ein Buch machen: so müßte auf die Decke derjenige gebracht werden, der auf Tab. 5. stehet. Ein jeder aber begreift von selbsten, daß die Risse nach Proportion der Breite des Ruckens und der Decken des Buches gezeichnet werden müssen, und sind die beygelegten Abrisse als pure Models anzusehen, die ein geübter Buchbinder gar leicht schmal und breit, auch kleiner und grösser machen kan.

§. 5.

Die Rucken an denen dicken Folianten und Quart-Bänden, so mit Bünden versehen, müssen auch zuweilen mit krummen Fileten eingefasset werden. Da aber wenn die Felder darzwischen

schen schmal sind, darauf man nicht viel Figuren machen kan; so wird nur von einem einfachen Riß das Mittel entweder nach denen Fileten-Rissen des ersten oder gegenwärtigen Theils Tab. 4. Fig. 2. aufgezeichnet, wobey sich in Acht zu nehmen, daß man beym Aufreissen die rechte Mensur treffe, damit die Stämpfel nach Proportion der Bünde in die Risse gedrucket werden können.

§. 6.

Die bishero erwehnte Aufrisse werden in die regulaire und irregulaire abgetheilet: und nennen die Profeßions-Verwandten einen irregulairen, wann ein Feld anderst als die andern, gezeichnet ist. Besiehe Tab. 16. des ersten Theils. Dahingegen sagt man, der Riß seye regulair, wann derselbe in vier einander gleich sehenden Feldern ausgetheilet worden, wie die Figuren in meinem ersten Theil auf Tab 11. 12. 13. 14. und 15. solches vorstellig machen. Meinem Bedunken nach aber könnte man auch diesen einen regulairen Riß nennen, wann beede Bücher-Decken eine gleiche Zeichnung haben. Ist also hoc respectu, der Abriß Tab. II. P. I. ein regulairer Riß, der in der Quer aus zwey Haupt-Abtheilungen, nach der Länge hinauf aber aus vieren bestehet. Juxta Tab. 12. hat der Riß 4. Circul-Puncta oder Abtheilungen, und eben so viel in die Quere. Item von gleicher Aussicht ist die Figur auf Tab. 15. Hingegen bestehet Tab. 16. der Länge nach in 7. und quer über von 5. Circul-Puncten oder Abtheilungen.

§. 7.

Die gegenwärtig- 3tem Theil appendicirte Tab. 6. ist ein Abriß, welcher in der Länge 6. Circul-Puncta, in der Quer aber 4. solche Abtheilungen in sich begreiffet. Die fernern Abtheilungen sind auch mit Puncten entworfen, doch habe überall den Ansatz des Circuls mit einem grossen Punct bemerket, welcher Riß also ganz leicht wird nachgemachet werden können. Die Färbung stehet in eines jeden Belieben, doch will ich, wie dieser Abriß auf Tab. 6. der Ordnung nach zu färben seyn möchte, nahmhaft anzeigen. 1.) Das äussere Feld rings herum, und der Mittel-Schild mit Lit. a. gezeichnet, kan roth gefärbet werden, wann die Decke mit Pergament überzogen ist. 2) Das andere Feld mit b. wird blau gemachet. Dann 3.) die runden Felder c. färbet man grün, 4.) die Läufe oder Bandelwerk d. aber bleiben weiß, oder 5.) man kan solches auch mit Mahl-Silber überstreichen. Die Vergulbung in das äusserste Feld auf das rothe a. wird mit kleinen Schnecken vorgenommen, und an den Ecken bey dem mittlern Creuz kan ebener massen ein kleiner Schnecken, oder Scherwenzel-Stock eingedruckt werden. Da hingegen machet man an die langen Felder neben hinauf zusammen gesetzte Storch-Schnäbelein, und füllet das übrige mit Röslein aus. Das blau Gefärbte könnte etwan mit kleinen Blumen-Töpfen, item Blumen und kleinem Laub, wie auch die Rucken-Felder, mit Sternen, Pfauen-Schwänzen, und andern Stämpfeln, nachde-

me

me der Handwerks-Zeug beschaffen, ausgezie-ret werden.

§. 8.

Der nächst folgende Riß auf Tab. 7. bestehet in der Länge aus viererley Abtheilungen, und in der Quere, werden 6. Circul-Puncta gezehlet. Wo aber die Abtheilungen zum Bandelwerk zu suchen? solche findet man ob denen ausgeworfe-nen Lineal-Puncten, so mit a. bezeichnet sind. Die Färbung dieses Risses kan ohngefehr nach-folgender massen gemachet werden. Neben her-um bey Lit a. färbet man roth, bey Lit. b. blau, dann das Aeussere um das Mittel-Feld ubi c. grün, und die zwey kleinern Ringe d. gelb. Will man sich etwas mehr Mühe geben? so wird neben herum Lit. a. blau, Lit. b. mit Wachs bespренget, nach Art und Weise wie in meinem ersten Theil, p. 184. gemeldet worden. Dem Mittel-Feld gibt man die rothe Farb. Die mit Wachs marmorirte Plätze werden nicht vergul-det, doch aber muß man die übrigen Felder vor der Sprengung mit Wachs färben, dann son-sten nimmt das Pergament die Farb nicht mehr an. Die Verguldung wird ein jeder von selbst zu machen wissen, massen davon bereits verschie-dentliches vorgeschrieben worden.

§. 9.

Der nächstfolgende Riß auf Tab. 8. ist etwas schwerer auszufertigen: Doch ist solcher sehr niedlich und stehet auf allen Formaten wohl, son-derlich wann man solchen auf grosse Bücher mit

dem Circul seiner Proportion gemäß abtheilet. Die Färb- und Verguldung kan wie folget zum Stand gebracht werden. Neben herum und das Mittel-Feld ubi Lit. a. wäre roth zu färben: Dann das daranstehende Feld über dem Bandelwerk bey Lit. b. wird grün, und diejenigen 3. Felder mit c. bezeichnet, blau, Lit. d. aber gelb gefärbet. Die Verguldung ist folgender massen vorzunehmen. Neben herum wo Lit. a. stehet, werden nur Ansatz-Stämpfel, und in dem darzwischen bleibenden leeren Platz, Röslein zur ferneren Zierde, aufgedrucket. Wohingegen die Felder bey Lit. b. an denen Ecken, wie auch das Mittel-Feld a. mit Schnecken zu verguldensind; sonach bey Lit. c. setzt man einen Blumen-Topf, dann Blumen und Laub auf. In Lit. d. aber werden nur 4. grosse Röslein eingedrucket, und an die 4. kleinen Ecken wird überall ein kleines Röslein gemacht, und das Bandelwerk kan weiß bleiben: Doch weme es beliebig ist? der ziert solches mit Mahl-Silber aus, und mithin wäre dieser Riß fertig.

§. 10.

Auf Tab. 9. befindet sich ebenfalls ein extra feiner Riß, welcher auf Folianten und Quart-Büchern sehr wohl stehet, wann solcher nach Proportion, wie es die Decke des Buchs erfordert, aufgezeichnet worden. Geübte Profeßions-Verwandte wissen allschon hierinn das Maas zu treffen, und daß Anfängere solchen Riß nachmachen können, habe ich mit grösseren Puncten angezeiget, wo der Circul angesetzet werden muß,

ange-

und geben es auch die übrigen in gerade Linien sich præsentirenden Puncta, wo der Circul anzuschlagen, und wie die Züge auf- und in einander geführet und geschlungen werden. Wollte man daran einen Gefallen haben, daß in der Mitte mehr Weitung bliebe? so könnte der Mittel-Schild gar wegbleiben. Ein inventiöser Kopf kan sich durch seine Einfälle leicht helfen, daß wenn gleich in diesem Riß die halbe Rundells und Brüche ausgelassen werden, nichts destoweniger eine façonnirliche Zeichnung zum Vorschein kommet, welches ich zur Gnüge gesehen, ja selbst solche Veränderungen noch immerzu practicire, und muß man sich allerdings dabey mit schicklicher Zuthat, und Absonderung, zu helfen wissen, wenn ein Octav-Riß auf ein Quart-Buch oder Folianten gebracht werden will.

§. II.

Tabula 10. præsentiret einen mühesamen aus einen dreyfachen Bandelwerk aufgesetzten Riß, er fället sehr angenehm in die Augen, zumalen wann auf einen rothen Grund das Bandelwerk in der Mitte ubi a. oder beyde Neben-Läufe b. & c. schwarz gemachet werden, und der mittlere Lauf a. mit Mahl-Silber ausgestrichen wird. Oder man könnte es auch so machen: Das mittlere Feld e. wie auch das obere und untere f. bekommen die rothe- die 4 Neben-Felder aber sub Lit. g. h. die grüne oder blaue Farb. Und endlich verguldet man diesen Riß mit Schnecken- oder andern sauberen Stämpfeln. Letztens ist noch dieses zu erinnern, daß die Anstreichung

noch

mit Mahl Silber, nach der völligen Vergul-
dung, und das Schwarzmachen vor dem Ver-
gulden, geschiehet.

§. 12.

Ich könnte zwar noch sehr viele Risse vorzeich-
nen, alleine ich habe es für ohnnöthig gehalten,
und die Vermehrung deswegen unterlassen.
Denn woferne man einmal darinn geübet ist,
daß die in meinem ersten Theil, benebst denen
in diesem 3ten Theil angefügte Modells, nachge-
zeichnet werden können; so wird man nachmalen
selbst auf mancherley Veränderungen fallen,
wann anderst denen Fileten-Rissen nachgedacht
werde, und nach denen 16. Aufgaben derer 2.
Tabul. sub N. 2. & 3. hujus tert. part. ein jun-
ger Mensch sich üben will.

§. 13.

Von denen Rucken-Rissen, welche auf Tab.
4. angezeiget worden, will ich noch zum Be-
schluß dieses Capitels ein Paar Monita anführen.
Es lehret einem jeden die Vernunft, daß die ent-
worfenen dreyerley Arten von Rucken-Rissen zu
vergrössern und zu verkleinern sind, nachdeme
man ein grosses oder kleines, dickes oder dünnes
Buch in die Arbeit bekommt. Sie werden auch
bey grossen Büchern neben herum auf die De-
cken gerissen, an die Ecken aber wird etwan ein
Herz oder Rundell gemachet, und daran die Fi-
leten-Risse eingeschlungen.

# Cap. XVI.

## Von verschiedenen in die Profeßion einschlagenden Kunst-Stücken.

§. 1.

Wenn man einen Violet-Blauen-Band machen will, so wird zum Ueberziehen der Decken weiß gearbeitetes reines Kalb- oder Schaaf-Leder, welches an denen Nerven nicht lædiret, genommen. Diese Decken färbet man mit blauer Pergament-Beitz-Farbe, wann zuvor die bey dem Ueberziehen überkommene Nässe daran wohl abgetrocknet, und da auch die Farb trocken worden; so bemühet man sich den Alaun wegzubringen, welcher sich durch eine über der Farb stehenden Weisse verräth, solches nun geschiehet, wann man Decken und Rucken mit reinen Bronnen Wasser wohl abwäschet. Da diese Nässe abermahl trocken worden? darnach wird der Band mit starken Eyerweiß überfahren. Ja man darf die Decken und Rucken, vor dem Eyerweissen, ehe die Verguldung geschiehet, wie ein ander Buch in Leder oder Englischen Band, Leimtränken, nach Art und Weise, wie bishero es gezeiget habe.

§. 2.

Es kommt zuweilen auch die Arbeit vor, daß man bey Illuminationen, oder nur zur Verwahrung

rung vor der Kälte, in hölzernen Rahmen, Pappier einspanne, um die Fenster damit zu überdecken. Dabey begibt es sich zum öftern, daß das Pappier runzlicht und schlapp bleibet, und suchen sich ohnerfahrne Buchbinder also zu helfen: Sie übersprengen die schlappen und faltenrichten Orte mit Wasser, und setzen es an die Sonne, oder an einen andern warmen Ort, da dann die Hitze das Pappier andehnet, und ausziehet. So lang nun dergleichen Rahme in der Wärme stehen, so lang dauert auch der gebrauchte Vortheil: Bey nasser Witterung aber, oder wann solche an einem feuchten Ort stehen, lassen sie gleich nach, geben Runzeln und werden schlapp. Ich hingegen wollte folgenden modum procedendi anrathen. Wann ein grosses Rahm soll überzogen und aufgespannet werden; so muß man das Pappier wohl und gleich beschneiden, alsdann wird es mit einem etwas dicken Stärk-Kleister beyläufig in der Breite eines guten Messer-Ruckens nach der Länge übereinander gehänget. Daferne nun dieses zusammen gehenkte Papier völlig angetrocknet; so wird es ebenermassen in der Quer zusamm gehänget, und wiederum wohl getrocknet.

§. 3.

Hätte man nun besorgt, daß der Kleister an dem nach gemachter Vorschrift zusammen gehenkten Pappier wohl trocken worden; so wird das Papier über und über mit einem nicht allzu stark benetzten Schwammen, überfahren, daß kein Flecklein ohnbenetzt bleiben darf, darauf schlägt

schlägt man solches in solcher Feuchtung über einander, und lässet es, wie in meinem ersten Theil, pag. 240. und 241. geschrieben stehet, etwan 4. Minuten über einander liegen, womit man es dahin bringet, daß das Pappier sich auseinander gibt, und zum Aufziehen bequem ist. Sonsten wird man von diesem Auseinandergeben oder Dehnung unten noch etwas berühren. Vid. p. 15.

§. 4.

Nach Vollendung dessen, was bishero gesagt worden, leget man das Rahm auf einen Werk-Tisch, und das End der andern Länge kann auf einen Stuhl oder Neben-Tisch liegen, sintemalen die Rahme öfters gar sehr groß sind. Dann wird in der Mitte des Rahms auf beeden Seiten ein paar Schuh lang mit einem mittelmäßig dicken Leim das Holz-Werk angestrichen, das Pappier wohl abgetheilet, in die Quer darauf geleget, und so viel möglich angespannet und aufgerieben. Ist dieses geschehen; so bestreicht man abermal ein Stück auf der Rahm zu beyden Seiten mit solchem Leim ein paar Schuh lang, aufwärts, und verfähret mit dem Aufspannen des Pappiers wie erst gesagt worden. Nach Vollendung dessen, wird bis das Rahm auf der obern Seiten ganz überzogen, so fort an, eine Strecke um die andere bis zu Ende gemacht, und hernach fängt man bey dem untersten Theil an in derselben Mitte, wo das Pappier zum ersten mal aufgeleimt worden, da geschiehet es nun wiederum so, daß successive ein Stuck nach

dem

dem andern, auf dem Rahm, links und rechts mit dem eben recht zugerichteten Leim überpenselt, dann das Pappier darauf geleget, und mit einem Faltzbein glatt und wohl angerieben werde, wo sonach das Pappier, einer Pauke gleich angespannet, sich ohne einzige Falten præsentiret.,

§. 5.

Willt du Kupfer, Gemählde, oder Devisen mit einem Rahm einfassen? so machst du es eben so, wie in dem nächst vorstehenden Paragrapho gemeldet worden. Doch dieses hast du noch absonderlich dabey zu observiren, daß nicht auf der obern Seite, wo die Sache stehet, sondern unten wo es leer ist, der Leim aufgetragen werde. Sonsten ist zu besorgen, daß auch von ohngefähr durch etwas Leim dem Bild, oder der Schrift Schaden geschehen dörfte.

§. 6.

Kommt dir auch vor, daß du Land-Charten, welche in 4. und mehr Blättern abgetheilet, zusamm und an einander fügen sollest? so geschiehet die Anpappung mit Kleister, welches etwas leichtes ist. Alleine man findet jederzeit, daß die abgedruckten Kupfer-Platten gegen einander sehr ungleich sind, dessen Ursache, wie theils vermeinen, davon herrühre, daß die Kupfer-Stecher kein accurates Maas bey Verfertigung der Platten gehalten. Welches aber gar keinen Grund hat, sondern dieser Umstand kommet davon her, daß der Kupfer-Drucker vor dem Abdrucken das

Pappier einfeuchten muß, und welcher Bogen am dünnesten und der Wärme bey dem Abtrocknen am nächsten zu hänget kommet, der wird durch die Wärme am meisten eingezogen, und um etwas kürzer als die übrigen; mithin muß man mit einem feuchten Schwammen die leeren Seiten so lang überfahren, bis es sich denen übrigen Blättern gleich expandiret, worauf die Aufeinanderpappung also feucht, dennoch ganz commod geschehen kan.

§. 7.

Das schwarze Pappier nach dem Druck weiß zu machen, werden viele für unglaublich halten: Es gehet aber gar wohl an, und will ich dieses Stuck allen und jeden bekannt machen, und wer es probiren will, der thue, was ich ihm sage. 1.) Ziehe das Pappier aus, als ob du es planiren wolltest, 2) nimm frisch Bronnen-Wasser, und lasse solches in einem reinen Hafen sieden, damit es desto faciler durch die Bögen dringe, 3.) giesse solches in eine Brände oder Kübel, und ziehe die Bögen durch, 4.) wann solche ausgepresset, daß das überflüßige Wasser davon gesondert worden; so hänge die Bögen auf einen Boden oder anderen Ort, wo die Kält recht eindringen kan, und lasse das Pappier recht gefrieren. Ist es dir auf das erste mal noch nicht weiß genug worden? so repetire was ich gesagt zwey- drey- auch wohl viermal, es wird gewißlich das schwarze Druck-Pappier weiß, wie das Schreib-Pappier, ausgenommen die darunter gemengte wollene Fäserlein

bleiben ohnveränderlich, und der Druck wird auch nicht im mindesten versehret. Es ist Schad, daß man dieses nur zur Winters- und keiner anderen Jahrs-Zeit, practiciren kan. Viele, die mit verborgenen Vortheilen solches von mir verfertiget gesehen, haben mich für einen Magum aus der Schule der Schwarz-Künstler gehalten. Sed apage te Propheta infelix! Labore & industria augere artes non est interdicendum.

§. 8.

Es pflegen menagirliche Buchbinder das von dem Vergulden abgehende feine Gold sich zu nutz zu machen. Wie aber solches geschehen kan; davon will ich diensamen Unterricht geben. Man nimmt ein wollenes neues Flecklein, in welches ein wenig Inschlicht eingerieben wird. Mit diesem Flecklein werden sowohl Decken, Rucken und Kanten nach dem Verguldеn abgewischet. Wann dieses Läppelein viel Gold an sich gezogen, daß es ganz gelb worden; so nimmt man ein anderes zur Hand. Und diese gesammelte Läpplein werden über einen Inschlicht oder Wachs-Licht zu Pulver verbrennet. Um nun aber alle Fettigkeit davon zu bringen: muß man das Pulver auf ein eisernes Blech legen, und über einem Kohl-Feuer glüend machen, wodurch alles Unreine darinn vollends verbrennt wird. Zu diesem Pulver oder Asche wird eben so viel klein zerstossener Porax gethan und ineinander vermenget, folgends in einem Schmelz-Tiegel, wie die Gold-Schmide gebrauchen, und der die

die Grösse habe, daß dieses Pulver mit dem vermischten Porax kaum den dritten Theil ausfüllet, eingesetzet. In die Mitte des Pulvers machet man mit einem Finger ein Loch, und leget einer Bohnen groß Salpeter darein. Darauf kan der Tiegel in ein kleines von Backensteinen aufgesetztes Schmelz-Oefelein, oder wenn man solches nicht zuzurichten weiß, in ein Schmids-Feuer gethan, und mit dem Blaß-Balg beständig zugeblasen werden, bis dieses Pulver in Fluß kommt, welches noch eine gute Weile im Feuer stehen bleiben und gleichsam wohl auskochen muß, daß man von dem Zerflossenen in dem Tiegel keine Bewegung mehr wahrnimmt. Alsdann wird der Tiegel ausgehoben, und auf einen Stein etlichmal gestossen, damit das Gold zu Boden falle, und nach völliger Erkaltung zerschlagen, wo du so nach den König, oder das zusammen geschmolzene Gold unten zu suchen hast.

§. 9.

Durch das oftmalige Ausbrennen sind mir auch mißliche Umstände zu Handen gegangen, welche nicht unangezeigt lassen will. 1.) Ist mir einstmalen der Tiegel in der Esse zersprungen, welcher aber auf einem Stuck von einer holen Ziegel-Platten gestanden, dahero mir ausser dem Tiegel nichts zu Schaden gegangen. 2.) Ist mir pasiret, daß wie ich den Tiegel völlig erkaltet zerschlagen, und am Boden, wo ich den König oder das Gold gesuchet; so habe zwar das gröbste Körnlein gefunden, alleine an denen

übrigen Stücken des Tiegels wie auch an dem Fluß sind hier und dar ganz kleine Körnichen hangen geblieben. Was war nun da für ein Rath übrig? Ich habe alle Stücker von dem Tiegel, wie auch den Fluß in einem Mörsner zu Staub gestossen, und in zwey Gläsern so oft und viel mit Wasser geschwemmet, bis ich die Gold-Körnlein davon bekommen, welche nur mit Salz in einem kleinen Tiegel zusammen laufen lassen und zum Nutzen angewendet. Wann die Gold-Körnlein nicht gleich Anfangs auf eines zusammen fliessen; so kommt solches daher, wann der Schmelz-Tiegel zu bald aus dem Feuer genommen wird, und das Gold nicht in rechten Fluß gestanden, deswegen man mit solchen so heftig nicht aus dem Feuer eilen darf, weil die Glut diesem keinen Schaden thun kan.

§. 10.

Daß der Leim aus Sammet gebracht werden kan, wenn man bey dem Ueberziehen des Buchs von ohngefehr dergleichen Flecken darauf gekommen: So nimm guten weissen Brandwein, und erweiche mit solchem den Leim zum öftern, wische solchen aber jederzeit mit einem weissen Läpplein ab, bis der Flecken ausgeweichet. Es wäre dann Sache, daß der Leim schon hart worden, bey welchem das kalte Anfeuchten nichts mehr hilft; so muß man den Brandwein warm machen, und nach erst gesagter Art verfahren. Doch thut der Spiritus Vini, wann solcher zum Firniß machen abgezogen, die besten Dienste, weil solcher kein Phlegma mehr bey sich führet,

und

und also nicht lang naß bleibet, sondern wann er über ein Kohl-Feuer gehalten, alsobald trocken wird.

§. 11.

Die Wachs-Flecken aus Sammet zu bringen: Nimm feinen weissen Sand, thue solchen in eine saubere Pfanne, so nicht schmutzig ist, mache den Sand so heiß, daß er fast glüend werden möge, darauf schütte solchen in ein klares weisses Tuch, und reibe damit also warm den Wachs-Flecken nach dem Strich des Sammets, bis sich das Wachs heraus gezogen.

§. 12.

Willt du allerley Flecken aus Seiden-Zeug bey überzogenen Büchern, säubern? so wasche die Flecken mit Spiritu Terpent. wische das Feuchte mit einem weissen Tüchlein ab, und mache den Flecken über ein Kohl-Feuer trocken, so wird der Flecken sich verlieren. Und solches lässet sich auch an Sammet-Bänden practiciren.

§. 13.

Auf Holz zu vergulden, fällt bey Buchbindern zuweilen vor, zumalen an denen Orten, wo keine Mahler sind die mit dergleichen Arbeit umzugehen wissen, weswegen ich davon, so viel mir wissend, hiermit ebenfalls bekannt machen will. Man nehme Kreiten Meel, und reibe solches mit einer schwachen Leim-Tränk auf einem Farb-Stein ganz dünn ab, und sodann wird das Holzwerk 5. bis 6. mal damit überstrichen, doch muß der Anstrich jederzeit wohl abgetrocknet seyn.

Die zwey letzten mal geschiehet das Ueberstreichen etwas dicker, und nach diesem, wann es ebenfalls vollig abgetrocknet ist, wird es mit Schachtel Helm wohl abgescheuert, daß das Rauhe hinweg kommt, darauf mit einem wollenen Tuch der Staub wohl abgewischet. Ist dieses geschehen? so nimm 4. Loth von dem Bolo armena oder Armenischen Bolo, und 2. Loth weisses Wachs: Reibe beede Stücke auf einem Reib-Stein mit etwas Eyerweiß wohl ab: mache es mit Pergament-Leim einen dünnen Brey gleich, und mit solcher Massa überstreiche das Holz: und nachdem es wieder trocken worden; so nimm guten Brandwein oder Spiritum Vini und trage das Gold auf, und glätte solches mit einem im Holz bevestigten Hunds-Zahn, wie sichs gebühret, ab.

# Cap. XVII.

# Von denen Disputations-Bänden.

§. 1.

Wenn unter allen Arbeiten eine verdrüßlich ist; so ist es ohnfehlbar diese, wenn man Disputationes einzubinden bekommet, und wird manchem Meister und Gesellen schon übel, wann sie nur etwas davon reden hören, zu geschweigen, daß sie an diese Arbeit gehen sollen. Die Ursachen sind: 1.) Daß eine Disputation groß und die andere kleiner seye. 2.) Die eine ist breit, die andere schmal. 3.) Einige sind in Folio gedrucket, und doch nur den Quart-Steg gesetzet. 4) Die meisten Disputationes, ob es schon kleine Wercklein sind, haben dennoch grosse Titul, und ermahnen mich an die kleinen Wirthshäuser, daran grosse Schilde vorstehen, und saure Weine geschenket werden. 5.) Einige darunter sind schon planiret, oder gar von Schreib-Pappier, die anderen aber müssen erst planirt werden. 6.) Wiederum einige sind schon aber allzu klein beschnitten. Item einige sind bereits eingebunden gewesen, und ob raritatem argumenti daraus genommen worden, welche mit neuen Disputationen gebunden werden sollen.

§. 2.

Alle diese obstacula zu removiren, und einen sauberen Band aufzustellen, muß man auf fol-

gende Stücke wohl Achtung haben. a.) So bald ein Buchbinder die Disputationes bekommt; müssen solche allesammt paginirt werden, damit man nicht aus der Ordnung, wie solche auf einander folgen, komme. b.) Werden die auf Schreib-Pappier gedruckte separiret, und die von Druck-Pappier planiret, und da dieses geschehen? aus dem Fals geschlagen. c.) Sind solche gefalset und collationiret? so werden sie Stück vor Stück vor die Hand genommen, wo man darauf wohl Achtung geben muß: ob die Titul nicht zu lang oder breit sind. Findet sich dieses daran? so werden solche d.) zur rechten Proportion geschnitten, und sodann wiederum angeklebet. Woferne aber e.) der Buchdrucker oben ein- oder anderen Steg zu breit genommen? so muß man solchen am Kopf durch die ganze Disputation abschneiden. Wie dann auch f) wann der hintere Steg allzu breit, oder die Disputation in Folio sich præsentiret? solche zu recht geschnitten und hinten wiederum zusammen gepappet wird, und g.) darauf kan man sämtliche Disputationes, nach der Ordnung wie solche numeriret worden, legen.

§. 3.

Gehet es mit diesen an das Heften? so wird nach der kleinsten Disputation aufgespannt, der Circul auch also genommen, damit die grösseren darnach eingetheilet und geheftet werden können. Auf solche Art nun gelanget der Disputations-Band zu seiner gebührenden Form, wann anderst auch bey dem Fortheften der Rucken gleich

und

und das Beschneiden in gebührender Maas geschiehet. Wäre aber eine oder mehrere Disputation schon allzu klein beschnitten worden, und die übrigen sollten auch darnach beschnitten werden? so muß man, damit nicht die anderen bey dem Beschneiden Schaden nehmen, oben und unten auch in der Mitte Striefe von gleichem Pappier mit Stärck-Kleister daran kleben. Welche Arbeit freylich sehr mühesam ist, und besser als eine andere bezahlt werden muß.

§. 4.

Endlich und letztens bejahe ich gegen jedermann: daß wann ein Buchbinder der Arbeit nicht in der Quantität hat; so kan solcher ohnmöglich um den Preiß Buch binden, wie derjenige, bey welchem die Werckstatt mit Arbeit angefüllet ist. E. g. zu Nürnberg bekommt man hundert Exemplaria Evangelien-Bücher pro 4. oder höchstens pro 4. und einen halben Gulden, gebunden: Sollte aber von einem, der nicht auf diese Arbeit eingerichtet, begehret werden 10. Stucke nach diesem Preis zu binden? So wäre es eine Zumuthung, die nicht zu acceptiren, weilen der Meister, der die 10. Stuck machen solle, sich so lange, als der andere bey denen hundert Stucken, über Zurichtung der Farben, Herbeyholung des Handwerks-Zeuchs, auch anderer Zuthat, auf Warten des Abtrocknen, verweilen, und noch dazu seine übrige Arbeit darnieder liegen würde. Fast gleiche Beschaffenheit hat es, wann die Meisterschaft übersetzet ist:

Denn da wird die Arbeit zertheilet: Sie wollen aber alle von ihrer Profeßion sich nähren. Da es hingegen an der Quantität und genugsamen Arbeit unter ihnen ermangelt? so muß ihnen allerdings der Lohn gebessert werden.

Dann: Quicquid est rarum illud charum.

Der nach

# aller heut zu Tage üblichen Art, wohl anweisende und accurate

# Futteralmacher,

worinn

**Anderweit- gute Anweisung gegeben,**
auch das vorhergehende in vielen Stücken erläutert worden, wie Futteral über Gläser, Thee und Coffe- dann Reiß-Zeug, Holländische lange Tabacks-Pfeiffen zu verfertigen sind: Ingleichen wie die sogenannten Sack-Calenderlein in einer Quantität auf das geschwindeste verfertiget werden können, rc.

ferner

**wie der Gummi-Copal aus dem Grund aufzulösen seye, welcher auf Leder, Pergament und Pappier, auch Holz, Eisen, Meßing und Stein, ja auf Gold und Silber sehr nützlich zu gebrauchen ist.**

## Cap. I.

# Von Futteralen über Gläser, Thee- und Coffe- dann Reiß-Zeuch und Cöllnischen langen Tobacks-Pfeiffen 2c.

§. 1.

Es ist zwar in dem Zweyten Theil meines accuraten Buchbinders und Futteralmachers auf dem Titul-Blat nachfolgendes angezeiget, alleine wegen abmanglenden Raums und Zeit die Ausführung dessen bis hiehero aufgespahret werden müssen: Und demnach was die Futterale über Gläser anbelanget; so muß man dabey gewißlich alle Behutsamkeit anwenden. Dann es bekommt einer zuweilen ein sehr kostbares Glas unter die Hand, über welches man ein

ein Futteral machen solle, mithin hat sich der Buchbinder wohl vorzusehen, damit es keine Trümmer und Ungelegenheit in den Beutel giebet.

§. 2.

Es muß die Hülze oder das Holz-Werk zum Glas-Futteral bey einem geschickten Drechsler angekrimmet und also gefertiget werden, daß das Glas Raum behält, weilen das Einpfrengen durchaus nichts nutz ist. Nebst deme muß der Drechsler dürres Holz nehmen, damit solches nicht schwinde: Die weitere Ursache soll unten angezeiget werden. Das von dem Drechsler überkommende Holz-Werk zum Futteral, wird mit Leder oder wollenen- oder auch wohl gar Seiden-Zeuch ausgefüttert. Da aber das Holz mit Fleiß etwas grösser gemachet worden, als bey einem andern Futteral; so muß zwischen Holz und dem Futter-Zeuch mit Baum-Wolle geholfen werden, damit das Glas wie auf Kißlein zu stehen kommt. Nach dieser Ausfütterung wird das Glas probirt, ob das Futteral keines weitern Ausfütterns bedarf, oder etwas davon genommen werden muß. Endlich wann alles zurecht gerichtet worden; so nimmt man das Glas aus dem Futteral, und wird selbiges behörig überzogen und nach seiner Art verguldet.

§. 3.

Einen curiosen Casum erzehlte mir vormals ein alter Buchbinders-Gesell folgenden Anlauts: Dem Durchlauchtigsten Prinzen Eugenio seye ein

ein Glas von 1. und einen halben Schuh hoch, mit einem Deckel, verehret worden, auf welchem Glas die bey Belgrad vorgefallene Schlacht künstlich geschnitten gewesen. Höchstgemeldter Prinz habe befohlen, über dasselbe ein Futteral zu machen, welches auch von dem Buchbinder wohl verfertiget, in dasselbe das Glas gethan, und die Nacht über in ein Wand-Behälterlein in der Stuben, um dasselbe desto sicherer aufzubehalten, eingeschlossen worden. Da nun der Buchbinder Tags darauf das Glas in dem Futteral überreichen wollen, so hat sich ergeben, daß das Glas als man solches aus dem Futteral heben wollen, entzwey gewesen, worüber der Prinz sehr ungnädig worden, jedoch aber auf submisſestes Excusiren gegen den Buchbinder weiter keine ungnädige Anhdung ausüben lassen. Die Ursache dieser Begebenheit, wann anderst der Buchbinder weiter nichts culposes zu Schulden gebracht, schreibe diesem zu, daß das Holzwerk grün gewesen, und in der warmen Stuben in dem Behältniß, worinn die Nacht über das Glas in dem Futteral gestanden, geschwunden, mithin dasselbe sich zusammen gezogen, und das Glas entzwey gedruckt worden. Ich habe diese Begebenheit zu dem Ende angeführet, damit sich ein anderer dabey vorsehen möge, daß das Holzwerk wohl geräumig und von keinem grünen Holz gemachet werde.

§. 4.

Wann ein Futteral über eine silberne Coffe- oder Thee-Kanne soll gemacht werden, so lässet man

man 1.) die Hülze bey dem Drechsler dergestalt verfertigen, daß der untere Fuß aus dem Ganzen gedrechselt werde. 2.) Die beyden Seiten-Stücke müssen gleichfalls von einem Stücke seyn, die man hernach in der Mitte gleichdurch von einander schneide. Die Schnaupe aber wird 3tens gleich zu Anfangs von zwey Stücken gemachet, die man an den übrigen zwey Theilen des Holzwerks nicht nur anleimet, sondern noch mit einem von Leim überstrichenen leinen Strieflein bevestiget. Wann der Leim trocken worden; so wird mit einer Holz-Raspel die rechte Proportion gemachet, sodann ferner 4.) der untere Fuß mit rothem Futter-Leder, oder Flonell, auch Zendel ausgefüttert, und das linke Seiten-Stücke am untern Theil des Fusses angeleimet, und 5.) darauf das rechte Seiten-Stück auch ausgefüttert, dann hinten am obern und untern Stock das Futter-Leder übereinander geschlagen, damit es für ein Charnier dienet, dann endlichen 6.) muß das Thee- oder Coffe-Kanne-Futteral mit dem zum äussern Ueberzug zugeschnittenen Leder überzogen, und dasselbe verguldet, aufgeschnitten und mit Häcklein beschlagen werden, so ist diese Arbeit fertig.

§. 5.

Die Futterals über einen Reiß-Zeuch, bestehen mehrmalen aus vielen Stücken. Man muß aber die zum Reis-Zeuch gehörige Theile so tief in das Holz einlassen, daß davon kein Stück in die Höhe stehen kan, und zwar derentwegen, damit der Transporteur darauf kan geleget werden,

den', und sich nicht an denen Circuln anreiben kan. Dieser hingegen darf nur einen Messer-Rucken tief in dem Holz liegen. Der Futteral-Deckel wird ein wenig gewölbt ausgeschnitten. Das also zubereitete Holzwerk, pflegt man sofort auszufüttern, und den Deckel inwendig mit Baumwollen zu erhöhen, damit solche in die Instrumenta sich eindrucke, und diese desto vester beysammen liegen. Alsdann kan das Futteral aussen überzogen, nach dessen Abtrocknung verguldet, und folgends mit zweyen Häkelein, zu dessen Zusammenhaltung, versehen werden. Einige geben dem Transporteur seinen Sitz auf das Inwendige des Deckels. Daß solcher aber bey Aufmachung des Futterals nicht herab falle; so wird an dem bemeldten Deckel ein dickes Finger-breites seidenes Band, vor dem äussern Ueberziehen, der Länge nach angespannet, und auf der äussern Seiten angeleimet, alsdann solches überzogen und dadurch bevestiget, daß das Band nicht loß gehen kan. Diese Arbeit verwerfe nicht, doch aber halte dafür, wann man nach der erstern Weisung verfahren will, seye es besser gethan.

§. 6.

Ueber lange Cöllnische Tabacks-Pfeiffen werden auch Futterale gemachet. Man nimmt das Mäß von denen Pfeiffen, damit das Futteral in der Länge recht getroffen werde, weil die Cöllnischen Pfeiffen von gar verschiedener Länge und einander nicht gleich sind. Nach solchem Mäß machet der Schreiner das Holzwerk, wann der

Fut-

Futteralmacher nichts damit zu schaffen haben mag. Die Köpfe müssen über die Hälfte die Stiele aber ganz darinn zu liegen kommen, und daß noch Raum übrig seye, indeme die Tabacks-Pfeiffen zuweilen etwas krumm sind, und wann die Cavität zu enge, so gehen solche auch gleich beym Hineinlegen in Trümmern. Der Deckel wird an dem Ort, wo die Köpfe liegen sollen, etwas wohl gewölbet, ausgemeisselt, damit die Köpfe ziemlich hohl liegen. Das Innere füttert man mit roth oder blauen Flonel aus, und der Deckel wird inwendig zuvor mit Roß-haar überleget, damit die Pfeiffen ohne Schaden zusammen gehalten werden, und nicht schlottern können. Hinten wird der Flonell am Futteral übereinander geleimet, sodann aussen überzogen, verguldet, und mit Häkelein beschlagen, welches die ganze Arbeit ist.

§. 7.

Das Spiegel-Einfassen kan auch gar wohl zum Futteralmachen gerechnet werden, wie dann in Nürnberg und Fürth viel hundert Dutzend zur Fertigung und zum Verschluß kommen. Das Holz-Werk machen die Weisbinder nach der Grösse und Breite, wie man es verlanget. Die Deckel werden mit Pappier oder auch Zendel ausgefüttert, die Mund-Stücke aber mit Cotton-Pappier überzogen, sonach leimet man das Fundament von einem jeden Futteral, welches derjenige Theil ist, woran der Deckel sich schliesset, mit einem dünnen Pappen-Deckel, um die Hülse, und alsdann wird der Deckel mit Le-

der überzogen. Wann der Ueberzug trocken ist, so wird er roth gefärbt, oder erstlich gelb getupfet, darauf man rothe und auf diese schwarze Flecken machet. Nun wartet man bis wiederum alles getrocknet seye, wornach die Versilberung vorgenommen wird, welche so elend ist, daß sie nicht elender seyn könnte, indem die Fileten oder Rollen und Stämpfeln so pfuscherhaft stehen, daß es eine Schande zu sagen. Buchbinder machen solche Arbeiten, zumahlen auch die Gründung zu versilbern oder zu vergulden, nur mit einem starken Eyerweiß ein bis zweymal angefeuchtet, und ehe es noch abgetrocknet, gleich Inschlicht darauf geschmieret, und das Silber oder Gold aufgetragen, und mit Stämpfeln abgedrucket. Ich muß zwar auch dieses sagen: Der schlechte Arbeits-Lohn machet, daß es keine bessere Arbeit werden kan, und diese schlechte Hudeley wird nicht einmal bezahlt.

## Cap. II.

# Schmahle Sack-Calender-zu machen.

§. 1.

Auch diese Arbeit halten viele für sehr langweilig und verdrüßlich, daß auch der zehende Meister mit dieser Calendermacherey nichts mag zu thun haben. Alleine ich meines Orts

Orts bin der Meynung, daß alle diejenigen, welche sich vor dieser Arbeit scheuen, darauf nicht eingerichtet sind, und dieses habe so gar in Nürnberg bey dem Meister Buchbinder, Namens Scherliz wahrgenommen, welcher doch gemeinet, gegen andere Meistere in solchen Arbeiten zu praevaliren. Dieser hat die Monats-Blätlein Laagen-Weise mit dem Beschneid-Hobel abgeschnitten: Nemlich er legte ein Paar Buch gedruckte Sack-Calenderlein accurat auf einander, und schnitte zuvor die Titul ab, sodann wurden alle Blättgen worauf Januarius gestanden, durchschnitten. Er liesse solche von dem Boden auflesen, und machte immerzu fort bis alle Monats-Blättlein abgeschnitten sind. Andere Meister haben es anderst gemacht, welche die Monats-Blätter abgebrochen, wie die Buchbinder zu sagen pflegen, und durchschneiden solche, wie man den Druck von Duodez-Büchern zu brechen, in ordine verfähret. Von mehreren Umwegen nichts zu gedenken. Ich hingegen befinde solche Arbeits-Art durchaus nicht für geschickt, und derowegen will ich sagen, wie man ohne sonderlichen Zeit-Verlust und ganz commode solche Arbeiten zu Werke bringen kan.

§. 2.

Will man viele Sack-Calenderlein auf einmal unter die Hand nehmen und zur gebührenden Ausfertigung bringen? so müssen solche wohl aus dem Faltz geschlagen, alsdann die Titul abgebrochen, oder wie man insgemein redet, umgebogen, und abgeschnitten, ferners von Bogen

zu Boden, doch daß die Bögen ineinander stecken bleiben, in der Quer abgebrochen, und so fort mit einem Messer halbe Bögen-Weis abgeschnitten werden. Endlich nimmt man die Scheer zu Hand und schneidet die 12. Monathe von jedem halben Bogen in guter Egalité ab, nemlich hinten wird angefangen bey dem Blättlein, auf welchem die Finsternisse angemerket, dann folget das Aderlaß-Täfelein, und weiters der Monath December, von welchem man auf alle Monath, bis zum Januar. fortschreitet. Das Titul-Blättlein, welches zuvor schon abgeschnitten worden, wird nur denen übrigen gleich gemachet, und wie gewöhnlich zuförderst geleget. Weilen nun kein weiteres Collationiren, noch mühsames Zusammenklauben erforderlich; so legt man 6. bis 8. Calenderlein aufeinander, und schlägt solche auf dem Schlag-Stein ab, damit sie fein dünne werden. Die Calenderlein haben nur den Schöndruck, und bleibet die eine Seite leer, mithin, da auch durch das Schlagen der neue Druck sich gleichwohl abziehet, so thut solches der gedruckten Seiten keinen Schaden, denn man muß die Blätter nur dergestalten aufeinander legen, daß eine weisse auf die gedruckte, und nicht zwey gedruckte Seiten auf einander zu liegen kommen. Auf das Schlagen folget das Falzen, wobey zu beobachten, daß die Monate nach dem Titul-Blättlein fortgefalzet werden. Diejenigen Seiten, wo die Monate anfangen, leget man samt dem Titul in dem Falzen zur linken Hand. Nach dem Falzen werden die Blättlein

lein mit einem ganz dünnen Papp zusammen gepappet, wozu zwey Personen kommen, da die eine die Blättlein überschmiert, und die andere leget solche accurat auf einander, damit solche hint und oben gleich liegen, und keines vorstehe.

§. 3.

Nach dem Zusammen-Pappen werden allezeit 4. bis 6. Stück zwischen zwey Octav-Bretter geleget, und ganz gelind eingepresset, sodann an einem temperirten Ort abgetrocknet, indem die starke Hitz solche nur spröh und unthätig machet. Wann dann die Calenderlein wirklich genug getrocknet sind? so schneidet man mit einer Scheer dasjenige ab, was noch daran ungleich und vorstehet. Man nimmt darauf 12. bis 24. Stuck, und setzet solche ganz gleich aneinander, wie in einer Reihe, in eine kleine Handpresse, welche umgewendet, und oben darüber ein Leim gestrichen wird, daß die Calenderlein beysammen klebend bleiben. Alsdann, da der Leim getrocknet ist, muß mit dem Punctin-Eisen die fordere und untere Seite der Calenderlein zum Beschneiden abgestochen und sonach verguldet werden. Darauf wird die mit Leim beschmierte Seite ebenfalls beschnitten und verguldet. Dabey man aber sich vorzusehen hat, daß die Calenderlein sich nicht voneinander geben, und in dem Verguldern Hindernisse causiren. Ehe und bevor aber solche mit denen zu Augspurg und Nürnberg &c. dem Dutzend nach pro 18. und 48. kr. wenn solche fein sind, zu überkommenden Kupfer-Gemählden, da von denen gar feinen, von freyer Hand ge-

mahlten Figuren das Stuck 15. kr. kostet, überzogen werden, muß man den Rucken, weil sie nicht geheftet sind, mit etwas Leim bestreichen, und letztens schneidet man solche, wann sie noch etwas zu lang sind, denen Calenderlein gleich, welches dann, bis auf das Futteral das Letzte ist.

§. 4.

Belangend die Futterale, welche über die Sack-Calenderlein gemachet werden: so überlegt man das einem jeden Sack-Calenderlein, an der Grösse und Breite gleich kommende hölzerne Form-Brettlein mit einem weissen Französischen Karten Blat. Diese Stöcklein, oder Förme, werden aus Octav Brettlein geschnitten, und oben mit einem Fälzlein eines guten halben Fingers breit eben auch von einem solchen Karten-Blatt überleimet, damit der Futteral-Deckel eines Theils seine gebührende Gleichheit behalte, und sich nicht zusammen setze, und andern Theils daß sich dann das Calenderlein füglich heraus ziehen lasse. Bist du so weit gekommen, so bestreiche mit einem Falzbein die Zwerg-Seiten wohl ab, damit das Futteral eckigt werde, und was von der Karten unten vorstehet, das wird abgeschnitten, und wo sich die Karte über einander schliesset, in- und auswärts ausgeschärfet, dann dergestalt über einander geleimet, daß die weisse Seite von der Karte inwendig in das Futteral komme. Das Mund-Stück kan sodann mit einem Strieflein Gold- oder Cotton-Pappier überzogen werden. Nach solchem Ueberziehen misset man die Hälfte von der Länge

des

des Futterals mit einem Circul accurat aus, und machet zur Anzeichnung in der Mitte einen Circul-Punct, denn es muß der Deckel von dem Futteral, mit dem Fundament gleiche Länge haben. Das Fundament aber ist dieses: Daß ein Stücklein eben auch von einer französischen Karte genommen, und der untere Theil des Futterals bis zu dem gemachten Circul-Punct umwickelt, an denen Enden, wo es sich zusammen schliesset, wohl ausgeschärfet, mit Leim überstrichen, und welches am feinsten, gegen den Rand, mithin nicht in der Mitte über einander geleimet, sodann letztens mit einem Falzbein wohl angestrichen werde, daß die beyden äussersten Seiten eckigt bleiben, und weil bey Formirung des Fundaments man es zugleich darauf anträgt, daß unten etwas vom Karten-Blat vorstehe, welches zu dem Ende geschiehet, die Oefnung an beeden Theilen damit zu vermachen: so wird an beyden Ecken mit einer Scheere bis an die Futterals Hülse, welche noch immer in ihrer Einfassung stecket, geschnitten, damit man das eine Theil von dem Boden Stück desto accurater absondern, das daran stehende aber desto bequemer überschlagen, und die Oefnung nach Proportion des Futterals zuleimen könne, sintemalen beede Stücke ohne Deformität nicht aufeinander zu leimen sind, angesehen solche einen halben Zoll lang auf das Fundament selbst übergeschlagen, und angeleimet werden müßten, welches einen garstigen Hocker verursachen und die ganze Arbeit schänden sollte. Das einzige muß man noch vornehmen,

men, daß mit dem Falzbein eine eckigte Form, wie an beeden Seiten gestrichen werde. Der Deckel zum Futteral muß just so groß seyn, als wie das Fundament, und sich auf solches über das Mund-Stück wohl anschliessen. Man formiret und richtet denselben in allen Stücken dem Fundament gleich zu, nur allein mit diesem Unterschied, daß das Fundament ganz mit Leim überstrichen worden, der Deckel aber nur an beyden mit einem Messer ausgeschärften Enden mit etwas Leim geschmieret, und über das Mund-Stück aufeinander geleimet wird. Man muß aber so vest als immer möglich die Deckels-Form an das Mund-Stück drücken, damit der Deckel darauf wohl und keb anliege. Mit dem Falzbein wird neben zu beyden Seiten herunter der Deckel also gestrichen, daß es eckigt und dem untern Theil gleich komme. Wann der Deckel, Mund-Stück und das Fundament ein wenig abgetrocknet; so nimmt man ein scharfes Messer, womit dasjenige, was von dem Karten-Blat über das Futteral auf der breiten Lage aufgeleimet worden, wohl abgeschärfet wird, daß es der Futterals-Fläche so viel möglich gleich komme, und bey Ueberziehung desselben keine Ungleichheit von dem übergeleimten Karten-Blat zu verspüren seye. Nun kommen wir auf die Beziehung solcher Futterale, welches mit Pappier, Leder oder Pergament geschehen kan.

§. 5.

Will man das Futteral mit Leder überziehen? so muß 1.) sowohl, als wann es von Pergament

ment wäre, dahin gesehen werden, daß der Ueberzug geschmeidig und nicht zu starck seye, dann sonst, weil das Futteral an und für sich klein ist, es eine sehr plump- und unartige Arbeit abgeben würde. 2.) Werden von dem Ueberzieh-Pergament oder Leder zwey Finger breite Strieflein abgeschnitten, und mit Kleister oder Pappen völlig erweichet, welche man oben an dem Deckel und unten an dem so genannten Fundament über und auf das Futteral herein keb angepappet, an denen Ecken schneidet man die aufgepappten Strieflein aus, damit das übrige desto füglicher und fein glatt angeklebet und förmliche Ecke formiret werden können, weil das Futteral in das Gevierte abgeformet seyn muß. Ist dieses geschehen? so wartet man bis solche Strieflein etwas getrocknet sind, und schärfet solche mit einem scharfen Messer zu Ende wohl aus, darauf das zum völligen Ueberzug zugeschnittene und mit Pappen beschmierte Pergament oder Leder, wann solches ebenfalls auswärts durchgehends ausgeschärfet ist, an den zuvor schon ausgeschärften Ueberschlag angepappet, und das ganze Futteral damit überzogen wird. Man muß aber merken, welches der Deckel oder die obere Seite seye, sonsten wird man bey dem Verguldеn keine Gleichheit der Figuren treffen können, sondern solche werden ohnfehlbar ungleich ausfallen. Dahero machet man sich mit dem Falzbein an dem obersten Ort mit einem kleinen Strichlein ein Zeichen, welches man aber so sonderlich an dem Futteral nicht observiren darf.

§. 6.

Nach dem Ueberziehen, und wann die Calenderleins-Futterale wohl getrocknet sind, werden solche gefärbt, und das Gold auf Art und Weise wie ich es weitläuftig beschrieben, aufgetragen, sodann mit façonirlichen Stämpfeln abgestämpfelt, und vollends fertig gemachet, wann man das von ganzen Stuck überzogene Futteral, in der Mitte, um welche man mit dem Falzbein einen Ring, zu Treffung der Gleichheit machet, von einander geschnitten hat; wobey sich aber in Acht zu nehmen, daß nicht das Mund Stücklein zugleich entzwey geschnitten werde. Auf dieses wird das hölzerne Form-Brettlein heraus genommen, und das Calenderlein dafür hinein gethan. Und diese an die Hand gegebene Art zu arbeiten, gehet wohl von der Hand, und wird man sich mehr als bey mancher Arbeit verdienen können. Alleine ich verstehe hierunter, daß man eine Quantität auf einmal von dieser Arbeit ausfertige, dann einzele Stücke zu verarbeiten, werfen keinen Verdienst aus, und so ist es auch mit aller Arbeit, die in das Kleine fällt, beschaffen. Anbey dienet noch zu wissen, daß die Herren Futteralmacher zu Augspurg alle Futterale mit rothen Bauzner Leder überziehen: und nachstehender massen vergulden. Sie nehmen ein starkes Eyerweiß und überfahren des Futterals Ueberzug zweymal. Wann es trocken worden; so überstreichen sie dasselbe zum dritten mal, und tragen noch wohl feucht mit einer Speck-Schwarte, Pomade, auch nur Schweinen-Schmaltz, das Gold auf und stämpfeln es ab.

§. 7.

§. 7.

Bey gegenwärtiger Gelegenheit, da nochmal vom Verguldden gemeldet werden müssen, will ich die alte Historie, von Ueberguldung eines Huths, welche ein Lehr-Jung practiciret, und wie es die Gesellen einander erzehlen, zum Beschluß der bisherigen Ausführung, diesen Blättern einverleiben. Es soll in Prag, oder wie andere wollen, in Breslau, und wiederum andere sagen zu Braunschweig, ein Jung in der Lehr gewesen seyn, welcher seinen Huth mit Metal, durch Führung der Cranz-Rollen, gleich einer Pointespagne, verguldet und eingefasset habe. So absurd dieser Vortrag scheinet; so lässet es sich doch auf solche Art practiciren. Der Huth müßte durch Nieder-Glättung der etwan über sich stehenden Haare oder Wolle mit einem Glätt-Kolben, welcher wohl warm gemacht, zubereitet, sodann mit gedörrten und klein gestossenen Eyerweiß, oder an dessen Statt Gummi Arabic. Tragant, Mastix, fein Siegel Wachs, &c. durch ein leinenes klares Tüchlein darauf gestäubet, alsdann das Gold oder geschlagene Metal darauf geleget, und mit der ziemlich warmen Cranz-Rollen abgerollet werden. Wann nun die Hitze auf dem Huth wieder vergangen; so wischet man denselben ab, und klopfet den noch etwan anhängigen Gummi &c. davon. Alleine das Metall lauft gar geschwind an, und auch das feine Gold würde dem Regen-Wetter nicht Widerstand thun können, folglich könnte sich dieser Arbeit niemand als Commödianten bedienen,

nen,

nen, welchemnach dieses Experiment nur zur Curiosité, weme es gefällig, nachzumachen wäre.

# Anhang.

Die Fürniß-Künstler haben bishero ein groß Geheimniß daraus gemachet, den Copal aufzulösen, und der so die Wissenschaft gehabt, hätte für groß Geld solche nicht dem Dritten communiciret: Ich aber suche in allen Stücken auf eine Christlich und billige Art meinem Neben-Menschen zu dienen, und weil ich glaube, daß manchem damit groß gedienet seye, solch Geheimniß hierinn entdeckt zu finden; so will ich gründlich und deutlich an Hand geben, wie dieser Copal-Fürniß præpariret werde, daß ein jeder solchen leicht nachmachen, und zu einem nutzbaren Gebrauch anwenden könne.

§. 1.

Der Copal selbst ist eine Resina, so aus America kommt, und so hart als Agtstein ist, es muß schön, leicht, durchsichtig, klar und hell seyn, fast wie das Arabische Gummi, und auf Kohlen einen lieblichen Geruch haben. Es wird aus Neu-Spanien in West-Indien gebracht. Einige Fürniß-Künstlere wollen ein sonderlich Geheimniß durch dieses Gummi gefunden haben, allein die Kunst beruhet darinn, solchen gründlich aufzulösen. Besiehe Herrn Hübners Natur-Kunst ꝛc. und Handlungs-Lexicon, sub voce Copal.

Ich habe von dem Copal-Fürniß von meiner Jugend auf vieles erzehlen hören, und bin erst in meinem 28ten Jahr mit jemand bekannt worden, der den Copal auflösen können. Zwar ist mir von manchem Aufschneider und Großsprecher gegen Aushändigung des Processus, ein Douceur vergeblich abgenommen worden, indem bey der Prob-Machung sich die Wirkung nicht gezeiget, sondern der Copal ist ohnaufgelößt wie Sand geblieben, daß ich also mehrmalen Zeit und Kosten vergeblich verwendet; dadurch ich bewogen worden, zu glauben, daß der Copal-Fürniß ein Ens rationale und in rerum natura gar nicht zu finden seye.

§. 2.

Wie aber gemeiniglich der Unglaube sich ehender ernähren als ertödten lässet; so schlugen auch allerley Umstände dißfalls bey mir ein, welche mich in solchem irrigen Wahn unterhalten. Mir kam niemahlen vor dem 728ten Jahr ein solches Buch zu Gesichte, welches von dergleichen Fürniß überpenselt gewesen: Und nachdeme über dieses der seelige Herr Holdorf, weiland ein berühmter Buchbinder zu Straßburg, mich versicherte, daß er Geld, Zeit, Fleiß und Mühe, zu Ergründung solcher Wissenschaft, pur lediglich vergebens verschwendet, anbenebst seine Meinung mir noch ferner dahin zu vernehmen gab, wie die Indianer alleine solchen Fürniß besitzen, den sie aber als einen Liquorem, wie er aus dem Baum fliesset, auffangen, welcher hingegen, nachdem er sich einmal zu einem vesten Harz

ver-

verwandelt, ohnauflößlich seye, ansonsten damaliger Herr Cardinal zu Straßburg, welcher pro præmio demjenigen 1000. Thaler geboten, der aus dem Copal einen Fürniß zu machen, demselben die Kunst lehren würde, ohnfehlbar hinter das Geheimniß kommen seyn müßte. Als glaubte ich vollends dieses Desiderium liege bey den Lapide Philosophorum verborgen, und wer hinter solche Geheimnisse kommen wollte, müßte den Weg erst erfinden, den Salomo nach Ophir gehabt.

§. 3.

Allein: Gedult, Zeit und eine beständige Attention sind insgemein die Schlüssel zu denen Geheimnissen. Ich kam Anno 1728. zu Nürnberg bey der nunmehro seelig abgelebten Frau Herbstin in Condition, und von ohngefähr erblickte ich bey dem indessen gleichfalls seelig verstorbenen Buchbinder, Herrn Warenbergern ein Buch, welches einen Fürniß wie Glaß hatte. Ich dachte der Sache weiter nach, und da fiel mir wiederum der Gedanke ein, ob nicht der Copal-Fürniß darhinter steckte. Der Herr Warenberger entdeckte mir auf mein Befragen, mit Namen die Person, welche von der Mahler-Kunst fait, und diesen vor Augen gehabten Fürniß mache. Das Ansehen zeigte mir schon von einer mehrern Wichtigkeit, als die gemeine Fürnisse nicht an sich haben, welche ich ohne Ruhm zu sagen en maitre zu laboriren gewußt Ich machte mir Gelegenheit mit dem Herrn Mahler in Bekanntschaft zu kommen, und suchte denselben

ben durch generose Bezeugungen gegen mich verbindlich zu machen. Wir wurden auch zusammen recht gute Freunde, und einstmahlen entdeckte ich demselben mein Verlangen, mit beygefügter Douceurs-Versicherung von 4. Species-Ducaten, in der guten Zuversicht, die Braut auf den Tanz-Boden ohnfehlbar zu locken. Wie aber dieses zu vollbringen vermeinte; so waren denen Spiel-Leuten die Seiten gesprungen und vox mutua das Instrument zur angestellten Lustbarkeit. Und Monsieur Magister sagte mir Waid und Wasser ab, mit dem Beysatz: der seelige Vatter habe ihme sub Sigillo Confessionis solches Arcanum vertrauet, und wie er dahero Zeit Lebens ein unruhiges Gewissen überkommen würde, contra datam fidem die Zunge über die Forteresse laufen zu lassen; wobey jedoch nichts desto weniger wiederum mit meinen Gedanken zu Rath gegangen, wie ich etwan durch eigene List und Macht, den Eingang zu seinem so stark munirten Arcano hinterschleichen, und dessen mich bemeistern möchte. Ich war bey mir schlüßig worden, die zu einem Recompens einmal destinirte 4 Ducaten in die Schanz zu schlagen, und kaufte von allen Oleis und Spiritibus was weniges in der Apotheken, Copal aber 20. Loth bey einem Materialisten. Von diesem stoßte ich 1. Quintlein ganz klar ab, brachte solches in ein kleines Häfelein, wie die Kinder damit zu spielen pflegen, zu welchem ich von meiner Sorte Oel und Spiritus, so viel als für gut befunden, gethan.

§. 4.

§. 4.

Es war aber die erste Prob, und alles was ich mit meinen Spiritibus & Oleis tentiret, vergebens gemachet. Doch ließ ich den Muth bey mir in der Sache fortzufahren nicht sinken, sondern suchte den Vortheil durch Vermischung mit einem andern Gummi zu gewinnen. Derowegen kaufte ich etwas von allerley Gummi, als Amoniac, Elemmi, Galbanum, Olibanum, Opopanacum, Sandaraca, Saracenicum, &c. Ich gieng dann mit solchen nun auch ganz getrost zu Werke, und wie ich mit allen diesen Speciebus mein Heil versucht, und abermals nichts zum Stand gebracht hatte, sondern der Copal sich nicht zur Auflösung forciren lassen; so begunte mir der Muth allmächlich zu entfallen, und tauerten mich nur meine 4. Species Ducaten, welche so schlecht consumiret worden, und dahero ich auch das laboriren eingestellet habe.

§. 5.

Sed tandem! aber endlich mußte es sich dahin mit mir anschicken, daß ich in einer Apotheke zugegen gewesen, wo man Terpentin genommen, welches zu einem Feuer-Werk gebraucht worden. Auf einmal fiel mir mein Copal ein, und ich entrüstete mich selbst über meine vorige Unbedachtsamkeit, daß ich nicht gleich balden ein Experiment davon gemachet. Muth und Courage verdoppelte sich auf einmal, und ich eilete mit meinem Terpentin, den ich gleich nebst 1. Loth Copal mit mir genommen, nach Haus, lößte ein Quintlein Copal ab, und mischte den vierten Theil

Theil Terpentin darunter, brachte beedes auf ein Kohl-Feuer, und kaum empfindete der Copal die Hitze; so war ihm die Force benommen, und ich hatte denselben zum Fluß wirklich gebracht, alsdann that ich Spiritus Vini darzu, und wollte den Fürniß vollends zurechte bringen, welches mir auf einmal nicht gelungen, doch ließ ich nicht mehr nach, sondern brachte endlich solchen völlich zu Stand. Ich hofte bey dem Herrn Cardinal zu Straßburg mit Offerirung des erschöpften Arcani einen Profit zu machen, und von all meinen Schaden mich zu erholen; Zu meinem Unglück aber war dieser Herr nicht mehr am Leben. Und nun jetzo mein geneigter Leser und Liebhaber von diesem Kunst-Stück, communicire dir in diesen Blättern meine Wissenschaft umsonst, welche mich ziemlich Geld und Mühe gekostet, ehe ich solche erlanget habe.

Recp. $\frac{1}{4}$ Maas Spiritus Vini.

1. Loth Gummi Copal.

3. Loth Cummi Sandarac.

1. Loth Venetianischen Terpentin.

$\frac{1}{8}$. Loth Spiritus Terpentini.

§. 6.

Die Ansetzung dieses Copal-Fürnisses, an welcher alles gelegen, muß also geschehen: Nimm 1. Loth Copal, welcher hell, ohne Rinde und Haut ist, stosse solchen so klar als Mehl, thue ihn in einen kleinen Tiegel, gieß den flüßigen Terpentin darüber, rühre beedes nur kalt wohl

unter einander, setze die eine Bouteille mit einem langen und weiten Hals zurecht, in welche ½. Maas Spiritus Vini, 3. Loth Gummi Sandarac ohnzerstossen, wie du diesen von dem Materialisten bekommst, gethan wird. Binde an dem Glaß die Oefnung mit einer Blase zu, die man aber mit einer Nadel stupfet, weil der Spiritus Luft haben muß. Darauf bringt man die Bouteille in ein Oefelein, und drehet solche beständig um, damit die Hitz auf einer- wie auf der anderen Seite seye. Wenn nun der Spiritus samt dem Sandarac in dem Glas anfängt zu sieden; so wird das Gefäß mit dem Copal und Terpentin über ein gelindes Kohl-Feuer gesetzet, und beständig umgerühret, bis der Copal geflossen, welche man mit dem Spiritu Terpentini dünner machet, und mit dem Umrühren continuiret, alsdann schüttet man den in dem Terpentin aufgelößten Copal zu dem Spiritu Vini, deswegen ist es gut, wann das Glas eine weite Oefnung hat, dann durch engen Hals zu giessen, ist sehr beschwerlich. Diese Dinge müssen in dem Glas wohl sieden, bis alles klar zerflossen, und dasselbe wird wiederum wie das erstemal unter dem Sieden immerzu umgewendet. Endlich nimmt man das Glas aus dem Oefelein, läst solches erkalten, und bindet es feb zu.

§. 7.

Nunmehr hättest du den Copal-Fürniß, welchen du zu deinem Gebrauch aufbehalten kanst. Er ist ohnstrittig unter allen Fürnissen der schönste und nützlichste, welcher einen ungemein schö-

nen

nen Glanz von sich giebt, und die Farben vor dem Abschiessen conserviret. Unterdessen da ich in meinem Ersten Theil Publici Juris gemachet, darinn von diesem Arcano in so weit Meldung geschehen, daß ich es gegen 10. Thaler communiciren wolle, haben sich verschiedene Personen dazu angemeldet, denen ich aber ihr Geld wiederum zuruck geschicket, weilen ich mich eines ganz andern besonnen, nemlich in diesem Dritten Theil meines accuraten Buchbinders und Futteralmachers, das ganze Geheimniß zum Dienst und Nutzen meines Nächsten, mit aller Fidelität und Ehrlichkeit, umsonst zu offenbaren.

§. 8.

Weilen mir aber mit denen Gläsern bey Laborirung oft wiederholten Copal-Fürnisses, sehr beschwerliche Umstände zu Handen gegangen; so muß ich dem geneigten Leser, zu Vermeidung widerwärtiger Schicksale, auch dieses noch an Hand geben: Daß ich mir einen Kolben von Kupfer habe machen lassen, welchen in Tab. 8. Fig. 4. meines zweyten Theils abgebildet. Thue in solchen den Sandarac zu samt dem Spiritu Vini und lasse beedes über einem geschmeidigen Kohl-Feuer warm werden, und nach und nach sieden. In währender Zeit bis solches geschiehet, vermenge den Copal mit dem Terpentin, mache ihn, wann er zerflossen, mit Terpentin Spiritu dünner, dann giesse es in den Kolben, wo der Spiritus Vini und Sandarac darzu præpariret worden, mache mit einem Faß-Spund den Kolben so zu, daß er noch etwas Luft habe, lasse es

gemächlich eine halbe Stunde unter einander sieden: und daferne der Kolben dir zu heiß werden will, daß du ihn nicht wohl mehr halten kanst? so umwickle solchen, wo du ihn anfassen willst, mit einem Tuch, damit ist diese Hinderniß aufgehoben. Endlich nimm den genugsam gekochten Fürniß von denen Kohlen, giesse solchen in einen glasurten Hafen, welcher fornen mit einer Schnaupe versehen, lasse ihn darinn etwas erkalten, schütte solchen in ein Glas, und binde es wohl zu, und hebe den Fürnis zu deinem Gebrauch auf, welcher mit einem Haar-Benzel, den man in dem Glas beständig hängen lässet, besser als mit Schwämlein aufgestrichen werden kan. Zu merken ist: daß eine Sache, die man mit Fürniß überstreichen will, vor und nach dem Ueberstreichen über ein Kohl-Feuer gehalten werde, damit derselbe desto ehender daran abtrockne.

§. 9.

Wer Fürnisse anstellen und machen will? der nehme sich ja wohl in Acht, daß ihm nicht ein Unglück dabey zu Handen gehet. Ich will meinen Nächsten treulich gewarnet haben, und zu dem Ende einen Casum erzehlen, welcher mir aufgestossen, und das größte Unglück, welches GOtt noch gnädiglich abgewendet, schon wirklich angedeutet hatte. Ich befande mich in einer gewissen Reichs-Stadt bey einer Wittib, welche sich zwey Loth Fürniß anderwärts holen lassen, womit der Gesell einigen Tituln auf Büchern in Pergament gebunden, den Glanz geben wollte. Alleine bey dem Gebrauch äusserte

sich

sich, daß der Fürniß das Gold auf denen Buchstaben blaß machte, auch den Glanz nicht gab, und mit einander nichts taugte. Ich suchte nach meiner Gewohnheit, meinem Nächsten zu dienen, derselben Rath und Mittel zu verschaffen, und wollte ihr einen bessern Fürniß anstellen. Wobey ich von der Lehre des wohlseligen Herrn Geheimen-Raths und Professoris Herrn Christian Thomasii in seinem Buch, von der Einleitung zur Politischen Klugheit, eine überzeugende Probe erlanget, welcher daselbst die Regul giebt: Wer allen Leuten dienen will? dienet niemand. Ich machte die Species zusammen in ein Glas, und in Ermanglung eines Ofen-Röhrleins setzte ich solches in einen Sand, auf ein Kohl-Feuer: Es war aber ohnvermerkt die Hitze dergestalt in den Sand eingedrungen, daß das Glas einen Ritz bekommen, welcher sich gehling öfnete, daß der Spiritus in den Sand lief. So bald ich solches gewahr worden, wollte ich zwar behende das Glas von denen Kohlen abnehmen, alleine der ausgelaufene Spiritus wurde augenblicklich entzündet, welcher alles in Brand brachte, und die Flamme, welche sich wie ein vier Eimeriges Faß ausbreitete, schlug über Manns Grösse in die Höhe, wobey das Sausen und Brausen mich vollends in einen grossen Schrecken brachte, daß mir die Haar gegen Berge stunden, zumalen, wie ich die Decke oben in der Stuben, so getäfelt war, Feuer-fangend gesehen, wobey jedoch mir GOtt in den Sinn gegeben, daß ich in der größten

Bestürzung mich resolvirte, in das Feuer einzudringen, da dann das entbrannte Gefäß zusammt denen Kohlen vom Stuhl herab auf dem Stuben Boden, und zugleich es dazu brachte, damit die Flamme den oben an der getäfelten Decke eines Tellers groß angezündeten Ort, welchen mit dem Huth ausgeschlagen, und ferners gänzlich ausgelöschet habe, nicht weiters nutriren können, auch verabsäumte dieses nicht, mit Aschen das übrige Feuer zu tilgen, welches mit einer darauf gedeckten Stürze vollends bewerkstelliget worden. Und also war dieser gefährliche Vorfall, durch die Hülfe GOttes des Allerhöchsten, noch gekommen zu einem guten und glücklichen

E N D E.

# Zweyter Anhang,

In
welchem nicht nur
Die, E. E. Buchbinder-Mittel
zu Anspach, gegebenen

# Meister-Articuli,

Nebst denen Nürnbergischen

# Gesellen-Articuln,

Sondern auch
Die gemeinen Handwerks-Gebräu-
che bey dem Meister-Werden, Examini-
rung derer Gesellen, Aus- und Einschreibung
derer Jungen und derselben Aufnahm in den
Gesellen-Stand,
nebst andern
Hieher gehörigen Nachrichten auf-
richtig communicirt.

# Cap. I.

# Die E. E. Buchbinder-Zunft in der Hoch-Fürstl. Residenz-Stadt zu Anspach gnädigst-ertheilten Articul.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg; Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Hohenzollern und Schwerin; Herr der Lande Rostock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Limburg, ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: demnach die Meisterschaft der Buchbinder-Profeßion in Unserer Residenz mittelst eines unter-

unterthänigsten Supplicati die eingerissene Mängel und Gebrechen, wodurch ihre Nahrung sehr geschwächet worden, mit mehrerm zu erkennen zu geben, und zukünftiger guten Ordnung und daraus erfolgten Nutzen gewisse Articul zu Unserer gnädigsten Confirmirung exhibiret; Als haben wir nach deren Durchgehung Eingangs erwähnter Meisterschaft mit der gebettenen Ordnung zu deferiren gnädigst resolviret, und wollen daß

Artic. I.

Das Mittel derer Buchbinder in Beyseyn des Zunft-Hauptmanns, Richters und Zunft-Schreibers, alljährlich einen unter ihnen zu ihren Ober-Geschwornen ernennen, auch alljährlich einen Beysitzer, welcher alle Jahr dem Ober-Geschwornen succediret, erwählen, denselben einem Zunft-Richter-Amt vorstellen, und da er für tüchtig gehalten wird, dahin bestätigen lassen sollen, daß der Ober-Geschworne mit Hülfe des Beysitzers das ganze Jahr über dem Mittel nach seinem Vermögen und besten Verstand vorstehen, über dieser Ordnung und Innung mit treuen Fleisse halten, auch zugleich ein jeder Geschworner einen Schlüssel zur Professions Lade haben, welche auf der gewöhnlichen Herberge, so dermalen in der goldenen Cronen ist, jederzeit verbleiben solle; Es sollen auch die andern Meistere und Gesellen dem Ober-Geschwornen in billigen Dingen gehorsamen und der Gebühr nach sich erzeigen; die Verbrechere aber, und welche der Innung und Handwerks-

Ordnung und Gebräuchen zuwider handeln, gestrafet, und über alle Einnahm und Ausgabe richtige Rechnung alljährlich abgeleget werden.

A. II.

Solle hinführo keiner zum Meister angenommen, vielweniger ihme Meistersweise zu arbeiten verstattet werden, er weise denn zuvor beglaubte Kundschaft auf, daß er seine Profeßion bey einem ehrlichen Meister erlernet, und die gewöhnliche Lehr- und Wander-Jahre, wie solche gebühren, redlich erstanden hat, und wenn er alsdenn Meister werden will, soll er sich bey dem Ober-Geschwornen ordentlich melden, und daferne ihme solches zugestanden wird, so solle er zwey Jahr Muthen, oder aneinander arbeiten, wird ihn aber kein Meister allhier in Arbeit so lange fördern können, so mag er an einem andern Ort, wohin ihn das Ober- und Zunft-Richter-Amt anweisen wird, solche Muth-Jahre hinbringen und verarbeiten, nach Endigung gemeldter Muth-Jahre soll er bey dem Ober-Geschwornen und dem ganzen Mittel, um das Meister-Recht ordentlich ansuchen und bitten, und dafür 1. fl. 30. kr. Rhl. zur Gebühr erlegen; und wann ihme zuvor die Innungs-Articul vorgelesen, darauf zu Verfertigung des Meister-Stücks gelassen werden, welche in folgenden Stücken bestehen Als

1.) Die Weymarische Folio-Bibel, oder ein anderes Buch von dergleichen Format, umschlungen geheft, auf dem Schnitt marmorirt, und in weiß Schwein-Leder mit Clausuren zu verfertigen.

2.)

2.) Die ordinari Nürnbergische Folio-Bibel, in schwartz Schwein-Leder mit Clausuren und Ecken, auf dem Schnitt aber roth oder grün.

3.) Ein Quart-Predigt oder anderes Buch in median Quarto in selbst roth gefärbten Kalb-Leder, mit einem schwarzen Fileten-Riß auf der Decke, welcher mit feinem Golde abgedruckt, auf dem Schnitt vergoldt mit Clausuren.

4.) Creutzbergs Betrachtungen in 2. Tomis oder ein anders dergleichen in Englischen Band von Kalb-Leder, vergoldten Schnitt den Rucken und Canten mit Feingold abgedruckt und mit gewöhnlichen Titel und Tom. versehen.

5.) Ein Gesang- oder Communion-Buch in schmal 12mo. in einem Pergamentenen Fileten-Riß, vergoldten Schnitt, worbey ein ledernes geschlossenes Futteral mit Bünden, Französisch abgedruckt, mit Titel, auch soll das Futteral aussen mit einen Absatz gesprengt, die Böten aber mit einen Schlänglein-Fileten vergoldet, und an den Ecken des Futterals Storch-Schnäbelein eingedruckt werden.

Diese 5. Stücke sind in 3. bis 4. Wochen zu verfertigen, jedoch daß an Sonn- und Feyertägen nicht daran gearbeitet werden darf, doch wird ihme das Planiren, ehe er an den Stücken anfangen wird, zu verrichten erlaubet.

Was

Was aber ein Land-Meister für ein Meister-Stück zu machen hat, ist folgendes:

1.) Eine Nürnbergische oder andere Folio-Bibel in weiß Schwein-Leder mit rothen oder grünen Schnitt, mit Clausuren und Ecken.

2. Eine Quart Postill, in Corduan mit vergoldten Schnitt, und kan dieses Buch mit oder ohne Clausuren gemacht werden.

3) Ein Gesang-Buch in Franzband mit vergoldten Schnitt auf der Decke vergoldet und mit einem Futteral, so mit gefärbten Pergament überzogen und mit Gold abgedruckt.

Zu diesem Meister-Stuck solle ein Land-Meister 14. Tage lang Zeit haben solches zu verfertigen, an Gebühren aber nur die Hälfte zu erlegen schuldig seyn. Und diese Stücke sollen bey dem Aeltst-Geschwornen im Hause gemachet werden, welcher für seine Versäumnis (nemlich bey einem der hier Meister werden will) 3. fl. dann der Unter-Geschworne oder Beysitzer 1. fl. 30. kr. bekommen solle, es muß aber der Unter-Geschworne bey Verfertigung des Meister-Stucks, dann und wann ab- und zugehen, und zusehen, ob auch der Gern-Meister seine Arbeit selbsten verfertiget, wofür er obiges Geld ohne weitern Trunck für seine Versäumnis erhalten solle, bey einem Land-Meister aber hat jeder Geschworner die Hälfte nur zu geniessen, daß also der Ober-Geschworne 1. fl. 30. kr. der Unter-Geschworne aber 45. kr. erhält.

A.

A. III.

Eines Meisters-Sohn oder derjenige Geselle, so eines Meisters hinterlassene Wittib oder Tochter heyrathen will, solle und zwar der Sohn 3. Jahr und der Geselle aber 5. Jahr gewandert haben, die Muth Jahre hingegen, oder anderswo aneinander zu arbeiten, demselben erlassen seyn; auch die im zweyten Articul bemeldte Stücke (jedoch die Weymarische Bibel davon ausgenommen) in des Ober-Geschwornen Haus, wann aber solcher der Vatter, oder künftiger Schwieger-Vatter, oder Schwager oder Bruder wäre, in des Unter-Geschwornen Wohnung, binnen 14. Tagen fertigen und ebenermassen ermeldte Gebühren entrichten, und wann sie mit den Meister-Stücken bestehen, so solle jener der alle 5. Stücke gemacht, sowohlen als auch des Meisters Sohn, oder der mit ihme gleiches Recht hat, ein Meister-Mahl wie es der Civil-Taxt vorschreibt, und nichts mehrers zu geben schuldig seyn.

A. IV.

Daferne sichs zutrüge, daß ein Meisters Sohn, mit einem Gesellen zu gleicher Zeit Meister werden wollte, so soll der Meisters Sohn, auch derjenige, so ins Handwerk heyrathet, jedesmal den Vorzug behalten. Wann aber ein Meisters Sohn sich mit einem, der ins Handwerk heyrathet, zugleich meldet, und also jeder so viel Vorrecht prætendiret, als der andere, so soll nach Erkenntnis Zunft-Hauptmanns, Richters und Geschwornen, derjenige den Vorzug erhal-

erhalten, der das beste Meister-Stuck verfertiget, oder am wenigsten Fehler an diesen begangen hat.

A. V.

Wenn einige Fehler in dem gemachten Meister-Stuck zum Vorschein kämen, welche nicht von grosser Importanz, so können solche nach Befinden und Erkenntnis des Zunft-Hauptmanns und Richters mit Geld abgestrafet werden. Die geringen Fehler aber werden seyn, wie folget: Wenn ein Buch im Planiren nur etwas weniges, doch nicht allzusehr fleckigt worden, die Bünde in etwas krumm, die Decken nicht nach dem Winkel formirt, oder ausgestossen, überhaupt, wenn etwas weniges krumm oder ungleiches am Buch ist, so doch keine allzu grosse und sehr in die Augen fallende Ungestalt machet, ingleichen wenn des Buchs Rucken zu flach, oder zu rund, die Canten in nicht gehöriger Proportion, auch so die Streich-Eisen nicht recht und ordentlich geführet, die Rollen dupliret, die Stämpfel ungleich oder in nicht rechter Hitze abgedruckt, die Clausuren in etwas ungleich stehen, und was dergleichen noch mehr vorfallen möchte.

Die ganz verwerflichen Fehler sind: Wann in einem Buch die Bögen versetzt, nicht oder zu schlecht planirt, daß die Blätter die Dinten nicht recht halten, oder im Planiren so sehr fleckicht worden, daß man die Schrift ohne Eckel kaum lesen kan; wann es krumm und runzlicht, oder wohl gar zerschlagen, krumm und spitzig beschnit-

beschnitten, das Gold auf dem Schnitt nicht hält, das Vorsetz-Pappier am Fals los reist, wenn die Krümme oder Schebe der Deckel mehr als ein Messerrücken ausweiset, wann Rollen und Stämpfel in nicht gebührender Ordnung aufgedruckt seyn, wann das Gold auf Leder und Pergament nicht hält, oder die Stämpfel gar eingebrennt, und endlich wenn ein Buch verkehrt angeschlagen, wenn Statt tüchtigen aus Stärkmehl gefertigten Kleisters, anderer nur von gemeinem Mehl dazu genommen worden.

A. VI.

Wenn aber einer mit den Meister-Stücken bestehet, also, daß er von dem Handwerk für einen Jung-Meister erkannt und angenommen wird, soll ein Fremder 10. fl. Eines Meisters Sohn hingegen, oder der eine Wittib oder Meisters Tochter heyrathet 5. fl. über obige bey dem 2. und 3ten Articul benannte Gelder in die Lade zu legen, und die im Civil Taxt vorgeschriebenen Gebühren, gleich bey allen andern Handwerks-Vorfallenheiten zu bezahlen schuldig seyn, hingegen wann einer mit seinem Meister-Stück nicht bestünde, so solle er noch zwey Jahr wandern, und seine Profeßion besser erlernen.

A. VII.

Alle Quartal, und wann es sonsten vonnöthen seyn wird, soll das Mittel durch den Jung-Meister zusammen gefodert werden, und keiner bey Straf ohne erhebliche Ursachen, die er an den Ober-Geschwornen zu vorhero andeuten lassen

soll

soll, aussen bleiben, auch alle Wochen 1. kr. auflegen, ingleichen die Wittiben die das Handwerk treiben Wochentlich 1. kr. die aber das Handwerk nicht treiben, und dennoch mit dem Handwerk halten, sollen nur die Hälfte in die Lade erlegen, wie auch ein jeder incorporirter Land-Meister giebt ebenfalls die Hälfte des ordinairen Leg-Gelds; von diesem gemeldten Leg-Geld, so von den Meistern in allhiesiger Residenz fallen wird, soll die Hälfte davon zum Gesellen-Geschenk verwendet, die übrige Hälfte aber, am Jahrs-Tag zum Nutzen des Handwerks und Erhaltung ihrer Armen aufbehalten werden, nebst diesen sollen die Gesellen in des Ober-Geschwornen Haus alle 6. Wochen zusammen kommen, und zwar zur Sommers-Zeit an einem Montag Nachmittags um 4. Uhr, und zur Winters-Zeit um 3. Uhr, auch jeder Wochentlich 1. kr. erlegen, und so einer wider den andern etwas zu klagen hat, solches sogleich in Beyseyn des Ober-Geschwornen vorgebracht und abgethan werden, auch sollen zum Behuf der Armen, jeder Gesell wöchentlich 1. kr weiter erlegen, nach Verlauf eines Jahrs aber von dem aufgelegten Geld was in der Büchsen bleibet, dem Handwerk zum Nutzen aufbehalten, und wenn ein fremder Gesell eingereiset, und sich durch den Alt-Gesellen umschauen lässet, soll ihme der Alt-Gesell die Armen-Büchsen præsentiren, um denen Armen eine Beysteur mitzutheilen.

A. VIII.

Alle Jahr nud zwar am Pfingst-Dienstag, soll ein ordentlicher Jahrs-Tag gehalten werden, dabey zugleich alle incorporirte Land-Meistere bey Straf 1. fl. 30. kr. erscheinen und beywohnen sollen, es seye denn, daß einer krank oder sonsten wichtige und erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens vorhero bey dem Ober-Geschwornen darbrächte und sich damit legitimiren könnte; Bey dieser Zusammenkunft soll nun das Nothdürftige, was zur Aufnahm, Nutzen und Besten des Handwerks gereichet, angebracht und wo möglich verbessert werden, auch die Handwerks-Rechnung, in welcher alle des Jahrs hindurch in die Lade fallende Leg-Meister-Abtrags-Jungen- und Straf- dann andern vor- und nachstehenden Puncten eingehende Gelder, ingleichen auch die vorfallenden Ausgaben, ordentlich zu berechnen, von dem Ober-Geschwornen jederzeit vorgeleget, solche von dem Zunft-Amt genau durchgangen, und die des Jahrs hindurch gefallene Meister-Abtrags-Jungen- und Straf-Gelder in 3. Theile getheilet werden, wovon einer Uns der Herrschaft, einer dem Zunft-Hauptmann und Richter, und einer der Profeßion zugehöret. Sollte aber einer oder der andere das Handwerk ausser dem Quartal fodern lassen, so soll ein Fremder, der kein Meister ist, 1. fl. 30. kr. ein hiesig oder Einheimischer auch incorporirter Land-Meister aber die Hälfte nemlich 45. kr. Foder-Geld erlegen und zu bezahlen schuldig seyn.

A. IX.

Wenn das Handwerk beysammen ist, soll sich ein jeder Meister fein ehrbar, Christlich und bescheiden verhalten, alles mit Glimpf und Sanftmuth vorbringen, auch keine Gotteslästerliche Reden oder Flüche und sonst böse Wünsche dabey geduldet werden, vielweniger einer den andern fälschlich Lügen bestrafen und mit Injurien an seinem ehrlichen Namen angreifen und verkleinen, mit der Hand nicht auf den Tisch schlagen, oder auch sonsten kein sündlich und unnützes Geschwätze treiben, sondern sich der Freundlichkeit, Vernunft und Bescheidenheit befleißigen, auch keiner, wenn etwas bey dem Handwerk von desselben Nutzen und Nothdurft gehandelt und ausgemacht worden, auf der Gassen, oder beym Trunk, auf denen Bierbänken austragen, sondern vielmehr alles in Geheim bey sich behalten; würde aber einer oder der andere wider diesen Artikul handeln, der soll 1. fl. zur Straf in die Lade erlegen, und nebst deme nach Befinden auch der Obrigkeits-Strafe unterworfen seyn.

A. X.

Wenn nach dem Willen GOttes ein Meister verstirbt; so soll dessen hinterlassene Wittib einen Gesellen, der derselben Werkstatt vorstehen kan, aus eines Meisters Werkstatt, wo es ihr beliebet, zu begehren, und durch den Alt-Gesellen sich einbringen zu lassen, Macht haben, hingegen der Meister, deme der Gesell aus der Werkstatt gehoben worden, befugt seyn, den ersten Gesellen, der in die Stadt kommt, in Arbeit

beit zu nehmen, und solle ihme der Geselle vor allen Meistern durch den Alt-Gesellen zugebracht werden.

A. XI.

Wenn ein ankommender Gesell auf die Herberge kommen wird, so solle derselbe nach dem Alt-Gesellen schicken, oder da kein Gesell zugegen, oder noch in seinen 14. Tagen stünde, so soll selbiger durch den Jung-Meister umgeschauet werden, wann nemlich der fremde Gesell seine richtige Kundschaft vorhero aufgewiesen, und dem, der ihn umschauet, übergeben hat. Wann aber ein Gesell, mit einem Lauf-Schreiben kommt, so soll solches nicht allein von dem Ober-Geschwornen, sondern auch von einem andern Meister, so von dem Ort, wo er das Lauf-Schreiben empfangen, unterschrieben seyn, damit kein falscher Unterschleif darunter vorgehen könne. Es soll auch die Vorschau ein Meister um den andern, um des willen zu geniessen haben, weil jeder gleiche Kosten zum Unterhalt derselben tragen muß, daß wo der letzte Gesell in Arbeit kommen, die folgende Werkstatt die Vorschau hat.

A. XII.

Wenn ein Meister einen Lehr-Jungen in die Lehre nehmen will, so soll solcher es bey dem Ober-Geschwornen melden, alsdenn den Jungen 2. 3. bis 4. Wochen auf die Probzeit nehmen, nach deren Verfliessung aber das ganze Mittel fodern lassen, und zugleich für das Foder-Geld 1. fl. 30. kr. erlegen, auch in so ferne der Jung nicht bekannt ist, seinen Geburts-Brief vorzeigen, und wenn solcher richtig befunden, in die

Lade geleget werden, anbey solle bey dem Aufdingen ordentlich nieder geschrieben werden, was von dem Jungen zum Lehrgeld, Ein- und Ausstand zu geben accordiret worden, da auch zugleich der Jung sowohlen die gewöhnliche Gebühren vor Gnädigste Herrschaft und das Zunft-Amt, als auch vor das Handwerk, nach dem im Civil-Taxt vorgeschriebenen Reglement 6. fl. zu erlegen schuldig seyn soll, dahingegen, wenn ein Jung frey gesprochen wird, so ist er gleichfalls obige Gebühren dem Handwerk, und noch weiters denen anwesenden Gesellen für das Vorstellen und zur An- und Aufnahm in ihre Gesellschaft 1. fl. 30. kr. zu bezahlen schuldig; wenn aber ein Meister einen Jungen ausgelernet, so ist er ververbunden so viel Jahr darauf als der Jung gelernet, keinen andern mehr anzunehmen, dann ist demjenigen Meister auch nicht erlaubet einen Lehr-Jungen anzunehmen, wann er nicht schon allbereit 3. Jahr Meister gewesen, wie an andern Orten, so auch hier bey andern Profeßionen gebräuchlich ist; Jedoch hat eines Meisters Sohn jederzeit das Recht, daß derselbe nicht wie ein Fremder aufgedinget werden, und bey dem Loßsprechen nur die Hälfte der Gebühren erlegen darf.

A. XIII.

Wenn auch ein Gesell allhier oder an einem andern Ort sich ungebührlich verhalten hätte, und solches offenbar würde, so soll mit ihme nach Innhalt der Landes- und Handwerks-Ordnung verfahren, und vor die Obrigkeit und das Handwerk gebracht werden; wann er sich nun als-

denn

denn erklären wird, seine Sachen auszumachen, soll er an seiner Arbeit nicht gehindert noch vertrieben werden, sondern sich dem richterlichen und Handwerks-Spruch unterwürfig machen.

A. XIV.

Wenn ein Gesell, so allhier in Arbeit stehet, vor sich selbsten Abschied von seinem Meister oder Wittib nimmt, demselben soll nicht verstattet werden sich wieder umschauen zu lassen, mithin ihne auch kein anderer Meister in Arbeit nehmen darf, sondern der Gesell soll vorhero ein Viertel Jahr lang anderwärts sein Glück suchen, alsdenn kan er sich, wann er wieder hierein reiset, umschauen lassen; wird aber einer Abschied von seinem Meister oder Wittib bekommen, so kan ihme auf sein Begehren hinwiederum umgeschauet und er wieder in eine Werkstatt eingebracht werden.

A. XV.

Solle auch kein Meister dem andern seine Gesellen weder durch Steigerung des Wochenlohns noch andere Practiquen und Vortheile, heimlich oder öffentlich abspenstig machen; da aber einer oder der andere ein solches sich gelüsten liesse, und dessen überführet würde, der solle dem Handwerk 1. fl. 30. kr. zur Strafe unweigerlich erlegen, und solle dem Gesellen nicht mehr vor einem Viertel-Jahr zu arbeiten verstattet werden.

A. XVI.

Würde auch einer, der hier Meister werden will, si mit einer unredlich- verleumdten und tadelhaften Person verloben und versprechen, also, daß dem Handwerk dadurch Schimpf und Scha-

den zuwachsen würde, so solle derselbe, jedoch auf vorgängige Erkänntnis des Zunft-Hauptmanns und Zunft-Richters, auch nach Befinden Unserer Fürstlichen Regierung, zum Meister-Recht nicht gelassen, sondern je und allezeit abgewiesen werden, es wäre dann, daß der Vorwurf durch das in Anno 1732. emanirte Reichs-Edict aufgehoben worden.

A. XVII.

Wenn es sich auch zutrüge, daß ein Meister, so einen Lehr-Jungen hat, in währender Lehr-Zeit nach GOttes Willen versterben würde, so soll der Lehr-Jung, wenn er die Hälfte seiner Lehr-Jahre erstanden, bey der Wittib die übrige Zeit bis auf die letzte 6. Wochen bey einem andern Meister vollend auszulernen schuldig seyn, doch muß die Wittib in ihrer Werkstatt mit einem tüchtigen Gesellen versehen seyn, alsdenn kan er von dem Handwerk nach vollkommener Lehr-Zeit losgesprochen werden. Da aber ein Lehr-Jung selbsten ohne erhebliche Ursachen aus der Lehre liefe, so soll der Meister oder Wittib das Lehrgeld so erleget worden, nach vorgängiger richterlichen Erkänntnis, nicht wieder heraus zu geben schuldig seyn; da aber der Jung wichtige Gründe wegen solch seines Weglaufens beybringen kan, so sollen solche dem Ober- und Zunft-Richter-Amt und dem Handwerk vorgetragen und sodann entschieden werden.

A. XVIII.

So auch ein Meister oder dessen Frau und andere Angehörige, Schaaf- für Kalb- oder Schwein-Leder für Corduan verkaufen, auch

Zwisch-

Zwisch- und Metall- für gutes Fein-Gold an seinen gebundenen Büchern ausgeben sollte, die sollen auf solches Betreten und zwar der Meister für die Seinigen zu stehen, gehalten, und eine Strafe von 45. kr. zu erlegen schuldig seyn.

A. XIX.

Die Meistere insgesammt und sonders sollen sich dahin bemühen, daß sie gute und tüchtige Arbeit machen, darzu auch jeder Gesell, der in Arbeit stehet, von seinem Meister angehalten werden, jederman mit untadelhafter Waare und Arbeit versehen, auch die Leute nach Möglichkeit fördern, würde aber ein Meister, desselben Weib, eine Wittib oder Gesind sich unterstehen eines andern seine Arbeit und Waare ohne erhebliche Ursache zu tadeln oder zu verachten, auch beym Feilhaben von eines andern Stand die Kauf-Leute wegzurufen, zu winken oder abzuführen, und an sich zu ziehen, der, oder dieselbe sollen jedesmal 45. kr. Strafe zu erlegen schuldig seyn.

A. XX.

Soll kein Meister bey Frequentirung der Märkte eigenes Nutzens willen vor dem andern seine Waare auslegen, sondern um drey Viertel auf 1. Uhr soll wegen des Vorstandes geloset werden, und wer alsdenn bey dieser Zeit nicht da wäre, hat der andere Macht, ohne länger auf einen andern zu warten, auszulegen und feil zu haben. Dieses Losen aber ist nur auf denen Land-Märkten und nicht hier in der Residenz zu verstehen, ingleichen solle er auch seine Bücher, Calender und übrige Waare nicht an die Land verderbliche Hausierer verhandeln und verkaufen, wie denn

allbereits vermög eines in das Fürstenthum sub dato 29ten Septembr. 1705. ergangenen Ausschreibens expresse gnädigst befohlen worden, daß weder denen ausherrischen Buchbindern, noch andern, die keine Buchbindere sind, keineswegs verstattet werden solle, gebundene Unsere Kirchen-Gesang- und Schul-Bücher, nebst denen Calendern auf denen Jahr-Märkten, vielweniger aber ausser denenselben feil zu haben und Krämerey zu treiben oder damit zu hausiren, als welches Leztere das Hausiren nemlich ohnehin nach Innhalt der im Druck emanirten Verordnungen verbotten ist; dahingegen denjenigen benachbarten Herrschaften Buchbindern das Feilhaben und Verkaufen der Calender, auch Unserer Kirchen-Gesang- und Schul-Bücher auf denen offentlichen Jahr-Märkten unverboten bleibet, wann Unsere Buchbindere deren Jahr-Märkte auch besuchen, und solcherley Feilschaften, nebst denen so bey ihnen gangbar sind, vertreiben dörfen, doch daß sie nicht des Tags vorhero oder ausser der Jahr-Markts Zeit was zu verkaufen oder in Häusern zu verstellen, sondern die Materien bemeldter Bücher von Unserer Hof-Buchdruckerey erhandeln, und sich disfalls, da einiger Zweifel obhanden wäre, genugsam legitimiren, andere aber nicht geduldet, sondern als verfälschte und verbotene Waare weggenommen und confiscirer werden sollen, welches in einem sub dato 4. Septembr. 1715. promulgirten anderweiten Ausschreiben dahin wiederholet, bestättiget und noch dahin extendiret worden, daß die Verkaufung der Kirchen-Gesang-

und

und Schul-Bücher nebst denen Calendern denen Ausherrischen Buchbindern auf keine andere Weise als mehr erholtes Ausschreiben disponiret verstattet seyn, das unzuläßige Hausiren aber mit dergleichen Waaren eingestellt bleiben; desgleichen auch die Amts- und andere Herrschaftliche Rechnungen, bedörfenden Falls nur von denen Zünftig- und in Unserm Lande angesessenen Meistern gebunden, in Unterbleibung schuldiger Parition aber auf die Maintenirung dieser Herrschaftlichen Verordnung besser als geschehen seyn mag, gesehen und sowohlen wider Christen als Juden mit Confiscirung und Hinwegnahm der Waaren und verfertigender Arbeit verfahren, und allenfalls weitere Verhaltungs-Befehle eingehohlet werden sollen. Damit nun solchem Unwesen desto mehr gesteuert werden möge; so sollen mehr bemeldten Hausierern auf Betreten ihre Bücher, Calender und übriges, der Obrigkeit und dem Handwerk verfallen seyn. Nachdeme nun auch ein jeder Meister dahin gehalten ist gute und tüchtige Arbeit zu fertigen; so solle

A. XXI.

Auch demjenigen, welcher an keinem Ort Meister worden, auf keinem ordentlichen Markt feil zu haben verstattet werden, auch solle keinem erlaubt seyn, so einen Schul- oder Mößners-Dienst besitzet, oder sonsten in Herrschaftlicher Besoldung stehet, ob er schon ein Meister wäre, ohne Abfindung mit dem Handwerk, auf einem öffentlichen Markt feil zu haben.

A. XXII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, Söhne oder Töchter, wie auch eines Meisters Wittib, oder deren Kinder versterben, so solle allezeit das ganze Handwerk gefodert werden, und wenn solche beysammen, ein jeder Meister in schwarzer Kleidung mit der Leiche bey Strafe 45. kr. in Person folgen.

Wir confirmiren und bestättigen demnach dem Buchbinder-Handwerk in Unserer Fürstlichen Residenz zur Ordnung gnädigst ertheilte Articul, und befehlen und wollen gnädigst, daß sie nicht nur von denen Ober- und Beamten dabey geschützet werden, sondern auch sie Meistere selbsten darnach gehorsamst leben sollen. Wobey Wir aber Uns, Unsere Erben und Nachkommen vorbehalten, die Ordnung zu mehren und zu mindern oder gar aufzuheben, und eine andere zu geben. Zur Urkund dessen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Hof- und Regierungs-Raths-Insiegel anzuhängen befohlen. So geschehen nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, Onolzbach den 2. Jun. Ein tausend Sieben hundert Sechs und Vierzigsten Jahrs.

(L. S.)

Carl M. zu B.

Cap.

## Cap. II.

# Gesellen-Articul der Buchbinder-Profession, in der Freyen-Reichs-Stadt Nürnberg.

§. 1.

Ein HochEdler, Vorsichtig und Hochweiser Rath dieser der Heil. Röm. Freyen Reichs-Stadt Nürnberg, unsere hochgebietende Herren, haben der Meister des Buchbinder-Handwerks gethanes Ansuchen, um Ertheilung einer Ordnung oder Articuls-Briefs für ihre Gesellen, wornach sie sich bey den gewöhnlichen Zusammenkünften und Gesellenmachen, auch Examiniren oder sonsten verhalten sollen, angehöret; und wollen ihnen darauf um ihrer angeführten Ursachen willen, in hernachfolgenden Puncten, dieselbe nach Gelegenheit der Zeiten, zu ändern, zu mindern und zu mehren willfahren. Ist auch Ihrer Hoch-Adel. Herrl.

Herrl. ernstlicher Befehl, daß denselben in allen Puncten gehorsamlich gelebet und nachgegangen werden solle.

§. 2.

Und zwar Erstlich mögen die hiehero kommende gewanderte Gesellen eine Herberg und gewissen Einzug haben, und wann ein Gesell auf die Herberg kommt, mag er nach dem Alt-Gesellen schicken, und ihme um einen Meister und Arbeit schauen lassen, und so bald der Alt-Gesell kommt, soll derselbe den eingewanderten Gesellen fragen: Ob er allbereits examiniret seye, oder ob er sich allhier examiniren lassen wolle? Wann sich nun das Erste befindet, oder zu dem andern der Fremde sich erbiethig machet, so mag demselben der Alt-Gesell umschauen, wo nicht; so soll demselben weder das Umschauen wiederfahren, noch einem solchen der Gruß gegeben werden, sondern derselbe ohne Ausbringen oder Geleit hinaus geben, von hier wiederum abreisen.

§. 3.

Zum andern sollen die sämtlichen Gesellen, alle Sechs Wochen, auf der Herberg, in Gegenwart der Geschwohrnen Meister, zusammen kommen, und nach Handwerks Gebrauch, eine ordentliche Umfrage halten, ob einer auf den andern etwas weiß, so wider Ehr und Handwerks-Gewohnheit lauft, welches er anzeigen und nicht verschweigen solle, ausser dieser Auflag aber, und ohne der Geschwohrnen Beysein, soll nichts

vertragen werden; wie sie denn auch nur solche Sachen, welche mit einer Maas Wein, oder höchstens ein Viertel Wein, die Maas vor 12. kr. gerechnet, abstrafen, die gröbere Verbrechen aber der Gesellen, wie auch die Schmäh- und Schläg-Händel, vor die Obrigkeit und an gehörige Orte weisen sollen.

§. 4.

Es soll aber bey solcher sechs wochentlichen Zusammenkunft der Alt-Gesell, neben der gewöhnlichen Umfrag, auch dieses melden: Ob alle Gesellen, so dabey gegenwärtig sich befinden, examinirt seyn? Ist nun einer vorhanden, der noch nicht examinirt worden, und sich annoch examiniren lassen will, so solle er davor vier Gulden erlegen, damit er so zugleich zu einem vollkommenen Gesellen gemacht werden kan. Und soll von solchen 4. Gulden, 30. Kreuzer in die Gesellen-Laden gelegt werden. Es sollen auch denjenigen Gesellen, der sich examiniren lassen will, nicht mehr denn Sechs Gesellen zur Arbeit treiben. Wann aber von diesen einer zu viel thun sollte, so soll er zur Strafe gezogen werden. Das sogenannte Klötzlin aber solle von denen examinirenden Gesellen nicht mehr, wie sonst gewöhnlicher massen, zur Stuben hinaus getragen, und die Stiegen herunter geworfen, sondern wo die Examination geschiehet, in der Stuben hinweg genommen, und geworfen werden.

§. 5.

Zum dritten soll die Zusammenkunft jedesmal alle sechs Wochen, an einem Montag Nach-

mittag,

mittag, und zwar in Sommers-Zeiten, um Vesper-Läuten, (i. e. zwey Uhr der kleinern Nachmittag,) im Winter aber eine Stunde nach dem Bet-Läuten, (das ist 1. Uhr der kleinern Nachmittags) angestellet und gehalten werden. Wann nun ein Gesell um solche bestimte Zeit nicht erscheinen wird, so soll er um eine Maas Wein, dafern er aber gar ausbleiben wird, um ein Viertel Wein gestrafet werden; und dafern sich begeben sollte, daß ein Gesell an einem Auflag Tag, den Vormittag nicht arbeiten, oder sonsten ausser diesem Auflag-Tag einen guten Montag machen würde, so soll der Meister einem solchen Gesellen, ein halb Wochen-Lohn dafür abziehen. Wann auch ein Meister um dieser Ursache willen einen Gesellen Abschied geben wird, so solle ein solcher Gesell nicht mehr umgeschauet werden, bis er vorhero ein Viertel Jahr sich aus hiesiger Stadt begeben hat.

§. 6.

Zum vierten soll ein jeder Gesell alle sechs Wochen 6. kr. auflegen, die vorfallenden Handwerks-Unkösten davon abzurichten.

Zum fünften soll keiner dem andern in die Rede fallen, oder sonsten mit groben Ehrenrührigen Worten antasten, vielweniger einander Lügen strafen.

Zum sechsten soll unter denen Gesellen alles Spielen, Fluchen, Schwören und Gottslästern, allerdings abgestellet und verbotten seyn.

Zum

Zum siebenten sollen sie sich auch gegen einander freundlich und bescheidentlich verhalten, und nicht mit einander zanken oder hadern, oder mit der Hand auf den Tisch schlagen, sondern sich des allerdings enthalten.

Zum achten, welcher Gesell mehr Weins und Bier verschütten wird, als er mit der Hand und Fuß bedecken kan, der soll in der Straf stehen.

Zum neunten soll kein Gesell mehr Weins oder Bier zu sich nehmen, als er vertragen kan, auch nichts von dem Tisch hinweg und hinaus tragen.

Zum zehenten soll kein Gesell, so Tags als Nachts, mit einem Degen sich betreten lassen, oder sonsten in die Büchsen einen Viertels-Thaler zur Straf erlegen.

§. 7.

Zum eilften, welcher Gesell Abends zur rechter Zeit nicht nacher Hauß kommen, und um die Feuer-Glocken nicht in seines Meisters Haus seyn wird, derselbe soll deswegen um eines Orts Gulden gestraft; diejenigen aber, so gar aussen bleiben, vor Ein Ehrlöbl. Rugs-Amt gebracht werden, und daselbst empfindlicher Strafe gewärtig seyn.

Zum zwölften, sollen diejenigen Gesellen, so andere Gesellen, an einem Montag, oder an einem

nem andern Tag in der Wochen, aus der Werkstatt verführen, derentwegen jedesmal um 12. bis 15. kr. gestraft, auch die Frevel-Verbrechere vor Ein Ehrlöbl. Rugs-Amt gebracht und daselbst abgestraft werden.

§. 8.

Zum dreyzehenten. Wann die Alt-Gesellen denen wandernden Gesellen das Geleit hinaus geben, solle solches in dreyen Stunden geschehen und verrichtet werden; welcher wanderende Gesell aber, an einem Montag oder Dienstag das Geschenk empfangen, und gedachten Montag oder Dienstag darauf nicht hinaus zöge, demselben (wann solches ohne erhebliche Ursachen geschehen,) sollen die Gesellen das Geleit zu geben nicht mehr schuldig seyn. Es sollen aber die fremden Gesellen auf der Herberg ausgebracht werden.

Zum vierzehenten, sollen diejenigen Gesellen, welche neben einer Magd arbeiten, (die nur zur geringen und gemeiner Arbeit, nicht aber zum Heften und anderer Gesellen Arbeit gebraucht werden solle) deswegen zwey Täg und Nächt mit dem Leib in dem Gefängnis gestraft werden.

Zum funfzehenten, soll ein jeder Gesell verbunden seyn, des Tages 16. Stunden zu arbeiten, und soll die Licht-Arbeit angehen, wann der Tag 13. Stunden lang wird.

§. 9.

Zum sechzehenden, wann ein Gesell allhie in Nürnberg ankommt, welcher vorhero allhie nicht gearbeitet hat, so soll er bey demjenigen Meister, wo er Arbeit bekommt, vierzehen Tag arbeiten, und wann solches geschehen, soll ihme erlaubt seyn, wann er nicht länger bey diesem Meister bleiben will, sondern zum erstenmal Abschied nimmt, sich nach der Taffel und Ordnung nochmal umschauen zu lassen.

Wann er aber auch von diesem zweyten oder andern Meister, nach den gewöhnlichen 14. Tagen Abschied nehmen wird, so soll er ferner nicht umgeschauet werden, sondern ein Viertel-Jahr zum Thor hinaus ziehen. Geschiehet es nun, daß ein solcher Gesell, nach verflossenen dreyen Monaten sich allhier wiederum einfindet, und sich von neuem umschauen lässet, aber nicht länger dann 14. Tag bey seinem Meister in Arbeit zubringet, sondern von selbsten wiederum Abschied nimmt, so soll er abermal ein Viertel-Jahr hinaus zu reisen gehalten seyn. Und wann sichs zuträgt, daß etliche Gesellen zugleich und mit einander umgeschauet werden, so soll der Alt-Gesell, solche nach der Umschau-Tafel, wann aber kein Meister darauf stehet, der Ordnung nach umschauen. Wann aber ein oder mehr Meister sich auf der Zuschick-Tafel befinden, so soll derjenige Meister, der am längsten an der Tafel gestanden, die Freyheit haben, einem von solchen Gesellen, welchen er will, zu arbeiten zu

geben, dergleichen auch denen folgenden Meistern, wie sie an der Tafel stehen, zugelassen seyn solle. Wann aber kein Meister mehr an der Tafel sich befindet, alsdann sollen die übrigen Gesellen nach der Ordnung umgeschauet werden.

Decretum in Senatu d. 8. Decemb. Anno 1687. & 26. Martii Anno 1701.

Renovatum den 30. Octobris Anno 1708.

# Cap. III.

# Gebräuche
und
# Gewohnheiten,

## Bey Einer Ehrliebenden Buchbinders-Profeßion, sowohlen bey Aufdingung als Losprechung der Lehr Jungen, Examinirung der Gesellen, und Meister-Werden.

§. 1.

Wann ein Meister einen Lehr-Jungen anzunehmen Willens ist, so hat er nicht Ursach um Erlaubnuß bey dem ganzen Handwerck anzufragen, (*) sondern er gehet den Tag, da er den Jungen in die Prob nimmt,



(*) Die Raison, warum nicht bey der Annehmung eines Prob-Jungens das ganze Handwerck darf gefordert werden, ist diese: Damit nicht gleich 1. fl. oder bey star-

zu dem ältesten (**) Geschwohrnen, wo derer sind, oder in kleinen Orten wo nicht viel, sondern nur 3 bis 4. Buchbinder ansässig, zum ältesten Meister, (***) und sagt ihm an, daß er einen Jungen von heute an auf 14. Tag oder 3 bis 4. Wochen auf die Probe genommen (****)

---

cken Handwerckern 1. fl. 30. kr. ja gar an grossen Orten 2. oder 3. fl. Forder-Geld erlegt werden dürffe. Dann stünde dem Meister der Jung nicht an, oder der Jung änderte seinen Sinn, daß dabey zu erkennen seye, derselbe tauge gar nicht zur Buchbinder-Profession, so wäre das Forder-Geld umsonst ausgeben, und die Meisterschafft vergeblich zusammen kommen.

(**) Der älteste Geschwohrne wird durch das ganze Handwerck Anfangs als Mit- oder Jüngster-Geschwohrner erwehlet. Wann nun ein Jahr herum; so dancket der älteste ab, und da tritt nun der gewesene jüngste Geschworne des ältesten Geschwohrnen Amt an, welches ihm auch ein Jahr bleibet, und wird nach dessen Verlauff, von den jüngsten Geschwornen auch wiederum abgelöst. An importanten Orten gibt es gar 3. Geschworne: Der älteste ist des Jahrs über Director in Handwercks-Sachen; Alles was bey dem Handwerck vorgehet, muß ihm angezeigt werden; Er kan ein Handwerck fordern lassen, so offt es nöthig ist; er publicirt die Straffen; hält alle Anreden an das Handwerck. Versiehet er aber selbst was, so wird er mit doppelter Straffe beleget.

(***) An theils kleinen Orten vertritt der älteste Meister des Geschwohrnen Amt Zeit Lebens, und der andere nachfolgende Meister ist so viel als der andere oder jüngste Geschwohrne; doch wird er nicht Geschwohrner und der folgende Meister auch nicht also genannt, sondern nur der älteste und andere älteste Meister.

(****) Warum es aber dem Aeltesten angesagt werden muß; geschiehet zu dem Ende, damit nicht ein Meister einen Jungen 3. 4. und mehr Monate im Haus haben kan,

§. 2.

Ist nun die Prob-Zeit zu Ende, und der Jung scheinet taugbar zu seyn, so läst der Lehrmeister auf des Lehr-Jungens Eltern oder Befreunde oder anderwärtig darschiesenden Kosten, das Handwerck der sämtlichen Meistere fordern, und trägt ihnen vor; wie er gegenwärtigen Jungen mit Vorwissen des ältesten Geschwohrnen, oder in deren Ermanglung des Altforderſten Meisters, 2. 3. oder 4. Wochen auf der Prob gehabt. Er hoffe nun einen guten Buchbinder aus ihm zu machen, und wollte demnach ein Löb. Handwerck ersuchet haben, ihme N. N. als einen Jungen nach Handwercks-Brauch einzuschreiben.

§. 3.

Darauf fragt nun der Geschwohrne im Namen eines ganzen Handwercks; Ob auch der Jung, wegen seiner ehrlichen Geburt sich legitimiren könne? Ist nun der Jung in loco, wo dieser Actus vorgehet, gebürtig, so verspricht ihn der zu-



kan, und endlich gar nicht lernet, darum wird eine ordentliche Zeit gehalten, auch dardurch der Pfuscherey vorgebeugt. Findet sich nun ein Mensch in eines Meisters Werckstatt, er sey jung oder alt, der da arbeite, und ist dem Aeltesten nicht wissend, so wird ein Handwerck gefodert, und der Meister gestrafft. Dann es könnte ein junger Mensch eine geraume Zeit bey einem Buchbinder, ohnausgedinget arbeiten, und so viel erlernen, daß er Futteral, Calender und dergleichen Kleinigkeiten zu machen begreiffete, welches er alsdann, zumahlen in grossen Orten, heimlich treiben, und dardurch dem Handwerck Schaden verursachen könnte.

zugegen seyende Vatter selbst, oder in dessen Ermanglung, ein dißfalls darzu gebrauchter Beystand, (*) welches ein anderer Professions-Verwandter, und ein jeder ehrlicher Mann, thun darff. Ist der Jung ausser Orts gebohren? so muß er seinen Geburts Brief vorzeigen damit man dessen ehrliche Herkunfft ersehen könne.

§. 4.

Hat es nun mit dem Geburts-Brief seine gute Richtigkeit? so wird der neue Jung eingeschrieben, wie lang er in der Lehr stehen solle; was er Lehr-Geld gibt; wer sein Beystand gewesen; was er seiner Lehr-Meisters Frauen Ein- und Ausstand gibt. (**) Ist dieses geschehen; so wird vom ältesten Geschwohrnen dem Lehr-Jungen folgender Unterricht ertheilet;

Nach-

(*) Ein Beystand ist die dritte Persohn, und nimmt sich des Lehr Jungens währender Lehr-Zeit an, wann nemlich der Lehr-Meister den Jungen zu hart hält, dann kan er es dem Beystand vertrauen, welcher dann auf Mittel bedacht ist, ins Werck zu richten, daß der Lehr-Meister den Jungen gelinder tractire. Wenn aber die Vormündere oder Freunde dem Jungen keine Kleidungen anschaffen; so hinterbringt diesen Umstand der Lehr-Meister dem Beystand an, was dergleichen Dinge mehr sind, &c. Darum ist nöthig daß der Beystand unumgänglich in loco seyn muß, wo der Jung gelernet wird.

(**) daß da alles ordentlich beschrieben werde, ist höchst-nöthig. Dann daferne währender Lehre ein Lehrmeister abstirbt, und es ist nicht alles klar ausgemacht und nieder geschrieben; so bekommt die Wittib öffters Verdruß mit des Jungen Eltern, oder Vormündern. Stirbt aber der Lehrjung oder laufft, wie öffters ge-

sche

§. 5.

Nachdeme du N.N. nach zuruck gelegter Prob-Zeit von jetzo an, auf 3. oder 4. Jahr deine Lehr mit GOttes Beystand antrittest; also wird dir hiemit auf das nachdrücklichste und schärffste vom Löblichen Handwerck eingebunden, fleißig, treu, und verschwiegen zu seyn. Behalte im Gedächtniß was dir von deinem Lehr-Herren oder Gesellen gewiesen wird. Ehre mit Abziehung deines Huthes oder Mütze Meister und Gesellen auch Frauen und Töchter bestens, die von der Profession sind. Willst du allen diesen nun gebührend nachkommen, so gelobe mit einer Hand-Aufgab dem Löblichen Handwerck hiemit an.



---

schehen, davon; so ist der Lehr-Meister in Gefahr attaquiret zu werden, ob hätte er den Jungen allzuhart gehalten, und was sonsten noch mit untergemischet werden mag, damit das Lehr-Geld zuruck gefordert werden könne. Es sey nun der Umstand wie er wolle; so ist nach Handwercks-Brauch kein Lehr-Meister schuldig was er einmal empfangen, zuruck zu geben, wann der Lehr-Jung nur 3. oder 4. Wochen nach dem Aufdingen entwichen, oder gar gestorben. Am besten ist es, wann dem Lehr-Herrn bey dem Aufdingen nur die eine Helffte des Lehr-Geldes gereichet, und die andere Helffte aber, wann die halbe Lehr-Zeit verflossen, gegeben werde, dann mag vorfallen was will; so ist doch der Schade denen Eltern oder Vormündern nicht so groß, als wann das völlige Lehr-Geld, bey Antritt der Lehre gleich völlig ausgezahlt worden.

§. 6.

Darauf giebet der Jung von dem Aeltesten bis auf dem Jüngsten, jedem die Hand, deme jeder Meister Glück wünschet. Das Handwerck bekommt nun nach jedes Orts Gewohnheit, 4. 6. 10. und mehr Gulden, für Gebühren zu einem kleinen Mahl; womit der Ausding-Actus beschlossen wird.

§. 7.

Wann währender Lehre ein Lehr-Jung sich untreu bezeuget, oder wie schon geschehen, eine Dirne sich auf ihn für schwanger angibt; so ist es nicht an deme, daß man selbigen sogleich für untüchtig declariren und aus der Lehr jagen darff, soll und muß, sondern wann im ersten Fall pto. der Untreu das Quantum nicht zu groß so dependiret es wie billig von des Lehr-Meisters Ochsen-Zehnen oder Karpatsche, nnd des Lehr-Jungen Angehörigen Ersetzen des Entwendeten: Andern Teils aber beruhet die Abwandlung des Delicti ohnehin bey der Obrigkeits Bestraffung, welche schon einzusehen weiß, ob der Jung durch eine liederliche Dirne angereizet nnd verführet worden, und ob derselbe etwan vor die Lücke gestellet werden wollen? dann was etwan sonsten noch für Umstände sich hervor thun. Genug; das Handwerck judiciret dergleichen grosen Jugend Fehler Zeit der Lehre mehr nach der Gelindigkeit als nach dem Rigueur. Wann der Jung soll frey gesprochen werden, so dann wird dem Delinquenten sein Verbrechen nochmalen nachdrücklich untersaget, und mit Worten und Vermahnungen bestrafft, wovon unten bey dem Gesellen-machen

gleich

gleich ein mehrers. Eines Meisters Sohn wird gar nicht aufgedinget, weilen ihn gleichsam die Geburt davon befreyet, auch schon im 8. 9. 10. und 12. Jahren zu geringer Arbeit angehalten wird. Hingegen hat selbiger bey dem Loßsprechen an wenigsten Orten einen Vortheil, sondern muß præstanda præstiren wie ein Fremder, ja vermögliche Meister halten sich öffters bey dem Loßsprechen weit generoser, als ein Fremd-Gelernter gegen das Handwerck.

## Cap. IV.

# Vom Gesellen-machen.

§. 1.

WAnn nun die Lehr-Zeit verflossen, sie mag auf 3. 4. 5. oder gar 6. Jahr bedungen worden seyn, so muß solche bis auf ein halb Jahr verfliessen, (*) ansonsten kan der Lehr-Jung nicht frey gesprochen werden. Bey heran gekommener Zeit verfüget sich der Lehr-Meister zum ältesten Geschwohrnen, oder an kleinen Orten wo deren sich keine befinden, zum ältesten Meister



(*) Jeder Lehr-Meister hat die Freyheit seinen Lehr-Jungen ein halb Jahr zu schencken. Da sich aber zutrüge, daß ein Lehr-Jung auf 4. 5. oder 6. Jahre eingeschrieben würde, der Jung aber zahlte seinem Lehr-Herrn die Lehr-Zeit? so muß er sich auch mit denen übrigen Meistern abfinden, ansonsten sie bey der nieder geschriebenen Zeit bleiben. Doch aber muß ein Jung wenigstens 2. und ein halb Jahr in der Lehr gestanden seyn, sonsten kan von Handwercks wegen nicht dispensirt werden.

und zeiget an, wie sein Lehr Jung seine Zeit überstanden, und bittet sich also ein Handwerck zu fordern aus, da muß nun so gleich dem Geschwohrnen oder ältesten Meister, das gewöhnliche Forder-Geld erleget werden; (*) alsdann schreibt der Aeleste ein Billet an den Jung-Meister, beyläuffig dieses Innhalts:

Nachdeme des Herrn Mit-Meister N. N. Lehr-Juug seine Lehr-Zeit überstanden, (**) und solcher heute soll frey gesprochen werden, als beliebe Herr Jung-Meister das Löbliche Handwerck zu fordern, heut Abend um 2. 3. oder 4. Uhr auf die Herberg bey Straff ꝛc. Datum den N. N.

N. N. Aeltester Geschwohrner oder ältester Meister.

§. 2.

Der Jung-Meister nun ist gehalten, so bald möglich nach Empfang des Billets das Handwerck zu fordern. Ist dieses geschehen? so gehet er zum Aeltesten, und stattet Bericht ab, wer etwan verreißt oder kranck seye. Ob nun schon einer

(*) Bey allen Occasionen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, muß das Forder-geld erleget werden, ehe das Handwerck gefordert wird.

(**) Die Ursach, warum ein Handwerck gefordert wird, muß jederzeit dem Jung-Meister offeriret werden, damit solcher, jeden geforderten Meister, benachrichten kan, was passirt, damit sie etwas Zeit haben mögen das Nöthige darbey zu überlegen.

ner oder der andere kranck oder verreißt ist, so gehet der Actus doch vor sich, und wird keinem zu lieb aufgehalten, es wäre dann, daß das ganze Handwerck den Actum zu verschieben Ursach hätte. (*)

§. 3

Wann nnn die sämmtlichen Meister in gesetzter Zeit zusammen gekommen? (**) so setzen sie sich in der Ordnung, wie sie sind Meister worden, nieder; der Geschwohrne oder Aelteste stehet so dann auf, und spricht also:

Mit Gunst! ich bedancke mich schönstens, daß ein Löbliches Handwerck, auf mein Begehren und des Jung-Meisters Fordern, erschienen seye. Die Ursach ist: daß gegenwärtiger Herr Meister N. N. seinen Lehr-Jungen, anheute frey und loß geben, und von einem Löblichen Handwerck zu einem Gesellen machen lassen will. Hat nun einer oder der andere was darwider einzuwenden? so kan er es mit gebührender Bescheidenheit vorbringen. Also mit Gunst zum erstenmal.

Dann

(*) Und zwar in solchem Fall, wann wissend ist, daß eben der fehlende Meister, etwas wichtiges wieder den Ausgelernten einzuwenden hat, da wird das Freysprechen auf 8. Tag verschoben.

(**) Wer über eine Viertel-Stund allzulang ausbleibet, wird um eine Maas Wein gestraft. Es wäre dann, daß er sich bey den Geschwohrnen hat excusiren lassen, welcher solches, so bald die Meister beysammen, melden muß, ehe die erste Umfrage geschiehet

Dann setzt sich der Wort-Führer wieder nieder. Ist nun alles still? so stehet er über eine kleine Weile wiederum auf, und spricht also:

Mit Gunst: Hat einer oder der andere was wider den Lehr-Jungen, der heute soll frey gesprochen werden, einzuwenden, der bringe seine Klage gebührend an. Also mit Gunst zum andernmal.

§. 4.

So gleich nach der andern Umfrage, stehen nun diese auf, die wider den Jungen was zu klagen nnd einzuwenden haben. Darauf wird der Jung vorgefordert, ihn sein übels Verhalten vorgestellet, nnd wann es Dinge von Wichtigkeit sind, bestrafft, Kleinigkeiten aber an die Gesellen überwiesen.

§. 5.

Ist nun keine Klage vorhanden, oder allbereit schon abgethan? so wird der Jung sofort vom ältesten Geschwohrnen, und zwar nur sitzend, angeredet:

Nachdeme allbereit euer Lehr-Zeit verflossen, und ihr euch also aufgeführt, wie es einem Jungen gebühret; (oder da er bestrafft worden? heißt es, daß einem Löblichen Handwerck in Puncto des oder jenen Fehlers durch die Bestraffung Satisfaction geschehen) Als werdet ihr hiemit von Handwercks wegen, von eurem Jungen-Stand frey, loß und ledig gesprochen. Anbey aber müßt ihr euch so aufführen, wie es einem Gesellen

zu-

zukommt; die Kinder Schuh müssen ausgezogen werden; den Umgang mit Jungen meiden; nicht mit Schurtz und Kappen, oder ohne Stock oder Degen, wie die Jungen, über die Gassen lauffen, nicht auf der Strassen essen, sondern haltet euch zu denen Gesellen, widrigenfalls werdet ihr von denenselben gestrafft. Wollt ihr nun diesem nachkommen? so gelobet mit der Hand dem Handwerck an.

Hierauf nun gibt der Ausgelernte jedem Meister die Hand, welche ihm zu seinem Gesellen-Stand Glück wünschen.

§. 6.

Wann aber der Lehr-Jung sich Zeit währender Lehr vergangen, oder der Lehr-Meister hat dem Ausgelernten ein halb Jahr geschencket? so wird es in der Anrede des Geschwohrnen einverleibet. Als im ersten Fall:

Da allbereit eure Lehr-Zeit verflossen, und ihr euch Zeit euerer Lehre dem gegebenen Unterricht ungeacht so und so rc. aufgeführt, welches ein Löbliches Handwerck mit größtem Mißfallen vernommen, und ihr euch dardurch straffbar gemacht; so sollt ihr euch nun bessern, dem Handwerck aber für die angehenckte Beschimpffnng Satisfaction geben: Derowegen erkläret euch.

§. 7.

Sagt nun der Lehr-Jung Ja? so wird des Lehr-Jungen Vatter, Vormund oder Beystand vorgefordert, nnd Ihnen bedeutet, daß der Jung

Jung sich so und so aufgeführet, folglich in die Handwercks-Straff verfallen sey. Unterwirfft sich nun dieser auch? so wird es nach Beschaffenheit mit 1. 2. und mehr Maas Wein abgethan. Will sich aber der Jung, oder dessen Angehörigen nicht geben? so kommt es vor die Obrigkeit, und das Handwerck gehet unverrichter Weise wieder auseinander. (*)

§. 8.

(*) Bey solchen Umständen nun in so ferne die Meister billig verfahren? ist es besser der Ausgelernte und dessen Angehörige, unterwerffen sich durch eine kleine Bestraffung dem Handwerck, denn es geschiehet selten, daß Halsstarrige und Widerspenstige was gewinnen: Zugleich machen sie sich verhaßt bey dem Handwerck, welches aber besser vermeidet wird, weil bey einem jungen Menschen, die offt vorfallende Fehler alsdann, da er dem Handwerck sich gefällig erzeiget, auch nicht rigorose ressentiret werden. Indessen aber ist nicht zu languen, daß es auch zuweilen grobe und interessirte Lehr-Meister gibt, die öffters einen Ausgelernten alles ja die unbilligsten Dinge zumuthen und auf den Hals brüden wollen. Par Exempel: Es hat in einer gewiesen Stadt bey der Auslehre eines Jungen, der Lehr-Meister den Ausgelernten angeklagt: ob hätte er in seiner Lehre seinen Schlag-Stein in der Mitte enzwey geschlagen, und verlangte derentwegen 3. fl. zum Ersatz: Nun ist aber ohnlaugbar, daß wann ein Stein in dem Steinbruch nicht nach seiner natürlichen Lage gebrochen und aufgestellet wird, solcher, zumahlen Winters-Zeit, wann die Steine ausgefrieren, gar bald zerspringet? folglich wäre des Lehr-Meisters Unverstand causa causati, dann es ist eine ohnmügliche Sache einen Stein von solcher Grösse, mit einem solchen breiten Hammer, wie die Buchbinder zum schlagen führen, in der Mitte entzwey zu schlagen, wann er nach der rechten Lage gebrochen und gesetzt wird.

In-

§. 8.

Theils Orten, wo man sich so genau nicht an die so weitläufftige Handwercks-Ceremonien, und an das mit Gunst (*) bindet, geschiehet bey Jungen-Aufdingen und Freysprechen nur diese Anrede an die Meisterschafft, von dem Geschwornen oder ältesten Meister:

Mit ihrer Erlaubtnus meine Herren! die Ursach unserer Zusammenkunfft wird Zweifsels frey schon bekandt seyn? Es will nemlich gegenwärtiger Herr Mitmeister N. N. einen Jungen aufdingen lassen, (oder da einer Auslehr bekommen soll) seinen breits 3. 4. oder 5. Jahr in der Lehr gehabten, Jungen ausschreiben und zu einem Gesellen machen lassen Hat nun jemand was darüber oder darwider einzuwenden, der beliebe es zu melden?

§. 9.

Im andern Fall, wann dem Jungen etwas an

---

Indessen aber hat der Ausgelernte doch die 3. fl. zahlen müssen. Ist also in solchen und dergleichen unbilligen Fällen ein Ausgelernter nicht zu verdencken, wann ihm zur Ungebühr etwas aufgebürdet wird, daß er es wieder verlange und suche, wo er es suchen kan.

(*) Warum aber das uralte Wörtlein, mit Gunst, an meisten Orten, und, fast bey allen Professionen, üblich ist? weiß ich nicht anderst, als mundus regitur opinionibus zu beantworten. Ich meines Orts halte es mit denen, wo es heißt: Mit Erlaubnuß, oder mit permission. Wiewohlen schon selbst weiß, daß zu wenig bin, bey denen Professionen die Gebräuche vorzuschreiben, oder abzustellen.

an der Lehr-Zeit ist geschencket worden, so setzet es der Geschwohrne oder Aelteste mit nachfolgenden Worten seiner Anrede bey:

Obschon euere Lehr-Zeit, wie ihr eingeschrieben worden, noch nicht völlig verflossen, sondern noch ein halb Jahr oder ein Viertel fehlet. In Ansehung aber euerer guten Aufführung unter der Lehre, hat sich euer Lehr-Herr resolvirt, euch das noch daran fehlende, zu schencken, welches auch E. E. Versammlung für genehm beliebet. Führet euch nun auch so im Gesellen-Stand auf, damit keine Klagen über euch ferner einkommen. Die KinderSchuh rc.rc. (wie oben stehet bey §. 5.)

Und wann dieser Handwercks-Actus zu End gebracht ?. so gehet das sämmtliche Handwerck mit dem ausgelernten Lehr-Jungen auf das Rath-Hauß, und lassen ihn allda ordentlich einschreiben. Da muß nun der, dem Auslehr gegeben oder auch wann einer aufgedinget worden, nochmahlen dem HerrnZunfft-Richter, wie auch Burgermeister und Rath: nach vorher gegangener Vermahnung, die Hand geben und angeloben, daß er sich also, wie es ihm eingebunden, verhalten wolle. Worauf von Herrschafftlichen Amts- und Handwercks wegen, der so als ein Jung aufgedinget, oder dem seine Lehr-Jahre verflossen sind, frey und loß gesprochen wird. Den ganzen Vorgang bringet man sowohl in das Herrschaftliche Protocoll, als auch solcher zugleich in das Handwercks-Buch eingeschrieben werden muß.

§. 10.

§. 10.

Bey dem Freysprechen so wohl, als bey dem Aufdingen, wovon bereits Meldung gethan, werden Nachmittags um 3. 4. oder 5. Uhr die Meister auf die Herberg gebetten, und verzehren was sie zum Besten haben. Ordentlicher Weise kommen die Gebühren bey dem Aufdingen und Loßsprechen, einander gleich.

§. 11.

Indessen aber ist der Alt-Gesell von dem Geschwohrnen oder ältesten Meister beschickt, und demselben ein Billet ohngefehr folgendes Innhalts eingelieffert worden:

Monsieur Leipziger! (oder Straßburger, wo der Alt-Gesell nemlich her ist,) Nachdeme anheute des Herrn N. N. sein gewesener Lehr-Jung sowohlen vom Löblichen Rath-Hauß, als von einer Ehrsamen Meisterschafft, frey gesprochen worden? Also seye er so gut, und fordere die Gesellen bey Straff heute um 3. 4. oder 5. Uhr auf die Herberg, damit der aus der Lehr kommende) denenselben kan vorgestellet werden. Anspach, oder wo der Actus geschiehet, den 15. Martii, 1747.

N. N. Aeltester Geschwohrner.

§. 12.

Wann nun Meister und Gesellen bey sammen; so setzen sich die Erstern in ein Zimmer auf der Herberg abgesondert nieder, und lassen dann auch die Gesellen samt dem Ausgelernten

vor sich kommen. Der älteste geschwohrne Meister thut darauf die Anrede sitzend an die Gesellen, nachfolgender massen:

§. 13.

Nachdeme gegenwärtiger N. N. seine Lehr-Jahre allbereit geendiget, und auch anheute vom Löbl. Rath-Hauß sowohlen als von E. Ehrsamen Handwerck, frey und loß gesprochen worden; Als hoffet man von Ehrsamen Mittels wegen, es wird eine Kunst liebende Gesellschafft nichts darwieder einzuwenden haben, sondern das heute vorgegangene gleichfalls genehm halten, darfür wird zum Einstand der Ehrsamen Gesellschafft 1. 2. oder noch mehr Gulden hiemit eingehändiget. Machen sie sich dabey lustig.

Dabey ist noch zu mercken: daß wann die Gesellen den Einstand angenommen; so wünschen sie dem neuen Gesellen Glück, und hat es übrigens mit ihme seine Richtigkeit. Hingegen aber, da dieselben Einwendungen machen, und sich beklagen: Der Ausgelernte habe sich unterstanden, vor der Zeit, und noch in der Lehre, Stock oder Degen zu tragen, denen Gesellen den Respect mit Abziehung des Huthes nicht erwiesen, auf sie geschimpfft, und dergleichen, ꝛc. so wird es dem Ausgelernten sogleich von der Meisterschafft vorgehalten: gestehet er den Vorwurff ein? so wird ihm vom Aeltesten ein Verweiß gegeben, und der Gesellschafft zu einer Straff von 1. oder 2. Maas Wein, überlassen; und suchet die Meisterschafft die Gesellen zu begütigen, wann sie noch etwas darüber verlangen.

§. 14.

Vorstehendes nun, ist zwar nur in denen Orten Teusch-Landes Handwercks-gebräuchlich, wo man keine Laden und Articul hat. Hingegen aber in grossen Orten, wo Laden und Handwercks-Articuli vorhanden sind, da wird mit einem Jungen gehandelt, wie folget.

§. 15.

Bey vorstehend-letztern Bewandsamen, hatte man auf dem Rath-Hauß, bey dem Aufdingen und Loßsprechen, ordentlich nichts zu thun. Es wird auch bey dem Einschreiben so wohl, als bey dem Ausschreiben, kein á part Handwerck gefodert, sondern da in 6. oder theils Orten alle 4. Wochen, ohne-hin ein Handwerck von Meistern und Gesellen zusammen kommt, so werden an solchen Auflag-Tagen, die Jungen bey denen Meistern aufgedinget, als auch zu solcher Zeiten loßgesprochen! mit eben dem Ceremoniel, wie oben gemeldet, ausser bey der Gesellschafft, wo Examinationes geschehen. Jedoch muß der Jung, der aufgedinget oder loßgesprochen werden solle, nichts destoweniger das Forder-Geld bezahlen. Dann das Handwerck saget: Es käme für sich zusammen, und nicht vor die Jungen. Die Gesellen aber haben bey dem Aufdingen gar nichts zu thun und zu sagen; bekommen auch kein Forder-Geld wann schon der Ausgelernte examinirt wird, weilen die Gesellen eben sowohl auch Examinirens als Auflegens wegen zusammen kommen müssen. Und derowegen zahlet man denen Gesellen das Forder-Geld an denen Orten, wo nicht exami-

niret wird, indeme unter ihnen nicht überall Auflag ist, und folglich für sich gar nicht zusammen kommen, derowegen kan denen Gesellen das Forder-Geld nicht abgesprochen werden.

§. 16.

Wo man examiniret: da bleibt der Ausgelernte so lang bey seinem Meister in Arbeit, bis die Gesellschafft zur Auflage ohne-hin zusammen kommt. Eben so verhält es sich mit einem eingereißten Gesellen, der zwar Gesell ist, aber noch nicht examiniret worden; und ratione dieses Puncts, hat es folgende Bewandniß.

§. 17.

In Altenburg, Leipzig, Nürnberg, 2c 2c. sind Examinationes- und aber zu Franckfurth, Maynz und Straßburg, 2c. 2c. ob es schon auch grosse Orte sind, wird nicht examinirt. Wann demnach an solche Orte, wo die Gesellen examiniret werden, ein Gesell, (er mag ein Monat oder gar 20. oder 30. Jahr schon Gesell seyn, der in einer Werckstatt gelernet, wo keine Examination üblich ist,) ankommet; so wird solcher als ein Pachant angesehen, und auch so genannt. (*) Alle eingereißte Gesellen aber, sie mögen an ein Ort hinkommen wo sie wollen, müssen so gleich nach der Herberg fragen. (**) Alldorten sagt er ohne alle Ceremonie, daß er ein

(*) Pachanten werden alle Gesellen genennet, die noch nicht examiniret, sie mögen jung oder alt seyn.

(**) Wann ein fremder Gesell oder neu-eingereißter nicht gleich bey seiner Ankunfft auf die Herberg gehet, sondern

ein Buchbinders-Gesell seye, läßt sich essen und trincken geben; fragt aber zuvor den Herbergs-Vatter: (*) wieviel er zu verzehren (**) hat? damit wann der Eingereißte menagiren will, sich darnach richten kan. Nach genossener Speiß und Tranck, ersucht der Fremde (***) den Herbergs-Vatter, er wolle nach dem AltGesellen schicken, welcher sofort die Meister-Tafel (****) besiehet, und zu demjenigen Meister, wo der Alt-Gesell in Arbeit stehet, jemand absendet.

N 3 §. 18.

---

sondern hie und da denen Gesellen oder Meistern zuspricht: so wird er gestrafft, und zwar um dieser Ursache willen, daß er sich in eine Werckstatt einplaudern, etliche Tage in Geheim aufhalten, und sich ein Lauff-Schreiben zustecken lassen könnte, wovon unten gleich ein mehrers.

(*) Herberg-Vätter werden alle die Gast-Wirthe genennet, so die Professions- oder Handwercks-Verwandte beherbergen.

(**) Die Buchbinder haben ein geschenckt Handwerck, das ist, wann ein Gesell in eine Sadt eingereißt kommt, so hat er nach Anzahl derer Meistere 10. 15. auch 20. kr. zu verzehren, welches Geschenck die Meister zahlen.

(***) Fremde werden alle diese geheissen, die ausser Arbeit sind, wann er auch in loco ein Ausgelernter oder Meisters Sohn ist, so wird dieser auch, so lang er in 14. Tagen Arbeit stehet, also genennet.

(****) Die Meister-Tafel heißt diejenige Liste, worauf alle Meister nach ihrer Ordnung, wie sie Meister worden, stehen. Bey welchen nun sich der Alt-Gesell in Arbeit befindet, wird ein Zwecklein hinein gestecket, woran dann der Herbergs-Vater gleich sehen kan, in welcher Werkstatt er nach dem Alt-Gesellen schicken muß.

§. 18.

Kommt nun der Alt-Gesell auf die Herberg so fragt derselbe: Ob ein fremder Buchbinders-Gesell zugegen wäre? Da muß sich nun der Eingereißte melden, welcher antwortet: Ja er wäre es. Der Alt-Gesell heißt ihn mit Darreichung der Hand, von wegen des Handwercks, willkomm seyn. Der Fremde aber, richtet den Handwercks-Gruß aus, welcher also lautet:

§. 19,

Meister und Gesellen von (hier nennt er den letzten Ort, wo er das Geschenck empfangen) lassen sie diß freundlich grüssen, von wegen des Handwercks:

Der Alt-Gesell spricht darauf: Ich dancke von wegen des Handwercks. Fragt so dann ferner: Ob er Fremder sich wolle umschauen lassen?

Der Fremde oder erst Eingereißte sagt darauf: Ja. Dann wann ein Gesell nur durch einen Ort reiset, und will nicht arbeiten, so darff er auch den Alt-Gesellen nicht ruffen lassen. Ist auch nicht verbunden auf die Herberg zu gehen, sondern mag einkehren wo er will. Doch aber bekommt er keine Handwercks-Ehre und Geschenck.

§. 20.

Ist aber an dem Ort, wo der Fremde einreißt, eine Examination üblich? so fragt der Alt-Gesell so gleich, nachdeme er von dem Fremden verstanden hat, daß er ein Buchbinder-Gesell sey, ob er examinirt worden? Sagt der fremde

Gesell

Gesell ja? so fragt der Alt-Gesell: Wo da? Der Fremde anwortet: In Altenburg, Leipzig, Wien oder einem andern Ort, wo er nemlich das Examen erstanden. (*) Zweiffelt der Alt-Gesell, ob deme so seye? so hat er Fng und Macht, nach seinen Examinations-Beyständen zu fragen. Bekennt und sagt aber derselbe: Er wäre noch nicht examinirt. So fragt der Alt-Gesell: Ob er sich allhier Examiniren lassen wolle? Sagt der Fremde: Ja? so fragt der Alt-Gesell ferner: Ob er auch das darzu benöthigte Geld habe? Er mag nun diese Frage mit Ja oder Nein beantworten; so wird er mit diesem Beding umgeschauet, daß er sich bey nächst-kommender Auflage examiniren lassen wolle. Indessen aber läßt der Altgesell ein Glaß Wein oder einen Krug Bier bringen, und etwas Brod, und trinckt dem Fremden ein oder zweymal davon zu, und gehet alsdann von ihm ab, um für denselben die Umschau zu verrichten. (**)



(*) Gesellen, die etwan in Bayreuth, Regenspurg, Mannheim, oder wie oben gesagt, in Franckfurt, und dergleichen Orten ausgelernet haben, passiren als tüchtige Gesellen aller Orten, ausser wo Examinationes sind, da werden sie als unvollkommene Gesellen declariret, und Pachanten geheissen.

(**) In Abwesenheit des Alt-Gesellen darf der Fremde, wann er allenfalls Appetit zum Trinken hat, zwar einschenken lassen, aber nicht auf Kosten des Alt-Gesellen, dann es heißt ein Geschenk, und ist kein Muß. Was nun der Alt-Gesell einschenken läßt; zahlt er. Was aber der Eingereißte verlangt, muß er billig auch bezahlen.

§. 21

Nun kan in grossen und weitläufftigen Orten ein Alt-Gesell nicht zu jedem Meister herum kommen, ohne eines halben Tages und noch längeren Zeit-Verlust, womit aber dem Herrn des Alt-Gesellen so wenig gedienet, als dem Fremden, der so lang auf den Alt-Gesellen warten muß Zu Vermeidung dieser Inconvenienz befindet sich bey dem ältesten Geschwornen eine Tafel. Braucht nun ein Meister einen Gesellen? so schickt er zum ältesten Geschwohrnen, und läßt sich auf die gemeldte Tafel schreiben; stehen nun mehr angeschrieben? so hat der erst Angeschriebene die Vorschau, und so gehet es in der Ordnung bis zum Letzten. Jedoch ist ein Meister nicht gebunden, wann er schon auf der Tafel stehet, einen Gesellen Arbeit zu geben, sondern er kan, wann ein Gesell eingereißt kommt, der ihm nicht anstehet, solchen verschlagen, sich aus thun, und wiederum unten anschreiben lassen.

§. 22.

Hat nun der Fremde Arbeit bekommen? so wird ihm vom Alt-Gesellen, bey seiner Zuruckkunfft, Glück in die Werckstatt gewünschet: Hingegen wo es keine Arbeit gibt; da sagt der Alt-Gesell zu dem Fremden: Es ist mir leid! daß meines Fleiß und Bemühungen, ja guter Recommendation ohngeacht, sich doch keine Arbeit gefunden, also wünsche ihm Glück ins Feld.

§. 23.

Heut zu Tage hat man nach dem höchstvenerirlichen Reichs-Gutachten die admirirende

de Kundschaften, welche auf der Herberg von fremden Gesellen dem Alt-Gesellen nur aufgewiesen wird. An manchen Orten aber muß auch der Handwercks-Gruß darbey abgeleget werden, von welchen schon hier oben gedacht worden. Hat also ein Gesell, der an einem Ort eingereißt! sich nur bey dem Herbergs-Vatter zu erkundigen, ob er den Gruß ablegen muß oder nicht? Einen falschen Gruß darff ein Gesell durchaus nicht ablegen, sondern wo es an den Tag kommt, so wird dergleichen Beginnen Exemplarisch gestrafft, ja offt gar das Umschauen denegiret.

§. 24.

Trägt es sich aber zu, daß ein fremder Gesell gar keine Kundschafft, wann er eingereißt kommt, mitbringt, sondern vorgeben wollte, sie wäre ihm gestohlen worden, oder er habe sie verlohren? so kan er auf 14. Tage Arbeit dennoch umgeschauet werden, und so lang arbeiten. Binnen solcher Zeit aber, muß er ein Attestat vom Handwerck, wo er am letzten gearbeitet, beybringen. Sollte er aber wegen Entlegenheit in so kurzer Zeit nicht capabel seyn es zu verschaffen, so wird ihm noch 14. Tage weiter zu arbeiten auf Hof-Recht erlaubet, nach dessen Verlauff aber, wann er sich nicht legitimiren kan, aus der Arbeit ohne Kundschafft weggewiesen.

§. 25.

Gehet ein Gesell Dieberey, oder anderer bösen Streiche wegen, ohne Kundschafft und Gruß aus der Arbeit? so wird von Hondwercks wegen an den Ort, wo er gelernet hat, das Fa-

ctum der Meisterschafft geschrieben, und seine böse That alldorten kund gemacht, damit wann ein solcher verwegener Gesell über kurz oder lang sich setzen wollte, oder seinen Lehr-Brieff verlangte, seine böse Streiche vorhero ausmachen muß.

§. 26.

Wann ein einheimischer Gesell eingereißt kommt, nemlich, der von dem Ort, wo er umgeschauet wird, her ist? so gebühret dem Vatter die Vorschau, und bey einem Gelernten dem Lehr-Herrn, oder da dieser nicht mehr am Leben, die hinterbliebene Wittib. In allen Fällen aber hebt diese Gewohnheit ein Lauff-Schreiben.

§. 27.

Wann ein Gesell Arbeit bekommt, so bleibt die Kundschafft, in so lang er in Condition stehet, bey dem ältesten Geschwohrnen, oder an kleinern Orten, bey dem ältesten Meister liegen. Gehet er aber wieder fort? so wird in die Kundschafft hinein geschrieben: Wie lang er in Condition gestanden. Verlanget er aber eine neue Kundschafft? so wird demselben solche zwar für die Gebühr gereichet, die ältere aber muß er zuruck lassen. Einige Gesellen zwar bitten sich ihre mitgebrachte Kundschafften wiederum zuruck aus, damit sie zeugen können, allwo sie gewesen und gearbeitet haben. In solchem Fall wird die alte Kundschafft mit einem grossen Creutz-Strich, durchstrichen. (*) Wenn aber ein solcher Gesell

(*) Dieses Durchstreichen geschiehet der Ursach wegen, damit wann ein Gesell etwan Böses im Sinn hätte, oder

sell eine extra saubere Kundschafft in Kupffer gestochen hätte? so ist Schade, daß man solche durchstreiche; werden also nur die unterschriebenen Meistere ausgethan, und also dem Abreisenden mitgegeben.

§. 28.

Hat nun der Fremde Arbeit gefunden? so läßt der Alt-Gesell noch einen Trunk einschencken, und führet den Gesellen zu dem Meister, der ihm Arbeit gegeben, wünschet demselben nochmahlen Glück in die Werckstatt, und gehet seinen Weg und wieder an seine Arbeit, wann er zuvor dem ältesten Geschwohrnen Rapport abgestattet, welche Werkstatt mit dem neuen Gesellen besetzet worden, und deß neu angekommenen Gesellen Kundschafft, welche allda so lang liegen bleibt, bis der Gesell wiederum abreißt, überreichet hatte.

§. 29.

Kommt aber ein Gesell auf ein Lauff-Schreiben eingereißt? so berichtet es der Alt-Gesell dem ältesten Geschwohrnen. Erkennet nun solcher die Unterschrifft desselbigen für richtig? so wird der Gesell ohne fernere Umschauung von dem Alt-Gesellen an den Meister, der das Lauff-Schreiben ausgestellet, eingebracht: Und zwar gehet der

oder auch schon wirklich begangen, und er gieng mit Zurücklassung seiner neuern Kundschaft durch, da könnte er die Jahr-Zahl und Datum ändern, und dadurch eine geraume Zeit fort kommen, indeme nicht alle Meister und Gesellen die Capacität besitzen, den Betrug sogleich zu erkennen, ob sie radirt und corrigirt worden oder nicht?

der Alt-Gesell mit dem Lauf-Schreiben, wann er solches dem ältesten Geschwornen gezeiget, zu dem Meister, von welchem es ausgestellet ist, und vermeldet solchem, daß ein Gesell mit gegenwärtigem Lauf-Schreiben auf der Herberg sich eingefunden. Sagt nun der Meister: Es sey gut, er soll den Gesellen einbringen? so muß es geschehen; die Kundschafft aber bringt der Alt-Gesell samt dem Lauff-Schreiben zum ältesten Geschwohrnen, allwo beede Stücke liegen bleiben. (*)

§. 30.

Die Lauff-Schreiben an sich selbst werden, wie nachstehet, ausgestellet, und an einen Ort, wo vermuthet wird, daß sich Gesellen ausser Condition befinden, oder öffters durchreissen, abgesendet.

§. 31.

Wann ein Gesell sich ausser Condition befindet, und Lust hat, allhier bey Endes-Unschriebenen zu arbeiten, der kan dieses Lauff-Schreiben zu sich nehmen, sich anhero verfügen und bey mir einbringen lassen. Lauff-Geld soll er haben 1. 2. auch 3. fl. und noch mehr, (nach Beschaffenheit der Weite des Weges) oder es wird uoch an statt der Meldung des Lauff-Gelds angehenget: Des

(*) Die Lauf-Schreiben werden zu dem Ende zum ältesten Geschwornen gelegt, damit wann etwan ein Meister einen Gesellen brauchte, und Zweifel hegte, ob auch der eingereißte und eingebrachte Gesell (da etwan die Vorschau an ihm wäre) ein Lauf-Schreiben gehabt, so kan es auf Erfordern von ihm Geschwornen zu seiner Legitimation vorgezeugt werden.

Des Lauff-Geldes wegen, wollen wir uns bestens vergleichen.

N. N. der Ort. N. N. Datum und Jahr-Zahl.

N. N, Aeltester Geschwohrner.

N. N. Der Meister, der den Gesellen verlangt.

§. 32.

Unerlaubt ist hergebracht, daß Meister und Gesellen gestraft werden, wann ein Meister einen in Arbeit stehenden Gesellen ein Lauf-Schreiben zusendet, und wird auch der auf ein solches Lauf-Schreiben eingebrachte Gesell öfters wiederum abgewiesen; doch kommt es da auf die Erkenntniß des Handwerks, und Zufriedenheit des Meisters an, dem der Gesell verführet worden. Läßt es Letzterer so geschehen, so straft ein Handwerk nur den Meister und Gesellen, und kan solcher alsdann beybehalten werden.

§. 33.

Ist aber das eingebrachte Lauf-Schreiben schon allzu alt, oder der Meister, der dasselbe ausgesendet, hat schon einen Gesellen? so wird im ersten Fall, der Gesell umgeschauet nach der Ordnung: Andern Falls aber, wann die Zeit der 4 Wochen noch nicht verflossen, und der Gesell bekommt Arbeit oder nicht? so muß ihm das Lauf-Geld von dem Meister, der das Lauf-Schreiben ausgesendet, bezahlt werden.

§. 34.

§. 34.

Wird aber an kleinern Orten, wo etwan nur 2. 4. 6. oder 10. Meister sich befinden, ein Gesell umgeschauet? so hat einer nach dem andern die Vorschau, nemlich wann bey dem ersten eingereißten Gesellen, die Vorschau an dem Aeltesten gewesen, so kommt das andere mal selbige auf den folgenden andern Aeltesten, bey dem dritten Gesellen auf den dritten Meister, und so weiter nach der Ordnung durch alle Meister; jedoch so, daß wann bey dem ersten Meister nach der Ordnung die Vorschau ist, und er giebt dem Gesellen keine Arbeit, so gehet der Alt-Gesell zu dem zweyten Meister, giebt dieser auch keine Arbeit, so gehet der Alt-Gesell zu allen nachfolgenden Meistern in der Ordnung herum. Die Vorschau aber hat diesesmal der Aelteste gehabt, weil der Alt-Gesell bey demselben am ersten gewesen ist.

§. 35.

Dieses aber noch deutlicher zu machen; so setze: Es sind 10. Meister in einem Ort oder Stadt, und die Vorschau hat der Zehende, welcher Jung-Meister ist, folglich haben die 9. vorhergehenden Meister schon die Vorschau gehabt, mithin ist, wann darauf wiederum ein Gesell eingereißt kommt, selbige wiederum an dem Aeltesten.

§. 36.

Es sind zuweilen die ältesten Meistere interessirt, welche unter sich zu Unterdrückung der jüngern Meister, jederzeit von allen Gesellen die Vor-

Vorschau vom ältesten bis zum jüngsten prætendiren. Da aber dieses 1.) wider allen Handwerks-Gebrauch, 2.) auch jeder Meister seinen Antheil an dem Gesellen-Geschenk bezahlen muß, so ist es auch billig, daß jeder gleichen Genuß an der Umschau sich zu gaudiren habe.

§. 37.

Bey allem dem aber ist auch zu observiren, daß der Alt-Gesell nach der Ordnung umschauet. Gesetzt aber, es wären von denen erst zum Exempel angeführten 10. Meistern 2. 3. oder 4. in einer Gassen, oder wohneten doch zum wenigsten nicht weit von einander, und die Vorschau nnd Umschau wäre nicht an ihnen nach der Ordnung: so hat der Alt-Gesell die Freyheit, sie mögen in der Ordnung nach einander seyn oder nicht? und schauet folgender Gestalt bey ihnen um:

§. 38.

Es ist ein fremder Gesell auf der Herberg, der läßt sich Handwerks-Gebrauch nach umschauen; es ist zwar die Ordnnng noch nicht an dem Herrn, sondern der und der hat die Vorschau, beliebt nun dem Herrn diesem Arbeit zu geben, so will dem, an dem die Vorschan ist und gebühret, vorhero zusprechen.

§. 39.

Sagt nun der Meister: Er habe dermalen keinen Gesellen nöthig, so gehet der Alt-Gesell weiter; sagt aber der Meister zum Alt-Gesellen: Bring er mir den Gesellen ein? so antwortet der Alt-Gesell nochmalen: dieser und der haben nach

nach der Ordnung die Vorschau; dann muß sichs der Meister gefallen lassen: Der Alt-Gesell aber gehet zu denen, die die Vorschau haben. Bekommt nun allenfalls der fremde Gesell bey einem andern Meister Arbeit? so muß der Alt-Gesell zu dem ersten, bey welchem er schon umgeschauet, und an dem die Umschau nach der Ordnung noch nicht war, hingehen, und ihm melden, daß der oder dieser Meister die Vorschau gehabt, und dem Gesellen Arbeit gegeben. Gibt aber von denen Meistern, die die Vorschau haben, keiner dem Gesellen Arbeit, so wird er wie billig dem, der ihn verlangt, eingebracht.

§. 40.

Kommen mehr als ein Gesell zugleich auf die Herberg? so losen sie um die Vorschau, oder wer am ersten kommt, der mühlt am ersten.

§. 41.

Wird nun ein oder das andere von diesen Gebräuchen nnterlassen? so wird der Alt-Gesell gestrafft. Und fället hier die Frage vor: Wann ein Gesell, er sey Alt-Gesell oder nicht, sich straffbar vergangen, wer ihn abstraffen kan? Da hat es nun öffters grosse Verdrießlichkeiten gegeben unter den Meistern und Gesellen, denn die Gesellen wollen absolute ihre Gesellen selbst straffen, die Meister aber prætendiren es in gewissen Casibus auch, da ist nun der Spruch leicht zu machen: dann wann ein Gesell sich gegen die Herren Meister vergehet, so straffen ihn die Meister ab; hingegen, wann er gegen die Gesellen was verbricht, so straffen die Gesellen,

dann

dann die Gesellen stehen ganz natürlich unter denen Meistern. Zum Exempel: Ein Alt-Gesell schauet nicht recht um in gebührender Ordnung, so hat er wieder die Meister sich vergangen, und wird also von ihnen bestraffet. Wo aber ein Gesell ohne Stock, auch mit Jungen umgehet, oder isset auf der Gassen, oder schimpfft auf einen andern Gesellen? so wird er in Beyseyn des ältesten Geschwohrnen, oder auch wo es gebräuchlich ist, in Gegenwart des Beysitzers, (*) von denen Gesellen nach Verdienst abgestraffet. (**)

§. 42.

Ist an einem Ort gar kein Gesell, oder da einer zwar zugegen, aber noch in seinen 14. Tagen stünde, und es kommt ein Fremder eingereißt? so muß ihn der Jung-Meister umschauen, und dem Fremden eine Handwercks-Ehre mit einem Trunck und Brod anthun. Ist aber der Jung-Meister krank oder verreißt, so muß der andere Jüngste einstweil die Umschau verrichten, die

(*) Beysitzer sind solche Meister, welche Wechselsweis bey denen Gesellen bey ihrer Auflage sitzen, sie haben über die Gesellen die Aufsicht, daß es unter ihnen bey ihrer Zusammenkunft richtig und nach Handwerks-Gebrauch zugehet, wo aber die Aeltesten oder Geschwornen selbst bey denen Gesellen erscheinen, da braucht man keine Beysitzer.

(**) In theils grossen Städten und wo Examinationes seyn, sitzen die 3. Geschwornen bey der Gesellen-Laden, und debattiren die Strittigkeiten, geben auch acht, ob die Handwerks-Gebräuche nach Gebühr observiret werden.

die aufgegangenen Unkosten, welche sich aber über 4. ggr. oder 15. kr. nicht belauffen dörffen, muß der abwesende Jung-Meister zahlen.

§. 43.

Wann der älteste Geschwohrene, oder Beysitzer und Jung-Meister verreissen? so müssen sie ihr Amt einstweil einem andern, und zwar der Geschwohrne auch der Gesellen Buch und einige Kundschafften, übergeben, ansonsten werden sie gestrafft.

§. 44.

Bekommt nun ein fremder Gesell keine Arbeit? so spricht der Alt-Gesell oder auch der Jung-Meister, bey seiner Zuruckkunfft zum fremden Gesellen: Es ist mir leid! daß nach aller angewendeten Bemühung und guter Recommendation, keine Arbeit zu finden gewesen. Ich wünsche ihm also Glück ins Feld.

§. 45.

Es mag ein Gesell Arbeit bekommen oder nicht? so muß er sich in das Gesellen-Buch einschreiben, und zwar folgender massen, als:

1723. den 14. Aug. bin ich Justus Rudolph Nebelthau, gebürtig von Römhilt in Sachsen, von Franckfurth nacher Maynz gekommen, und habe Handwercks wegen zugesprochen, ist mir alle Ehre wiederfahren, wovor ich mich schönstens bedancke. Habe auch bey Herr Todt Arbeit bekommen.

Sympolum: (*) Ora & labora.

Einige

(*) Ein jeder Gesell hat die Erlaubniß, nachdem er sich eingeschrieben, deme ein Symbolum beyzufügen, es muß aber nicht ärgerlich oder unzüchtig seyn.

Einige schreiben auch: Auf der Herberg zugesprochen. Wieder andere bey Herrn Vatter Johann Friederich Weber, als dem Geschwohrnen. Es ist aber ohnnöthig, angesehen, daß dem Herbergs-Vatter seine Tractamenten bezahlt werden, und der Geschwohrne gibt ja das Geschenck nicht allein, sondern die ganze Meisterschafft zahlt es in commune, folglich ist es genug wann es nach obiger Vorschrifft eingetragen wird.

Ich habe auch in etlichen Gesellen-Büchern gefunden, daß sich die Gesellen in puren Versen eingeschrieben haben, welches noch gemercket, und hiemit zweyerley Arten derselben anhero setzen wollen. Vor die Poesie stehe weiter nicht, sondern setze es wie es gefunden, und lautet also:

*
* *

Gleichwie der Wellen Strom ein Schiflein auf dem Meer,
So treibt der Unbestand uns Menschen hin und her:
Nach *N. N.* führte Mich des Höchsten Wunder-Hand,
So bald ich *N. N.* kaum den Rucken zugewand
Weil aber eh ich noch geworden bin ein Kind
Die wellen vor mir noch, auch längst gewesen sind,

So hab ich meines Theils, gethan
wie ich gesollt,
Und mich beym Handwerck selbst, des
besten Berichts erholt.
Ich sucht *Condition*, und hab sie auch
( nicht ) gefunden.
Zu steten Handwercks Ehr, sind die-
se Zeil gebunden.

*N*, den 14. Mey, 1746.

Zum beståndigen Angedenken und Dank-
barkeit hat dieses geschrieben

Johann Michael *Poeticus*,
gebůrtig von *Parnassus*,

Eine andere Art, welche mir auch nicht übel ge-
fallen, lautet also:

* * *

Es ist der Menschen Leben gleich ei-
ner Pilgeramschafft,
Wir wallen hin und her, bis uns
der Tod wegrafft,
Von *N.* *N.* reißt ich weg, und langt
in *N.* *N.* an.
Mit meinen Bůndel beschwert, gleich
wie ein Pilgeram.
Ich suchte Arbeit hier, konnt aber
keine finden,
Drum muß ich weiter fort, so muß
der Mensch sich schinden.

Wann

Wann der Gesell Arbeit bekommen, so werden die letzten beyden Zeilen anderster gesetzt, als:

Ich suchte Arbeit hier, und thät sie wircklich finden.
Der Himmel geb mir Witz, daß ich mög nichts verbinden.

Dieses habe vor empfangene Handwerks-Ehre dankbar hieher setzen wollen. Augspurg, den 14. May, 1746.

Veit Ludwig Binder,
von Lauff gebürtig.

§. 46.

Darauf, wann der fremde Gesell sich eingeschrieben, so wird ihm seine Kundschaft wiederum eingehändiget, nochmalen mit Bier oder Wein, auch mit einem kleinen Essen, als Käß, etwas kalt Fleisch, oder Würst, was vorhanden ist, oder nach dem es an der Zeit, auch nur mit Brod und einen Glas Rosolle tractiret, (*) und also ausgeschenket; gehet der Fremde so gleich fort? so bekleidet ihn der Alt-Gesell, und wo ein Jung-Gesell ist, trägt dieser den Bündel bis



(*) Der Fremde hat den Alt-Gesellen, und auch wann ein Jung-Gesell dabey wäre, nichts vorzuschreiben, was er ihm geben solle, sondern es dependiret von der Generosité des Erstern, denn es ist kein Muß, sondern ein Geschenk. Hat aber der Alt-Gesell nicht so lang Zeit, den Fremden selbst auszuschenken, so giebt er ihm ein Paar Groschen oder Batzen, samt dem Gruß, und scheidet von ihm.

bis vor das Thor, und giebt dem Fremden den Handwerks-Gruß, wo es noch Mode ist, welcher dahin verlautet:

§. 47.

Monsieur N. N. (wo der Gesell her ist, nach dem Ort werden die Gesellen meistentheils genannt) weilen er seine Reiß ferner fortsetzet; so wünsche ihm Glück auf den Weg. Der liebe GOtt sey sein Geleitsmann zu Weg und zu Steg, zu Wasser und zu Land. Grüsse er Meister und Gesellen, die des Handwerks ehrlich sind, sind sie nicht ehrlich? so nehme er Geld und Geldes Werth, und helfe sie ehrlich machen. (*) Wie er sich übrigens zu verhalten hat, wird er Bestens wissen.

Alsdann scheiden sie von einander, der Fremde setzet seine Reise fort, und der Alt-Gesell (mit dem Jung-Gesellen, wo einer zugegen) geht wiederum an seine Arbeit.

§. 48.

(*) Allhier ist express in dem Gruß einverleibet: Einen der nicht ehrlich ist, das ist, der sich etwan gröblich, als mit Dieberey, Hurerey und dergleichen vergangen, und sich auf solche Art untüchtig gemachet, abzustrafen. Gesetzt aber, das Uebel wäre so groß, daß ein solcher Meister oder Gesell, um dem Richter aus den Händen zu kommen, Landflüchtig werden müssen; ein solcher nun giebt sich an einem fremden Ort an, und wollte sich abstrafen lassen? Da muß nun ein Handwerk vorsichtig gehen, und nicht so gleich zufahren, sondern mit Consens der Landes-Obrigkeit, an den Ort hinschreiben, wo die That begangen worden, ansonsten bekommt das Handwerk Verdruß und Unkosten.

§. 48.

Wann ein Gesell Abschied bekommt von seinen Herren? so darf er 1. 2. oder auch 3. mal sich wiederum umschauen lassen; bekommt er bey dem andern Meister auch nach zuruck gelegten 14. Tagen, oder so lang er bleiben kan, wiederum Abschied? so kan er sich nochmahlen umschauen lassen. In Nürnberg aber ist der Gebrauch, daß wann ein Gesell 14. Tage bey einem Meister gearbeitet; so darf er Abschied nehmen und sich doch wieder umschauen lassen. Besiehe davon die vorhero gedruckte Gesellen-Articul, p. 171.

Und so bald ein Gesell Abschied bekommen oder selbst genommen, welches gemeiniglich Sonntags nach dem Mittags-Essen geschiehet; so gehet er so gleich zum Alt-Gesellen, und spricht nach Ablegung seines guten Tages: Monsieur Alt-Gesell, ich will mich Fremd angemeldet haben. Setzt er dazu: Ich habe Lust ins Feld? so will er so viel damit sagen, daß er weiter sich umschauen zu lassen, nicht verlange, sondern abzureissen Vorhabens wäre. Bittet er aber, man möchte ihn noch einmal umschauen, so muß es geschehen. Hat er aber selbst Abschied genommen, so darf er sich nicht mehr umschauen lassen, sondern muß fort. Jedoch muß er noch vor 1. Uhr der Mittags-Stund, zum Alt-Gesellen sich verfügen, dann über 1. Uhr ist der Alt-Gesell nicht verbunden, zu Haus zu bleiben. Der Alt-Gesell nun führet den Fremd-Angemeldeten

auf die Herberg, (*) und setzet ihm einen Trunk vor: alsdann gehet er zu demjenigen Herrn, wo der sich fremd gemeldte Gesell in Arbeit gestanden, und meldet ihn: wie sich sein gewesener Gesell fremd angemeldet habe; ob er sich aufgeführet, daß keine Klage wider ihn vorhanden. Findet sich nun nichts Erhebliches: so gehet der Alt-Gesell weiter zum Geschwornen, und zeiget an, daß der Gesell N. N. der bey den Herrn N. N. in Condition gestanden, sich Fremd gemeldet und Lust ins Feld habe, dann den Geschwornen oder ältesten Meister muß alles gemeldet werden, was bey dem Handwerk vorgehet, wie vorn §. 1. gemeldet habe. Von dem Geschwornen gehet der Alt-Gesell zum Jung-Gesellen, wann einer in loco ist, und so dann sie beyde zum Fremden auf die Herberg, und schenken ihn aus, sorgen vor die Kundschaft, wie erst oben §. 46. davon gesagt habe.

§. 49.

Wann ein Gesell zu einem oder mehr Land-Meistern eingereist kommt, so hat er ein Nacht-Lager, und die Nacht-Suppe als ein Geschenk zu verzehren; und giebt ihm der Land-Meister auch ein Gläslein Brandwein des andern Morgens mit zu einem Frühstück, so ist es eine Höflichkeit, durchaus aber keine Schuldigkeit. Er ist auch nicht verbunden, ihn länger zu behalten. Fällt aber böses Wetter ein, und der fremde Gesell bittet um 8. Tag Arbeit, und der Meister kan

(*) Alle Gesellen müssen auf der Herberg ein- und ausgeschenkt werden.

kan es geben; so mag es geschehen, ohne daß der Gesell einen Lohn fodern darf.

§. 50.

Wann ein Gesell Abschied nimmt, so darf er sich durchaus nicht wiederum umschauen lassen, ob er schon sich wollte strafen lassen, sondern muß vorhero ein Viertel-Jahr verreisen, und zwar dieser Ursach wegen, daß nicht ein Meister des andern Gesellen abspenstig mache. Nimmt aber ein Gesell Abschied, und gereuet ihn, so kan sein Herr ihm doch wiederum Arbeit geben, wann er sich will abstrafen lassen, und auf diese Art darf er wiederum zu seinen Herrn in Condition gebracht werden. In so ferne er aber schon die unterschriebene Kundschaft und Gruß hat, wird es gar nicht mehr erlaubet. (*)

§. 51.

Alle 4. oder 6. Wochen, wie es an einem oder den andern Ort hergebracht ist, werden die Gesellen zur Auflag gefodert, auf die Herberg oder zum ältesten Geschwornen. Zuvor aber wird folgendes observirt: 1. oder 2. Tages vorhero,



(*) Die gröste Verdrüßlichkeit hat es öfters gegeben, wann der Meister und Gesell des Wochen-Lohns nicht können einig werden, und da wird die Frage aufgeworfen: Ob ein Gesell befugt ist sich wieder umschauen zu lassen? Ich beantworte dieses also: Wann ein Meister einem guten Gesellen nur ein Pacatel Lohn geben will. unter 45. kr. so darf ein Gesell sich dieserwegen wohl bey dem Geschwornen melden, und die Sache klagbar anbringen. Bleibt nun der Meister bey seinem Eigensinn, so darf der Geschworne die ferner weitere Umschau dem Gesellen nicht versagen.

nemlich, wann die Gesellen am Sonn- oder Montag zusammen kommen sollen, so gehet der Alt-Gesell am Sonnabend zum ältesten Geschwornen, und vermeldet, daß die Zeit der 4. oder 6. Wochen verflossen, bitte also den Herrn Ober-Geschwornen: Er mögte erlauben, daß auf den Montag oder Sonntag die Gesellen gefodert werden. Sagt er ja? so bittet sich der Alt Gesell eine Stunde aus. Sagt nun der älteste Geschworne, um 2. oder 3. Uhr? so fragt der Alt-Gesell ferner: Ob er soll bey Straf fordern? Da antwortet der Geschworne: Ja. Also werden die Gesellen mit folgender Weise gefodert:

Gesellschaft! Ich will ihn hiemit auf künftigen Sonn- oder Montag auf die Herberg oder zum ältesten Geschwornen gefodert haben, um 2. oder 3. Uhr præcise bey Straf.

Wo aber ein Jung-Gesell ist, so gehet der Alt-Gesell von dem Geschwornen zum Jung-Gesellen, so muß mit obiger Formul dieser die Gesellen fodern. Und wo an einem Ort etwan 2. oder 3. Geschworne sind, so muß solche der Alt-Gesell selbst nach Belieben fodern, jedoch Zeit und Ort bemelden, wo sie zusammen kommen werden.

§. 52.

Wann nun die Herrn Geschwohrnen und die Gesellschafft in bemeldter Zeit (*) beysammen, so

(*) Bleibt einer über die Zeit aus, und die Geschwornen und Gesellschaft sitzet schon, so wird er gestraft um

so setzen sie sich der Ordnung nach wie lang sie an einen Ort sind, nieder, und zwar in einem besondern Zimmer, die Herrn Geschwohrne oben an, der Alt-Gesell sitzet nächst dabey, und der Jung-Gesell stehet hinter dem Alt-Gesellen, damit wann seine Person nöthig, er gleich zugegen seye. Der Alt-Gesell stehet so dann auf, und verrichtet die erste Umfrage also:

§. 53.

Also mit Gunst günstige Herrn Geschwohrne, und Kunstliebende Gesellschafft! (*) Ich bedancke mich, daß sie auf Ordre derer Herren Geschwohrnen, mein Begehren, und des Jung-Gesellen Forderung, erschienen sind. Die Ursach ist, daß allbereit 4. (oder 6.) Wochen verflossen, und wir dem Löbl. professions-Gebrauch nach, heute Auflegen sollen, also beliebe ein jeder das gewöhnliche Auflag-Geld, so viel Wochen er allhier gearbeitet, so viel Kr. oder 3er zu erlegen; Es ist auch der Löbl. Gebrauch das 3. ordentliche Umfragen gehalten werden.

§. 54.

Also mit Gunst! Hat einer oder der andere was zu klagen, der stehe auf, und bringe seine

---

um ein Paar Viertel Bier, oder 1. oder 2. Maas Wein. Doch darf es über ein halb Wochen-Lohn nicht ausmachen, um was er gestraft wird.

(*) Wann allenfalls bey wichtigen Umständen, eine Obrigkeitliche Person dem Handwerk beywohnet, so muß sich der Alt-Gesell dessen Titul erkundigen, und in der Anrede so gleich vor denen Geschwornen melden. Als zum Exempel, es sitzt ein Beamter bey, da heißt es: Hoch-Edel, Gestrenger Herr Vogt, günstige Herren Geschworne, rc.

seine Klage ordentlich und bescheiden vor, weilen die Herrn Geschworne, und ein Löbl. Gesellschaft noch beysammen seyn. Also mit Gunst zum erstenmal.

Darauf setzt sich der Alt-Gesell wieder nieder, und pausirt ein wenig, indessen zahlen die Gesellen ihr Auflag-Geld, welches summirt, und in die Gesellen-Büchsen eingeschlossen wird. Der Betrag aber wird in das Gesellen-Buch (*) eingetragen, und mit dem, was sich allbereit schon in gedachter Gesellen-Büchsen gefunden, zusammen gerechnet.

§. 55.

Haben nun die Geschworne, oder sonsten ein Meister wider den oder jenen Gesellen was vorzubringen? so geschiehet es gleich nach der ersten Umfrage, hingegen Gesellen-Affairen werden nach der andern Umfrage entschieden.

§. 56.

Wird nach der ersten Umfrage nichts gemeldt, oder es ist die Sache schon abegthan, so stehet der Alt-Gesell zum 2ten mal auf, und spricht:

Also mit Gunst! rc. rc. (wie oben) zum 2ten mal.

§. 57.

---

(*) Dieses Gesellen-Buch ist nicht dasjenige, worein sich die eingereißten Gesellen schreiben, sondern dieses Buch gehöret in die Laden, und wird hinein geschrieben, was die Gesellen-Büchsen vermag. Man hat auch noch ein Buch, darein sich diejenige schreiben müssen, die gestraft werden, nemlich warum und um wie viel sie gestraft worden. Dieses wird auch das schwarze Buch genannt.

§. 57.

Kommen nun dabey Gesellen-Klagen vor, so werden sie ausgemacht, und nach Befinden bestraft. In so ferne nun gar keine Klage vorkommt, oder die vorgebrachten sind schon abgethan worden, so stehet der Alt-Gesell abermal auf und spricht:

Also mit Gunst! 2c. 2c. (wie bey der ersten Umfrage,) nur daß er am Ende spricht: Also mit Gunst zum dritten und letzten mal.

§. 58.

Darauf wird nochmalen gefraget: Ob weiter keiner nichts mehr vorzutragen hätte? Ist nichts mehr zu thun? so wird die Büchse und Gesellen-Buch wiederum in die Lade gelegt, selbige zugemacht, und die Gesellen gehen ab, oder so es auf der Herberg ist, erlustigen sich bey einen Trunck.

Und so weit gehet nun der Handwercks-Gebrauch bey denen Auflags-Zusammenkünfften, wo keine Examination ist. Hingegen wo dergleichen üblich, wird es gehalten wie folget.

## Cap. V.

# Von Examinationen derer Gesellen.

§. 1.

Die Examination nun an und vor sich selbst ist ein löbliches Werck, allein die lächerlichen Comödien-Streiche, machen die

Sache

Sache pedantisch. Die Buchdrucker haben gleiche Gebräuche, ja auf Universitäten ist Deponiren eben so beschaffen; dergleichen Possenspiel von denen Alten, wie ich glaube in dem 14. Jahrhundert, weiß nicht warum? eingeführet worden. Diese wunderliche Ceremonien nun werden bis auf den heutigen Tage bey denen Buchbindern fortgesetzet. Ich will nun den ganzen Verlauf hiemit an den Tag legen, obschon zum voraus weiß, daß bey manchen wenig Danck damit verdienen werde. Dann es soll ein Geheimnuß seyn, welches Unexaminirte nicht wissen sollen. Doch aber habe gefunden, daß etwas davon in einem zu Leipzig, unter dem Titul: Gebräuche der Buchbinder, heraus gekommenen Tractat eröffnet worden, mithin bin der Erste nicht, der dieses Geheimnuß offenbahret.

§. 2.

An Orten nun wo Examinationes seyn, stehet der Alt-Gesell nach der ersten Umfrage (besiehe vorigen §. 53-56.) auf, und spricht:

Also mit Gunst, günstige Herrn Geschwohrne und Kunstliebende Gesellschafft! Es ist auch allhier in der Kayserlichen, Königlichen, auch Hoch-Fürstl. Residenz, oder Haupt-Reichs- und Handels-Stadt N. N. der löbliche Gebrauch, daß eine Gewissens-Frage herum gehet unter der Löbl. Gesellschafft, damit man wissen kan, wer examinirt seye oder nicht? (*) Darauf wird respondirt, wie nachstehet.

§. 3.

(*) In den Teutschen Reichen werden nur 16. Orte seyn, wo examinirt wird. Welcher Ort aber die Erste an-

§. 3.

Also mit Gunst! Ich N. N. gebürtig von N. N. bekenne auf mein gut Gewissen, daß ich in der N. N. Stadt vor offener Laden, examinirt und zu einen vollkommenen Gesellen gemacht worden bin. Meine Tauf-Pathen waren N. N, gebürtig von N. N. und N. N. von N. N gebürtig, habe auch kein Messer noch sonst tödliches Gewehr bey mir. Also mit Gunst. (*)

Diese Gewissens-Frage nun gehet von einen Gesellen zum andern, als vom Alt-Gesellen bis zum jüngsten. Findet sich nun einer oder mehr unter denen Gesellen, die nicht examinirt sind? so bleiben sie sitzen, und dörfen und können die Gewissens-Frage nicht ablegen. Wann

---

gericht, kan nicht finden, wohl aber dieses, daß Nürnberg die letzte war, deswegen haben die allda examinirte Gesellen lange Zeit nicht vor gültig passirt werden wollen. Die Städte aber, allwo man die Gesellen examiniret, heissen also: 1.) Altenburg in Meissen, 2.) Breßlau in Schlesien, 3.) Franckfurt an der Oder in Ober-Sachsen, 4.) Hamburg in Nieder-Sachsen, 5.) Helmstädt in Nieder-Sachsen, 6.) Leipzig in Meissen, 7.) Lübeck in Nieder-Sachsen, 8.) Magdeburg in Nieder-Sachsen, 9.) Münster in Westphalen, 10.) Nürnberg in Franken, 11.) Posen in Pohlen, 12.) Prag in Böhmen, 13. Rostock in Mecklenburgischen, 14.) Schweidnitz in Schlesien, 15.) Wien in Oesterreich, 16.) Wittenberg in Ober-Sachsen.

(*) An theils Orten wird auch Salz und Brod auf den Tisch gesetzt, welches zerschnitten und mit Salz bestreuet ist, wovon jeder Gesell bey der Gewissens-Frage einen Bissen mit diesen Worten nimmt: Ich nehme diesen Bissen auf mein gut Gewissen. Es ist aber Letzteres, als ein sündlicher Mißbrauch, an den meisten Orten aufgehaben worden.

Wann nun die Gewissens-Frage vorüber? so fraget der älteste Geschworne den oder diejenigen, die die Gewissens-Frage nicht abgelegt haben: Warum sie nicht auch wie die andern Gesellen aufgestanden, und die Gewissens-Frage abgelegt haben? Alsdann stehet der oder die unexaminirte Gesellen auf, und sprechen: Sie wären noch nicht examinirt, folglich könnten sie auch die Gewissens-Frage nicht ablegen. Welche vor die Geschwornen gefodert, und 1.) befragt werden: wo sie her sind? 2.) ob sie ehrlich gelernet, und 3.) ob sie sich wollen examiniren lassen; ob sie auch 4.) das zur Examination benöthigte Geld bey Händen hätten? Werden nun erstere 2. Puncten richtig beantwortet, und der Gesell erlegt das gewöhnliche Examinations-Geld, so wird er so gleich examiniret. Die hierzu benöthigte Kosten belaufen sich nach jedes Orts Articuln, zu 4. 5. auch 6. fl. Will etwan einer was mehrers geben, damit er in der Examination etwan gelinder tractiret werde, so stehet es bey ihme. Woferne aber ein Gesell sich wollte nicht examiniren lassen, oder er findete keinen Credit noch Arbeit, so wird er abgewiesen ohne Kundschaft, Gruß und andern Handwerks-Ehren. Doch darf er seine alte hergebrachte Kundschaft vom ältesten Geschwornen wieder ablangen und mit fort nehmen.

§. 4.

Nun folget die Examination selbst, welche mit Neben-Dingen verknüpfet, um deswillen zu wünschen, daß sie unterwegs blieben. Es sind

zwar

zwar in dem ganzen Heil. Römischen Reich durch das bekannte Reichs-Gutachten, in allen Professionen die Mißbräuche untersaget, in wie weit aber demselben nachgelebet wird, wissen die Gesellen, die von einen Ort in den andern reisen, den besten Bericht abzustatten. Ich schreibe nun den Verlauf der Examination wie ich es erfahren und erwandert habe. Ist nun an einem oder dem andern Ort eine Verbesserung erfolget, wie durchgängig zu wünschen, so halte es vor sehr gut.

Die Gesellen bekleiden anfänglich den, der da soll examiniret werden, mit einem Harlequins-Kleid, dann stellen sich in 2. Reihen, jeder hat einen Koch-Löffel in der Hand. Einer nun, und zwar gemeiniglich der Jung-Gesell hat eine mit Glut angefüllte Kohl-Pfannen, worauf er Papier-Spähne wirft und den Pachanten, i. e. der examiniret wird, und unter währender Examination den Namen behält, damit beräuchert. Alsdann gehet der die Kohl-Pfannen träget, voran, der Pachant aber hinter ihm darein, durch die Reihen der Gesellen, welcher also, nach Art des Spitz-Gärden-Laufens, von jedem Gesellen, einen Streich bekommt mit dem Koch-Löffel, welches ein Paar mal wiederholet wird.

§. 5.

Alsdann tritt ein Gesell mit einem Mantel in die Stube, unter welchen er einen grossen Barbier-Sack träget und spricht:

Guten Morgen, guten Tag, auch guten Abend,
Geschwind komm ich herein getraben,

Weil ich hab in der Eil vernommen,
Daß ein fremder Herr ist angekommen,
Den werd ich scheeren nach meiner Art,
Und ihn apputzen den verwilden Bart.

Und wann der Gesell, der den Barbierer agirt, die Verse nicht merken kan? so darf er auch nur sagen: er habe vernommen, oder es sey ihm wissend gemacht worden, daß ein fremder Herr angekommen, welcher gerne barbieret wäre. Er sey nun der Barbierer, welcher zum Pachanten spricht: Er soll sich niedersetzen, deme die Gesellen so gleich einen Stuhl præsentiren mit 3. Beinen; so bald nun der Pachant sich setzen will? so ziehen ihm die Gesellen den ohnehin hinkenden Stuhl wiederum weg, und dieses so oft sie wollen, auch so lang das Barbieren wäret.

§. 6.

Indessen schüttet der verstellte Barbierer seinen Sack aus auf den blossen Boden, und zeucht nachstehende Stücke vor:

1.) Eine grosse Barbier-Schüssel, welche aber einen s. v. Sau-Trog ähnlicher siehet.
2.) Ein in das Quadrat gemachtes Stücklein Stein, welches der Barbierer seine Englische Seife nennet.
3.) Ein grosses hölzernes Barbier-Messer, welches an Grösse die ordinairen Messer wohl 10. mal übertrift.
4.) Eine grosse hölzerne Scheer, trotz einer Schaafs-Scheer.
5.) Einen hölzernen Kamm, welcher aber dick von Holz ist, damit in währenden Kämmen

men mit solchen derb kan auf des Pachanten Kopff geschlagen werden. Ist auch grösser denn ein Pferds-Kamm.

6.) Eine Haar-Puder-Büchse, mit Seeg-Spänen angefüllet.

7.) Einen ausserordentlichen grossen Abzug-Riemen.

8.) Einen Spiegel, in welchem an statt des Glasses, ein gemahlter Harlequin den blossen s. v. Hintern hervor zeiget.

§. 7.

Der verstellte Barbierer nun nimmt Schüssel und Stein, und reibt dem Pachanten das Gesicht, barbiert ihn mit dem Messer, streicht Letzteres auf dem Riemen, und läst solchen von dem Pachanten halten, welches aber ohne Finger-kloffen nicht abgehet. Das Barbieren selbst ist offt grob genug. Man schneidet ihm zum Schein die Haare zu recht, pudert solche mit der Kleyen ein, wo indessen die Gesellen öffters den Stuhl wegziehen. Letztens fragt der Barbierer den Pachanten: Was vor ein Bart ihm beliebe? Er mag nun einen Teutschen oder Französischen verlangen, so wird ihm das Gesicht mit Kühnruß besudelt. Je närrischer sich nun der verstellte Barbierer stellen kan, je angenehmer und besser bestehet er. Endlich wird dem Pachanten obgemeldter Spiegel præsentiret, damit er so wohl geputzt, seine Person sehen kan.

§. 8.

Gleich darauf kommt wieder ein Gesell an die Stuben-Thür und pocht an, und auf das Ge-

schrey: Herein! kommt er mit einem Mantel, und bringet ein etwan Spannen-langes und Thaler breites rundes Klötzlein, und fragt: Wo der neu-ankommende Buchbinders-Gesell wäre? Er seye ein Laquay, sein Herr, bey deme er in Condition stehe, habe in Erfahrung gebracht, daß er ein extra Künstler wäre. Die Gesellen nun weisen ihn, den verstellten Laqueyen, an den lächerlich aussehenden Pachanten, welchem das Klötzlein zum ersten mit einem Compliment præsentiret wird, mit dem Verlangen, daß selbiges der Pachant einbinden solle wie ein Buch, und zwar in weiß Schwein-Leder, grün auf dem Schnitt, mit Clausuren und Ecken.

§. 9.

Nun setzt sich der Pachant auf das empfangene Klötzlein vor den Examinator (*) nieder, und Letzterer fragt den Pachanten: Wann ihm jemand ein Buch bringt zum Einbinden, und es soll in weiß Schwein-Leder, mit Clausuren und Ecken beschlagen, gebunden werden, wie greifft er es an?

Darauf antwortet der Pachant: Wann mir jemand ein Buch bringt, so lege hint und vornen Maculatur vor, damit nichts beschmutzt oder staubig wird, alsdann collationire es.

Exa-

(*) Der Examinator wird von denen Geschwornen aus der Gesellschaft ausgelesen, und darauf gesehen, daß man einen solchen Gesellen nimmt, der seine Profession wohl verstehet, ein Ansehen hat, und wohl beredt ist.

Examinator

Was hat er bey dem Collationiren zu observiren?

Pachant.

Ich sehe mich darnach um: Ob die Alphabet in der Ordnung folgen, kein Bogen fehlet, und da gemeiniglich das Ende in der ersten Lage lieget, so muß auch solches beobachtet werden. Ist alles ganz? so ziehe es aus, und stosse die Bögen gleich.

Examinator.

Was hat er bey dem Ausziehen zu observiren?

Pachant.

Daß bey dem Titul der Anfang gemacht, und vor selbigen ein anderer Bogen geleget wird, damit er sauber bleibet. Dann werden alle Lagen in der Ordnung also ausgezogen, damit sie in der Ordnung wiederum aufeinander zu liegen kommen. Wann dieses geschehen: so richtet man das Leim-Wasser zu, stösset einen Allaun, thut ihn in das Leim-Wasser, und rührt es wohl unter einander. Die nächste Arbeit auf diese ist, daß ein sauber Brett zurecht gerichtet, und ein Bogen Maculatur-Pappier darauf. Alsdann ziehe ich das Buch durch das Planir-Wasser, und gebe acht, daß es wiederum in gebührender Ordnung auf einander zu liegen kommt. Dann zuletzt lege ich zu oberst wiederum einen Bogen Maculatur, und ein Brett oben darauf, und presse es gleich und wohl aus, welches, wann es genug ausgetropfet, nehme ich es wiederum aus der

Preß, und henke es, vermittelst des Aufhäng-Creu- tzes auf die Schnür, doch so, daß von hinten zu, der Anfang zum Aufhenken gemacht wird. Nach der Drocknung schiebe ich es zusammen, nimm es von denen Stricken herab, lege die Bögen in der Ordnung auf einander, und mache solche vorsich- tig auf, daß nichts zerrissen wird, alsdann schla- ge das Buch aus den Fals, und zwar dergestalt, daß die Lagen nicht allzu dick sind. Wann es ge- schlagen, so false ich das Buch zusammen.

§. 10.

Examinator.

Was beobachtet er, wann das Buch aus dem Fals geschlagen wird?

Pachant.

Daß ein Streich an den andern mit gleicher Forsche geführet wird, zumahlen gebe wohl acht, daß es neben herum nicht zu hoch bleibt, alsdann false ich das Buch.

Examinator.

Wie offt wird eine Lage umgewandt währenden Schlagen aus dem Fals?

Pachant.

Ordinaire 3. mal. Ist aber das Buch dick oder soll und muß sonsten wohl geschlagen werden, so kan man es 5. ja 7. bis 9. mal überschlagen. Alsdann false es, gebe acht, daß es wohl gleich wird, und lege es so nieder, damit die Einsteck-Bögen oben auf zu liegen kommen; wann es ge- falßt, so stecke die Bögen wohl gleich ein, Colla- tionire es, gebe acht auf den Titel, ob er gleich seye, und presse das Buch wohl ein, darauf wird auf-

anfgespannt, und das Vorsetz-Pappier hergerichtet.

Examinator.

Wie spannt er auf, und was hat er darbey zu observiren?

Pachant.

So das Buch auf 7. Bündt gehefft wird, nehme ich 8. Circul-Austheilungen, wornach die Bünde aufgespannet werden.

Examinator.

Aus was bestehen die Bünde?

Pachant.

Aus doppelten Corduln oder Schnüren, in der Dicke nach Proportion des Foliantens. So dann lege das Buch auf den Titul, heffte das Vorsetz-Pappier an, gebe diesem ein wenig Kleister, und heffte das Buch umschlungen nach der Nadel gleich auf, dergestallt, daß der Zwirn wohl angezogen wird, und halte die Bögen nach der Dicke des Zwirns wohl nieder, doch so, daß das Buch seine rechte Rundung bey den Rucken bekommen kan. Wann das Buch geheft; so gebe dem Vorsetz-Pappier, welches der letzte Hafft ist, wie dem, so man anfänglich beym Hefften vorgesetzet, auch ein wenig Kleister, thue das Buch aus der Hefft-Laden, welches um- und rundt geklopffet, anmit in der Presse der Rucken formiret wird.

§. 11.

Examinator.

Was ist bey dem Rucken zu observiren?

Pachant.

Daß der Rucken gleich rundt wird, die Bünde nicht schef stehen, die Flügel-Fälse aus der Preß stehen, die Fälse worein die Bretter gesetzt werden, ihre Proportion haben, und einander gleich seyn; alsdann wird das Buch geleimt.

Examinator.

Was ist bey dem Leimen zu observiren?

Pachant.

Daß der Leim nicht zu dünn noch zu dick seye. Alle Bögen wohl mit selbigen getroffen, darauf mit dem Leim-Hammer wohl eingerieben, und wiederum mit dem Leim Benzel überstossen werden; alsdann wird Leinwand, oder eingeweichtes Pergament zwischen die Bünde eingeleimet, und abermal mit ein wenig Leim überstossen, die Vice-Bünde klopfft man wohl nieder, und so die Bünde sich in etwas durch den Leim-Hammer krumm gezogen, müssen sie wiederum gleich gemachet werden. Wann nun das Buch drocken, so wird es ausgepresset, die Fälse nieder gerieben, und wohl und gleich abgepresset.

Examinator

Was ist bey dem Abpressen zu observiren?

Pachant.

Daß die Bretter nach rechter Proportion in denen Fälsen liegen, kein Fals zu groß oder zu klein, ja gar verpresset wird, daß der Rucken durchgehends gleich und nicht schef stehet, und daß im Abpressen, hint mehr zugepresset wird als vornen.

Examinator.

Was ist ferner mit dem Buch zu machen?

Pa-

Pachant.

Wann es etliche Stunden in der Preß gestanden; so wird es wiederum ausgenommen und beschnitten, und zwar oben am ersten, dann unten, und darauf die beeden, der obere und untere Bund mit 2. Aufsteck-Nadeln aufgestecket, dann der Rucken mit denen zwey Aufbünd-Hölzern aufgebunden, und so nach ferner vornen beschnitten.

Examinator.

Was ist bey dem Beschneiden mehr in Acht zu nehmen?

Pachant.

Ich sehe gleich Anfangs darauf, daß nicht an dem obern Bund zu genau anschneide, das obere Feld nicht zu groß oder zu klein werde: Ferner zeichne oben mit ein Paar Stichen ab, ja ich schneide mit einen guten Messer etliche Blätter durch, damit ich wissen kan, ob der obere und erstere Schnitt gleich seye. Die untere platte Seite des Buches punctire ebenfalls ab, und dann lege an die Puncten ein Lineal, fahre mit einem Bleysteften daran hinunter, und ziehe eine gleiche Linie, welche anweiset, wie weit man wegschneiden muß, und ein solches Spatium wird auch mit dem Bleysteft auf dem Schnitt selbst abgemerket. Dann bringet man das Buch in die Beschneid-Preß, und beschneidet dasselbe, wie sich gebühret. Nach dem Beschneiden putzet man den Schnitt mit einem scharfen Messer wohl zu: Und da gemeiniglich am fördern Schnitt oben und unten das Vorsetz-Pappier etwas vor-

stehet; so schneidet man dasselbe Lineal gleich ab, und färbet den Schnitt grün.

§. 12.

Examinator.

Was ist bey dem Grün-färben zu observiren?

Pachant.

Daß die Farbe nicht zu dick oder zu dünn, auch nicht zu schwach oder zu stark seye, und da der Schnitt überfärbet und abgetrocknet ist, so glättet man selbigen wohl ab. Unter währenden Glätten aber, reibe ich vorhero den Schnitt sauber ab, und blase den Staub davon weg, alsdann schneide die Bretter zur Decke zu, stosse solche aus, durchbohre sie nach Grösse derer Bünde, und schneide die Schnür-Kästlein nach proportionirter Schnür-Dicke aus, durchziehe die Schnür und pflöcke sie ein, schneide die Pflöcke samt denen vorstehenden Schnüren auf der Decke gleich ab, setze die Bretter an dem Capital-Fals an, und presse es ein, doch so, damit hinten besser als fornen zugepresset wird. Wann die Arbeit trocken, nehme ich es aus denen Pressen, formire und richte es oben und unten gleich ab, und beobachte, daß die Canten nicht allzu scharf werden, auch der Ausstoß-Hobel nicht weiter in denen Brettern geführet wird, als das Pappier vom Buch anfänget, vornen aber werden die Canten um einen Messer-Rucken höher, als oben und unten gelassen; alsdann nehme einen Zirkel, und mache 4. Austheilungen auf der Decken, nach welchen Clausuren dergestalten eingeschnitten werden, damit forn eines Finger

breits,

breits, hint aber nach breite der Riemen-Kästlein eingeschnitten werden, in der Tiefe als die Clausur-Riemen dick sind, hinten am Rucken aber, wo das Capital sich an die Bretter schliessen muß, schneide von Brettern ein Paar Messer-Rucken breit weg, schweife es aus, und Capitale alsdann das Buch mit Leinwand.

§. 13.

Examinator.

Was ist bey dem Capitalen vorzunehmen?

Pachant.

Ich beobachte, daß die Schnur, welche in die Leinwand gekleistert wird, nicht zu lang, auch daß solche nach Grösse der Canten, seine proportionirliche Grösse hat, alsdenn wird die Leinwand samt der Schnur als ein Capital überleimet.

Examinator.

Warum wird hint an Brettern, wo das Capital sich anschliesset, ein Paar Messer-Rucken breit weggeschnitten?

Pachant.

Damit nach dem Ueberziehen die Bretter nicht hervor reichen; wann dieses beobachtet, so wird das Leder zugeschnitten und ausgeschärft: Ingleichen müssen die Clausur-Riemen in rechter Breite nach denen Kästlein geschnitten werden, die man so nach füttert und überziehet. Das Buch selbst aber wird am Rucken angekleistert, das Leder angeschmirt und überzogen; hint am Capital gebe auch ein wenig Kleister, setze sodann das Buch mit denen Schnür-Brettern gleich und nicht schef in die Presse, schnüre solches und

laß

laß es trocknen. Wann es trocken ist, so schnüre es loß, und stämpfle es ab.

§. 14.

Was ist bey dem Abstämpffeln zu observiren, und wie werden die Rollen in der Ordnung gesetzet oder geführet, samt denen Streich-Eisen?

Pachant.

Erstlich wird das Buch einfach, und hinten am Rucken aber doppelt überstrichen. Alsdann wird nach der Ausschweifung es wiederum gestrichen, und wo es ausgeschweifet worden, mit dem Streich-Eisen eingefasset. Die Ausschweifung bleibt glatt, die kleine Neben-Feldere aber werden mit einen Ketten-Röllein oder Capuciner-Stricklein, und dergleichen Röllein ausgezieret. Alsdann wird das Buch mit der Crantz-Rolle überrollet, daß solche oben und unten in duplo accurat geführet wird, wo nachmalen ein Absatz nach den Zirkul gestrichen, und daran eine Bild-Rolle herum geführet wird, und solche wiederum umstrichen. Darauf wird der zweyte Absatz, doch kleiner als der Erstere gemachet, und mit der Laub-Rollen das Buch überrollet, solche Laub-Rollen abermal umstrichen, und daran aber ferner ein kleinerer Absatz gemachet, mit einen Zapfen- oder Muschel-Röllein, fernerweit weiter überrollet und umstrichen, in das Mittel-Feld aber ein Stock eingedrucket, oder in dessen Ermanglung mit Stämpfeln ausgedrucket, wo man aber die Absätze mit Aufsatz-Stämpfeln ausgezieret, die Bünde geschlossen, und das

Buch

Buch mit Ecken und Clausuren angeschlagen und angepappet wird.

§. 15.

Examinator.

Wie werden die Rollen geführet?

Pachant.

Fornen nach denen Ecken, hint aber nach dem Rucken zu, damit sie laufen nach dem Druck.

Examinator.

Was ist bey dem Anschlagen zu observiren?

Pachant.

Daß das Buch gleich angeschlagen wird, die Ecken nicht in die Höhe stehen, sondern sich wohl schliessen.

§. 16.

Examinator.

Was ist bey dem Anpappen zu observiren?

Pachant.

Daß solches von vornen zu geschwind geschehe, damit das Vorsetz-Pappier sich nicht erweichet, und sich vorwärts dehnet. Auf diese Art nun ist das Buch fertig.

§. 17.

Nach diesen Worten nun stehet der Examinator auf, mit dem Pachanten, welcher sein Klötzlein auf den Tisch stellet; die Gesellen aber sprechen: daß Buch seye schef, und schlagen es etliche mal hinunter. Da muß nun der Pachant hurtig die Hand weg thun, sonst schlagen sie ihn auf die Finger.

§. 18.

So lange nun die Erzehlung von dem Pachanten geschiehet, wie ein Buch gebunden wird,

so stehen die Gesellen um denselben herum, und stossen das Klötzlein, worauf er sitzet, nach ihrem Belieben öfters um, ja sie werfen es in der Stube hin und wieder, und an theils Orten gar zum Fenster hinaus. Da muß nun derselbe lauffen und solches wiederum herbey bringen, und wohl merken, wo er in der Erzehlung der Arbeit geblieben, ansonsten muß er wiederum von fornen anfangen.

§. 19.

So bald nun jedesmal das Klötzlein weggeworfen wird, und der Pachant lauft darnach, so rufen die Gesellen: Gesellschaft zur Arbeit. Kommt er nun, so wird er mit Koch-Löffel-Streichen bewillkommet. Der Examinator fragt nun: Woher Gesellschaft? Der Pachant antwortet: Von der Arbeit. Worauf der Examinator fragt: Von was vor Arbeit? Der Pachant antwortet: Vom Schlagen, Beschneiden, rc. oder wo er geblieben, da ihm das Klötzlein ist abgestossen worden.

§. 20.

Wann der Pachant etwas ausläßt, oder weiß es gar nicht, wie ein Buch gebunden wird, so bekommt er von dem Examinator einen Streich mit dem Koch-Löffel auf die flache Hand, welcher ihm sodann saget, wie es gemachet wird.

§. 21.

Wann der Pachant in das Abstämpffeln kommt, so wird ihm ein Trunck in einem Kändlein mit Wasser zugebracht, da muß er des Examinatoris Gesundheit trincken. Hat er nun ange-

gesetzt, so wird es ihm aufgestossen, und über das Gesicht geschüttet. Er kan sich aber helffen, wann er vorsichtig ist, und weiß sich darein zu schicken, dann er darff das Kändlein nur vest halten. Ja es hat schon Pachanten geben, welche das Kändlein über den Kopff hinüber geschüttet, damit aber die Gesellen begossen, wordurch sie ihm Gram worden, und den Koch-Löffel darüber fühlen lassen.

§. 22.

Darauf kommt ein verstellter Gesell, und bringt ein Brett, worauf ein Alphabet in größter Unordnung stehet, als das Z. forn an, das A. aber in der Mitte, oder gar hint an, und spricht: das Buch seye schändlich verbunden, er Pachant soll es nur ansehen, und zeugen, wo die Buchstaben zu finden. Da muß nun derselbe das A. auslöschen mit den Fingern, die Gesellen aber klopffen ihn darauf; dann muß er das B. zeugen, und ablöschen, und so fort bis das ganze Alphabet abgebutzet. Doch gilt es auch, wann ein paar Buchstaben abgelöschet sind, und der Pachant ergreifft seinen Rock, und wischt auf einmal alle Buchstaben aus.

§. 23.

Alsdann bringt ein Gesell ein Brett, worauf ut re mi fa so la in Notten gesetzet stehet, welche der Pachant absingen muß, die Gesellen aber stimmen mit bey, und ziehen mit Haaren selbigen offt in die Höhe, offt unter sich, bis die charmante Musique zu Ende ist.

§. 24.

§. 24.

Schlüßlich bringt ein Gesell ein Brettl, worauf stehet: O wo stehet mir mein Kopf! Koppf mein mir stehet wo O! Dieses nun muß der Pachant etliche mal absingen, so oft nun das Wörtlein Kopf kommt, so muß der Pachant den Kopf mit dem Brett bedecken, sonst schlagen ihn die Gesellen mit dem Koch-Löffel darauf.

§. 25.

Alsdann giebt jeder Gesell den Pachanten 2. Rätzel auf, welche er zu beantworten hat, wann nun er eins oder das andere nicht trift: so bekommt er einen Streich mit dem Koch-Löffel auf die flache Hand. Von denen Rätzeln will etliche anhero setzen.

Frage: Welches ist das feuchtest- und breiteste Wasser?

Antwort: Der Thau.

Welches ist die schwerste Arbeit bey dem Buchbindern?

Das Eyerweiß-Kleppern.

Welches ist die leichteste Arbeit?

Das Abblasen bey dem Schnitt-glätten.

Wo hat Adam seinen ersten Löffel genommen?

Beym Stiehl.

Was hat man zwischen denen Beinen wann man schlägt?

Den Stein und Vorfleck.

Wie viel braucht ein wohl beschlagenes Buch Nägel?

Keinen.

Wo schlägt man bey einem wohl-gebundenen Buch den ersten Nagel hin?

Auf den Kopf.

Wann ein Buch auf 7. Bünde geheft wird, wie viel braucht man Zircul?

Nur einen, aber 7. Austheilungen.

Warum setzt man Hahnen und keine Hennen auf die Kirch-Thürne?

Wann man Hennen darauf setzte; so fielen die gelegten Eyer herunter und zerbrächen, und die Buchbinder bekämen kein Eyerweiß.

Dergleichen Fragen geschehen nun sehr viel, nach dem die Gesellschaft groß und capabel ist; ja ich habe gesehen, daß einem Pachanten zum Rätzel ein langer Strich auf der einen Seite des bey denen Examinations-Instrumenten in Gebrauch führenden Koch-Löffels, gemacht, auf der andern Seite aber zwey gleiche Strich zugefüget, und so dann der Pachant gefragt worden: Welcher unter den beyden Strichen die oben oder unten stunden, der Längste wäre? Weil nun der untere nicht zu sehen war, so gieng auch das Rathen schlecht ab. So viel von Räzeln.

§. 26.

Wann nun alles vorstehende vorüber, so setzen sich die Gesellen wiederum in ihrer Ordnung nieder, der examinirte Gesell aber thut sein Narren-Kleid wiederum ab, wäscht sich ab, und kleidet sich in seinen ordinairen ein; alsdann wird er vor die Geschwohrne gefodert, und befragt: Ob ihm von der Gesellschafft währender

Examination zu viel oder zu wenig geschehen wäre? Ist er nun blut-rünstig oder beulicht geschlagen worden, so hat er Ursach sich zu beschwehren, und der Thäter wird vom Handwerck gestrafft. Der älteste Geschwohrne aber hält nachstehende Rede an den examinirten Gesellen.

§. 27.

Gesellschafft! weilen er nun ausgestanden, was ein anderer ehrlicher Gesell auch ausgestanden, so spreche ich ihn von seinen Pachanten-Stand, im Namen eines Löbl. Handwerckes, hiemit frey und ledig. Führe er sich auf, wie es einen ehrlichen Gesellen zukommt, und vergesse er ja nicht, daß er anjetzo ein examinirter Gesell seye, dann dieser hat vor einen unexaminirten Gesellen dieses zum voraus: Daß wann er zu einem Meister eingereißt kommt, so darf er das Handwerks-Geschenk absodern, und zwar par Force Wann er nun mit einem Meister über Tisch isset, und siehet ein gut und schön Stück Fleisch in der Schüssel, so darf er es nur keck heraus nehmen. Wann er nicht recht viel zu trinken bekommet, so fordere es nur derb. Gehet er alsdann zu Bett, so sehe er sich um, ob der Meister etwan eine schöne Tochter oder Magd hat, davon kan er eine mit zu Bett nehmen. Gehet er nun den andern Tag weg, so hat er nicht Ursach sich zu bedanken, sondern zu glauben, es sey des Meisters Schuldigkeit, ihn als einen examinirten Gesellen schalten und walten zu lassen.

Ge-

Getrauet er sich nun mit dieser Aufführung fort zu kommen, und will er als ein ehrlicher Gesell leben und sterben? so gebe er mir seine Hand darauf.

§. 28.

Thut nun dieses der Ausgelernte oder neu-examinirte Gesell, so wird er von der ganzen Gesellschafft ausgelachet. Hingegen kan er, wann er Hirn im Kopff hat, sich also verantworten:

Günstiger Herr Geschworne! Ich glaube daß mit dieser par Raillerie mir gegebenen Lehre, mich übel in der Welt recommendiren werde, sondern überall statt des Geschenckes, rechtschaffen auf die Finger geklopfft würde. Als ein Gesell zu leben und zu sterben, bin auch nicht Sinnes, sondern will mit GOttes Hülffe dermaleins auch Meister werden.

§. 29.

Der Geschwohrne gibt hierauf zur Antwort: Gesellschafft! ich sehe oder höre wohl, daß ihr euch auf erst gesagte Weise nicht wohl fort zu kommen getrauet, also will euch andere Reguln geben wann ihr denen folget, so werdet ihr überall vor einen honetten Menschen passiren.

1.) Wann er sich nun auf der Reise befindet, und kommt zn einem Meister, um Arbeit zu suchen, so führe er sich höfflich und bescheiden auf. 2.) Das was ihm etwan an Essen und Trincken vorgestellet wird, nehme er mässig mit Danck an, 3.) ja er muß wissen, daß es ein Geschenck ist und kein Muß. 4.) Frauen, Töchter, und Mägde, gehe er müssig, sowohlen in der Werckstatt

als auf der Reise. 5.) Seiner Beruffs-Arbeit warte er fleißig ab. 6.) Dieberey, und alles was wieder die heiligen 10. Gebote ist unterlasse er. 7.) Bete er fleißig, so wird er einen gnädigen GOtt haben, der wird ihm auch helffen, daß er mit der Zeit ein ehrlicher Meister werden kan. Will er nun diesem nach kommen, so gelobe er mit der Hand an.

Alsdann gibt der Neu-Examinirte jedem Geschwohrnen die Hand, wie auch dem Alt- und Jung-Gesellen, und verspricht letzterer Lehre bestens nachzukommen.

Alsdann wird er oben neben die Geschwohrnen an gesetzt, ihm ein Crantz aufgesetzt, und von dem Alt-Gesellen der Willkomm voll Wein mit diesen Worten überreichet:

Gesellschafft! nachdeme er durch überstandene Examination zu einem vollkommenen Gesellen gemacht worden, also überreiche ihm im Namen einer Ehrsamen Gesellschafft hiemit den Willkomm. (*) Dabey kan er sich frölich bezeugen; 3. Trunck hat er nach Belieben zu verschencken.

An theils Orten heißt es auch: 3. Trunck hat er zu verschencken, einen an Herrn Vatter, den andern an die Frau Mutter, den dritten an die Jungfer Schwester. (**)

§. 30.

(*) Willkomm! ist ein grosses silbernes Pocal, woran viele silberne Schilde hengen, die von denen die ausgelernet haben, oder sonst von andern aus Generosité gestiftet worden.

(**) Herr Vatter, Frau Mutter und Jungfer Schwester werden die Herbergs-Leute genannt.

§. 30.

So offt nun der, der den Willkomm in der Hand hat, es jemand zubringet, so hebet die Person, derer es zugebracht wird, den Deckel vom Willkomm ab, und nach dem Trunck setzet er den Deckel wiederum darauf, und übernimmt selbigen, und trinckt es dem Neu-Examinirten wiederum zu, welcher alsdann auch den Deckel abnimmt, und also wird verfahren bis auf den letzten Trunck, welcher auf Gesundheit der Gesellschafft völlig ausgetruncken wird.

Der Neu-Examinirte muß aber nicht vergessen bey den ersten, andern und nachkommenden Trunck der Herren Geschwohrnen Gesundheit zu trincken.

§. 31.

Wo ein Willkomm ist, da werden auch die Gesellen, die in loco gearbeitet und fortreisen, an einem solchen Auflag-Tag, auch damit ausgeschencket, es wird aber mit diesem Ausschencken eben so wie bey einem Neu-Examinirten gehalten: ausser daß der Alt-Gesell nachstehende Anrede an den Fremden, i. e. der Abreisende, hält, und zwar nach der andern Umfrage:

Also mit Gunst, günstige Herrn Geschwohrnen und Kunstliebende Gesellschafft!

Es ist allhier in der Kayserlichen, Königlichen, Fürstlichen, oder Reichs- und Handels-Stadt, der Löbliche Gebrauch, daß wann ein Gesell 14. Tage und darüber in Arbeit gestanden, daß er bey denen ordentlichen Zusammenkünfften bey seiner Abreise

mit

mit dem Willkom ausgeschencket werde. Ich überreiche ihm also Monsieur Halberstädter (oder wo der Gesell her ist) solchen hiemit im Namen einer Kunstliebenden Gesellschafft. 3. Trünck hat er zu verschencken, ꝛc. ꝛc. wie oben.

§. 32.

An theils Orten ist der Gebrauch: daß der Willkomm auf 7. Trünck muß bey Straff ausgetruncken werden, da doch offt 1. und eine halbe Maas und darüber hineingehet. Es ist aber dieser üble Mißbrauch an den meisten Orten aufgehoben, und der abreisende Gesell trinckt nach den abgegebenen 3. Schenck-Trincken, an den Willkomm, so lang er will, bey dem Ende aber der gantzen Gesellschafft Gesundheit.

Die 7. Trünck bestehen darinnen: Dreymal trincket der Neu-Examinirte, oder fremde Gesell, und dreymal wird ihm Bescheid gethan, das vierdtemal aber trinckt er der sämtlichen Gesellschafft Gesundheit, und endiget damit das Geschenck.

§. 33.

Unter deme aber, da das Geschenck gehalten wird, haben die andern Gesellen auch was zu thun, und lassen den Glückes-Becher (*) mit Bier oder Wein herum gehen, die Zahl wo er hintrifft, darff nicht gesagt werden, damit es dem, so das Glück trifft, von ungefehr kommt. Wird

(*) Glückes-Becher sind gemeiniglich 2. Kändlein, oder auch nur Becher, in welchem einen unten 1. oder mehr Würffel so eingemacket, daß wann man rittelt und schüttelt, sie hin und wieder fallen, und auf dem andern ist ein Zeiger wie an einer Uhr, welcher sich schnell

Wird die Zahl aber von einem ungefehr genannt, so wird ihm die Armen-Büchse vorgesetzt, worein der gefehlet hat, was von Geld nach Belieben legen muß. So offt nun in selbige was komt; so sagt der so was hinein legt: Vor die Armen! Die ganze Gesellschafft aber antwortet: Grossen Danck von wegen der Armen. Unterlässet einer dieses, so wird ihm die Armen-Büchsen selbst vorgesetzet, in welche er ebenfalls was opffern muß.

Wann nun das ordentliche Laden-Geschenck vorbey; so thut der Alt-Gesell die dritte Umfrage folgender massen:

Also mit Gunst, günstige Herren Geschwohrne und Kunstliebende Gesellschafft! Ich bedancke mich auch meines Alt-Gesellen-Amts, mit Bitte an statt meiner einen andern zu erwählen.

Und eben auf diese Art gleich darauf, bedancket sich der Jung-Gesell seines Jung-Gesellen-Amts. § 34.

---

schnell herum drehen läst. Der Alt-Gesell nun fängt an und spricht: Prosit! dem das Glück trifft. Die Gesellen antworten: Porsit, daß michs trifft Alsdann trinckt der Alt-Gesell das Kändlein aus, schüttelt die Würffel, oder drehet den Zeiger herum, wo er nun stehen bleibt auf der Zleffer, oder wie viel die Würffel eben Augen zeugen, dieses wird dem zur Lincken sitzenden Gesellen gewiesen. Alsdann fängt der getruncken hat an zu zehlen bey sich, nemlich er ist der erste der zur rechten, der andere und so rechts fort, bis an den, wo die Augen oder der Zeiger hinweisen, schenckt so dann der Jung-Gesell ein, oder auch, um demselben die Mühe zur erspahren, nun selbst der bereits getruncken, und stellet es dem zu, welchen das Glück getroffen.

§. 34.

Wer noch in seinen 14. Tagen ist, das ist, wer noch nicht völlig 14. Tage in Arbeit stehet, der wird nach Belieben gefordert. Kommt er zum Handwerck, so ist er sowohlen Auflage frey als von Aemtern, jedoch muß er auf den nächstfolgenden Auflag-Tag auch 1. oder 2. Wochen Auflag-Geld nachzahlen. Es muß auch vor eine Höfflichkeit von den in Arbeit gekommen Gesellen aufgenommen werden, wann ihn der Alt-Gesell Sonntags darauf heimsuchet, in der Stadt herum führet, und was Sehenswürdig ist, nach Vermögen zeiget.

§. 35.

So lang die Laden offen ist, müssen sich die Gesellen ehrbar aufführen, nicht Fluchen, keine schandbahre Worte reden, nicht Pfeiffen oder Singen, keine Hand auf den Tisch legen, noch weniger auf selbigen schlagen, ja wann Wein oder Bier eingeschencket wird, darff nicht mehr verschüttet werden, als man mit der Hand bedecken kan, (*) ansonsten wird dem, der gefehlt hat, die Armen Büchse vorgesetzt, oder wann der Excess zu groß, gar bestrafft.

§. 36.

Nach der Gewissens-Frage, und zwar so lang die Laden offen ist, führen zuweilen die Gesellen einander in Versuchnug, und fordern ein Messer

(*) Raffinirte Gesellen wissen sich zu helffen bey dem Verschütten, indeme sie auf das Nasse den Daumen setzen, und den Flecken überzinckeln, so gilt es auch.

ser und Gabel einander ab, um etwas zu schneiden oder durchzustechen. Kommt nun einer mit dergleichen hervor, so wird er gestrafft.

§. 37.

Wann 2. oder mehr Gesellen mit einander examiniret werden, so gehet es auch zuweilen an, daß der in dem Eaminiren begriffene Gesell, den neben ihm auf dem Klötzlein hockenden Gesellen, wann ihm selbst sein Klötzlein weggestossen worden, des andern seines wegnimmt, und sich darauf setzet, so erspahret er auf etlichemal das Laufen; doch muß es nicht zu offt kommen, sonst wird es aus dieser Raison untersaget, weilen der eine Pachant ehender mit seiner Erzehlung fertig wird als der andere.

§. 38.

Wann ein Gesell was zu Schulden kommen lassen, so wird er vom Jung-Gesellen also angeklaget. Zum Exempel: Es hat einer auf der Gassen gegessen, so spricht der JungGesell nach der 2ten Umfrage also:

Also mit Gunst, günstige Herrn Geschwohrne, wie auch Kunstliebende Gesellschafft! Ich will hiermit Monsieur N. N. vor offener Laden angeklaget haben, weilen er auf offentlicher Gassen, wider Handwercks-Gebrauch, gegessen.

§. 39

Der angeklagte Gesell nun wird so gleich darauf vor die Geschwohrne gefordert, welcher aufstehet, und hervor tretten muß; wird er nun überwiesen, so muß er einen Abtrit nehmen. Der Jung-Gesell bekleidet ihn bis an die Thür, und

machet die Thür wiederum zu, Indessen dictiren die Geschwohrnen und ganze Gesellschafft eine Straffe von 2. 3. oder 4. Viertel Wein. Wann sie einig seyn, so wird der straffbare Gesell durch den Jung-Gesellen herein geruffen, der Alt-Gesell aber thut den Vortrag also:

Monsieur N. N. ich bedancke mich im Namen einer Löbl. Gesellschafft seiner Entweichung, und erfreue mich seiner Erscheinung. Es ist von Löbl. Gesellschafft beschlossen worden, daß er 2. 3. oder 4. Viertel Wein Straff geben. Der straffbare Gesell nun hat 3. Bitte, wann er sich placken will, und stellet vor: Er bitte man möchte diesen Fehler nicht so sehr achten, er bitte um Moderirung seiner Strafe, und was seine Einwendung mehr seyn mag. Darauf muß er wiederum einen Abtritt nehmen, auf die Art, wie vorhin. Er wird auch von dem Alt-Gesellen wie das erstemal angeredet, und der Schluß ihm offeriret. Ist es ihm abermal zu viel, so bittet er ferner zum andernmal, und endlich znm drittenmal. Was ihm nun zum letzten dictiret wird, muß er bezahlen.

§. 40.

Wann aber der Gesell, der da soll gestrafft werden, seine Sache kurz machen will, so kan er vorstellen, man möchte ihn billig halten, den Fehler nicht so sehr ansehen; er erkenne sich straffbar, doch soll die Gesellschafft mit wenigen zufrieden seyn, er bitte hiermit zum 1. 2. und 3tenmal. Alsdann nimmt er einen Abtritt. Wird ihm nun 2. Viertel Wein auferleget, so ge-

gehet es zuweilen auch an, zumahlen wann er sich sonst gut aufgeführet, daß er ein Viertel gut thut, mit welchem die Gesellschafft auch zuweilen vorlieb nehmen; das Viertel Wein oder 2 Maas aber wird durchgehends bey denen Straffen höher nicht als die Maas um 15. kr. oder 4. ggr. gerechnet. Dahero, wo die Maas Wein pro 30. kr. oder noch höher muß erkaufft werden, so pflegt man von Zunffts wegen, die Straffen dahin anzurichten, daß solche in Bier verwandelt werden. Nach geschehenen Bestraffen, hält der älteste Geschwohrne eine kurze Vermahnung an die Gesellschafft, recommendirt eine bessere Aufführung; das Geld aber wird so gleich vertruncken, und also der Gesell der gefehlt hat, abgewaschen, wie der bekandte Handwercks-Terminus verlautet. Und dieses wäre es, was von denen Gesellen und deren Gebräuchen vorkommt.

## Cap. VI.

# Von denen Gebräuchen der Meistere.

§. 1.

WAs die Meisterschafft anbelanget bey denen Handwercks-Gebräuchen, so hat da der älteste Meister oder älteste Geschwohrne ausser der Umschau zu thun, was sonsten dem Alt-Gesellen zukommt: Als die Anrede bey dem Handwerck, die Umfra-

frage und dergleichen; und so hat auch der Jung-Meister zu beobachten, was ein Jung-Gesell bey denen Gesellen zu thun schuldig, ausser daß er, wenn ein Mitel (*) beysammen, nicht stehen darff. Hingegen wann vom Handwerck er nach etwas geschickt wird, Folge leisten muß, und hat auch, so gar kein Gesell vorhanden, oder einer noch in 14. Tagen stünde, die Gesellen-Umschau zu beobachten, wovon vorn Cap. III. schon Erwähnung geschehn, item was er beym Ausdingen Loßsprechen der Jungen zu verrichten, davon ist ebenfalls hinlänglich Cap. III. §. 21. abgehandelt worden, also ist nichts mehr übrig, dann das Meister-Werden, welches auf nachfolgende Art geschiehet, als:

§. 2.

Wann ein Gesell will Meister werden an Ort und Stelle wo Articul, Ordnung und Laden seyn, da auch Meister-Stücke gemacht werden, so hat sich ein solcher Gehren-Meister (**) bey einem Meister zu erkundigen, wie er sich zu verhalten habe? Der kürzeste Weg nun ist, daß er sich zu dem ältesten Geschwohrnen verfüget, und ihm vorträgt: Wie er gesonnen, Meister zu werden, bitte sich also ein Handwerck aus, vor die Gebühr; welches Forder-Geld ihm so gleich von

(*) Die Meisterschafft, wann sie beysammen, so werden sie ein Mittel genannt, vermuthlich daher, weilen sie als Meister, in Gesellen-Händeln das Mittel seyn, ehe es vor die Obrigkeit gebracht wird.

(**) Gehren-Meister werden alle die genannt welche sich einmal gemeldt haben um Meister zu werden, solchen Namen behalten sie auch bis sie zum Meister gesprochen worden.

von den Aeltesten abgenommen wird. Das Forder-Geld nun bestehet nach der Grösse des Ortes, oder nach dem viel Meister darinn sind, in 1. fl. auch 1 fl. 30. kr. ja 2. bis 3. fl, welches Gesuch der älteste Geschwohrne von dem Gehren-Meister acceptiren muß, es gehe im überigen wie ihm wolle.

§. 3.

Der älteste Geschwohrne nun schreibt ein Billet an den Jung-Meister, benennet ihm die Zeit, wo und wann und warum sie zusammen kommen sollen, welch Letzterer so dann etliche Stunden zuvor, ehe die Zusammenkunfft geschiehet, die Meisterschafft fodert.

§. 4.

Sind nun die Herrn Meistere beysammen, so wird der Gehren-Meister vorgefodert, und vom ältesten Geschwohrnen dahin angeredet: Weilen er das Löbliche Handwerck habe zusammen fodern lassen, solle er sagen, was sein Begehren wäre.

§. 5.

Der Gehren Meister nun bedancket sich, daß sie auf seine Bitte erschienen sind, sein Vortrag wäre, daß er allbereit seine Jahre auf sich hätte, auch seine Wander-Jahre erstanden, also sey er resolvirt, Meister zu werden; wolle also ein Löbl. Mittel ersuchet haben, sie möchten ihm nicht entgegen seyn, und sein Gesuch statt finden lassen, er wolle thun was ein anderer ehrlicher Meister auch gethan habe.

§. 6.

Hat aber ein solcher Gehren-Meister seine

Wan-

Wander-Jahre noch nicht völlig oder gar nicht erstanden, so muß er sich zu excusiren wissen, warum er ein solches unterlassen. Darauf der älteste Geschwohrne sitzend die Antwort gibt: Er habe sein Anbrigen zur Genüge verstanden, bitte also, er soll einen beliebigen Abtritt nehmen, damit ein Löbl. Mittel darüber deliberiren könnte.

§. 7.

Der Jung-Meister nun bekleidet den Gehren-Meister bis vor die Thür, alsdann unterreden sich die Meistere, ob sie denselben annehmen wollen oder nicht; wollen ihn die Meistere nicht annehmen, so gehet ein solcher Gehren-Meister gemeiniglich vor die Obrigkeit, welche alsdann das Beste zu befehlen beliebet, ob der Gehren-Meister angenommen werden soll oder nicht.

§. 8.

Wird aber durch Obrigkeitlichen Befehl, oder durch den Handwercks-Schluß, selbst ein solcher Gehren-Meister acceptiret und angenommen, so redet der älteste Geschwohrne, wann der Gehren-Meister vom Jung-Meister wiederum vor die Meisterschafft in die Stube gefodert worden, im letzten Fall demselben also an:

Gesellschafft! ich dancke seiner Entweichung, und erfreue mich seiner Erscheinung. Man will, von wegen eines Löbl. Handwercks, weiter keine Schwürigkeiten machen, und ihme mit langen Aufziehen in Unkosten bringen, sondern ihme seiner Bitte gewähren, und zu einen Meister auf- und annehmen. Man hoffet aber auch, er wird

thun

thun was ein anderer ehrlicher und rechtschaffener Mit-Meister gethan; und sodann seye ihm Glück gewunschen.

§. 9.

Soll und muß aber durch Obrigkeits Befehl ein Meister angenommen werden, so ist des Geschwohrnen nachstehende Rede:

Ich dancke seiner 2c. (wie oben) Obwohlen die Zahl der Meister ohnehin allhier groß und übersetzet, und man sich von Seiten eines Löblichen Mittels, in Annehmung eines neuen Meister alle Ursach gehabt, seinem Gesuch sich zu wiedersetzen, welches er mit der Zeit schon in Erfahrung selbst bringen wird, da aber doch auf Obrigkeitlichen Befehl er angenommen werden solle, so hoffet man, er wird thun was ein anderer ehrlicher Meister auch gethan, und wünschen wir ihm übrigens Glück.

§. 10.

Der Gehren-Meister nun, er wird auf welche Art acceptiret zum Meister als er wolle, darff da nicht mit Schnurren und Pochen antworten, sondern sich aller Höfflichkeit befleissigen; der Meisterschafft dancken vor gütige Willfahrung, und sich anheischig machen zu thun was ein anderer Meister auch gethan.

§. 11.

Dieses nun, wann er höfflich und bescheiden ist, wird einen Gehren-Meister weit mehr nutzen, als wann er sich irraisonabel aufführet, indem ein Handwerck einem Jung-Meister wohl und wehe thun kan. Durch den Zwang und Authorität

rität Hoher Landes-Herrschafft, wird zwar öffters ein solcher Jung Meister par Force dem Handwerck aufgetrungen, folglich demselben durch den Sinn gefahren. Will nun ein solcher Gehren-Meister auf solche Herrschafftliche Hülffe trotzen und pochen, die Meister aushöhnen, und sonsten nicht thun, was ein anderer Meister auch gethan, so macht er sich das Handwerck zum Feinde.

§. 12.

Sind aber Muth-Jahre zuthun, so muß sich ein Gehren-Meister auch aller Fleisses und guter Aufführung befleissigen, ansonsten bekommt er ein übels Lob, ja man behält ihn gar nicht in Condition, und wird ihm garstig nachgeredet.

§. 13.

Wann nun ein Handwerck einen Meister annimmt, oder annehmen muß, so wird an kleinen Orten solcher eingeschrieben auf dem Rath-Haus, hingegen in grössern Orten, wo Meister-Stücke gemacht werden, vom Handwerck ihme Gehren-Meister solche auferleget, und die Puncten, die von Meister-Stücken handeln, vorgelesen.

§. 14.

Die Meister-Stücke nun an und vor sich selbsten, werden nach laut jeden Ortes Articuln verfertiget. An Catholischen Orten aber werden sie gemeiniglich also verfertiget: 1.) Ein Missal in Folio, auf dem Schnitt auch aussen über und über verguldet und mit Clausuren beschlagen. 2.) Ein Quart in rothen oder grünnen

Schnitt,

Schnitt, auch marmoriret, in Schwein-Leder mit Clausuren und Ecken beschlagen, 3.) ein Octav in rothen Savian mit einem geschloßnen Futteral, welches Letztere sowohlen als das Buch über und über mit Fein-Gold verguldet wird. 4.) Ein schmahles oder langes Duodez in Pergament, Fileten-Riß mit verschiedenen Farben und dergleichen Futterall.

§. 15.

An Lutherischen Orten aber gibt man a.) die Weymarische Bibel, oder die Tübingische, in grün oder rothen Schnitt, weiß Schwein-Leder, mit Clausuren. b) Des Ottonis Krancken-Trost, oder andern starcken Quart-Band mit zu verguldenseyenden Schnitt, selbst gefärbten rothen Kalb-Leder, über und über mit krummen Fileten Rissen verguldt, der Riß wird schwarz ausgefärbet mit Clausuren c) Des Amadäi Creutzbergs alltägliches Betrachtungs-Buch in verguldeten Schnitt mit Corduan, über und über verguldt, mit einem Futterall von Leder, mit Bünden und Titul, wie ein Franz-Band, abgedruckt d.) Ein Duodez in Pergament, mit Fileten-Rissen von allerley Farben.

§. 16.

An Reformirten Orten aber, werden Bücher genommen, die bey ihnen am üblichsten sind, überhaupt aber ist in allen Orten, das Meister-Stück nach denen alldort vorhandenen Articuln zu machen. An einigen Orten wird ein Handlungs-Register, ja an etlichen Orten gar ein a. b. c. oder FibelBuch denen Meister-Sücken zugesel-

let, und ein oder das andere Buch ausgelassen, und auch in Band verändert, nach jeden Ortes Articuln und hergebrachter Gewohnheit, und trifft hier das bekante Sprichwort ein: Ländlich, sittlich. Allhier in Anspach bestehet das Meister-Stück wie in vorhergehenden Articuln pag. 171. vorgeschrieben worden.

§. 17.

Es darff sich auch ein Gern-Meister an theils Orten die halbe Schau ausbitten, welches so viel ist, wann die Bücher beschnitten, so werden die Geschwohrnen Meister erbeten, solches zu besehen, ob es recht planirt, gefalßt und geheftt, auch wohl und dichtig geleimet, nicht verbunden, und gleich beschnitten ist. Dieses nun geschiehet aus dieser Ursach: daß wann ein Buch verguldt worden, so wird es durch das Aufblättern unscheinlich gemacht, auch durch das viele Durchsehen an denen Decken verschoben, folglich da ein Meister-Stück von vielen Personen gesehen wird, hernachmalen nicht mehr so sauber in die Augen fället, als wenn es, da es schon fertig, durchgeblättert wird.

§. 18.

Wann nun ein Meister-Stück völlig von denen Geschwohrnen und sämtlichen Meisterschafft besehen wird, so werden die geringen Fehler bestrafft, hingegen die erheblichen verworffen. Die geringen Fehler nun sind diese: Wann ein Buch in etwas krumm gefalßt, die Bünde scheb, die Decken nicht nach dem Winckel seyn, mit einem Wort: Wann etwas ungleiches am Buch ist, der Rucken zu flach oder zu rund, die Corteln nicht

nicht recht in gehöriger Proportion, auch so die Rollen nicht recht geführet, sondern duplirt seyn, die Streich-Eisen nicht accurat eingestrichen die Stämpffel ungleich, oder nicht in rechter Hitze verguldet und aufgedrucket worden, die Clausuren ungleich stehen, und was dergleichen mehr ist.

§. 19.

Da hingegen ganz verwerffliche Fehler sind: Wann ein Buch nicht recht planirt, daß es hält, wann es versetzt, krumm und runzlicht oder gar zerschlagen ist, wann Bünde im Hefften überhupfft, krumm und spitzig beschnitten, das Gold auf dem Schnitt nicht hält, das Vorsetz-Papier am Fals los reißt: Wann die Krümme oder Schebe der Decken mehr als einen Messer-Rucken ausmachet: Wann Rollen und Stämpffel in nicht gebührender Ordnung geführet und aufgedrucket sind: Wann das Gold auf Leder und Decken nicht hält, dieselben mit denen Stämpffeln verbrannt, und endlich, wann die Bücher verkehrt angeschlagen worden, oder die Clausuren und Ecken von selbsten abfallen.

§. 20

Alle kleine Fehler werden jeder mit einer Maas Wein, die Maas um 15. kr. oder 4 gute Groschen abgestraffet, hingegen die grossen als verwerffliche angesehen, und den Gern-Meister anderst zu machen aufgebürdet. Ja so der Fehler gar zu viel seyn, demselben auferleget seine Profession besser zu erlernen.

§. 21.

Bey denen letztern Umständen aber, muß das

Mittel gewissenschafft verfahren, nicht aus Passion einen oder den andern Fehler mit einem Vergrösserungs-Glaß ansehen, sondern aus Christlicher Liebe helffen wo zu helffen ist, und einen jungen Menschen an seinem Fortun nicht hindern, wann es anderst geschehen kan, ohne der Obrigkeit und Handwercks-Ordnung zu nahe zu tretten.

§. 22.

Ist nun das Meister-Stück für passable erfunden worden, und die Fehler bestrafft, (dann es ist ohnmöglich ein Buch ohne Fehler (*) zu binden,) so wird der Gern-Meister vom Handwerck zu einem Meister gesprochen, welcher Spruch alsdann von Obrigkeits wegen confirmiret wird. Der älteste Geschwohrne aber hält nachstehende Rede an den Geren-Meister;

Nachdeme er Gern-Meister seine Meister-Stücke dergestalten verfertiget, daß es keines der besten und keines der schlechtesten ist: Also spreche ihn, im Namen eines ganzen Mitte s hiemit von seinem Gesellen-Stand loß, und zu einem Meister. Darbey hat er als nunmehro angehender Jung-Meister zu observiren, was ein Jung-Gesell bey einer Gesellschafft zu observiren hat. Er wird verhoffentlich bey dem löblichen Handwerck sich so aufführen, auch mit demselben heben und legen, wie es die Gewohnheit und Ordnung mit sich bringet. Ich wünsche ihm übrigens Glück und Seegen von GOtt zu seinem Meister-Stand.

§. 23.

(*) Es verstehet sich von subtilen oder kleinen Fehlern, die nicht viel ausmachen.

§. 23.

Der Jung-Meister nun übergibt dem zu einem Meister gesprochenen Gern-Meister sein Jung-Meister-Amt, auch gibt er nunmehriger Jung-Meister, dem Handwerck sein Meister-Mahl, wie es jeden Ortes hergebrachte Gewohnheit ist, läßt die Gesellen fordern, und verschencket seinen Gesellen Stand (*) folgender massen:

§. 24.

Wann die Gesellen bey einander nach der Forderung erschienen sind, so setzet sich der Jung-Meister oben an und spricht: Ihr Herrn Gesellen, ich dancke, daß sie auf mein Begehren und des Jung-Gesellen Forderung (oder da kein Jung-Gesell zugegen, wird der Alt-Gesell genennet) erschienen sind, die Ursach ist: Weilen ich von einer Löbl. Meisterschafft zu einem Mit-Meister gesprochen worden bin; so verhoffe, ich werde mich in meinem Gesellen-Stand so aufgeführet haben, daß sie weiter keine Klage wider mich führen mögen, mithin habe ihnen meinen Gesellen-Stand hiermit verschencken wollen; anbey 2. 3. oder so die Gesellschafft starck, und es die Gewohnheit ist, 4. fl. offerirend, machen sie sich darbey lustig.

§. 25.

Der Alt-Gesell nun, in so ferne keine Klage wider den Jung-Meister vorhanden, nimmt das Geld in Empfang, nnd wünschet dem Jung-Mei-

(*) Das Verschencken des Gesellen-Standes, ist ein Ausstand, und muß als eine hergebrachte Gewohnheit unumgänglich entrichtet werden; ansonsten muß der Jung-Meister mit denen Gesellen, ob er schon Meister ist, heben und legen.

Meister, im Namen einer ganzen Gesellschafft Glück zu seinem Meister-Stand. Das Geld aber wird von denen Gesellen auf der Herberg verzehrt. Ist aber noch etwas wider den nunmehrigen Jung-Meister einzuwenden, so nehmen die Gesellen die Verschenckung nicht an, bis er abgestrafft worden.

§. 26.

Ferner muß auch erinnern, daß alle Handwercks-Gefälle, es sey Meister-Werden, Gesellen-Machen, oder Jungen-Aufdingen, gute Montäge, Straff- und Abwaschen, 2c. auf der Herberg, und an keinem andern Ort müssen verzehret werden, und zwar aus dieser Ursache, weilen die Herberg-Vätter sich auch müssen gefallen lassen, die Armen und oft elenden Gesellen, ja auch Krancke auf zunehmen, also ist billig, ja aller Orten Gewohnheit, daß der Genuß dem Herbergs Vatter auch zugewendet werde.

§. 27.

Wann ein Gesell ausgekundschafft wird, der schon an einem Ort Meister gewesen, und verheyrathet ist, so setzet es auch unter denen Gesellen öffters Schwürgkeiten, indeme Letztere dergleichen Gesellen nicht wollen passiren lassen. Allein ich sehe nicht, warum man mit solchen ohnehin unglücklichen Professions-Verwandten also hart verfahren will. Es ist zwar nicht ohne, daß jeder in dem eingetrettenen Meister-Stand verbleiben soll, zumahlen, da der Gesellen-Stand schon verschencket. Allein mancher rechtschaffener Gesell trifft eine üble Partie, oder er wird persuadirt sich auf einen kleinen Ort nieder zu lassen, finder

det aber nicht genugsame Arbeit und Brod, oder er geräth sonst in ein Unglück, daß er von dem Ort, wo er sich entschlossen, die Tage seines Lebens zu bleiben, sich absentiren muß, da ist billig, mit einem solchen unglückseeligen Menschen Commiseration zu haben. Damit aber auch die Gesellen in etwas Satisfaction bekommen, so werden solche Austretter von dem Meister-Stand, von denen Gesellen abgewaschen, jedoch aber nur einmal. Hat also sich ein solcher wiederum zum Gesellen Stand übergetrettene Abgewaschener, ein Attestat zu verlangen nöthig, damit wann er wiederum an einen Ort kommt, er sich nicht noch einmal muß abwaschen lassen.

§. 28

Wann ein Jung aus der Lehr entlief, und gieng an einen andern Ort oder Stadt, um bey einem andern Buchbinder gar auszulernen, so ist solches, ohne Consens des erstern Meisters durchaus nicht erlaubet. Wie dann auch denen Lehr-Jungen nicht erlaubet ist, einen Stock oder Degen zu tragen, währender Lehr-Zeit. Da aber an theils Orten, denen Jungen auch ein bortirter Huth, Handschuh, Zopff in Haaren, Einpudern, von neidischen Gesellen untersaget wird, so beduncket mich, es seye dem Handwerck ja eher eine Ehre als eine Schande, wann auch die Jungen von guten und reputirlichen Aeltern sind, und im Stande sich befinden, sich wohl und sauber zu kleiden.

§. 29.

Wann die Meister einander schimpffen, oder schänden, ingleichen die Gesellen einander mit

Injurien angreiffen, auch da ein Meister einen Gesellen, oder ein Gesell einen Meister mit dergleichen angetastet; so darff keiner das Schimpff- oder Schänd-Wort über 14. Tage auf sich lassen, sondern auf ungerechten Theils Kosten, der Beschinpfte das Handwerck fordern lassen, da dann die Sache untersuchet, und der Schuldige bestrafft wird. Da aber ein Gesell einen Meister schimpfft oder schändet, so wird es bey der Meisterschafft ausgemacht, welche auch die Straff zu geniessen hat, es treffe den Gesellen, oder den Meister.

§. 30.

Wañ ein Gesell bey einem Pfuscher arbeitet, das ist, bey einem solchen Mann, der nicht Meister worden, so wird es ihm nicht länger als 14. Tage erlaubet. Arbeitet er länger, so wird er vom Handwerck bestrafft; ist aber derjenige Meister, wo ein Gesell arbeitet, mit dem Handwerck zerfallen im Streit, da kan ein Gesell 14. Tage arbeiten auf Feyerabend, und noch 14. Tage auf Hofrecht, ohne daß derselbe darff gestraffet werden.

§. 31.

Wann ein Gesell in Franckreich, Engelland, Holland, oder in andern Provinzen arbeitet, wo nicht Handwercks-Gebrauch gehalten wird, so wird er von denen Gesellen, wo er am ersten wiederum zuspricht, gestrafft. Ich muß aber gestehen, daß solches für unbillig halte, und glaube vielmehr, daß ein solcher Gesell vor einem andern Franco zu admittiren, der sich getrauet sein Stück Brod auch in entlegenen Orten zu suchen, und die etwan alldorten üblichen Vortheile in der Profession zu erlernen

§. 32.

§. 32.

Wann einer von denen Gesellen Soldat wird, und kommt wiederum frey, so wird er von Meister und Gesellen um deswillen gestrafft, weilen er währenden Soldaten-Stands alle Schimpff-Worte von denen Officiren hat leiden müssen, und daß er keinen Gruß und Kundschafft zuruck bringen kan. Solte aber ein solcher Gesell gar desertirt, und sein Name an der Iustiz angeschlagen seyn, so hat ein Handwerck in solchem Fall es bey der Landes-Obrigkeit anzubringen, und Befehl zu erwarten, ob man einen solchen abstraffen soll oder nicht?

§. 33.

Wann ein Meister oder Gesell in loco selbst oder ausserhalb in Puncto sexti sich vergangen und einkomt, so wird er, ob er schon von der Obrigkeit bestraft worden, auch vom Handwerck abgestraft. Und wo sich gar dieser Casus zutrüge, daß ein Meister oder Gesell gar eine Dirne geschwängert, so muß ein Ehrsames Mittel vorsichtig gehen, und ohne Vorwissen der Landes-Obrigkeit nicht so blindlings abstraffen, ansonsten die Meisterschafft Verdruß und in Straffe kommt.

§. 34.

Ferner kan sich zutragen, daß ein Meister, Gesell, oder Jung, aus Unwissenheit sich auf einen Laster-Stein, Pranger oder andern unehrlichen Ort niedersetze oder anlehne, item

auch unwissend mit einem Scharffrichters-Knecht, oder Fall Meister trinckte, oder auch bey einer Todes-Straff, an eine Galgen-Leiter oder Rabenstein 2c. angedränget würde, da ist ein solcher Meister, Gesell, oder Lehr-Jung, durchaus nicht gleich für unehrlich zu achten, und vom Handwerck zu stossen, sondern damit man ein ander mal bessere Vorsicht gebrauche, so kan diese incuria vom Handwerck bestrafft und abgewaschen werden. Doch einen Jungen bleibt es bis zur Auslehre von denen Gesellen abzuthun vorbehalten.

§. 35.

Wann zwey Gesellen einander schlagen, oder es vergiengen sich die Meister in so weit, so gehöret die Bestraffung denen Gerichten zu, und kan auch, da die Herrschafft nichts davon in Erfahrung brächte, und die Klage bey dem Handwerck vorkäme, dasselbe die Schlag-Händel doch nicht, wohl aber die darbey vorgefallene Schänd-Worte, abstraffen.

§. 36.

Woferne einige Gesellen einander versprechen, daß wann einer abreiset, so wolle der andere auch mit gehen, und es füget sich, daß einer Abschied bekommt oder nehme, der oder die andern aber, haben das was sie bey dem Trunck ohne Uberlegung zugesaget und versprochen, nicht mehr Lust zu halten, so werden sie bey nächstkünfftiger Auflage derentwegen abgestraffet. Ich halte aber diesen Handwerks-Gebrauch für übel gegründet.

§. 37.

So lang ein Gesell sich nicht Fremd angemeldet, i. e. daß er abzureisen entschlossen, muß er bey der Auflag contribuiren, ob er schon 3. 4. Wochen lang nicht mehr in Arbeit stehet. Verreißt aber ein Gesell in Verrichtungen, und das Alt-Gesellen-oder Umschau-Amt käme indessen an ihn, so ist er schuldig, da dessen Function ein anderer einstweilen übernommen, solchen Kosten-frey zu stellen. Und ein Alt- und Jung-Gesell, wann er verreisen will, muß sein Amt in so lang, bis er zuruck kommt, einem andern übergeben, solchem ebenfalls die etwan gehabten Kosten ersetzen.

# Cap. VI.

# Von Lehr- und Geburths-Brieffen.

Zuweilen geschiehet es, daß ein Gesell, welcher in einer Stadt gelernet, in die Fremde gehet, einige Jahr herum reiset, seine Profession rechtschaffen erlernet, und in einer andern Stadt sein Fortun findet, auch allda sich zünfftig nieder zu laßen gedencket. Wann nun ein Gesell, in einer solchen fremden Stadt, bey der Obrigkeit erhalten, daß er darff in Loco Meister werden, so will die Zunfft, oder die Meisterschafft vor allen, wie ganz billig, von ihme seinen Geburts- und Lehr-Brief haben, um zusehen, ob er auch von ehrlichen Leuten, ehrlich erzeuget und gebohren ist, und ob er auch bey einem ehrlich- und zünftigen Buchbinder-Meister gelernet hat.

Um nun solches zu bewerkstelligen, darf ein solcher Gesell, oder neu-angehender, so genannter, Gern-Meister, zumalen, wann die Stadt oder Ort, wo er gelernet, von der Stadt, wo er sich setzen will und darff, nahe oder weit ent-

entfernet ist, eben nicht selbst hin reisen, sondern er schreibt an den Ort seiner Lehre, an die dermahlige Hrn. Geschwornen, und bittet sich seinen Geburts- und Lehr-Brief aus, auch läst er sich melden, was solche kosten. die Geschwohrnen nun sind schuldig und gehalten, nach Empfang eines solchen Briefes, so bald möglich, um einen solchen sein Glück suchenden Gesellen, nicht aufzuhalten, ein Handwerk fordern zu lassen, und muß der Brief der Meisterschaft vorgelesen werden. Wann nun ein oder der ander Gesell, oder Meister, dann die Meister fragen ihre Gesellen zu Hause, ob einer oder der ander etwas weiß, daß sich ein solcher Gern-Meister, in der Fremde nicht wohl nach Gebühr aufgeführt, und etwan wider das VI. VII. und andere heiligen zehen Gebote GOttes versündiget, oder sich wider die Löbl. Handwercks-Gebräuche vergangen, so muß der Gern-Meister seine Delicten vorhero ausmachen, ehe ihm ein Geburts- uud Lehr-Brief ausgefertiget und überschickt wird, oder überschickt werden kan. Die Kosten bey dem Handwerck erstrecken sich allhier für einem Lehr-Brief, 1. fl. 30. kr. für das erste Forder-Geld, um den ersten Brief, der ankommen, der Meisterschaft zu publiciren, 1. fl. 30. kr für das zweyte Forder-Geld da dann

resol-

resolviret und vest gestellet wird, den Geburts- und Lehr-Brief auszufertigen und schleunig zu übersenden, wann die erfordeten Kosten eingeschicket worden, (wer es im Vermögen hat, kan den Lehr-Brief auf Pergament schreiben lassen, es ist aber unnöthig, weilen er nicht öfters als einmahl vorgeleget, folglich nicht viel strapaziret wird;) die Unterschrift und Besieglung wird von dem ganzen Mittel, oder sämtlicher Meisterschafft besorget und unterschrieben, und empfängt dafür ebenfals 1. fl. 30. kr. und 30. kr. für die Aufdrückung des Handwerks-Siegels, welches letztere in die Laden kommt, jedoch muß der Gern-Meister auch die Schreib-Gebühren bezahlen. Nun kan die Frage aufgeworfen werden, warum ein solcher Lehr-Brief dann von einem ganzen Handwerk unterschrieben und von jedem Meister besonders besiegelt werden muß, und es wäre ja genug, wann ihn nur die 2. oder 3. Geschworne unterschreiben, den Fragenden wird darauf zur Antwort gegeben: Es hat sich schon zugetragen, daß eigennützige und betrogene Geschworne, die Briefe um einen Lehr-Brief heimlich unterschlagen, und den Lehr-Brief für sich ausgefertiget, und das Forder-Geld unter sich vertheilet, wann nun dergleichen üble Strei-

che

che heraus kommen, so werden die Geschwornen angeklaget und rechtschaffen bestraft, auch bewandten Umständen nach, gar ihres Geschwornen Amts entsetzet, und gar nicht mehr zu Geschwornen erwählet, diesem allen aber vorzubeugen, unterschreibet sich ein ganzes Handwerk, und jeder Meister, und besiegelt den Lehr-Brief mit seinem gewöhtnlichen Pettschaft, am Ende aber wird das grosse Handwerks-Siegel aufgedruckt, damit dergleichen Handwerks-Betrug nicht kan gespielet werden.

Dann weilen das grosse Handwerks-Siegel beständig in der Laden liegen soll nnd muß, solches aber von dem ältesten Geschwornen zu dem Ende oder dem Vorwand in Handen behalten wird, damit er die Kundschaften besiegeln kan, wann ein Gesell abreist, allein wo es accurat zugehet, werden 6. oder 12. Kundschaften besiegelt, und dem Geschwornen zur Verrechnung in Handen gelassen, so können die von Geschwornen obgemeldte böse Streiche gar nicht gespielet werden. Ich setze auch noch ein Exempel anhero, wann ein Gesell in der Fremde eine Weibs-Person geschwängert hat, oder hat gar gestohlen, er wollte aber seinen grossen Fehler vertuschen,

und

und die Meisterschaft, wo er will Meister werden hintergehen, so darf er nur an solche falsche Geschworne ein gutes Douçeur einsenden, so verheimlichen sie zuweilen die Sünde und das Laster, und helfen einem solche Uebelthäter hinaus, dann wann ein solcher Gesell einmal Meister ist, so hilft bey der Meisterschaft keine Anklage mehr, über das, was er in Gesellen-Stand Böses begangen hat, jedoch aber kommt es überall auf die Obrigkeit an.

Wie aber Geburts- und Lehr-Brief ausgefertiget werden, findet man in meisten Formular-Büchern, auf welche den geneigten Leser verwiesen haben will.

Ehedessen haben die Herrn Buchbinder ihre Lehr-Briefe selbst ausgefertiget, allein sie werden seit dem heraus gekommenen höchst zu venerirten Reichs-Gutachten, von der Obrigkeit nicht mehr überall angenommen, und für gültig erkannt, folglich muß man auch in diesem Stück vorsichtig seyn, damit nicht doppelte Unkosten und Versäumniß causiret werden.

So viel von Geburts- und Lehr-Briefen, womit ich dann diesen Theil beschliesse und endige.

Regi-

# Register.

## A.

Aal-Heute sind dienlich zum Capitalen. pag. 56
Abglätten der Schnitte. 51
Absätze auf verguldeten Decken. 68
Abrollen der Folianten und Quart-Bände. 73
Abschied, wie sich dabey zu verhalten. 215
Abstämpffeln der Bücher. 67
Alphabeth in größter Unordnung. 239
Ansätzen der Bücher. 54
Armen-Büchsen wird jeden Gesellen vorgesetzt. 161
Articul der Meistere. 153
Aufhencken des planirten Pappiers darff in Winters-Zeit nicht dick geschehen. 16
Auflage derer Gesellen. 217
darbey werden 3. Umfrage gehalten. 219
Auflag-Geld derer Meistere. 159
Ausfüllung der Absätze bey verguldeten Decken. 76

Ausstossen und Formirung der Bretter. 51
Ausstoß-Hobel. 51

B.

Beschneid-Höbel die ausgelauffen. 41
Bind-Schlüsse. 70
Brett, worauf ut re mi fa solla stehet. 239
Buchbinder-Gesellen Umschau. 200
Bücher zu schlagen. 20

C.

Castrol in Heerd eingemauert. 15
Casus fortuiti. 125. 148. 149
Clausur-Riemen, wie solche zu machen. 71
Cöllnische Tobacks-Pfeiffen-Futteral. 128
Coffe-Kanneu-Futteral wie zu machen. 126
Copal-Gummi aufzulösen. 144
solchen anzusetzen. 145
ist der Beste. 146
Corduan in Wasser eingeweicht werden. 66
Corduan zu vergulden. 88
kan mit Inschlich das Gold aufgetragen werden. 91

D

Disputations-Bände, wie zu verfahren. 119
Dreyfacher Fileten-Riß. 107
Drocknes Pappier wird auch zuweilen aufgehängt, und warum. 17
Duodez-Bücher, wann solche ganz geheff tet werden, ist gut. 29

E.

Egale Fälse zu Land-Charten. 32
Englische Bände auf besondere Art zu machen. 91
Eyerweiß darf nicht allzu spröde werden. 86
Examination derer Gesellen. 221

F.

F.

Falsen der Sack-Calenderlein. . 134
Falsen der übel zerschnittenen Bogen . 18
Farbstein mit Läufern. . 50
Färben der Schnitte. . 44
Fehler der Meister-Stücke. . 158
Fett von Haaren, darauf wird fein Gold aufgetragen. . 92
Fürniß, solchen anzusetzen, ist öfters gefährlich. . . 140. 148. 149.
Folianten mit Brettern anzusetzen. . 58
Folianten auf der Decke zu verguldem. . 81
Forder-Geld des Handwerks. . 161
. muß sogleich erleget werden . 186

G.

Gebräuche der Buchbinder-Profession. 179
. . derer Meistere. . 251
Geburts-Brief. . . 268
Gefrornes Leim-Wasser hält nicht mehr . 15
Gesellen-Buch, in selbiges müssen sich alle Gesellen einschreiben. . 210
Gern-Meister, wer so genennt wird. . 252
Gesellen, wann sie zu einem Land-Meister einreisen, was sie zu geniessen haben . 216
. wann einer Abschied nimmt, was dabey gebräuchlich. . 217
Gesellen-machen. . 185
. . haben öfters keine Kundschaft. . 201
Gesellen, wie bestraft werden? . 251
. . wer solche abstrafet? . 217
. müssen sich umschauen lassen, und wenn solches nicht geschehen darf? . 165
. dörfen nicht abspenstig gemacht werden. 165

Geschworne, wie die erwählet werden. . 153
. wann einer verreißt; muß einem andern in so lang sein Amt auftragen. . 209
Gestell des Hobels. . 41
Gewissens-Frage bey Examinationen. . 224
Glas zerspringt in der Hülse. . 126
. darüber ein Futteral zu machen. . 125
Glückes-Becher. . 246
Gold durch neue Form geschlagen ist böß. 46
Gold-Lappen auszubrennen. . 114
Gold schlechtes, darf nicht vor gutes ausgegeben werden. . 167
Gold, stehet manchmal nach dem Auftragen in die die Höhe, nnd was dabey zu thun? 85
Groses Beschneid-Eisen. . 38
Grund vom Blut und Leimtränk. . 47
Gruß der Gesellen. . 24

H.

Handwerks-Rechnung muß ordentlich geführet werden. . - 161
. was darinn vorkommt soll nicht verplaudert werden. . 162
Hausen-Blasen, dienlich zum Ries-Planiren. 17
Heften der Bücher. . 26
. . das Umschlingen ohne Nutzen . 20
Heften, zwey Bögen mit einander. . 28
Heft-Stuhl ist zu wünschen . 31
Holz, wie darauf zu verguldēn? . 121
Huth, soll verguldet worden seyn. . 135

J.

Illumination, zu solcher werden Gemählde auf Rahm geleimt. . 109

Jungen, wie solche aufgedinget werden. 179
- müssen zuvor einen Geburts-Brief aufweissen. 182
- wie solche vorzunehmen. 163
- wie soche freygesprochen werden. 185
wann der Lehr Meister stirbt, was mit ihm zu machen ist? 166
Jung-Meister müssen bisweilen die Gesellen umschauen. 209

K

Kanten, an denen Leder-Bänden, wie auszuzieren? 71
Kleines Beschneid-Eisen. 41
Kleine Bücher in Corduan gebuuden, wie solche zu verguld en. 89
Kolben von Kupfer, zum Copal-Fürnis. 147
Krumme Fileten Riße. 93
- wie solche leicht zu lernen 94
Kurdschafft der Gesellen, 201
- wann ohne dieselbe ein Gesell fortgehet, was zu thun 201
Kupffer einzumachen. 23
- die heraus geschlagen werden. 24
Kupffer auf Rahm zu ziehen. 112

L

Land-Charten zu verfertigen. 31
- solche an einander zu henken. 112
- wie solche zu hefften? 34
Land-Charten in Quart-Form zu machen. 35
Land-Meister-Stücke. 156
Laufschreiben der Gesellen. 203
Lehr-Brief. 268
Leim aus Sammet zu bringen. 116

Leimtränck brauchen einige Meister gar nicht. 86
Leim-Wasser, altes verliehrt seine Krafft. 14
- beym absieden soll das Leim-Leder nicht dick aufeinander liegen. - 15

M.

Meister-Articul. - 152
- dörffen keine unehrliche Personen heyrathen. - 165
Meistere müssen seyn, die auf Märckten feil haben. - 169
Meister-Recht, wie solches zu suchen? 154
Meister-Söhne werden nicht aufgedinget. 185
Meister-Stücke der Buchbinder. - 154
- - der Land-Meister. - 156
- - wie lang daran zu arbeiten? 156
Meisters-Söhne und der die Töchter und Wittwen heyrathet, dörffen keine vollige Meister-Stücke machen. - 157
Mittel, die Meisterschafft genannt. - 252
Monaths-Blättlein der Sack-Calenderlein wie geschnitten werden? 131
Muth-Jahre. - - 154

N

Nürnberg, Gesellen-Articul. - 171
- haben ihre Herberg. - 172

O

Oeffters Beschneiden ist böse - 43
Ober-Geschwohruen zu gehorsamen. 153

P

Pachant wird barbiert. - 226
- wird ihm ein Klötzlein statt eines Buchs gegeben. - 228

Pappengey-Farb auf den Schnitt. . 49
Pappendeckel. . 54
- Schelt sich öffters. . 61
Pergament, so gefärbt, ist das Auswaschen nicht nöthig. . 82
Pergament, so spitzig. . 62
Pfuscherhafftes Falsen. . 19
Prob-Zeit der Lehr-Jungen. 181

Q.

Quart-Bücher die verguldet werden sollen, wie zu schlagen? . 22
Quart mit Brettern angesetzt. . 58
Quartaliter müssen die Meister zusammen kommen. . 159
Quer-Brett zum Beschneiden. . 41

R.

Rätzel, unterschiedliche. . 240
Reiß-Zeugs-Futteral zu machen. . 127

S.

Sack-Calenderlein. . 130
- müssen wohl aus dem Fals geschlagen werden. . . 131
- werden darauf nochmal geschlagen. 131
Saffian . . 66
Schaaf-Leder darf nicht vor Kalb-Leder verarbeitet werden. . 166
Schlagen der Bücher. . 19
- aus dem Fals. . 21
Schnür-Kästlein. . . 58
Spiegel-machen. . . 129
Schau, die halbe, darf sich ein Meister ausbitten. . . 291

T.

Terpentin löst den Gummi Copal auf. 146
Thee-Kannen-Futterale machen. 126

U.

Ueberhauchen der verguldeten Schnitte, nichts nutz. . . 49
Ueberstechen der Bünde. . 27
Ueberziehen mit Kleister. . 66
Verguldeh der Rucken und Ecken. . 72
Verguldeh der Schnitte. . 44
Violet-Leder zu färben. . 109
Umschau der fremden Gesellen. . 163. 206

W.

Wachs-Flecken aus Sammet zu bringen. 117
Wappen-Calender zu verfertigen. . 33
Willkomm vorgesetzt. . 244
Wittib, deren Recht. . 162

Z

Zwibel, bey Verguldung der Bücher, sind dienlich. . . 45
Zirckul, wo er angeschlagen muß werder. 30
Zunft-Meister. . . 153

Tab. I.

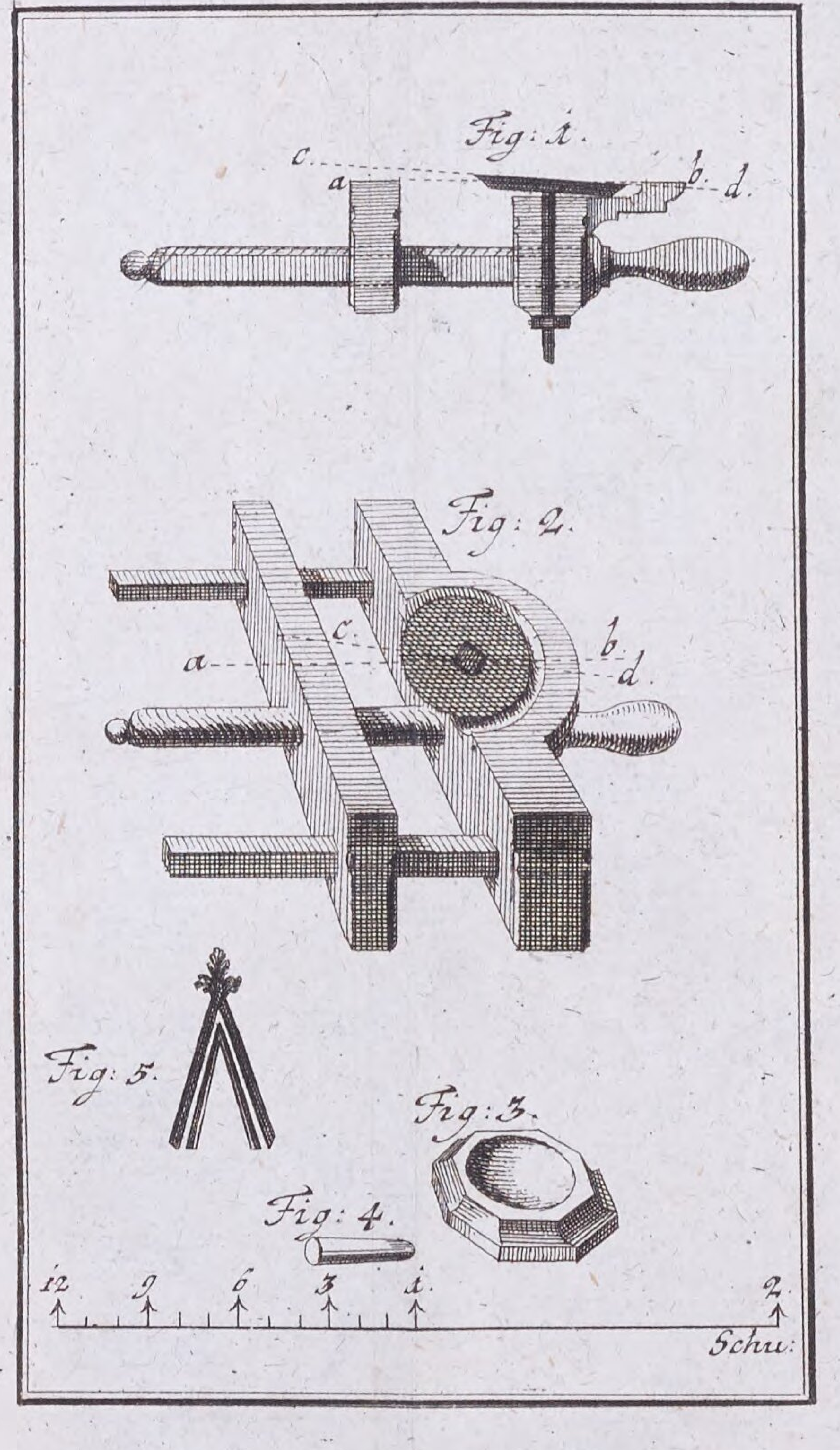

Tab. II.

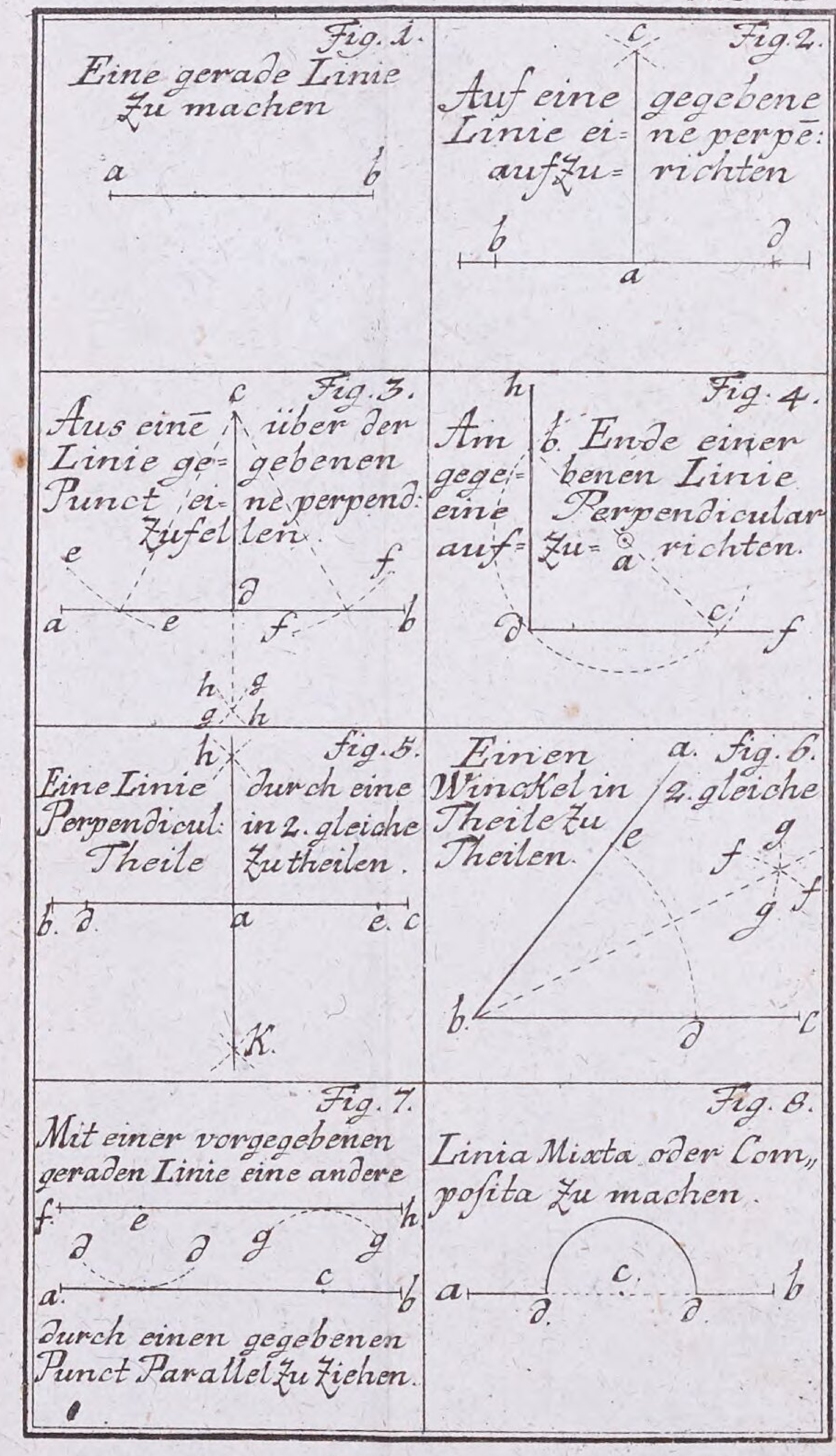
Fig. 1.
Eine gerade Linie
Zu machen
a
b
Fig. 2.
Auf eine gegebene
Linie ei= ne perpē:
aufZu= richten
c
b
∂
a
Fig. 3.
Aus einē über der
Linie ge= gebenen
Punct ei= ne perpend:
Zufel len.
c
e
f
∂
a
e
f.
b
h
g
g
h
Fig. 4.
h
Am b. Ende einer
gege= benen Linie
eine Perpendicular
auf= Zu= richten.
a
∂
c
f
fig. 5.
h
Eine Linie durch eine
Perpendicul: in 2. gleiche
Theile Zu theilen.
b. ∂.
a
e. c
K.
fig. 6.
Einen
Winckel in
Theile Zu
Theilen.
a.
2. gleiche
e
f
g
f
g
b.
∂
c
Fig. 7.
Mit einer vorgegebenen
geraden Linie eine andere
f.
e
h
∂
∂
g
g
a.
c
b
durch einen gegebenen
Punct Parallel Zu Ziehen.
Fig. 8.
Linia Mixta oder Com„
posita Zu machen.
a
c.
b
∂.
∂.

Tab. III.

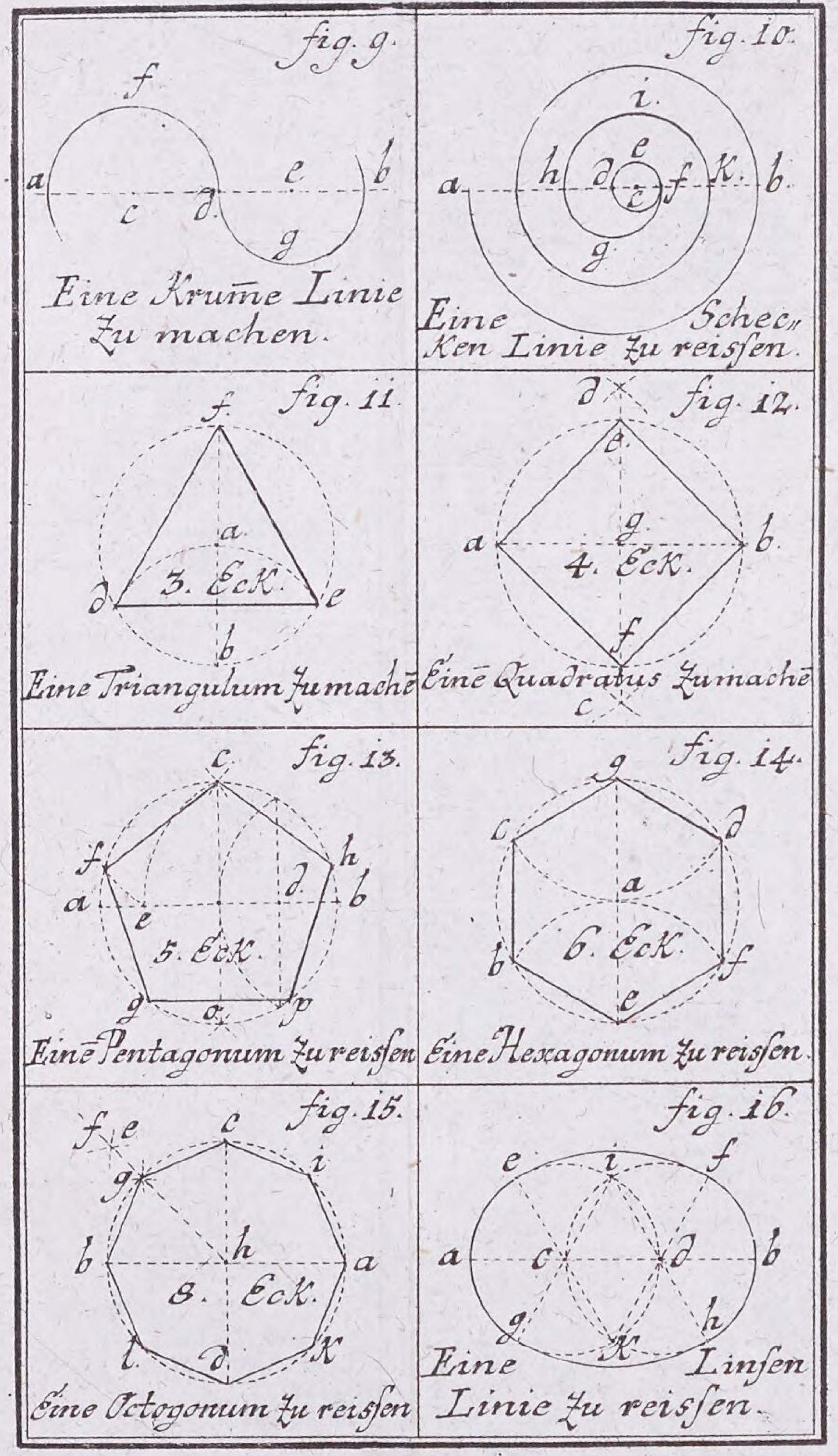
fig. 9.
Eine Krume Linie Zu machen.
fig. 10.
Eine Schec„ Ken Linie Zu reissen.
fig. 11.
3. EcK.
Eine Triangulum Zu machē
fig. 12.
4. EcK.
Einē Quadratus Zumachē
fig. 13.
5. EcK.
Einē Pentagonum Zu reissen
fig. 14.
6. EcK.
Eine Hexagonum Zu reissen.
fig. 15.
8. EcK.
Eine Octogonum Zu reissen
fig. 16.
Eine Linsen Linie Zu reissen.

Tab. IV.

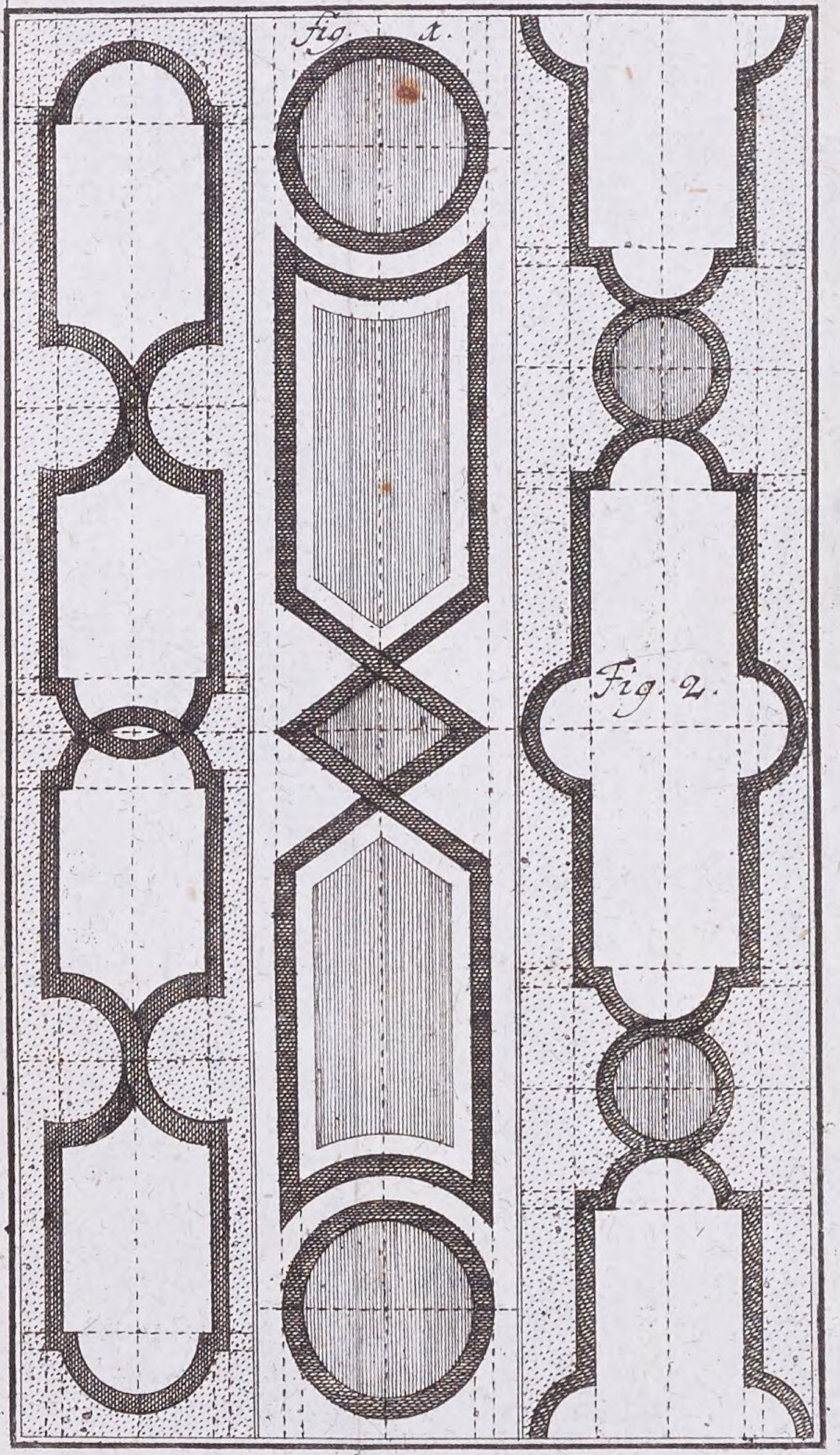

Tab V.

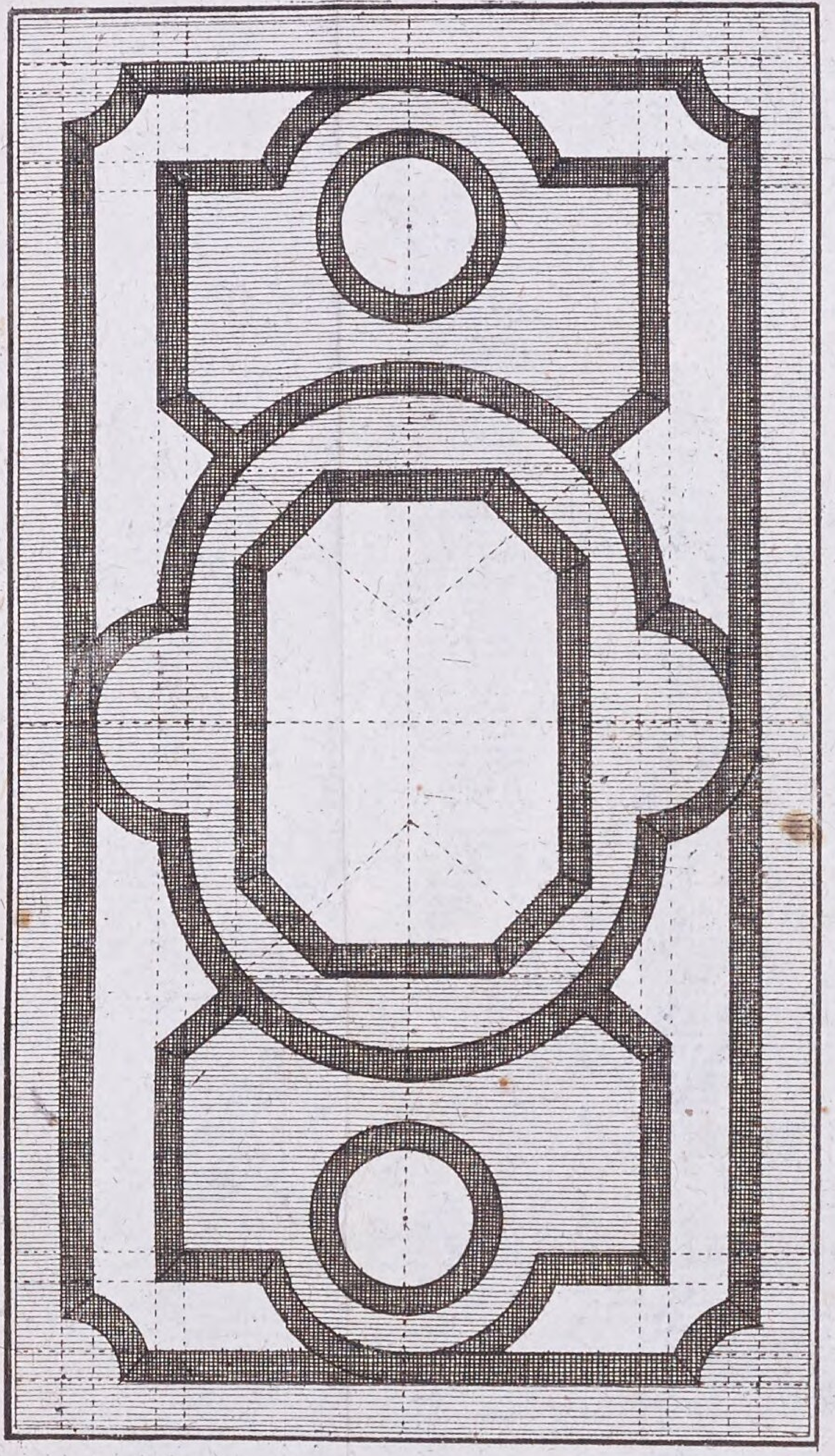

Tab. VI.

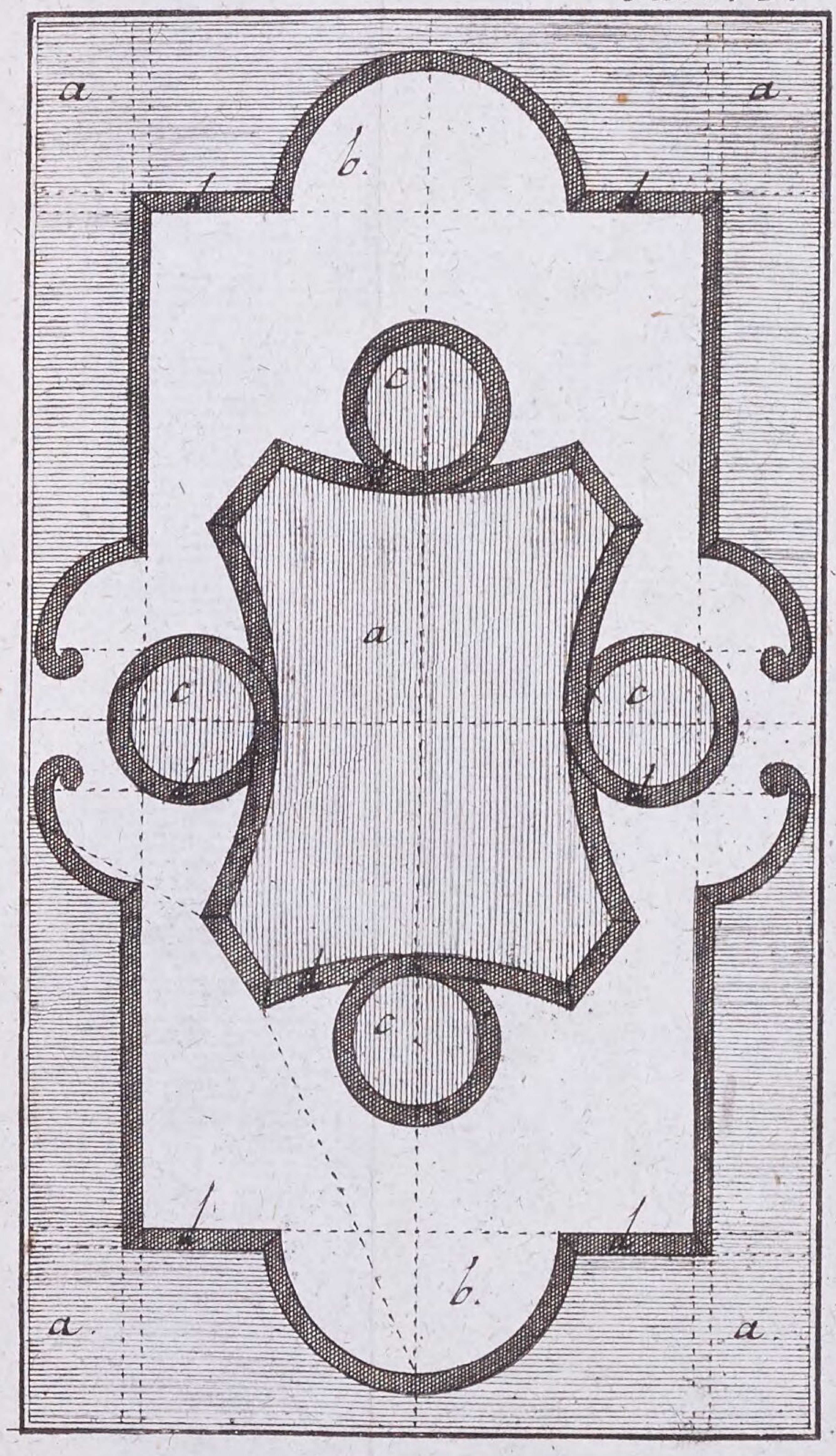

Tab. VII.

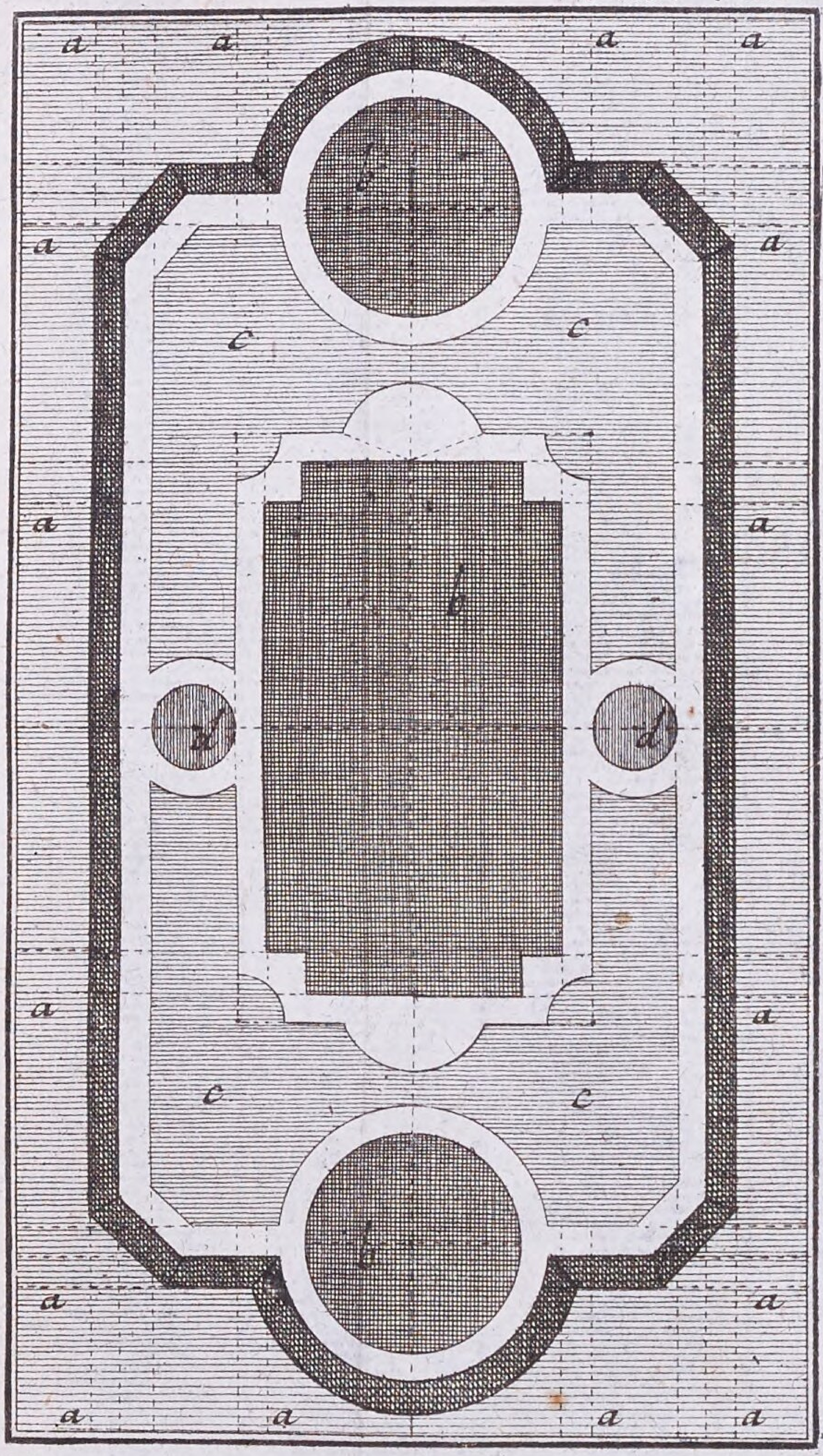

Tab. IIX.

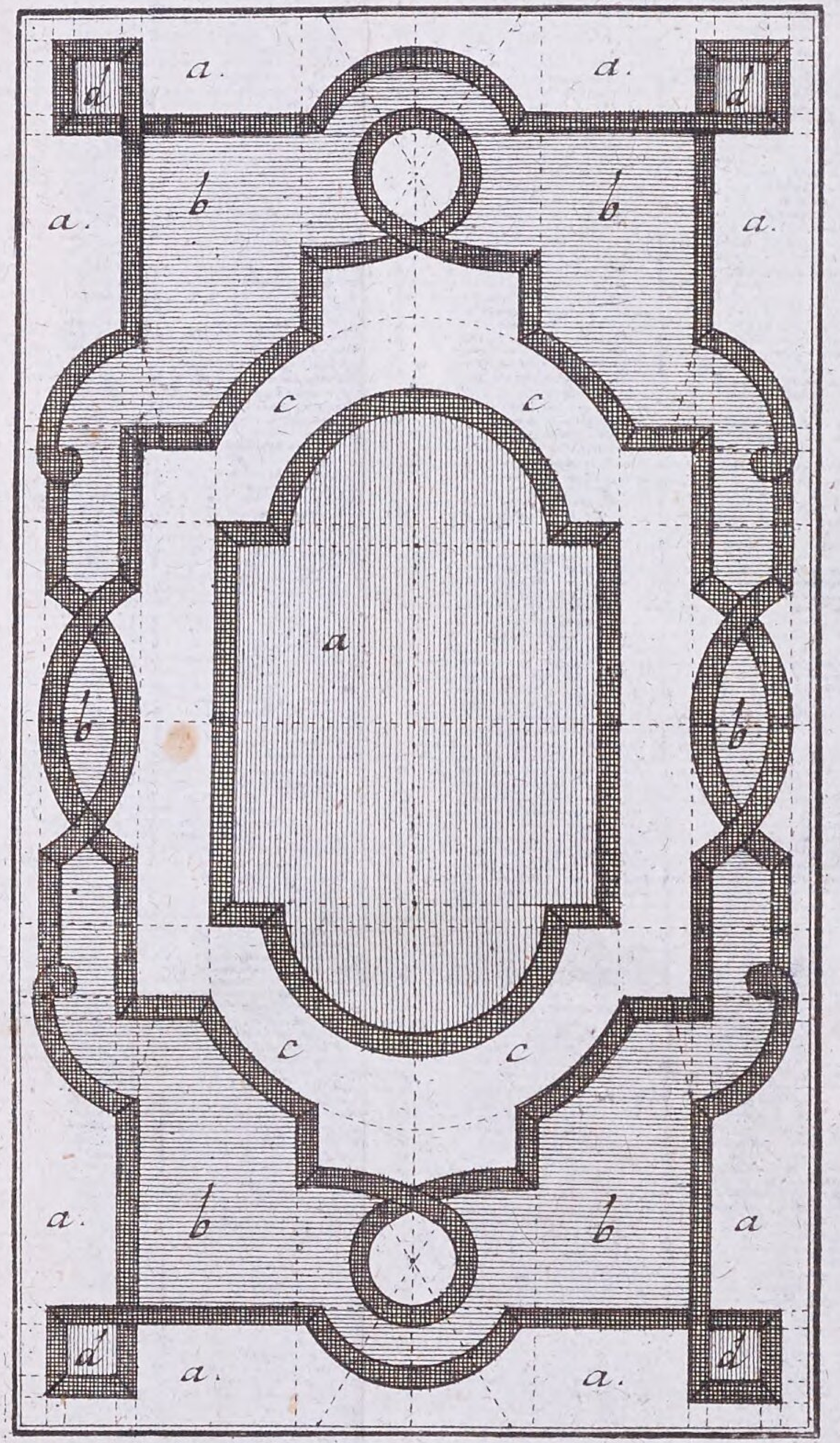

Tab. IX.

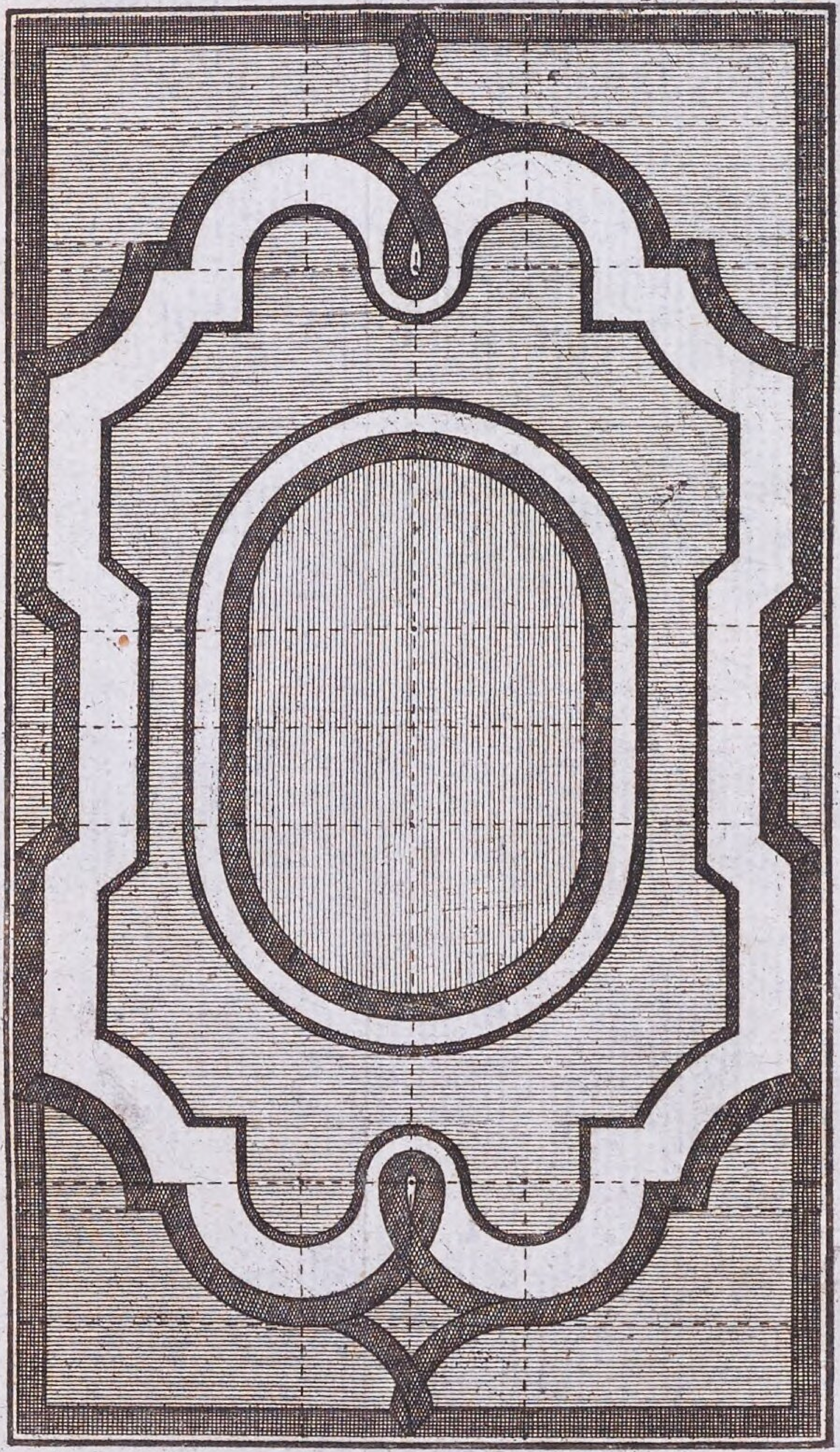

Tab. X

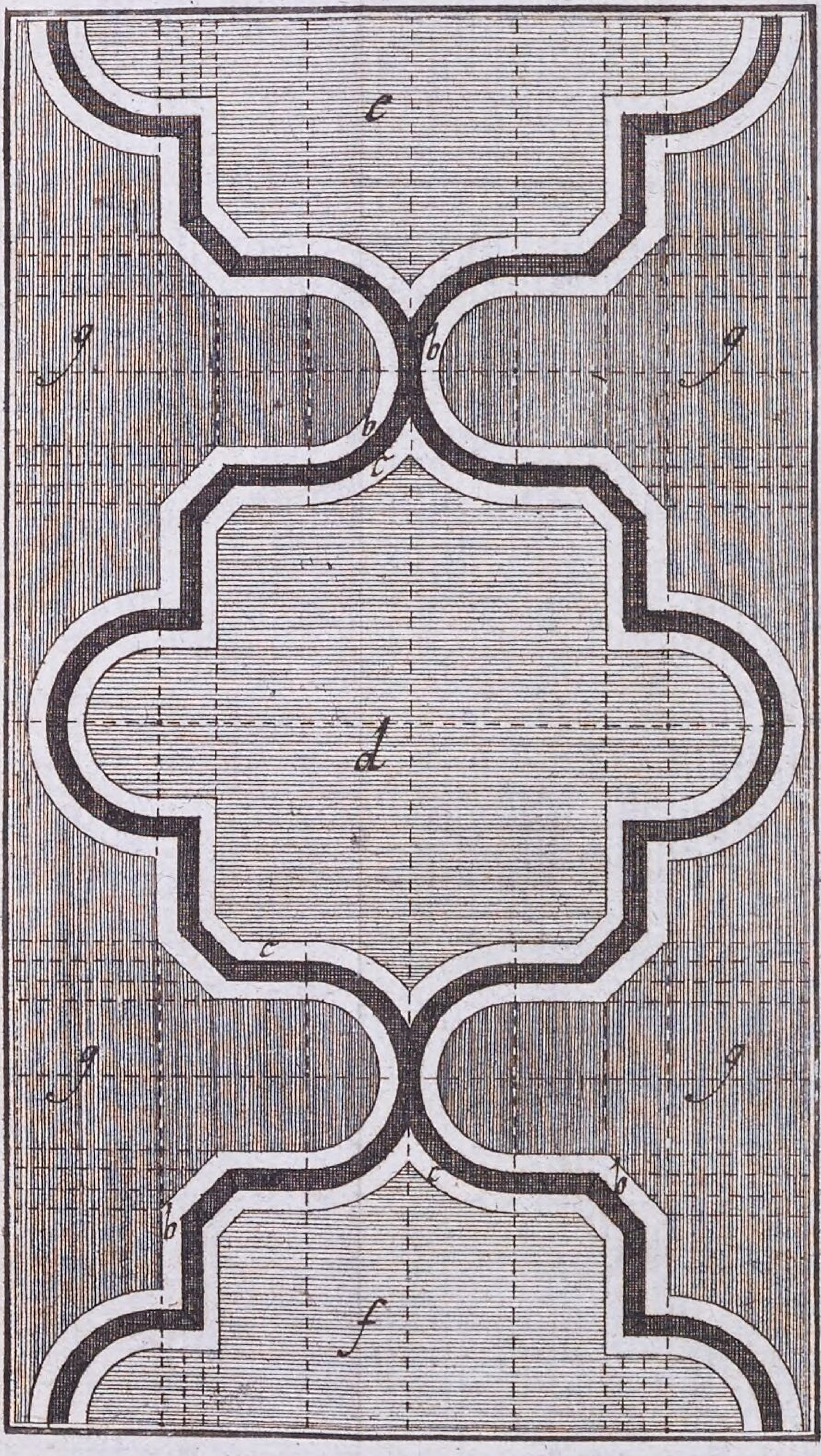

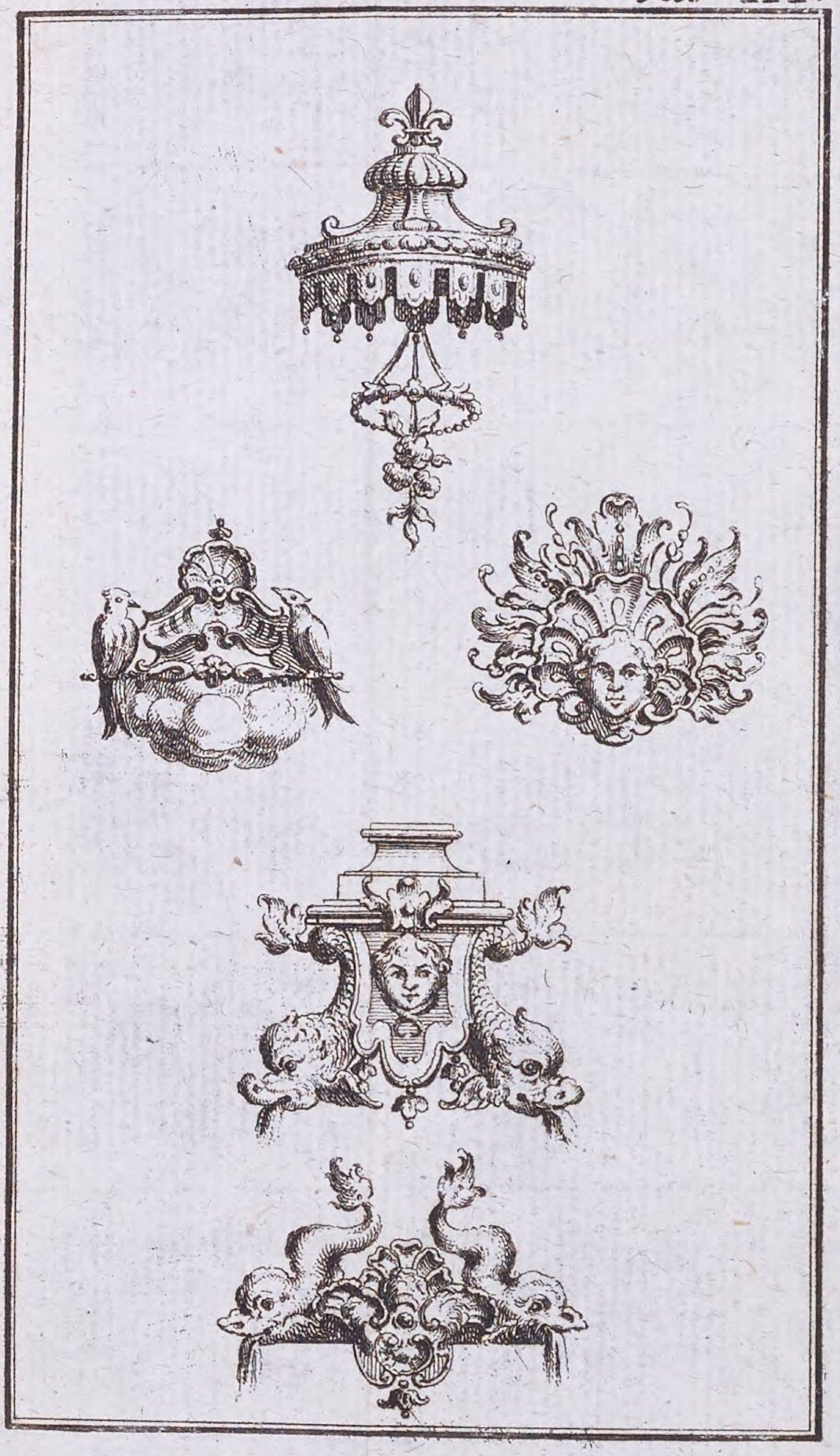

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prediger, Christoph Ernst

Der in aller heut zu Tag üblichen Arbeit wohl anweisende accurate Buchbinder und Futteralmacher, welcher lehret, wie nicht nur ein Buch auf das netteste zu verfertigen, sondern auch wie solches seine gebührende Dauer hält, absonderlich wie es in den Stand zu bringen, daß die so schä dlichen Würme solches unangetastet laßen, und wo sie auch wirklich in
Bd.: Dritter Theil

Anspach 1764

Techn. 173 b-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11349462-4
VD18 90555295-001